

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Privatrecht

WANG Qiang, Beiträge der wissenschaftlichen
Entwürfe zur Erbrechtsreform in der VR China –
Eine juristische und rechtsterminologische
Untersuchung

Philipp Meyer, Das neue deutsch-chinesische
Doppelbesteuerungsabkommen –
Eine Analyse relevanter Rechtsänderungen für
deutsche Investoren in China

Nils Klages, Einführung eines einheitlichen
Grundbuchsystems in China

Umweltschutzgesetz der VR China

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts
zu einigen Fragen der Rechtsanwendung
bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen
im öffentlichen Interesse

Heft 1/2015

22. Jahrgang, S. 1–114



Chinese Studies
Chinese Legal Culture

10th Annual Conference European China Law Studies Association

Cologne, 25–27 September 2015

New Perspectives on the Development of Law in China

The 10th Annual Conference of the European China Law Studies Association (欧洲中国法研究协会 www.ecls.eu) will be held at the Institute of East Asian Studies, University of Cologne.

The annual conference is a leading international academic forum for the exchange of information and ideas on Chinese law, as well as a platform for the initiation of research collaboration.

The conference invites scholars, professionals and policy makers to discuss new perspectives on the development of law in China.

We invite papers and full panel proposals in any of the areas below that add new approaches or challenge accepted assumptions about the development of Chinese law. Studies from other disciplines than law or interdisciplinary papers as well as submissions from young academics are expressly encouraged.

- Evolution of legal reform
- Legal consciousness and activism
- International law and national law-making
- Legal transfer and international development co-operation
- Central and local law-making
- Law-making in special economic zones and special administrative regions
- Policy and law-making campaigns
- Participation in legislative processes
- Judicial law-making
- Fragmentation of law and legal pluralism
- Communist Party and the law
- Socio-economic transformation and the law

Online Registration and Paper Submission

Paper or panel abstracts should be handed in by 15 May 2015.

Participants have to register for the conference by 15 August 2015 through the conference website at ecls2015.uni-koeln.de.

All enquiries are to be addressed to Daniel Sprick and Pilar Czoske at ecls-2015@uni-koeln.de.



INHALT

Uwe Blaurock, Zum Geleit 4

AUFSÄTZE

WANG Qiang, Beiträge der wissenschaftlichen Entwürfe zur Erbrechtsreform in der VR China – Eine juristische und rechtsterminologische Untersuchung 5

Philipp Meyer, Das neue deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen – Eine Analyse relevanter Rechtsänderungen für deutsche Investoren in China 35

Nils Klages, Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems in China 44

KURZE BEITRÄGE

Berrit Roth-Mingram, Das neue Umweltschutzgesetz der VR China 55

DOKUMENTATIONEN

Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien
(*Nils Klages*) 59

Umweltschutzgesetz der VR China
(*Berrit Roth-Mingram*) 68

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse
(*Stephan Benz, Julien Heidner, Knut Benjamin Pißler, Sylvia Schuster*) 84

TAGUNGSBERICHTE

Jahrestagung der DCJV am 28.11.2014 in Frankfurt am Main
„Ein Jahr nach Xi Jinping – Chancen und Entwicklungen im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr“
(*Knut Benjamin Pißler*) 92

Making, Enforcing and Accessing the Law:
Report upon Perspectives from the 2014 ECLS Annual Conference
(*Xuanming Pan, Sirui Han, Pilar-Paz Czoske, Marco Otten, Meng Fang*) 99

ADRESSEN

Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 109

Zum Geleit

Vor 11 Jahren erhielt die ZChinR ein neues Gesicht, als sie vom früheren „Newsletter der DCJV“ in die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ umgewandelt wurde, ihr äußeres Erscheinungsbild änderte und auch inhaltlich neu strukturiert wurde. Mit dem vorliegenden Heft 1 des Jahres 2015 erfolgt eine erneute Zäsur, die die ZChinR den Erfordernissen des digitalen Zeitalters anpasst: Von diesem Heft an wird die redaktionelle Bearbeitung der ZChinR auf das Open Journal System (OJS) umgestellt, das als Open-Source-Software nicht nur die Redaktionsorganisation deutlich erleichtert sondern auch für die Nutzer erhebliche Vorteile bringt.

Neben der Printausgabe der ZChinR, die alle Mitglieder der DCJV erhalten, war bislang über die Homepage der DCJV auch eine PDF-Version der jeweiligen Hefte verfügbar. Für das jeweils aktuelle Jahr ist diese allerdings nur den Mitgliedern der DCJV zugänglich; für die zurückliegenden Jahre hat dagegen jedermann hierauf Zugriff. Der Nachteil dieses Verfahrens bestand jedoch darin, dass jeweils nur die gesamten Hefte als PDF-Datei vorlagen, nicht jedoch die einzelnen Aufsätze oder Dokumentationen. Für die Suchprogramme waren sie deshalb nicht auffindbar. Dies ändert sich nun durch das OJS: Die einzelnen Beiträge werden als solche eingestellt und ermöglichen so einerseits eine komfortable Suche nach Autoren und Titeln und andererseits auch einen erleichterten Zugriff von Interessenten auf die Artikel. Der Exklusivzugang der Mitglieder der DCJV zu den Beiträgen des laufenden Jahrganges kann dabei allerdings auch weiterhin gewährleistet bleiben. Es ist geplant, dass auch für die vor 2015 erschienenen Jahrgänge der ZChinR sukzessive eine Umstellung auf das OJS erfolgt und so auch die früheren Beiträge besser erschlossen werden können. Die DCJV erhofft sich hierdurch eine weitere Verbesserung der Kenntnis der chinesischen Rechtsentwicklung.

Die redaktionelle Betreuung der ZChinR erfolgt unverändert durch das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing, das hierbei durch den Wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird, der aus den Professoren Björn Ahl und Knut Benjamin Pißler besteht. Die technische Umsetzung des OJS hat dagegen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg übernommen, dem die DCJV deshalb zu großem Dank verpflichtet ist. Dem trägt auch der erweiterte Herausgebervermerk Rechnung.

*Prof. Dr. Uwe Blaurock
Präsident der DCJV*

Beiträge der wissenschaftlichen Entwürfe zur Erbrechtsreform in der VR China – Eine juristische und rechtsterminologische Untersuchung¹

WANG Qiang²

I. Einführung

Das in der VR China geltende Erbrecht besteht aus dem Erbgesetz³ und seiner oberstgerichtlichen Auslegung⁴. Da beide von 1985 stammten und beide angesichts der komplexen Regelungsmaterie vergleichsweise zu kurz⁵ sind, stehen sie als Rechtsgrundlage für das materielle Erbrecht der Volksrepublik nicht ganz in Einklang mit deren heutiger Lebens-, Wirtschafts- und Gesellschaftslage.⁶ Das

vererbare Privatvermögen der Chinesen heutzutage hat sich dank der wirtschaftlichen Entwicklung und Privatisierung im Vergleich zu dem Niveau vor drei Jahrzehnten vervielfacht. Die chinesische Bevölkerung wird sich ihrer Privatrechte auch zunehmend bewusster. Sowohl unter den Juristen, Richtern, den sonstigen Funktionären im Rechtswesen, zum Beispiel Leitern der für das Rechtswesen zuständigen Behörden, als auch unter den normalen Bürgerinnen und Bürgern ist es unumstritten, dass das Erbrecht als unzeitgemäß gelte und den aktuellen Lebensverhältnissen der Bevölkerung im Rechtsverkehr angepasst werden müsse.⁷ Die Reformbedürftigkeit des Erbgesetzes ist nicht zuletzt erkennbar an den wiederholten Aufrufen einflussreicher Volksvertreter (Abgeordneten und meistens zugleich Juristen) auf mehreren Jahrestagungen des Nationalen Volkskongresses, es gründlich zu revidieren.⁸ Laut Medi-

¹ Dieser Beitrag wurde gefördert durch das "Program for Young Innovative Research Team in China University of Political Science and Law". Die in dem Beitrag verwendeten Abkürzungen: a. F.: alte Fassung; Alt.: Alternative; Anm.: Anmerkung; Art.: Artikel; BGB: (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch; dt. Ü.: deutsche Übersetzung; ff.: ferner folgend; Fn.: Fußnote; hg.: herausgegeben; hM: herrschende Meinung; i. e.: id est (das heißt); i. e. S.: im engeren Sinne; InsO: Insolvenzordnung; i. S. d.: im Sinne des/der; i. V. m.: in Verbindung mit; i. w. S.: im weiteren Sinne; JOR: Jahrbuch für Ostrecht; Lat.: Latein; m. a. W.: mit anderen Worten; o.: oben; o. g.: oben genannt; Rn: Randnummer; s.: siehe; s. o.: siehe oben; sog.: so genannt; v.: von; w.: wörtliche Übersetzung oder Bedeutung. Die Abkürzungen sonstiger Gesetze oder der Vorschlagsentwürfe werden im Laufe des Aufsatzes erläutert.

² Der Autor (wqlauer@hotmail.com; Promotion an der Universität Mainz) ist Asso. Prof. an der chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (CUPL – China University of Political Science and Law) in Peking mit Forschungsschwerpunkten auf Rechtsvergleichung, -übersetzung und -linguistik sowie Vermögensrecht, Erbrecht, Tierhalterhaftungsrecht und Wirtschaftsrecht, Dekan der deutschen Abteilung. Er bedankt sich an der Stelle bei Prof. Christina Eberl-Borges für die Hilfe bei der Klarstellung des deutschen Begriffs des Vermächtnisses und zudem bei David Siegel, Ass. jur.-Kandidat, für das Korrekturlesen.

³ 中华人民共和国继承法 (Erbgesetz der VR China), verabschiedet am 10.4.1985 und in Kraft seit 1.10.1985, in: Succession Law of the People's Republic of China (中华人民共和国继承法), Beijing 2010, S. 1-23; dt. Ü. in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.4.85/1; im Folgenden auch bezeichnet als Erbgesetz und bei der Heranziehung seiner einzelnen Vorschriften abgekürzt als ErbG.

⁴ 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的意见 (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bei der Anwendung und der Umsetzung des „Erbgesetzes der VR China“), in Kraft seit 11.09.1985, in: Succession Law of the People's Republic of China (Fn. 3), S. 28-34; im Folgenden bezeichnet als oberstgerichtliche Ansichten, Ansichten oder ErbG-Ansichten und bei der Heranziehung ihrer einzelnen Vorschriften abgekürzt als ErbG-Ansichten.

⁵ Das Erbgesetz umfasst nur 37 Vorschriften und die Ansichten lediglich 64 Artikel.

⁶ Beispielhaft ist ein Fall aus dem Jahr 2012, in dem ein Ehepaar und dessen einzige 6-jährige Tochter bei einem Verkehrsunfall (hintereinander) ums Leben kamen. Die Tochter beerbte ihre Eltern zunächst allein, weil sie ihre Eltern um wenige Stunden überlebt hatte. Da sie selbst aber keine Erben hatte, musste das ganze Nachlassvermögen in beträchtlicher Höhe (von ca. 350.000 Euro) an den Staat fallen. Ihrer 33-jährigen Tante, also der Schwester der verstorbenen Mutter, fiel gemäß dem aktuellen Erbrecht (§ 10 ErbG) keinerlei Nachlass zu, obwohl sie ihre gesamte Familie durch

den Unfall verloren hatte. Ausführlich dazu in dem Bericht von ZHAO Yinan, China Daily v. 24.07.2012, <http://www.chinadaily.com.cn/china/2012-07/24/content_15610293.htm> (eingesehen am 27.02.2015).

⁷ Ausführlich dazu in dem Bericht „Gründliche Revision des Erbgesetzes zum ersten Mal seit dessen Inkrafttreten (继承法实施27年将首迎大修)“ von LIU Wei (刘伟), Democracy and Law Times (民主与法制时报) v. 18.04.2012, <<http://www.mzyfz.com/html/1402/2012-04-18/content-349130.html>> (eingesehen am 27.02.2015). Dies ist insbesondere der Fall, wenn man die durch die Rechtsprechung unklar und erfolglos geregelten, oft beispielshalber herangezogenen und daher auch rechtswissenschaftlich bedeutenden Erbfälle, die einige berühmte Persönlichkeiten in der chinesischen Gesellschaft als Erblasser betroffen und heftige Erbstreitigkeiten ausgelöst haben, in Betracht zieht. Zu diesen Erblassern gehören u. a. der Gelehrte Ji Xianlin (季羨林) (ausführlich unter <<http://baike.sogou.com/v4073633.htm>>, <<http://tv.cntv.cn/video/C10331/2075f2897232480b852b73717c088ccd>> und <<http://culture.people.com.cn/n/2012/0719/c22219-18550148.html>> (eingesehen am 27.02.2015) und der mediale Star HOU Yaowen (侯耀文) (ausführlich unter <<http://www.baik.com/wiki/%E4%BE%AF%E8%80%80%E6%96%87%E9%81%97%E4%BA%A7%E6%A1%88>> und <<http://news.cntv.cn/special/wzxczt/0604tingshen/index.shtml>>) (eingesehen am 27.02.2015).

⁸ Ausführlich dazu bei LIU Wei (Fn. 7); ZHAO Yinan (Fn. 6). Beide beziehen sich auf WANG Shengming (王胜明), den Direktor des Büros für Zivilrecht der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, der eine gründliche Änderung des Erbgesetzes nachdrücklich befürwortet. Die Aufrufe nach einer Erbrechtsreform werden durch die noch dringenderen Rechtsansprüche derjenigen, die wie oben erwähnt in die Erbrechtsstreite verwickelt wurden und von der einschlägigen Rechtsprechung unmittelbar betroffen waren, unterstrichen. Der Wunsch nach der erbgesetzlichen Anpassung an die sich wandelnden sozialen, wirtschaftlichen Verhältnisse wird sozusagen von Tag zu Tag stärker; s. hierzu den Bericht über die Aufrufe zur gründlichen Erbgesetzrevision bei Legal Daily (法制日报) v. 17.03.2010, <<http://xuewen.cnki.net/CCND-FZRB201003170122.html>> (eingesehen am

enbericht⁹ wurde bereits eine Gesetzesänderung als Gesetzgebungsvorhaben für 2013 eingeplant. Jedoch liegt bislang kein offizieller Gesetzesentwurf zur Erbrechtsrenewerung vor. Aus akademischen Kreisen verwiesen und verweisen namhafte Juristen seit Jahren mit konstruktiver Kritik auf die zahlreichen Mängel am Erbrecht, und sprachen beziehungsweise sprechen sich ausdrücklich für dessen gründliche Revision aus.¹⁰ Repräsentative Ergebnisse dieser Bemühungen konkretisieren sich inzwischen in den zwei Vorschlagsentwürfen zur Revision des Erbgesetzes der VR China, dem Entwurf von LIANG Huixing¹¹ et al., und dem von YANG Lixin¹² et al. Die beiden akademischen Entwürfe, abgesehen davon, dass die Spielräume bei deren Erneuerungsinitiative angesichts Chinas Gesetzgebungslage stark eingeschränkt sind,¹³ sind wesentlich ausführlicher und systematischer als die bestehenden Regelungen.

27.02.2015).

⁹ S. etwa Legal Evening News (法制晚报) vom 01.04.2013.

¹⁰ Vgl. etwa MA Junju (马俊驹)/YU Yanman (于延满), Grundtheorie des Zivilrechts (民法理论), 4. Aufl., Beijing 2010, S. 890. Eine umfassende, systematische und tiefgehende Analyse verschiedener Probleme am Erbgesetz der VR China durch einflussreiche chinesische Juristen, darunter Prof. YANG Lixin (杨立新), dessen Erbgesetz-Vorschlagsentwurf im vorliegenden Aufsatz untersucht werden wird, ist in den Diskussionsbeiträgen auffindbar, die auf dem vom 16.06. bis 17.06.2012 von der Südwestlichen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (西南政法大学) veranstalteten „Symposium über die im Brennpunkt stehenden schwierigen Probleme bei der Revision des Erbgesetzes der VR China“ (中国继承法修改热点难点问题研讨会) ergingen, <<http://www.docin.com/p-575505155.html>> (eingesehen am 27.02.2015).

¹¹ Zurzeit Professor an der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) in Beijing und Mitglied der Gesetzeskommission des Nationalen Volkskongresses; war bereits Leiter des Redaktionsausschusses für das Vertragsgesetz und außerdem Mitverfasser des Gesetzes zur Haftung bei Rechtsverletzungen und des Sachenrechtsgesetzes; detaillierte Information zu seiner Person und dessen Publikationen abrufbar unter <<http://baike.baidu.com/view/192623.htm?fr=aladdin>> (eingesehen am 27.02.2015). Nachdem er bereits 2003 einen Entwurf für ein Zivilgesetzbuch der VR China vorgelegt hatte, wurde unter seiner Leitung im Jahr 2013 der aus sieben Büchern bestehende, umfangreiche Vorschlagsentwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China veröffentlicht. Das siebte Buch dieses Vorschlagsentwurfs stellt eben das Erbrecht dar, während Allgemeine Bestimmungen, Sachenrecht, Allgemeines Schuldrecht, Vertragsrecht, Unerlaubte Handlungen bzw. Familienrecht die anderen sechs Bücher ausmachen. Das Buch zum Erbrecht in dem Vorschlagsentwurf, LIANG Huixing (梁慧星), Vorschlagsentwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China mit Begründungen – Buch 7: Erbrecht (中国民法典草案建议稿附理由: 继承编), Beijing 2013 (im Folgenden: LIANG-Entwurf), ist im Großen und Ganzen identisch mit dem bereits 2011 von LIANG Huixing vorgelegten Vorschlagsentwurf zur Revision des Erbgesetzes der Volksrepublik China (im Folgenden: LIANG-Entwurf 1), <<http://www.iolaw.org.cn/showNews.asp?id=26159>> (eingesehen am 27.02.2015).

¹² Zivil- und Handelsrechtler, ehemaliger Richter im Zivilsenat des Obersten Volksgerichts, zurzeit Professor an der Renmin Universität in Beijing; detailliertere Information zu seiner Person und dessen Publikationen abrufbar unter <<http://www.ncbuct.com/wfy/jfsc/tepinjiaoshou/2013-09-17/1198.html>> (eingesehen am 27.02.2015). Die chinesische Version des im Jahr 2012 unter seiner Leitung ausgearbeiteten Vorschlagsentwurfs zur Revision des Erbgesetzes der Volksrepublik China (im Folgenden: YANG-Entwurf) ist abrufbar unter <<http://xbmsf.nwupl.cn/Article/ShowArticle.asp?ArticleID=703>> (eingesehen am 27.02.2015).

¹³ Einerseits können viele im Erbgesetz geltende Grundbegriffe und Grundsätze nicht neu definiert werden, da dies sonst bei der Umsetzung der Entwürfe zu Schwierigkeiten oder Widersprüchen zu den Grundregeln führen wird; andererseits können die Erneuerungen nicht gründlich genug erfolgen, da die beiden Entwürfe wie ihr Vorläufer immer noch mit mehreren anderen Einzelgesetzen, die wiederum Widersprüche oder Diskrepanzen enthalten, abgestimmt sein müssen. Das letztere Problem gilt nicht nur als die maßgebliche Ursache für die Mängel am geltenden Erbgesetz, sondern gleichzeitig für die Einschränkungen bei dessen Än-

Die Volksrepublik lehnte sich im Bereich des Erbrechts zunächst am sowjetischen Zivilrecht an, vornehmlich für den Zeitraum von 1949 bis 1978, zunächst aber auch noch nach Einführung der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1978. Diese sowjetische Prägung ist an einigen Stellen des Erbgesetzes ersichtlich.¹⁴ Dennoch orientierte und orientiert sich das chinesische Zivilrecht – sowohl der Republik als auch der Volksrepublik daraufhin – im Sinne des Gesetzesrechts, dessen Geburt sich der Anfang des letzten Jahrhunderts initiierten Rechtsmodernisierung verdankt, in der Tat und insgesamt überwiegend am deutschen Recht.¹⁵ Erst nach der 30-jährigen Unterbrechung (1949–1978), die sich im Endeffekt eher als schädlich für die Zivilrechtsentwicklung der Volksrepublik erwiesen hat, setzt sich

derung. Dass keiner der beiden Entwürfe ins formelle Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wurde, ist eventuell darauf zurückzuführen, dass aufgrund der getrennten Regelungssystematik des chinesischen Zivilrechts die Revision des Erbgesetzes auch wechselseitig mit Änderungen an zahlreichen anderen Einzelgesetzen zusammenhängt. Zu diesen Gesetzen gehören, um nur ein paar zu nennen, 中华人民共和国民法通则 (Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China; im Folgenden: AGZR), verabschiedet am 12.04.1986 und in Kraft seit 01.01.1987, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=3633> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1; 中华人民共和国合同法 (Vertragsgesetz der VR China), verabschiedet am 15.03.1999 und in Kraft getreten am 01.10.1999, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=475> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. in: Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/Jakob Riemenschneider, Vertragsgesetz der Volksrepublik China – Übersetzung und Einführung des Instituts für Asienkunde – Hamburg, Nr. 309), Hamburg 1999, S. 39–118; 中华人民共和国物权法 (Sachenrechtsgesetz der VR China), verabschiedet am 16.03.2007 und in Kraft seit 01.10.2007, chinesisch-deutsche Version in: ZChinR 2007, S. 78 ff.; 中华人民共和国婚姻法 (Ehegesetz der VR China), in Kraft seit 01.01.1981 und revidiert am 28.4.2001, <http://www.gov.cn/banshi/2005-05/19/content_847.htm> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1; 中华人民共和国信托法 (Treuhändergesetz der VR China), verabschiedet am 28.04.2001 und in Kraft seit 01.10.2001, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=15283> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.4.01/1; 中华人民共和国保险法 (Versicherungsgesetz der VR China), revidierte Version verabschiedet am 28.02.2009 und in Kraft seit 01.10.2009, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=276768> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.2.09/1; 中华人民共和国侵权责任法 (Gesetz über die Haftung für Verletzungen von Rechten/Delikthftungsgesetz der VR China), verabschiedet am 26.12.2009 und in Kraft seit 01.07.2010, <http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 26.12.09/1.

¹⁴ Beispielsweise an der Rangfolge der gesetzlichen Erben (§ 10 ErbG), an der besonderen Rücksichtnahme auf die bedürftigen aber arbeitsunfähigen Erben (§ 13 ErbG) und Nichterben (§ 14 ErbG) im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge sowie auf eben solche unterhaltsbedürftigen Erben bei den testamentarischen Verfügungen (§ 19 ErbG) und an dem Anfall des nicht geerbten oder übernommenen Nachlasses an die sog. staatliche Organisation (§ 32 ErbG). S. dazu die Darstellung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuchs von 1956 bei CHEN Jianfu, Chinese Law: Context and Transformation, Boston 2008, S. 49; Harro von Senger, Das erste Erbgesetz in der VR China (La première loi sur les successions en République Populaire de Chine), in: Revue de droit international et de droit comparé 64 (1987), S. 65, 73; ZHANG Shuhan, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit, in: ZChinR 2013, S. 75, 81; Law Dictionary (法律辞典), hrsg. v. Editorial Committee for Law Dictionary, Institute of Law, CASS, Beijing 2004, S. 636.

¹⁵ Für die Entstehungsgeschichte des chinesischen Zivilrechts und dessen Ausrichtung nach dem deutschen BGB als dem wichtigsten Vorbild mit den Hintergründen und Gründen s. etwa WANG Qiang, Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf, Frankfurt a. M. 2012, S. 12 ff. bzw. S. 26 ff. u. a. auch für weitere Literaturhinweise.

diese Orientierung auf dem Festland fort¹⁶ und verstärkt sich heute sogar noch mehr¹⁷. Trotz der Einflüsse des sowjetischen Rechts findet die maßgebliche Prägung des chinesischen Zivilrechts durch das deutsche, unter anderem auch hinsichtlich der erbrechtlichen Grundterminologie, ebenfalls Niederschläge im Erbgesetz. Umso mehr und noch unmittelbarer orientieren sich die beiden Vorschlagsentwürfe an dem deutschen Erbrecht. Gerade dank ihrer derartigen Ausrichtung¹⁸ sind sie im Vergleich zum geltenden Erbgesetz im Inhalt umfangreicher, in der Rechtstechnik systematischer und hinsichtlich der begrifflichen Regelungen deutlich präziser.

Im Zuge Chinas eventueller Erbrechtsreform rückt das BGB mit vornehmlich seinem Erbrecht als die wichtigste ausländische Rechtsquelle wieder näher. Eine auf den Regelungsgehalt bezogene Untersuchung der Beiträge der nach dem BGB ausgerichteten Revisionsentwürfe zu dem geltenden, jedoch lückenhaften Erbrecht Chinas, vor allem durch eine rechtssprachvergleichende Darlegung mit dem Schwerpunkt auf Rechtsterminologie, -technik und -begrifflichkeit, stellt mithin ein Desiderat dar. Durch die vergleichende Analyse sollten die erbrechtlichen Termini und die einschlägigen Rechtsbegriffe zweisprachig systematisiert, die betreffende Rechtstechnik klargestellt und ihr Verständnis vertieft werden, um nicht zuletzt zu ihrer präziseren Anwendung beizutragen. Falls erforderlich, wird an einigen Stellen zwischen dem LIANG- und YANG-Entwurf, gegebenenfalls auch zwischen den Entwürfen und ihrem gemeinsamen deutschen Vorbild verglichen.

Mit der obigen Zielsetzung ist die Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit rechtswissenschaft-

lich und -systematisch strukturiert.¹⁹ Die Termini werden mit dem jeweiligen Regelungsgehalt – im Fall des geltenden Erbrechts mit den Vorschriften des Erbgesetzes, dessen oberstgerichtlicher Auslegung und bei den akademischen Entwürfen mit deren Rechtssätzen – als Rahmen untersucht. Für die noch nicht gesetzlich geregelten Termini dient die Literatur als Anhaltspunkt. Die erbrechtsterminologische und zugleich sprachvergleichende Analyse zugleich mit Erläuterungen, Klarstellungen und gegebenenfalls Fragestellungen beruht auf der entsprechenden Rechtssystematik und vollzieht sich mit der Regelungsreihenfolge als Ausgangspunkt beim Vergleich.

II. Grundbegriffe und Grundprinzipien

1. Inhalt und Natur des Erbrechts

Dass der chinesische Rechtssprachgebrauch Recht im Sinne der objektiven Rechtsordnung oder Gesetze²⁰ von demjenigen mit der Bedeutung der subjektiven Rechte²¹ unterscheidet,²² gilt ausnahmslos für das Erbrecht. Das Erbrecht im Sinne des objektiven Rechts, das heißt der Gesamtheit der das Vermögen einer verstorbenen natürlichen Person betreffenden Rechtssätze,²³ nennt man auf Chinesisch *jìchéngfǎ*²⁴. Für den Begriff des subjektiven Rechts, das – wie im deutschen Recht – auf die beim Tod des Erblassers für eine oder mehrere andere Personen entstehende Berechtigung an der Erbschaft²⁵ hinausläuft, stellt die chinesische Rechtsprache einen anderen Ausdruck – *jìchéngquán*²⁶ – zur Verfügung.

Während die volksrepublikanische Literatur bei der Auseinandersetzung mit der Natur des Erbrechts (im Sinne der Berechtigung) die verschiedenen Betrachtungsweisen²⁷ wahrnimmt,²⁸ ordnen

¹⁶ Das Zivilgesetzbuch der Republik China (中華民國民法 [im Folgenden: ZGB]; ursprünglicher Buchtitel: 民法 [Zivilrecht], Taipei 2002; dt. Ü. in: *Karl Büniger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff.), das erste und bisher einzige chinesische Zivilgesetzbuch, hatte nach dem sukzessiven Erlass seiner fünf Bücher zwischen 1929 und 1931 im ganzen China bis 1949 gegolten und gilt seitdem nur noch in Taiwan. Ihm gingen zwei Entwürfe des Zivilrechts voraus, die nicht als Gesetz in Kraft treten konnten: einer von 1911 aus der späten Kaiserzeit sowie ein anderer von 1925, s. dazu *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 15 f. und S. 20 ff. In der vorliegenden Arbeit wird hauptsächlich das Erbrecht der VR China untersucht. Daher, wenn man im Folgenden von der chinesischen Rechtsliteratur, dem chinesischen Erbrecht, den chinesischen Juristen usw. oder von China spricht, sind damit in der Regel bzw. nur diejenigen der Volksrepublik gemeint. Dies wird hervorgehoben, da zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten der Republik und der Volksrepublik trotz der zunehmenden Affinität der Letzteren zur Ersteren immer noch ein beträchtlicher Unterschied besteht, der u. a. auch auf folgende Tatsache zurückzuführen ist: das Zivilrecht der Republik ist in vielerlei Hinsicht, beispielsweise was den allgemeinen Teil (einen wesentlichen Teil der AGZR bei dem volksrepublikanischen Zivilrecht), das Familien- und Erbrecht anbelangt, tiefer und systematischer geregelt als das der Volksrepublik.

¹⁷ S. beispielsweise das mit dem BGB-Vertragsrecht vergleichbare Vertragsgesetz von 1999 (Fn. 13), das mit dem BGB-Sachenrecht vergleichbare Sachenrechtsgesetz von 2007 (Fn. 13) und das mit den BGB-Regelungen über unerlaubte Handlungen vergleichbare Delikthaftungsgesetz von 2010 (Fn. 13).

¹⁸ Vgl. dazu die Gesetzgebungsvorbilder für den LIANG-Entwurf bei *LIANG Huixing* (Fn. 11), S. 5 ff.

¹⁹ Die Vor- und Nachteile dieses Ansatzes für die vorliegende Arbeit finden sich übrigens bei *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 4 ff.

²⁰ 客观法.

²¹ 主观权利.

²² Ausführlich dazu bei *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 148.

²³ Vgl. dazu *Gerhard Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 15. Aufl., München 2012, S. 124.

²⁴ 继承法 (w.: Erbgesetz i. w. S.), d. h. im Sinne sämtlicher das Vermögen eines Verstorbenen betreffenden Rechtsvorschriften, im Fall der VR China das Erbgesetz und die Ansichten des Obersten Volksgerichts dazu.

²⁵ Vgl. dazu *Gerhard Köbler* (Fn. 23), S. 124.

²⁶ 继承权; w.: das Recht oder die Berechtigung, (das Vermögen eines Verstorbenen) zu erben.

²⁷ Etwa als Option oder Auswahlrecht (选择权), also eine Art Gestaltungsrecht (形成权), als Sachenrecht (物权), als die Rechtsstellung des Erben, die Vermögensrechte und Pflichten des Erblassers in Gesamtheit zu übernehmen, als Vermögensrecht (财产权) oder als Standesrecht (身份权); vgl. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 895–896; *ZHANG Junhao* (张俊浩), Grundsätze der Zivilrechtswissenschaft (民法学原理), Beijing 1997, S. 956.

²⁸ Während nach *MA Junju* und *YU Yanman* ([Fn. 10], S. 895–896) das Erbrecht objektiv kein Recht, sondern nur eine rechtliche Stellung und subjektiv eine Art Vermögensrecht darstellt, sieht *ZHANG Junhao* ([Fn. 27], S. 956) darin das auf dem Standesrecht als ein naher Angehöriger (近亲属) des Erblassers beruhende Recht, den Nachlass zu erwerben.

die AGZR das Erbrecht ohne weitere begriffliche Klarstellung schlechthin den Vermögensrechten bezüglich des Eigentums am Vermögen²⁹ zu.³⁰ Weiterhin wird das Erbrecht in der Literatur auf zwei Stufen definiert: einerseits objektiv als die Befugnis³¹ oder im weiteren Sinne nur als die Erbanwartschaft³² einer natürlichen Person, vor dem Erbfall kraft Gesetzes oder testamentarischer Bestimmungen den Nachlass des Erblassers anzunehmen; andererseits subjektiv oder im engeren Sinne als das tatsächliche Recht³³, das dem Erben nach dem Erbfall und bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen³⁴ – ebenfalls kraft gesetzlicher Vorschriften oder testamentarischer Bestimmungen – an der vom Erblasser hinterlassenen Erbschaft gebührt.³⁵ Dass Chinas Erbrecht dem Tod des Erblassers übereinstimmend die Funktion zur Realisierung des Erbrechts zuschreibt,³⁶ lehnt sich in erster Linie an die Legaldefinition des Erbfalls³⁷ an. Genauer gesagt, tritt der Erbfall mit dem Tod des Erblassers ein (§ 2 ErbG).³⁸

2. Rechtssubjekte des Erbrechts

Durch § 1922 Abs. 1 BGB liefert das deutsche Erbrecht nicht nur eine Legaldefinition des Erbfalls sondern auch die Definition des Erblassers.³⁹ In China definiert erst der LIANG-Entwurf (§ 1933 Abs. 2) formell den Begriff des Erblassers⁴⁰ als die verstorbene Person, deren Vermögen, welches ihr zu Lebzeiten gehörte⁴¹, und von Todes wegen auf

andere Personen übergeht, und andererseits den Erben⁴² als die Person, die das Vermögen des (verstorbenen) Erblassers kraft Gesetzes – und zwar bei der gesetzlichen oder testamentarischen Erbschaft⁴³ – übernimmt. Das chinesische Erbrecht erlaubt lediglich einer natürlichen Person, Erblasser zu sein, da juristische Personen nicht sterben, sondern vielmehr nur erlöschen.⁴⁴ Ebenso schließt es die juristische Person, sonstige Organisation oder den Staat als Erbe aus,⁴⁵ denn sie können nicht in einem Verwandtschafts- oder Eheverhältnis mit dem Erblasser stehen und sind daher erbunfähig⁴⁶. Eine definitorische Festlegung des Erben als eine im Zeitpunkt des Erbfalls lebende, natürliche Person erfolgt allerdings erst in den beiden akademischen Entwürfen⁴⁷.

Begrifflich unterscheidet das deutsche Erbrecht den Erben ferner von den Personen, denen durch den Erbfall nur Ansprüche erwachsen, die aber selbst nicht Gesamtrechtsnachfolger⁴⁸ des Erblassers sind, sondern nur schuldrechtlich am Nachlass teilhaben und somit keine Erben werden können⁴⁹. In China wird ebenfalls ausschließlich derjenige, der kraft des ihm gebührenden Erbrechts den Nachlass erwirbt, als Erbe angesehen.⁵⁰ Personen, die im Erbfall zum Nachlasserbwerb berechtigt sind⁵¹, aber die Berechtigung nicht kraft des Erbrechts haben, gelten ausdrücklich nicht als Erben. Zu solchen Personen zählen zum Beispiel der Vermächtnisnehmer⁵², der zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigte⁵³ und der gemäß der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt Unterhaltspflichtige⁵⁴. Schließlich beschränkt Chinas Erbrecht den

²⁹ 与财产所有权有关的财产权。

³⁰ S. Kapitel 5 (Zivilrechte) Abschnitt 1 (Vermögenseigentum und zum Vermögenseigentum in Bezug stehende Vermögensrechte) der AGZR und § 76 darunter, der lediglich den gesetzlichen Schutz für das Vermögenserbrecht (财产继承权) einer privaten Person bekräftigt hat.

³¹ 资格; s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 894. Unter den chinesischen Juristen wird das Erbrecht außerdem auch als die Rechtsfähigkeit des Erben, den Nachlass zu erben, angesehen; s. hierzu GUO Mingrui (郭明瑞)/FANG Shaokun (房绍坤)/GUAN Tao (关涛), Forschung zum Erbrecht (继承法研究), Beijing 2003, S. 16.

³² 继承期待权; d. h. Anwartschaft auf die Erbfolge; s. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 323.

³³ 事实权利 oder 既得权利 (tatsächlich erworbenes Recht); s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895 und Law Dictionary (Fn. 14), S. 323.

³⁴ Dazu gehören: 1. Der Tod des Erblassers ist festzustellen. 2. Der Erblasser hat eine Erbschaft hinterlassen. 3. Der Erbe hat sein Erbrecht nicht verwirkt oder ihm ist sein Erbrecht nicht entzogen worden; vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895.

³⁵ Aus einer anderen Perspektive unterteilt sich das deutsche Erbrecht in das gesetzliche, das sich ausschließlich aus dem Gesetz ergibt, und das gewillkürte, dem eine Willenserklärung in Testament oder Erbvertrag zugrundeliegt; s. dazu Gerhard Köbler (Fn. 23), 124.

³⁶ Zusammenfassend: Vor dem Tod des Erblassers gebührt dem Erben nur ein Anwartschaftsrecht auf die Erbfolge, während er mit dem Tod des Erblassers bereits sein Erbrecht ausüben kann; s. dazu ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 952–955.

³⁷ 继承开始 (w.: Beginn des Erbfalls oder Eintritt der Erbfolge). Terminologisch deutet der Ausdruck 继承开始 (Erbfall) bereits darauf hin, dass erst damit das Erbverhältnis (继承关系) in der Tat zustande kommt; s. hierzu § 5 ErbG; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 947.

³⁸ Ebenso nach YANG-Entwurf (§ 3 Abs. 1) und LIANG-Entwurf (§ 1934).

³⁹ Vgl. Dirk Olzen, Erbrecht, 3. Aufl., Berlin 2009, S. 34.

⁴⁰ 被继承人 (w.: derjenige, der beerbt wird).

⁴¹ 生前所享有的财产。

⁴² 继承人 (w.: Nachfolger des Erblassers oder derjenige, der [den Nachlass] erbt).

⁴³ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; vgl. hierzu Law Dictionary (Fn. 14), S. 324–325 u. a. auch für eine umfassende Erläuterung des Erbenbegriffs.

⁴⁴ Vgl. dazu ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

⁴⁵ S. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896–898; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

⁴⁶ Davon abgesehen können sie aber Vermächtnisnehmer des vom Erblasser hinterlassenen Nachlasses werden; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897–898.

⁴⁷ LIANG-Entwurf: § 1938; YANG-Entwurf: § 10 Abs. 2 S. 1.

⁴⁸ Vgl. dazu § 1922 Abs. 1 BGB (Gesamtrechtsnachfolge).

⁴⁹ Zu solchen Personen zählt das BGB beispielsweise den Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten oder den sog. Erbersatzberechtigten. Für die diesbezüglichen Bestimmungen s. §§ 1939, 2147 ff., 2303 ff. BGB; vgl. hierzu Kroiß/Ann/Mayer, NomosKommentar zum BGB-Erbrecht – Band 5: §§ 1922–2385, 4. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1922 Rn 6 (im Folgenden auf diese Weise zitiert: NK-BGB/Kroiß [Bearbeiter], § 1922 Rn 6); Dirk Olzen (Fn. 39), S. 34–36.

⁵⁰ MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896.

⁵¹ 有权取得遗产的人 (w.: zum Nachlasserbwerb Berechtigte). In dem Fall gelten sie als Oberbegriff für Erben (= die kraft des Erbrechts zum Nachlasserbwerb Berechtigten) und die nicht kraft des Erbrechts zum Nachlasserbwerb Berechtigten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896.

⁵² 受赠人; s. etwa § 18 ErbG; LIANG-Entwurf: § 1974; YANG-Entwurf: §§ 31, 35.

⁵³ 酌情分得遗产人; s. etwa § 14 ErbG; vor allem § 1957 LIANG-Entwurf und § 61 YANG-Entwurf u. a. auch für ähnliche Bezeichnungen als 继承人以外可适当分得遗产的人 (Nichterben mit Ansprüchen auf angemessene Nachlassverteilung) bzw. 遗产酌分请求权人 (Anspruchsberechtigter auf angemessene Nachlassverteilung).

⁵⁴ 遗赠扶养协议中的抚养人; s. etwa § 31 ErbG; LIANG-Entwurf: § 1997;

Erbenkreis auf folgende Personen:⁵⁵ die begrifflich ungenau definierten nahen Angehörigen⁵⁶ und die verwitweten Schwiegerkinder, die ihre Schwiegereltern überwiegend unterhalten haben⁵⁷. Die vorher genannten Personen gehören eben nicht dazu.⁵⁸

Ferner werden in Chinas Literatur⁵⁹ für die Rechtsstellung des Erben drei Bedingungen vorausgesetzt: er muss Erbfähigkeit⁶⁰ besitzen, er hat sein Erbrecht nicht verwirkt⁶¹ und er ist entweder von der (gesetzlichen) Erbrangfolge⁶² erfasst oder durch testamentarische Erbfolge⁶³ als Erbe bestimmt worden. Wer vor oder gleichzeitig mit dem Erblasser stirbt, ist unabhängig von der Art seiner Erbeinsetzung her

YANG-Entwurf: § 66.

⁵⁵ Vgl. §§ 10, 12 ErbG; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

⁵⁶ 近亲属. Die nahen Angehörigen sind die Angehörigen einer Person, die zu ihr in einem gesetzlichen Rechts- und Pflichtverhältnis stehen. Sie stellen einen rechtsgebietsübergreifenden, dem chinesischen Erb- und Familienrecht eigenartigen Begriff dar. Nach Law Dictionary (Fn. 14), S. 353) bestehen sie aus Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Enkelkindern. In Anlehnung an § 106 Nr. 6 Strafprozessgesetz der VR China (verabschiedet am 07.01.1979 und zuletzt revidiert am 14.03.2012, <http://www.gov.cn/flfg/2012-03/17/content_2094354.htm> (eingesehen am 27.02.2015) umfassen die nahen Angehörigen Ehegatten, Eltern, Kinder und blutsverwandte Geschwister.

⁵⁷ 对公婆、岳父母尽了主要赡养义务的丧偶儿媳、女婿. Solche Bezeichnungen begegnen in § 12 ErbG und § 60 YANG-Entwurf, aber nicht mehr unmittelbar im LIANG-Entwurf. Sie gehören gemäß § 1957 Nr. 2 des LIANG-Entwurfs vermutlich zu einer Gruppe der Nichterben mit Ansprüchen auf angemessene Zuteilung des Nachlasses (继承人以外可适当分得遗产的人).

⁵⁸ Hinsichtlich der (mit dem Erbfall- oder Vermächtniseintritt einhergehenden) Erlangung eines dinglichen Rechts wird gemäß § 29 Sachenrechtsgesetz keine Unterscheidung zwischen dem Erbrecht und dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen gemacht. Daraus könnte man ableiten, dass zwischen den Erben und Vermächtnisnehmern nicht unterschieden werde. Dieses Argument selbst ist nicht unbedingt triftig, da die gleiche Rechtsnatur beider Rechte, zumal aus nur einer Perspektive, d. h. anhand der sachenrechtlichen Zuordnung des vererbten bzw. vermachten Gegenstands, nicht zwangsläufig bedeutet, dass beide Rechtsinhaber dieselbe Stellung haben. Dennoch deutet es darauf hin, dass das Institut des Vermächtnisses im geltenden Erbrecht (gleichzeitig auch in den akademischen Entwürfen) unzureichend und unklar geregelt ist. Erbrechtlich haben Erbe und Vermächtnisnehmer doch unterschiedliche Stellungen: Der Erbe ist verfügungs- und verwaltungsbefugt und wickelt den Nachlass ab. Mit anderen Worten ist er gleichzeitig zur Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten verpflichtet. Der Vermächtnisnehmer kann vom Erben den Nachlass verlangen, der nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibt. Eine juristische Klarstellung der Rechtsnatur des Vermächtnisses bzw. der Rechtsposition des Vermächtnisnehmers, u. a. auch in Übereinstimmung mit dem Sachenrechtsgesetz, hätte als eine Lösung zu dieser Gesetzgebungslücke im Erbrecht vorgeschlagen werden sollen. Schließlich ist festzuhalten, dass im Rahmen des chinesischen Erbgesetzes die Vermächtnisnehmer, ähnlich wie im deutschen Erbrecht, nicht als Erben gelten und das Erbrecht sich vom Recht zum Empfang von Vermächtnissen unterscheidet; s. hierzu die Ausführungen des Vermächtnisses unten in IV. 6.1.1; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895–896 (über die Natur des Erbrechts und die Eigenschaft des Erben); WEI Zhenjing (魏振瀛), Civil Law (民法), 1. Aufl., Beijing 2000, S. 588–589, 618–619 (über ausführliche Unterscheidung zwischen Erbschaft und Vermächtnis, zwischen beiden Rechten sowie zwischen beiden Rechtsinhabern; die 2000er Auflage von WEIs Zivilrechtslehrbuch wurde vorrangig herangezogen, weil sie gründlicher als die auf ihn folgenden Auflagen bearbeitet wurde).

⁵⁹ S. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896–897.

⁶⁰ 继承能力 (w.: Fähigkeit, Nachlass zu erben). Darüber, dass es sich bei der Erbfähigkeit um eine erbrechtliche Eigenschaft der allgemeinen Rechtsfähigkeit handelt, bestehen in China und Deutschland keine Unterschiede; s. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1 (Fn. 49).

⁶¹ 未丧失继承权.

⁶² 继承顺序.

⁶³ 遗嘱继承.

erbunfähig.⁶⁴ Die Erbfähigkeit der Leibesfrucht⁶⁵ als Grenzfall regelt Chinas Erbrecht mit mehreren Vorschriften. Als Grundsatz wird zunächst der Leibesfrucht ein Erbteil bei der Nachlassteilung gewährt.⁶⁶ Die in der Literatur⁶⁷ viel erörterte Einschränkung des Prinzips wird erst durch den LIANG-Entwurf (§ 1939) konkretisiert: Nur wenn die vor dem Erbfall bereits gezeugte Leibesfrucht (nachher) lebend geboren wird, gilt sie als davor geboren, und somit ebenfalls als erbfähig.⁶⁸ Eine Rechtsfolge dieser Erbfähigkeit sehen die ErbG-Ansichten (in Ziffer 45 Abs. 2 S. 1)⁶⁹ vor: im Fall des Todes der Leibesfrucht nach der Geburt⁷⁰, geht ihr Erbteil auf ihre eigenen Erben über. Ist die Leibesfrucht aber bei der Geburt tot⁷¹, fällt sie als Erbe aus⁷². Folglich fällt dann der ihr bedachte Erbteil in die Hände der Miterben.⁷³ Die Erbfähigkeit des Nasciturus⁷⁴ klärt das BGB mit einer einzigen Vorschrift des § 1923 Abs. 2 unter derselben Voraussetzung, dass er später lebend zur Welt kommt.⁷⁵ Hinsichtlich der erbrechtlichen Stellung der im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborenen Person schließt sich Chinas Erbrecht dem Einzelfallprinzip⁷⁶ an. Der YANG-Entwurf geht (in § 10 Abs. 1 S. 2, 3) sogar noch einen Schritt weiter und erfordert für testamentarische Erben oder Vermächtnisnehmer die zur Zeit des Erbfalls bereits vollzogene Geburt ebenfalls nicht. Solche Personen gelten im Zweifel als Nacherben.

Da in der Volksrepublik Familienrecht (insbesondere Abstammungsrecht) und Erbrecht nicht aufeinander abgestimmt sind, wird im Rahmen der Erbrechtsreform auch versucht, die erbrechtliche Stellung der Kinder, die durch künstliche Befruch-

⁶⁴ Vgl. dazu NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1 (Fn. 49).

⁶⁵ 胎儿.

⁶⁶ § 28 S. 1 ErbG; Ziffer 45 Abs. 1 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 2 S. 1; YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 1.

⁶⁷ Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 973.

⁶⁸ Ebenso bei MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897. Die andere Ansicht, dass die Leibesfrucht nach Chinas geltendem Erbgesetz nicht als erbfähig zu betrachten ist, u. a. bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 46–47.

⁶⁹ Ebenso in YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 2.

⁷⁰ 出生后死亡.

⁷¹ 出生时是死体.

⁷² S. § 28 S. 2 ErbG; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 2 S. 2. Die Formulierung (daher auch keine Erbfähigkeit) zuerkant. Ist die Leibesfrucht aber bei der Geburt tot, so wird nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren“ ist missverständlich. Sie erweckt eher den Eindruck, als ob schon bei Tod der Leibesfrucht nach der Geburt die gesetzliche Erbfolge nicht eingreifen würde.

⁷³ Ziffer 45 Abs. 2 S. 2 ErbG-Ansichten; YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 3.

⁷⁴ Lat. (w.: einer, der geboren werden wird), bezieht sich gemäß dem lateinischen Rechtssatz „Nasciturus pro iam nato habetur“ (der Entstandene wird wie der schon Geborene behandelt) auf die grundsätzlich noch nicht rechtsfähige, ungeborene Leibesfrucht (尚不具权利能力之未出生胎儿); s. hierzu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 289.

⁷⁵ Vgl. NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1, 12 (Fn. 49).

⁷⁶ 个别主义. D. h. einer Leibesfrucht wird generell keine Rechtsfähigkeit (daher auch keine Erbfähigkeit) zuerkant. Ist die Leibesfrucht jedoch lebend geboren, wird sie doch als erbfähig angesehen; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897; LI Fengzhang (李凤章)/WU Minxu (吴民许)/BAI Zhe (白哲), Grundtheorie des Zivilrechts: Grundsätze, Regeln und Fälle (民法总论: 原理、规则、案例), Beijing 2006, S. 73 ff.

tung geboren wurden⁷⁷, zu bestätigen. Solche Kinder gelten als bereits bei Eintritt des Erbfalls lebend und genießen insofern denselben erbrechtlichen Status wie die leiblich Geborenen (§ 16 Abs. 2 LIANG-Entwurf 1⁷⁸; § 10 Abs. 2 YANG-Entwurf). In Deutschland sind dagegen die Folgen künstlicher Befruchtung nicht erbrechtlich geregelt. Solche Fragen werden vielmehr dem Familienrecht (bei der Abstammung) überlassen und daher im deutschen Erbrecht nicht mehr weiter thematisiert. Auch in dieser Hinsicht haben die beiden Entwürfe Chinas Rechtslage ständig ins Auge gefasst.

3. Rechtsobjekt des Erbrechts

Das deutsche Erbrecht bezeichnet die Erbschaft als das Vermögen des Erblassers, das bei dessen Tod kraft Gesetzes als Ganzes auf den oder die Erben übergeht.⁷⁹ Das vom Erblasser hinterlassene Vermögen beschränkt sich daher inhaltlich nicht wie im gemeinsprachlichen Gebrauch auf das Aktivvermögen, nämlich Vermögen im engeren Sinne. Vielmehr fallen Schulden, die noch aus den Lebenszeiten des Erblassers herrühren, mit dem Erbfall entstehen oder durch die Erben begründet werden, jedenfalls nach überwiegender Ansicht ebenfalls unter den Begriff der Erbschaft. Solche Passiva sind die Nachlassverbindlichkeiten, die der Erbe zu berichtigen hat (§ 1967 Abs. 1 BGB), während das Aktivvermögen nur die geldwerten Güter und Rechte des Erblassers, mit anderen Worten alle seine dinglichen und persönlichen Vermögensrechte⁸⁰ erfasst. Zusammenfassend beinhaltet die Erbschaft sowohl das Aktiv- als auch das Passivvermögen des Erblassers. Die deutsche Rechtssprache verwendet für denselben Begriff des Erblasservermögens auch den Ausdruck Nachlass⁸¹, ohne dass damit ein inhaltlicher Unterschied verbunden ist. Der Begriff Erbschaft wird häufig gebraucht, vor allem wenn die Beziehung des hinterlassenen Vermögens zum Erben betont werden sollte, während das Wort Nachlass sich zumeist auf das Vermögen als solches, namentlich das Aktivvermögen, bezieht.⁸² Im Gegensatz dazu haben die Chinesen eher eine einheitliche Bezeichnung für das Erblasservermögen, nämlich *yíchǎn*⁸³. Durch die Legaldefinition von Nachlass als das von den Bürgern bei ihrem Tod hinterlassene legale, per-

sönliche Vermögen (gemäß § 3 ErbG⁸⁴) ist in China der begriffliche Umfang des Nachlasses auf das Aktivvermögen begrenzt.⁸⁵ Erst das Objekt des Erbrechts wird als Inbegriff von sowohl Nachlass im Sinne des Aktivvermögens⁸⁶ als auch Verbindlichkeiten im Sinne des Passivvermögens⁸⁷ betrachtet.⁸⁸

Ähnlich wie der im BGB (§ 1922 Abs. 1) festgelegte Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge⁸⁹) gilt für Chinas Erbrecht das Prinzip der Gesamterbfolge⁹⁰, nämlich die gesamte Nachfolge des oder der Erben in die zu Lebzeiten des Erblassers entstehenden (sämtlichen) Vermögensrechte und -pflichten.⁹¹ Während das Prinzip im geltenden Erbgesez nicht klar zum Ausdruck kommt,⁹² erfolgt seine ausdrückliche Regelung im YANG-Entwurf (§ 5)^{93, 94}. Ferner ist die Gesamterbfolge bedingt⁹⁵ und beschränkt⁹⁶, was sich in § 33 S. 1 Hs. 2 ErbG niederschlägt: die (von den Erben) zu zahlenden Steuern⁹⁷ und zu begleichenden Schulden⁹⁸ sind auf den tatsächlichen Wert⁹⁹ des Nachlasses begrenzt.¹⁰⁰ Diesen in der VR China als *xiàndìng jìchéng*¹⁰¹ bezeichneten Haftungsgrundsatz¹⁰² verdeutlicht nun zum Beispiel der LIANG-Entwurf¹⁰³.

Der im Erbgesez (§ 3) vorgeschriebene Gehalt der Erbschaft beschränkt sich angesichts Chinas Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtslage zu der

⁸⁴ Die Definition des Nachlasses in § 3 ErbG haben sowohl der LIANG-Entwurf (in § 1941 Abs. 1) als auch der YANG-Entwurf (in § 7 Abs. 1) beibehalten.

⁸⁵ Dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899; Law Dictionary (Fn. 14), S. 799.

⁸⁶ 积极遗产; d. h. Rechte.

⁸⁷ 消极遗产; d. h. Pflichten.

⁸⁸ Eine andere Ansicht, die angeblich auf § 33 ErbG und Ziffer 62 ErbG-Ansichten beruhe, und der die vorliegende Arbeit sich nicht anschließt, dass der Nachlass sowohl das Aktivvermögen oder den sog. aktiven Nachlass als auch das Passivvermögen oder den sog. passiven Nachlass umfasst und der Nachlass selbst direkt als Objekt des Erbrechts gilt, findet sich u. a. bei WEI Zhenjing (Fn. 58), S. 624–625; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 955–956.

⁸⁹ 总括的权利继承; für die chinesische Bezeichnung s. u. a. Bürgerliches Gesetzbuch (德国民法典), übersetzt aus dem Deutschen und mit Anm. v. CHEN Weizuo (陈卫佐), 2. Aufl., Beijing 2010, S. 551.

⁹⁰ 概括继承; für die Bezeichnung s. u. a. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 958.

⁹¹ Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892.

⁹² Durch § 33 S. 1 Hs. 1 ErbG wird nur geregelt, dass bezüglich des erbten Nachlasses die dem Erblasser obliegenden Steuern und Schulden zu begleichen sind.

⁹³ Die Überschrift des § 5 YANG-Entwurf lautet gerade Gesamtübernahme (概括承受).

⁹⁴ Vgl. dazu § 2013 LIANG-Entwurf: Umfang der Nachlassverbindlichkeiten und gesamtschuldnerische Haftung der Miterben.

⁹⁵ 有条件.

⁹⁶ 有限制; vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892.

⁹⁷ 应缴纳税款.

⁹⁸ 应清偿债务.

⁹⁹ 实际价值.

¹⁰⁰ Der Grundsatz wird in den beiden Vorschlagsentwürfen beibehalten; s. § 2014 LIANG-Entwurf: Beschränkung der Haftung der Erben bei der Begleichung [der Nachlassverbindlichkeiten] (继承人偿还责任的限制); § 77 YANG-Entwurf: Bedingte und beschränkte Erbfolge (有条件的限定继承).

¹⁰¹ 限定继承 (beschränkte Erbfolge).

¹⁰² S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892, 902.

¹⁰³ §§ 2013 und 2014 LIANG-Entwurf.

⁷⁷ 人工生育.

⁷⁸ Gemäß § 16 Abs. 2 LIANG-Entwurf 1 (Fn. 11) genießen die durch künstliche Befruchtung geborenen Kinder denselben Status wie die leiblich Geborenen. Im Gegensatz dazu wird dies in dem nachbearbeiteten und bereits publizierten LIANG-Entwurf nicht mehr thematisiert.

⁷⁹ S. § 1922 Abs. 1 BGB; vgl. hierzu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 124; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37.

⁸⁰ Vorausgesetzt wird, dass sie nicht höchstpersönlich sind, wie z. B. die Leibrente gemäß § 759 BGB oder der Nießbrauch nach § 1061 BGB; s. dazu Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37; NK-BGB/Kroiß § 1922 Rn. 7 (Fn. 49).

⁸¹ Z. B. in den Vorschriften der §§ 1960 f., 1967, 1975 BGB.

⁸² Vgl. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37.

⁸³ 遗产 (w.: Hinterlassenschaft oder hinterlassenes Vermögen).

Zeit, da das Gesetz verfasst wurde, vornehmlich auf festes Einkommen¹⁰⁴, die überwiegend für den täglichen Bedarf notwendigen oder überlebenswichtigen Gegenstände,¹⁰⁵ Produktionsmittel¹⁰⁶ in begrenzter Menge,¹⁰⁷ Kulturgüter¹⁰⁸, Druckwerke und Dokumente¹⁰⁹ sowie Vermögensrechte in Form von Urheberrechten¹¹⁰ und Patentrechten¹¹¹. Eine solche Auflistung war, ist aber nicht mehr zeitgemäß, da sie in der Praxis kaum noch erschöpfend wirken kann.¹¹² Viele chinesische Juristen¹¹³ befürworten die im deutschen Erbrecht praktizierte Strategie, den genauen Inhalt der Erbschaft nicht per Gesetz, sondern im Wege von Auslegung und Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung und Literatur näher zu bestimmen¹¹⁴. Ähnlich wie bei ihrem deutschen Vorbild¹¹⁵ zählt die Literatur¹¹⁶ generell Sachenrechte¹¹⁷, Schuldrechte¹¹⁸, Vermögensrechte des geistigen Eigentums¹¹⁹, Gestaltungsrechte¹²⁰ wie Anfechtungsrechte¹²¹ und Widerrufs- oder Rücktrittsrechte¹²² usw. zu den Erbrechtsobjekten. Trotz dieses Trends ist festzuhalten, dass die beiden akademischen Entwürfe durch die Erweiterung des konkreten Inhalts des vererbten Vermögens und die rechtsbegriffliche Präzisierung von dessen Umfang die aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen in Festland China in Betracht gezogen haben. Zu den im Erbgesetz festgelegten Nachlassgegenständen fügt beispielsweise der YANG-Entwurf (in § 7 Abs. 1) noch Rechte zur vertraglichen Übernahme der Grundstücksbewirtschaftung¹²³ und die durch die Übernahme erzielten Erträge¹²⁴, vermögensrechtliche Forderungen¹²⁵ und ihre Sicherheiten¹²⁶, in Wertpapieren¹²⁷ eingetragene Vermögensrechte, Gesellschaftsanteile¹²⁸

oder Vermögensrechte an einer Partnerschaft¹²⁹, Vermögensrechte aus geistigem Eigentum¹³⁰, die aus den dem Erblasser gebührenden Persönlichkeitsrechten¹³¹ abgeleiteten Vermögensvorteile¹³² und virtuelles Eigentum im Internet¹³³ hinzu. Außerdem berücksichtigt der Entwurf in dem Zusammenhang die Neuentwicklung des Persönlichkeitsschutzes und verbietet die Vererbung solches virtuellen Eigentums im Internet, das sich auf die persönlichen Informationsrechte¹³⁴ oder auf die Rechte auf Privatsphäre¹³⁵ des Erblassers bezieht (§ 7 Abs. 3). Der LIANG-Entwurf nimmt durch § 1941 zugleich Stellung zu einigen der zurzeit in der Volksrepublik umstrittenen Erbrechtsobjekte¹³⁶, indem er einerseits die durch den Erblasser von Todes wegen erlangte Versicherungssumme¹³⁷, Kompensationssumme¹³⁸ und Entschädigungssumme¹³⁹ zum vererbten Vermögen zählt und andererseits die an die Person des Erblassers gebundenen Personenrechte¹⁴⁰ und die auf den Erblasser bezogenen, persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten¹⁴¹ als Nachlassgegenstände ausschließt.¹⁴²

¹⁰⁴ 收入; in Nr. 1.

¹⁰⁵ In Nr. 2 und 3.

¹⁰⁶ 生产资料.

¹⁰⁷ In Nr. 5.

¹⁰⁸ 文物.

¹⁰⁹ 图书资料; in Nr. 4.

¹¹⁰ 著作权.

¹¹¹ 专利权; in Nr. 6.

¹¹² S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 976–978.

¹¹³ S. ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 976; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899 mwN.

¹¹⁴ Eine systematische Darstellung und Erläuterung der Erbrechtsobjekte im deutschen Erbrecht bei NK-BGB/Kroß, § 1922 Rn 7 ff. (Fn. 49).

¹¹⁵ S. dazu NK-BGB/Kroß, § 1922 Rn. 7 ff. (Fn. 49).

¹¹⁶ S. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899.

¹¹⁷ 物权.

¹¹⁸ 债权.

¹¹⁹ 知识产权中的财产权益.

¹²⁰ 形成权.

¹²¹ 撤销权.

¹²² 解除权.

¹²³ 土地承包经营权.

¹²⁴ 承包收益; zustimmend MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899–900.

¹²⁵ 财产债权.

¹²⁶ 担保.

¹²⁷ 有价证券.

¹²⁸ 股权.

¹²⁹ 合伙中的财产权益.

¹³⁰ 知识产权.

¹³¹ 被继承人享有的人格权.

¹³² 衍生的财产利益.

¹³³ 互联网中的虚拟财产.

¹³⁴ 个人信息权.

¹³⁵ 隐私权.

¹³⁶ Für Beispiele solcher strittigen Rechtsobjekte s. u. a. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899–902.

¹³⁷ 保险金.

¹³⁸ 补偿金.

¹³⁹ 赔偿金. Die Versicherungs-, Kompensations- und Entschädigungssumme fallen in den Nachlass, nur wenn die Anspruchsberechtigten nicht persönlich bestimmt worden sind. Gemäß Ziffer 17 der „Erläuterungen einiger Fragen zu den anwendbaren Gesetzen bei der Rechtsprechung über den Ersatz der körperlichen Schäden des Obersten Volksgerichts“ (最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释; <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=81918> eingesehen am 27.02.2015, dt. Ü. in ZChinR 2004, Heft 3, S. 287–296) bezieht sich die sog. Kompensationsgebühr (als Sammelbegriff) für Todesfälle auf die Kompensation gerade für den Tod des (tödlich) Geschädigten anstatt auf eine Kompensation gegenüber dessen nahen Angehörigen. Da die Schadensersatzpflicht des Schädigers infolge des von ihm verursachten Todes nicht mit dem Tod des Geschädigten erlischt, kann (der Anspruch auf) die Kompensationsgebühr für Todesfälle von dem oder den Erben des Geschädigten geerbt werden. In dem Fall können die Erben des tödlich Geschädigten nicht nur die dem Geschädigten gebührenden Ansprüche auf Ersatz von dessen Vermögensschäden erben, sondern auch noch die ihnen selbst zustehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, solange sie als nahe Angehörige des Geschädigten gelten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 900–901.

¹⁴⁰ 与被继承人人身不可分离的人身权利.

¹⁴¹ 与被继承人人身有关的专属性债权债务; dazu gehören z. B. die Unterhaltsansprüche (抚养费请求权) nach MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899.

¹⁴² Nach hM gelten die Beerdigungskosten (丧葬费) nicht als Erbrechtsobjekt. Die durch die Beerdigung herrührenden Kosten sind keine Schulden des Erblassers, sondern fallen den Erben an. Außerdem sind die infolge Immaterialschäden (精神损害) entstandenen Schmerzensgeldansprüche (抚慰金请求权) in Anlehnung an Ziffer 7 der „Erläuterungen einiger Fragen zur Feststellung der Pflichten zum Ersatz der infolge Zivilrechtsverletzung entstehenden immateriellen Schäden durch das Oberste Volksgericht“ (最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释; <<http://baike.baidu.com/view/438776.htm>> eingesehen am 27.02.2015, dt. Ü. mit Quellenangabe bei Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 3.3.2001/1) weder abtretbar noch vererbbar; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899, 900–901. Durch ihre inhaltlichen Regelungen der Nachlassgegenstände haben die beiden Entwürfe sich dem Stand-

III. Gesetzliche Erbfolge

1. Grundsätze

Bei der gesetzlichen Erbfolge¹⁴³ richtet das chinesische Erbgesetz die Erbrangfolge¹⁴⁴ in erster Linie nach dem Eheverhältnis¹⁴⁵ und Verwandtschaftsverhältnis¹⁴⁶ aus. Gemäß § 10 Abs. 1 ErbG gelten Ehegatten, Kinder und Eltern¹⁴⁷ des Erblassers als dessen Erben der ersten Ordnung¹⁴⁸, Geschwister sowie Großeltern väter- und mütterlicherseits dann als dessen Erben zweiter Ordnung¹⁴⁹. Der Kreis der gesetzlichen Erben gemäß Chinas Erbgesetz ist im Gegensatz zum deutschen Erbrecht (§§ 1924 ff. BGB) viel begrenzter und die Erbschaften fallen daher auch eher und öfter an den Staat. Als ein Schwerpunkt ihrer Erneuerungsinitiative erweitern die beiden Vorschlagsentwürfe¹⁵⁰ den Kreis der gesetzlichen Erben¹⁵¹ um noch eine dritte Ordnung¹⁵², die aus sonstigen Blutsverwandten der geraden Linie oder Seitenlinie¹⁵³ bis zum vierten Grad¹⁵⁴ des Erblassers besteht. Dementsprechend ordnen sie ferner in einem größeren Umfang an¹⁵⁵, dass die Erben einer näheren Ordnung¹⁵⁶ die der ferneren¹⁵⁷ von der Erbfolge ausschließen.¹⁵⁸

Zu Kindern und Eltern in der ersten Ordnung gehören laut § 10 Abs. 3 und 4 ErbG eheliche Kinder¹⁵⁹, uneheliche Kinder¹⁶⁰, Adoptivkinder¹⁶¹ und

punkt angeschlossen.

¹⁴³ 法定继承.

¹⁴⁴ 继承顺序 (w.: Erbbrangfolge); bei der gesetzlichen Erbfolge ist der Rang die ausschlaggebende Kategorie und Erben innerhalb desselben Rangs steht in der Regel ein gleicher Anteilsanspruch zu. Daher eignet sich Erbrangfolge besser als Entsprechung für die chinesische Bezeichnung 继承顺序, obwohl sie sich auf Chinesisch wörtlich wiederum häufiger als 继承序位 / 继承顺位 bezeichnen lässt.

¹⁴⁵ 婚姻关系.

¹⁴⁶ 血缘关系 (w.: Blutsverwandtschaft).

¹⁴⁷ Die Ansicht, dass Eltern eigentlich der zweiten Ordnung angehören sollten, findet sich bei ZHANG Yumin (张玉敏), Forschung zum Erbsystem (继承制度研究), Chengdu 1994, S. 258; dass Eltern angesichts der zunehmend alternden Bevölkerungsstruktur und des noch weit nicht flächendeckenden Altersvorsorgesystems in der VR China gesetzliche Erben in der ersten Ordnung bleiben sollten, bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 72-73.

¹⁴⁸ 第一顺序继承人.

¹⁴⁹ 第二顺序继承人; durch § 57 fügt der YANG-Entwurf noch Enkelkinder zu Erben der zweiten Ordnung hinzu.

¹⁵⁰ YANG-Entwurf: § 57; LIANG-Entwurf: § 1946.

¹⁵¹ 法定继承人.

¹⁵² 第三顺序.

¹⁵³ 直系或者旁系血亲.

¹⁵⁴ 四亲等之内. Der YANG-Entwurf führt sie in § 57 u. a. als Urgroßeltern väter- und mütterlicherseits, Onkel väter- und mütterlicherseits, Tanten väter- und mütterlicherseits, Cousins und Cousinen väter- und mütterlicherseits, Neffen, Nichten, Großneffen und Großnichten väter- und mütterlicherseits, Urenkelkinder väter- und mütterlicherseits aus.

¹⁵⁵ YANG-Entwurf: § 58 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 1953.

¹⁵⁶ 前一顺序继承人.

¹⁵⁷ 后一顺序继承人.

¹⁵⁸ Laut § 10 Abs. 2 ErbG schließen Erben (nur) der ersten Ordnung (nur) die der zweiten Ordnung von der Erbfolge aus.

¹⁵⁹ 婚生子女.

¹⁶⁰ 非婚生子女.

¹⁶¹ 养子女. Wenn die Adoptivkinder der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Adoptiveltern nachgekommen sind (§ 13 Abs. 4 ErbG), und gleichzei-

Stiefkinder in einer Unterhaltsbeziehung¹⁶² beziehungsweise leibliche Eltern¹⁶³, Adoptiveltern¹⁶⁴ und Stiefeltern in einer Unterhaltsbeziehung¹⁶⁵.¹⁶⁶ Zu Erben der ersten Ordnung zählt das Erbgesetz (§ 12)¹⁶⁷ noch die verwitweten Schwiegerkinder, die ihre Schwiegereltern überwiegend unterhalten haben, auch wenn sie erneut heiraten.¹⁶⁸ Außerdem können ihre Kinder auch ungehindert an ihrer Stelle in die Erbfolge eintreten (vgl. Ziffer 29 ErbG-Ansichten¹⁶⁹).¹⁷⁰ Unter den ausführlich geregelten Begriff der Geschwister¹⁷¹ in der zweiten Ordnung fallen (nach § 10 Abs. 5 ErbG) außer Geschwistern mit gemeinsamen Eltern¹⁷² noch Geschwister mit einem gemeinsamen Elternteil¹⁷³, Adoptivgeschwister¹⁷⁴ und die Stiefgeschwister im Unterhaltsverhältnis¹⁷⁵.

tig ihre leiblichen Eltern in größerem Umfang unterhalten haben, sind sie berechtigt, einen angemessenen Anteil vom Nachlass der Letzteren zugebilligt zu erhalten (§ 14 ErbG; ausdrücklich in Ziffer 19 ErbG-Ansichten, YANG-Entwurf: § 61 Abs. 2), obwohl sie infolge der Adoption nicht mehr ihre Erben sind; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

¹⁶² Beziehung, in der das Stiefkind von den Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil unterhalten wird (有扶养关系的继子女); s. hierzu die dt. Ü. des Erbgesetzes v. Frank Münzel (Fn. 3), Anm. 10. Diese Beziehung läuft auf die sog. „Quasiblutsverwandtschaft“ hinaus. Daher können die in einer solchen Beziehung stehenden Stiefkinder, die den Nachlass ihrer Stiefeltern geerbt haben, ungehindert den Nachlass ihrer leiblichen Eltern erben (ausdrücklich in Ziffer 21 Abs. 1 ErbG-Ansichten und LIANG-Entwurf: § 1948 Abs. 2); s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

¹⁶³ 生父母. Sind aber ihre leiblichen Kinder von anderen Personen adoptiert worden, verlieren sie dann ihr Erbrecht am Nachlass ihrer leiblichen Kinder; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

¹⁶⁴ 养父母. Erlischt das Adoptionsverhältnis, können die Adoptiveltern den Nachlass ihrer Adoptivkinder nicht mehr erben; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

¹⁶⁵ 有扶养关系的继父母. Beziehung, in der die Stiefeltern oder der Stiefelternanteil das Stiefkind unterhält; s. hierzu die dt. Ü. des Erbgesetzes v. Frank Münzel (Fn. 3), Anm. 10. Die in einer solchen Beziehung stehenden Stiefeltern können, nachdem sie den Nachlass ihrer Stiefkinder geerbt haben, ungehindert den Nachlass ihrer leiblichen Kinder erben (ausdrücklich in Ziffer 21 Abs. 2 ErbG-Ansichten und LIANG-Entwurf: § 1949 Abs. 2).

¹⁶⁶ Ebenso in YANG-Entwurf: § 59 Abs. 1, 2; LIANG-Entwurf: §§ 1948 Abs. 1, 1949 Abs. 1. Wenn andere Personen als Adoptivkinder (养孙子女) adoptiert sind und ihr Verhältnis zu ihren Adoptivgroßeltern (养祖父母) dem der Adoptiveltern zu den Adoptivkindern entspricht, können sie auch gegenseitig Erben der ersten Ordnung sein (Ziffer 22 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 1948 Abs. 3).

¹⁶⁷ Ebenso in YANG-Entwurf: § 60.

¹⁶⁸ Vgl. Ziffer 29 ErbG-Ansichten; YANG-Entwurf: § 60.

¹⁶⁹ Aus Ziffer 29 ErbG-Ansichten lässt sich jedoch nicht eindeutig schlussfolgern, ob die Kinder aus der früheren Ehe (mit dem verstorbenen Ehegatten) oder aus der später geschlossenen Ehe stammen. Vermutlich beziehen sich die Kinder hier auf diejenigen aus der letzteren Ehe, da Kindern aus der vorherigen Ehe in der Regel bereits ein Recht zum Eintritt an der Stelle ihres verstorbenen Elternteils zusteht.

¹⁷⁰ Kritische Ansichten zu dem Rechtsinstitut u. a. bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 74-76; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 921 samt Fn. 4.

¹⁷¹ 兄弟姐妹.

¹⁷² 同父母的兄弟姐妹.

¹⁷³ 同父异母或者同母异父的兄弟姐妹.

¹⁷⁴ 养兄弟姐妹. Das sog. geschwisterliche Verhältnis zwischen Adoptivkindern und leiblichen Kindern, sowie zwischen mehreren Adoptivkindern. Das Erbverhältnis zwischen den adoptierten Personen und ihren leiblichen Geschwistern erlischt durch die Begründung des Adoptionsverhältnisses (Ziffer 23 ErbG-Ansichten).

¹⁷⁵ 有扶养关系的继兄弟姐妹. Das Unterhaltsverhältnis bezieht sich hier auf dasjenige, das auf dem von einem Stiefgeschwisteranteil an einen anderen geleisteten Unterhalt beruht. Ohne das Unterhaltsverhältnis kann kein wechselseitiges Erbrecht unter ihnen begründet sein (Ziffer 24 Abs. 1 Hs. 2 ErbG-Ansichten). In Anlehnung an § 29 des Ehegesetzes (Fn. 13) sind die unterhaltsfähigen Geschwister verpflichtet, die minderjährigen

2. Erbfolge nach Stämmen

In der chinesischen Erbrechtsterminologie wird die Erbfolge nach Stämmen als *dàiwèi jìchéng*¹⁷⁶, der eintretende Erbe als *dàiwèi jìchéng rén*¹⁷⁷ und die Person, an deren Stelle der Eintritt erfolgt, als *bèidàiwèi rén*¹⁷⁸ bezeichnet. In Anlehnung an ihre Legaldefinition in § 11 ErbG liegt eine solche Erbfolge vor, wenn anstelle von vorverstorbenen Kindern¹⁷⁹ (des Erblassers) deren unmittelbare Blutsverwandten der nächsten Generation(en) in gerader Linie¹⁸⁰ (Abkömmlinge), anders gesagt, die Enkelkinder des Erblassers, erben. Beim Vorversterben sonstiger Verwandter findet in China dagegen kein Eintritt von Abkömmlingen statt. Obwohl die beiden Vorschlagsentwürfe den Kreis der gesetzlichen Erben auf Blutsverwandte der geraden oder Seitenlinie des Erblassers bis zum vierten Grad erweitert haben, beschränken sie (§ 17 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 1 LIANG-Entwurf), genauso wie das Erbgesetz, die Eintrittsberechtigten weiterhin auf die Abkömmlinge der Kinder des Erblassers. Laut ErbG-Ansichten (Ziffer 25 S. 1, 26) umfassen die eintrittsberechtigten Personen Enkelkinder väter- und mütterlicherseits¹⁸¹, Urenkelkinder väter- und mütterlicherseits¹⁸², Adoptivkinder des Erblassers¹⁸³, leibliche Kinder der vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder¹⁸⁴, Adoptivkinder sowohl der leiblichen als auch der Adoptivkinder des Erblassers und Adoptivkinder der vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder¹⁸⁵.¹⁸⁶

(jüngeren) Geschwister, deren Eltern verstorben oder unterhaltsunfähig sind, zu unterhalten; s. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 920. Die Deutung v. *Frank Münzel* in Anm. 11 zu der deutschen Übersetzung des Erbgesetzes (Fn. 3), dass es sich bei dem Unterhaltsverhältnis um ein solches handelt, d. h. wenn Stiefschwester oder -bruder von einem Stiefelternteil, der gleichzeitig der [leibliche] Elternteil des anderen [Stief-]Geschwisterteils ist, unterhalten wird, ist unzutreffend. Hinzu kommt, dass der Stiefgeschwisterteil, der den Nachlass des anderen (im Unterhaltsverhältnis zu ihm stehenden) Stiefgeschwisterteils geerbt hat, noch ungehindert die Erbschaft seines leiblichen Geschwisterteils erben kann (Ziffer 24 Abs. 2 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 1950 Abs. 2).

¹⁷⁶ 代位继承 (w.: Erbfolge durch Eintritt). Synonymische chinesische Bezeichnungen umfassen noch 代袭继承 (Erbfolge durch Eintritt)/承祖继承 (Erbfolge zur Fortsetzung der Vorelternschaft/Erbfolge nach Stämmen).

¹⁷⁷ 代位继承人.

¹⁷⁸ 被代位人.

¹⁷⁹ Also zu den Kindern gehören leibliche, Adoptiv- und die vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder; s. *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 924.

¹⁸⁰ 晚辈直系血亲. In dem Zusammenhang hat der LIANG-Entwurf für Abkömmling auch (durch § 1951) den vom ZGB (in § 1140) verwendeten Ausdruck 直系血亲卑亲属 (wörtliche Bedeutung: Blutsverwandte der geraden, absteigenden Linie) einmalig übernommen.

¹⁸¹ 孙子女/外孙子女.

¹⁸² 曾孙子女/曾外孙子女.

¹⁸³ Sehr fragwürdig ist, an wessen Stelle sie eintreten.

¹⁸⁴ (与被继承人)已形成扶养关系的继子女的生子女.

¹⁸⁵ 与被继承人已形成扶养关系的继子女的养子女.

¹⁸⁶ Laut Ziffer 25 S. 2 ErbG-Ansichten (ebenso laut § 17 Abs. 3 S. 1 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 3 S. 1 LIANG-Entwurf) ist die durch Eintritt begründete Erbfolge nicht auf eine oder mehrere Generationen beschränkt (不受辈数的限制). Ferner sehen die beiden Entwürfe (§ 17 Abs. 3 S. 2 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 3 S. 2 LIANG-Entwurf) jedoch den Verwandtschaftsgrad (wörtlich auf Chinesisch: 亲等) als maßgebend für die Rangfolge beim Eintreten an. Nach *MA Junju/YU Yanman* ([Fn. 10],

Der in der Volksrepublik selbst schon eingeschränkte Erbenkreis (§ 10 ErbG) und dazu noch die Beschränkung der Eintrittsberechtigten (Erben) auf die Abkömmlinge der Kinder des Erblassers (§ 11 ErbG) haben häufig zur Folge, dass der gesamte Kreis der gesetzlichen Erben schneller als in Deutschland erschöpft ist. Daher kommt es im Festland beispielsweise vor, dass schon Nichten¹⁸⁷ und Neffen¹⁸⁸, Cousins¹⁸⁹ und Cousinen¹⁹⁰ nicht (als gesetzliche Erben) erben können, und der Staat folglich auch früher die Nachlässe übernimmt. Ähnlich wie die ErbG-Ansichten (Ziffer 52) haben die beiden Entwürfe¹⁹¹ noch zusätzlich das Rechtsinstitut des Erbrechtsübergangs unter der Überschrift *zhuǎnjìchéng*¹⁹² angeordnet. Demnach geht im Falle des Todes eines Erben nach dem Eintritt des Erbfalls aber vor der Erbauseinandersetzung, dessen Erbrecht, soweit er die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, auf dessen gesetzliche Erben über. Erben, die den dem vorverstorbenen Erben gebührenden Nachlass übernehmen, werden auf Chinesisch als *zhuǎnjìchéng rén*¹⁹³ bezeichnet.

3. Gesetzlicher Erbteil

In China ist unter dem Begriff des gesetzlichen Erbteils¹⁹⁴ der gesetzlich direkt bestimmte Erbteil, anhand dessen das Erblasservermögen unter den gesetzlichen Erben derselben Ordnung¹⁹⁵ aufzuteilen ist, zu verstehen.¹⁹⁶ In der Rechtswissenschaft ist der gesetzliche Erbteil dem Oberbegriff Erbteil untergeordnet. Der Letztere umfasst den Anteil am Nachlass des Erblassers, den jeder Miterbe berechtigt ist, kraft Gesetzes oder eines Testaments¹⁹⁷ zu erben, und in der Regel auch den Anteil an den Nachlassverbindlichkeiten, der dem Miterben obliegt.¹⁹⁸ Mit einem Wort umfasst der Begriff sowohl den gesetzlichen als auch den (im volksrepublikanischen Erbrecht dann testamentarisch) angeordneten Erbteil¹⁹⁹. Der in der chinesischen Erbrechtssprache als *yīngjìfèn*²⁰⁰ bezeichnete Begriff des Erbteils

S. 924) besteht eine der Voraussetzungen für die Eintrittsberechtigung darin, dass der vorverstorbene Erbe sein Erbrecht (dem Erblasser gegenüber) nicht verwirkt, oder der eintretende Erbe sein Erbrecht ihm gegenüber nicht verwirkt hat.

¹⁸⁷ 侄女/外甥女.

¹⁸⁸ 侄子/外甥.

¹⁸⁹ 堂兄弟/表兄弟.

¹⁹⁰ 堂姐妹/表姐妹.

¹⁹¹ YANG-Entwurf: § 18; LIANG-Entwurf: § 1952.

¹⁹² 转继承 (w.: Weitererfolge). Eine ausführliche Unterscheidung zwischen Erbfolge nach Stämmen und Erbrechtsübergang bei *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 924–925.

¹⁹³ 转继承人.

¹⁹⁴ 法定应继份.

¹⁹⁵ 同一顺序法定继承人.

¹⁹⁶ Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125.

¹⁹⁷ Im Rahmen des Erbrechts der VR China.

¹⁹⁸ Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125, 814.

¹⁹⁹ 意定应继份; vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125.

²⁰⁰ 应继份 (w.: der einem Erben bei der Erbfolge gebührende Anteil [am Nachlass]).

taucht nicht im geltenden Erbgesetz sondern erst in den beiden Vorschlagsentwürfen²⁰¹ auf, und zwar im Sinne des gesetzlichen Erbteils.

Gemäß dem in § 13 Abs. 1 ErbG²⁰² angeordneten Grundsatz bezüglich des Erbteils müssen die von den (gesetzlichen) Miterben derselben Ordnung erbten Anteile am Nachlass²⁰³ in der Regel gleichmäßig²⁰⁴ sein. Als Ausnahmen von der prinzipiellen Gleichmäßigkeit sind noch einige Sonderregelungen vorgesehen. Die unter besonderen Schwierigkeiten lebenden²⁰⁵ und nicht arbeitsfähigen²⁰⁶ Erben sind laut § 13 Abs. 2 ErbG bei der Nachlassverteilung besonders zu berücksichtigen^{207, 208}. Ferner kann § 13 Abs. 3 ErbG zufolge Erben, die dem Erblasser überwiegend Unterhalt gewährt²⁰⁹ oder mit ihm zusammengelebt haben²¹⁰, ein größere Erbschaftsanteil bei der Nachlassverteilung gewährt werden.²¹¹ Als Entsprechungen für den deutschen Begriff Unterhalt verwendet die chinesische Rechtssprache drei Varianten fúyǎng²¹², fùyǎng²¹³ und shànyǎng²¹⁴. Trotz ihrer unterschiedlichen Bedeutungen werden sie auf Deutsch nur synonymisch als Unterhalt/Unterhalt leisten/Unterhaltungspflicht erfüllen wiedergegeben: 1. Fúyǎng im engeren Sinne²¹⁵ bezieht sich überwiegend auf den Unterhalt, den die Personen aus derselben Generation, vor allem Ehegatten, sich gewähren;²¹⁶ 2. fùyǎng²¹⁷ steht meistens im Zusammenhang mit dem Unterhalt, den die Eltern ihren Kindern oder die älteren Geschwister den jüngeren

gewähren;²¹⁸ 3. shànyǎng²¹⁹ bezieht sich dann eher auf den Unterhalt, den Kinder ihren Eltern gewähren.²²⁰ Derselbe Ausdruck fùyǎng im weiteren Sinne ist gleichzeitig Oberbegriff für die drei obigen Unterbegriffe und dient als allgemeiner Ausdruck für das, was in der deutschen Rechtssprache als Unterhalt bezeichnet wird. Da im Rahmen von § 13 Abs. 3 ErbG die Erben in allen drei obigen Arten von Unterhaltsbeziehungen zum Erblasser stehen können, ist hier Unterhalt eher als Oberbegriff, das heißt als Entsprechung von fùyǎng im weiteren Sinne gemeint.²²¹

In § 13 Abs. 4 ErbG ist letzters noch eine Sanktionsmaßnahme gegen die Erben mit der Fähigkeit und den Möglichkeiten, den Erblasser zu Lebzeiten zu unterhalten²²², die trotzdem ihre Unterhaltungspflichten vernachlässigten, verordnet: ihnen wird bei der Nachlassverteilung weniger oder nichts zuteil.²²³ Die ergänzende Anordnung in Ziffer 33 der ErbG-Ansichten, dass, wenn der Erblasser dank seiner eigenen festen Einkünfte und Arbeitsfähigkeit ausdrücklich auf seinen Unterhaltsanspruch gegen einen Erben verzichtet hat, obwohl dieser in der Lage und bereit ist, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen, dessen Erbteil unvermindert bleiben soll, haben beide Entwürfe²²⁴ übernommen. Im Fall der Erbfolge nach Stämmen gebührt jedem eintretenden Erben aber nur der Erbteil, der eigentlich der Person, an deren Stelle er eintritt, zugefallen sein sollte.²²⁵ Abgesehen von der Beibehaltung zahlreicher auf den gesetzlichen Erbteil bezogener Regelungen aus dem Erbgesetz hat der LIANG-Entwurf (in § 1942) noch für den vom Erblasser lebzeitig beschenkten Erben eine Ausgleichspflicht vorgeschrieben. Damit schließt er sich einem Grundsatz des § 2050 BGB bei der Erbauseinandersetzung an. So ist gemäß § 1942 Abs. 1 LIANG-Entwurf das Vermögen, das der Erblasser einem Erben zu Lebzeiten zwecks der Eheschließung²²⁶, des Getrenntlebens²²⁷, Geschäftsbetriebs²²⁸ oder aus sonstigen Gründen zuwandte, auf den Nachlass anzurechnen²²⁹, solange der Erblasser zu Lebzeiten keinen Willen dagegen erklärt hat. Der Erbteil des beschenkten Erben vermindert sich bei der Erbauseinandersetzung

²⁰¹ In YANG-Entwurf: § 63 Festlegung des gesetzlichen Erbteils (法定继承份的确定), und des Weiteren §§ 10, 17, 44, 45; in LIANG-Entwurf (im Kapitel über die gesetzliche Erbfolge): § 1955 Erbteil (应继份), und des Weiteren §§ 1942, 1951, 1954, 1962.

²⁰² Ebenso nach § 63 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 1955 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

²⁰³ 遗产份额.

²⁰⁴ 均等.

²⁰⁵ 生活有特殊困难.

²⁰⁶ 缺乏劳动能力; z. B. minderjährige (未成年人) und nicht mehr arbeitsfähige (丧失劳动能力的人), s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 922.

²⁰⁷ 予以照顾; genauer gesagt soll ihnen bei der Nachlassverteilung ein größerer Anteil zufallen (ausdrücklich so in § 1956 Abs. 1 LIANG-Entwurf).

²⁰⁸ Ebenso in § 63 Abs. 4 YANG-Entwurf; § 1956 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

²⁰⁹ 尽了主要扶养义务 (w.: ... die dem Erblasser gegenüber hauptsächliche Unterhaltungspflicht erfüllt ...). Ziffer 30 ErbG-Ansichten zufolge gilt die Zurverfügungstellung der hauptsächlichen Unterhaltungsquelle oder das Angebot der hauptsächlichen Unterstützung mit Arbeitsleistung an den Erblasser als Erfüllung der hauptsächlichen Unterhaltungspflichten (尽了主要赡养义务或扶养义务), s. auch YANG-Entwurf: § 63 Abs. 2 S. 2.

²¹⁰ 与被继承人共同生活.

²¹¹ Ähnlich laut dem YANG-Entwurf (§ 63 Abs. 2 S. 1) und dem LIANG-Entwurf (§ 1956 Abs. 2), wobei der YANG-Entwurf in § 63 Abs. 2 S. 1 als die alternative Voraussetzung für eine höhere Nachlassverteilung zusätzlich noch die Unterhaltsgewährung in größerem Umfang (hinzu zum Zusammenleben mit dem Erblasser) gestellt hat, und der LIANG-Entwurf in § 1956 Abs. 2 das Zusammenleben mit dem Erblasser schlechthin nicht mehr als eine alternative Voraussetzung für eine höhere Nachlassverteilung belässt.

²¹² 扶养.

²¹³ 抚养.

²¹⁴ 赡养.

²¹⁵ w.: am Leben halten.

²¹⁶ Vgl. §§ 20, 29, 44, 48 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

²¹⁷ w.: schützen, erziehen und unterhalten.

²¹⁸ Vgl. §§ 21, 25, 27, 28, 29, 36 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

²¹⁹ w.: den Lebensbedarf befriedigen oder Unterstützung/Lebensunterhalt leisten.

²²⁰ Vgl. §§ 21, 28, 30, 44 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

²²¹ Vgl. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 192; dt. Ü. des Ehegesetzes v. Frank Münzel (Fn. 13), Anm. 7, 14.

²²² 有扶养能力和有扶养条件的继承人.

²²³ Ähnlich laut § 63 Abs. 3 S. 1 YANG-Entwurf; § 1956 Abs. 3 S. 1 LIANG-Entwurf.

²²⁴ YANG-Entwurf: § 63 Abs. 3 S. 2; LIANG-Entwurf: § 1956 Abs. 3 S. 2.

²²⁵ Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 814.

²²⁶ 结婚.

²²⁷ 分居.

²²⁸ 营业.

²²⁹ 列入遗产范围.

demensprechend um den Wert der Zuwendung (§ 1942 Abs. 2 LIANG-Entwurf).

4. Anspruch der Nichterben auf Nachlasszuteilung

Durch § 14 ErbG wird schließlich auch den Nichterben²³⁰, die bei fehlender Arbeitsfähigkeit²³¹ über keine Lebensunterhaltsquelle verfügen²³² und auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren²³³ (Alt. 1), sowie denjenigen, die den Erblasser in größerem Umfang unterhalten haben²³⁴ (Alt. 2), der Erwerb angemessenen Nachlasses²³⁵ ermöglicht. Bei dieser Regelung handelt es sich um den wohl ausschließlich im chinesischen Erbrecht geltenden Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung²³⁶. Also stellt er sich – anders als das Erbrecht und das Recht zum Empfang von Vermächtnissen – ein Rechtsinstitut mit typischer chinesischer Prägung dar:²³⁷ In China gehören die Blutsverwandten des Erblassers, wie zum Beispiel dessen Nichten/Neffen, Onkel/Tanten mütterlicher- und väterlicherseits, aufgrund des stark eingeschränkten Kreises der gesetzlichen Erben auch den Nichterben²³⁸ an. Indem solche Personen häufig als die zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigten²³⁹ in Frage kommen,²⁴⁰ wird diese Einschränkung wiederum abgemildert. In den beiden Entwürfen²⁴¹ wird diese Regelung beibehalten, wobei der YANG-Entwurf (§ 61 Abs. 2)²⁴² noch Adoptivkindern, die ihre leiblichen Eltern in erheblichem Maß unterhalten haben, denselben Anspruch bezüglich deren Nachlasses zuerkennt. Ferner sieht dieser Entwurf (§ 61 Abs. 3) ausführlich vor, dass das dem Anspruchsberechtigten (bereits) vermachte oder vom Erblasser zu Lebzeiten geschenkte Vermögen auf den ihm angemessenen zuzuteilenden Anteil am Nachlass anzurechnen ist.

Der Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung unterteilt sich in zwei Arten, namentlich

den bedarfs- und leistungsabhängigen. Beim bedarfsabhängigen Anspruch ist der vom Erblasser zu Lebzeiten an den Anspruchsberechtigten wegen dessen eigener Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit gewährte (Alt. 1) und im Fall des leistungsabhängigen der vom Anspruchsberechtigten an den Erblasser geleistete Unterhalt (Alt. 2) ausschlaggebend.²⁴³ Mit anderen Worten hängt die Höhe des dem Anspruchsberechtigten zustehenden Anteils am Nachlass von dem Ausmaß seines Unterhaltsverhältnisses mit dem Erblasser ab.²⁴⁴ Der Rang des Anspruchs auf angemessene Nachlasszuteilung ist in der VR China nicht gesetzlich festgelegt. Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur gehen die Forderungsrechte der Nachlassgläubiger²⁴⁵ und die von den Entwürfen vorgesehenen Pflichtteilsansprüche ihm vor. Dieser wiederum hat Priorität vor dem Recht der Erben und dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen.²⁴⁶ Der zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigte muss die Annahme oder Ausschlagung des Anspruchs nach seiner Kenntniserlangung vom Erbfall und spätestens vor der Nachlassregelung erklären.²⁴⁷ Die Verletzung seines Anspruchs ist laut YANG-Entwurf (§ 61 Abs. 4) binnen zwei Jahren seit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte den Erbfall kennt oder kennen muss, einklagbar.

IV. Testamentarische Erbfolge

1. Grundsätze und Grundbegriffe

Verfügungen von Todes wegen sind im deutschen Recht einseitige, nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, durch welche der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen für die Zeit nach seinem Tod trifft.²⁴⁸ Durch die Erbeinsetzung in einer Verfügung von Todes wegen wird eine gewillkürte Erbfolge festgelegt. Im deutschen Recht umfasst die gewillkürte Erbfolge sowohl die testamentarische als auch die erbvertragliche Erbfolge, wobei Testament und Erbvertrag beide unter den Oberbegriff

²³⁰ 继承人以外的人 (w.: Personen, die keine Erben sind).

²³¹ 缺乏劳动能力.

²³² 没有生活来源.

²³³ 依靠被继承人扶养.

²³⁴ 对被继承人扶养较多.

²³⁵ 适当的遗产.

²³⁶ 遗产酌分请求权. Auch Überschrift von § 61 YANG-Entwurf; bei MA Junju/YU Yanman ([Fn. 14], S. 926) bezeichnet als 酌情分得遗产权.

²³⁷ MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926.

²³⁸ Leben noch gesetzliche Erben der ersten Ordnung (Ehegatte, Kinder, Eltern), gelten diejenigen der zweiten Ordnung (Großeltern und Geschwister) ebenfalls als Nichterben.

²³⁹ 遗产酌分请求权人; s. YANG-Entwurf: § 61 Abs. 3, 4 für den Ausdruck; bei MA Junju/YU Yanman ([Fn. 14], S. 926) bezeichnet als 酌情分得遗产权人 (Anspruchsberechtigter zur angemessenen Nachlasszuteilung).

²⁴⁰ Die nicht mit dem Erblasser Verwandten, solange sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls zur angemessenen Zuteilung des Nachlasses berechtigt sein; s. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926.

²⁴¹ YANG-Entwurf: § 61; LIANG-Entwurf: § 1957.

²⁴² Wie Ziffer 19 ErbG-Ansichten.

²⁴³ Die Dauer des vom Erblasser zu Lebzeiten gewährten Unterhalts ist unerheblich. Entscheidend ist eher, dass die Unterhaltsgewährung vor dem Tod des Erblassers ununterbrochen erfolgt ist. Hat der Erblasser die betreffende Person adoptiert, ist sie dann als Adoptivkind zum Erben in der ersten Ordnung geworden. Ihr steht daher auch kein Anspruch mehr zur angemessenen Nachlasszuteilung zu; vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926–927.

²⁴⁴ Laut ErbG-Ansichten (Ziffer 31) kann der Anteil den Umständen entsprechend über oder unter dem Erbteil liegen.

²⁴⁵ 遗产债权.

²⁴⁶ Für ausführliche Begründungen der Stellung des Anspruchs gegenüber sonstigen Ansprüchen, vor allem die Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten, s. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 927–928.

²⁴⁷ Eine verspätet abgegebene Erklärung gilt dann als Ausschlagung des Anspruchs; vgl. hierzu LIU Chunmao (刘春茂), Chinesisches Zivilrecht – Erben des Vermögens (中国民法学·财产继承), Beijing 1990, S. 184.

²⁴⁸ „Verfügungen von Todes wegen“ gilt eigentlich als Oberbegriff für die unterschiedlich ausgestalteten, letztwilligen Rechtsgeschäfte; s. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 75.

der Verfügung von Todes wegen fallen.²⁴⁹ Da in China der Erbvertrag²⁵⁰ gesetzlich nicht als eine Art der Verfügung von Todes wegen²⁵¹ vorgesehen ist²⁵², erschöpft sich die gewillkürte Erbfolge²⁵³ in der testamentarischen Erbfolge²⁵⁴. Die Letztere gilt insofern als das alleinige „Gegenstück“ zur gesetzlichen Erbfolge²⁵⁵. Die Verfügung von Todes wegen umfasst insofern auch nur das Testament und kommt im Rahmen des volksrepublikanischen Erbrechts allein der letztwilligen Verfügung²⁵⁶ gleich. Die testamentarische Verfügung²⁵⁷ beinhaltet des Weiteren sowohl testamentarische Erbeneinsetzung als auch Vermächtnis,²⁵⁸ wobei dessen Unterscheidung noch im Folgenden ausgeführt wird. Nicht zuletzt ist wie folgt erkennbar, dass die wesentlich gründlichere Neuregelung der testamentarischen Erbfolge wiederum einen Schwerpunkt der beiden Vorschlagsentwürfe bei deren Reforminitiative bildet.

Für das Testament²⁵⁹ schafft der LIANG-Entwurf (in § 1958) die Legaldefinition als das von einer natürlichen Person vorgenommene, einseitige Rechtsgeschäft²⁶⁰ zur Verfügung über ihr Vermögen und zur Regelung der diesbezüglichen Angelegenheiten, das mit ihrem Tod wirksam wird. Der Testator, das heißt der ein Testament errichtende Erblasser, wird als *yízhūrén*²⁶¹ und der von ihm eingesetzte testamentarische Erbe als *yízhǔ jìchéng-rén*²⁶² bezeichnet. Ein Testator muss die von beiden Entwürfen ausdrücklich als *yízhǔ nénglì*²⁶³ vorgeschriebene Testierfähigkeit, nämlich die volle Zivilgeschäftsfähigkeit²⁶⁴ bei der Testamentserrichtung²⁶⁵ besitzen.²⁶⁶ Ein Geschäftsunfähiger²⁶⁷ oder (10- bis 18-jähriger) beschränkt Geschäftsfähiger²⁶⁸ ist testierunfähig (s. § 22 ErbG)²⁶⁹. In Anlehnung an Ziffer 41 S. 2 ErbG-Ansichten sehen beide Entwür-

fe²⁷⁰ vor, dass die Wirksamkeit des Testaments eines bei Testamentserrichtung noch testierfähigen Testators nicht durch dessen spätere mangelnde Zivilgeschäftsfähigkeit berührt wird.

Laut § 21 S. 1 ErbG kann das Testament mit einer Auflage²⁷¹ verbunden werden. In dem Fall muss der eingesetzte Erbe die Auflage vollziehen. § 36 S. 1 YANG-Entwurf bestimmt darüber hinaus, dass der mit einer Auflage²⁷² beschwerte Erbe zu deren Vollziehung nur insoweit verpflichtet ist, als er bedacht ist²⁷³. Erfüllt der Erbe seine Auflage ohne triftige Gründe nicht, so kann das Gericht gemäß § 21 S. 2 ErbG auf Antrag der Betroffenen sein Erbrecht aufheben (vgl. § 36 S. 2 YANG-Entwurf). Der LIANG-Entwurf spricht (in § 1976 Abs. 1) stattdessen von dem Testament, das mit einer Bedingung verbunden ist²⁷⁴. Ohne die Rechtsfolge der Nichterfüllung der Bedingung bestimmt zu haben, verbietet er (in § 1976 Abs. 2) nur den Verstoß der Bedingung selbst gegen gesetzliche Verbotsvorschriften²⁷⁵ oder die öffentliche Ordnung²⁷⁶ und guten Sitten²⁷⁷. Zudem statuiert der Entwurf (durch § 1975)²⁷⁸ das bisher dem volksrepublikanischen Erbrecht fremde Institut der testamentarischen Treuhand²⁷⁹ und verweist für dessen Anordnung auf die einschlägigen Bestimmungen des Treuhandgesetzes.

2. Testamentsvollstrecker

Den im Erbgesetz²⁸⁰ nur kurz erwähnten Begriff des Testamentsvollstreckers, *yízhǔ zhíxíng-rén*²⁸¹, normiert der LIANG-Entwurf ausführlich und systematisch mit einem ganzen Titel²⁸², indem er sich abermals an das deutsche BGB anlehnt. Damit stellt der Entwurf eine bessere Regelung der entscheidenden Phase bei der testamentarisch festgelegten Erbauseinandersetzung. So muss der Testamentsvollstrecker nach § 1988 des Entwurfs voll geschäftsfähig sein²⁸³. Der Erblasser kann durch Testament den Testamentsvollstrecker ernennen oder die Ernennung einem Dritten überlassen (§ 1989 Abs. 1)²⁸⁴. Im Fall, dass kein Vollstrecker ernannt wurde oder der Ernante der Testamentsvollstreckung²⁸⁵

²⁴⁹ S. dazu §§ 1937 ff., 2064 ff., 2274 ff. BGB.

²⁵⁰ 继承合同.

²⁵¹ 死因处分.

²⁵² In den beiden akademischen Entwürfen auch nicht.

²⁵³ 意定继承; auch als 指定继承, d. h. (vom Erblasser) angeordnete Erbfolge, bezeichnet; s. hierzu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 929.

²⁵⁴ 遗嘱继承.

²⁵⁵ *Law Dictionary* (Fn. 14), S. 803; *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 929.

²⁵⁶ 终意处分; s. etwa § 1937 BGB und dessen chinesische Übersetzung v. *CHEN Weizuo* (Fn. 89), S. 555.

²⁵⁷ 遗嘱处分; Überschrift von § 20 YANG-Entwurf.

²⁵⁸ S. §§ 1939, 2064 ff., 2147 ff. BGB; § 16 Abs. 2, 3 ErbG; § 20 Abs. 1 YANG-Entwurf.

²⁵⁹ 遗嘱.

²⁶⁰ 单方法律行为.

²⁶¹ 遗嘱人.

²⁶² 遗嘱继承人.

²⁶³ 遗嘱能力; auch als Überschrift von § 21 YANG-Entwurf und § 1965 LIANG-Entwurf.

²⁶⁴ 完全民事行为能力. Nach § 11 Abs. 1 AGZR sind nur 18-jährige oder ältere Personen volljährig und daher unbeschränkt zivilgeschäftsfähig.

²⁶⁵ 立遗嘱时.

²⁶⁶ YANG-Entwurf: § 21 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 1965 Abs. 1.

²⁶⁷ 无行为能力人.

²⁶⁸ 限制行为能力人; s. §§ 11, 12 AGZR.

²⁶⁹ Ebenfalls in YANG-Entwurf: § 21 Abs. 1 S. 2.

²⁷⁰ YANG-Entwurf: § 21 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 1965 Abs. 2 S. 2.

²⁷¹ 义务 (w.: Pflicht).

²⁷² 负担 (w.: Belastung).

²⁷³ 以其所受利益为限.

²⁷⁴ 附条件.

²⁷⁵ 法律的禁止性规定.

²⁷⁶ 公共秩序.

²⁷⁷ 善良风俗.

²⁷⁸ Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 20 Abs. 2.

²⁷⁹ 遗嘱信托.

²⁸⁰ S. §§ 16 Abs. 1, 23 S. 1 ErbG.

²⁸¹ 遗嘱执行人.

²⁸² Titel 6 (Testamentsvollstreckung) von Kapitel 77 (Testamentarische Erbfolge).

²⁸³ Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 54 Abs. 4.

²⁸⁴ Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 54 Abs. 1.

²⁸⁵ 执行遗嘱.

nicht gewachsen ist, übernimmt der gesetzliche Erbe des Erblassers das Amt (§ 1989 Abs. 2).²⁸⁶ Ist jedoch kein gesetzlicher Erbe vorhanden, dann hat der städtische Wohnbevölkerungsausschuss²⁸⁷ beziehungsweise der Dorfbevölkerungsausschuss²⁸⁸ am Ort des Erbfalleintritts die Funktion des Vollstreckers zu übernehmen (§ 1989 Abs. 3). Einem zum Vollstrecker ernannten Nichterben steht es frei, das Amt abzulehnen (§ 1990 Hs. 1). Seine Ablehnung muss er gegenüber den Erben, Vermächtnisnehmern oder anderen materiell Interessierten unverzüglich erklären (§ 1990 Hs. 2). Für den Fall, dass es mehr als zwei Vollstrecker gibt, bestimmt § 1991 Abs. 1 LIANG-Entwurf für sie die gemeinsame Vollstreckung²⁸⁹, solange keine abweichende Anordnung des Erblassers vorliegt. Sind nur mehrere gesetzliche Erben aber kein ernannter Vollstrecker vorhanden, so werden sie Mitvollstrecker²⁹⁰ und können sich gemeinschaftlich von einem oder mehreren Miterben bei der Testamentsvollstreckung vertreten lassen (§ 1991 Abs. 2). Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung können die Vollstrecker gemäß § 1991 Abs. 3 das Volksgericht um ein Urteil anrufen²⁹¹.

Die Aufgaben des Vollstreckers statuiert der LIANG-Entwurf ausführlich in § 1992.²⁹² Als Haftungsgrundsatz bezüglich seiner Amtsführung muss der Vollstrecker anhand § 1993 Abs. 1 seine Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften²⁹³ und dem Willen des Testators²⁹⁴ treu und gewissenhaft²⁹⁵ erfüllen.²⁹⁶ Außerdem haftet er gegenüber den Erben und Vermächtnisnehmern für den von ihm vorsätzlich²⁹⁷ oder grob fahrlässig²⁹⁸ herbeigeführten Schaden, und hat bei einer entgeltlichen Vollstreckung auch noch einfache Fahrlässigkeit²⁹⁹

zu vertreten (§ 1993 Abs. 2). Ist er nicht imstande, die entsprechenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen³⁰⁰, können die Beteiligten anhand § 1994 seine Entlassung als Vollstrecker beim Gericht beantragen. Andererseits gebührt dem Vollstrecker nach § 1995 ein Anspruch auf Vergütung³⁰¹ für die Amtsführung, sofern der Testator das angeordnet hat. In Ermangelung einer Festlegung durch den Testator kann der Testamentsvollstrecker keine Vergütung verlangen; eine freiwillige Vergütungsleistung³⁰² durch die Erben oder Vermächtnisnehmer bleibt natürlich möglich. Zu den Rechten des Testamentsvollstreckers gehört außerdem noch der Anspruch gegen die Erben auf Ersatz des Schadens, den er während der Amtsführung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen³⁰³ erleidet (§ 1996).

3. Testamentsformen

Die Errichtung von Testamenten ist nur in den gesetzlich festgelegten Formen möglich. Im Einklang mit diesem Prinzip ordnet das Erbgesetz der VR China in § 17 insgesamt fünf Arten von Testamenten an, allerdings nur sehr knapp: öffentlich beurkundetes Testament³⁰⁴, eigenhändiges Testament³⁰⁵, Testament durch Diktat³⁰⁶, mündliches Testament³⁰⁷ und durch Tonaufnahme errichtetes Testament³⁰⁸. Angesichts dieser Unterteilung werden in beiden Entwürfen eine erhebliche Erweiterung der Testamentsformen und gleichzeitig ausführlichere Schritte des Testierens vorgesehen.

So bestimmt § 17 Abs. 1 ErbG nur den Grundsatz für die öffentliche Beurkundung eines Testaments. Das heißt sie wird von dem Testator bei den Beurkundungsbehörden³⁰⁹ vollzogen. Der LIANG-Entwurf erfordert außerdem noch ausdrücklich die persönliche Beantragung³¹⁰ und Durchführung³¹¹ durch den Testator und schließt dessen Vertretung durch einen Dritten aus (§ 1967 Abs. 1). Für die Beurkundung wird ferner die Mitwirkung von mehr als zwei Notaren³¹² oder in Ausnahmefällen von einem Notar und mindestens noch zwei Zeu-

²⁸⁶ Nach § 54 Abs. 3 YANG-Entwurf wählen die Erben durch Verhandlungen einen Testamentsvollstrecker, wenn der Erblasser weder einen Testamentsvollstrecker ernannt noch einen Dritten zu dessen Ernennung beauftragt hat. Falls sich die Erben über die Auswahl des Testamentsvollstreckers nicht einigen, so üben alle voll geschäftsfähigen Erben das Amt gemeinschaftlich aus.

²⁸⁷ 居民委员会.

²⁸⁸ 村民委员会.

²⁸⁹ 共同执行.

²⁹⁰ 共同遗嘱执行人.

²⁹¹ 请求人民法院裁定.

²⁹² § 1992 LIANG-Entwurf zufolge umfassen die Aufgaben des Vollstreckers die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Authentizität des Testaments (查明遗嘱是否合法真实), Ordnen und Inventarisieren (清理) sowie Verwaltung (管理) des Nachlasses, prozessuale Vertretung (诉讼代理), Versammlung (召集) aller testamentarischen Erben (遗嘱继承人) und Vermächtnisnehmer (受遗赠人), Bekanntgabe des Testamentsinhalts (公开遗嘱内容), endgültige Übertragung des Nachlasses an die testamentarischen Erben und Vermächtnisnehmer gemäß den testamentarischen Anordnungen und schließlich die Beseitigung aller Hemmnisse gegen die Testamentsvollstreckung (排除各种执行遗嘱的妨碍).

²⁹³ 法律的要求.

²⁹⁴ 遗嘱人的意愿.

²⁹⁵ 忠实.

²⁹⁶ Ähnlich gemäß § 55 Abs. 1 YANG-Entwurf.

²⁹⁷ 故意.

²⁹⁸ 重大过失.

²⁹⁹ 过失.

³⁰⁰ 适当地履行.

³⁰¹ 报酬.

³⁰² 自愿支付.

³⁰³ 因不可归责于自己的事由.

³⁰⁴ 公证遗嘱 (w.: notariell beglaubigtes Testament).

³⁰⁵ 自书遗嘱 (w.: selbst geschriebenes Testament).

³⁰⁶ 代书遗嘱 (w.: in Vertretung geschriebenes Testament oder allographes Testament); s. hierzu SHI Shangkuan (史尚宽), Lehrbuch des Erbrechts (继承法论), Beijing 2000, S. 92–94.

³⁰⁷ 口头遗嘱.

³⁰⁸ 录音形式立的遗嘱 (w.: in Form eines Tonträgers errichtetes Testament).

³⁰⁹ 公证机关 (w.: staatliches Notariat/öffentliche Beglaubigungsbehörde).

³¹⁰ 申请.

³¹¹ 办理.

³¹² 公证员; s. LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 2 Hs. 1; YANG-Entwurf: § 28 Abs. 2 S. 1.

gen³¹³ vorausgesetzt. Für die Notare gelten zudem die Mitwirkungsverbote,³¹⁴ um ihre Neutralität bei der Beglaubigung zu sichern.³¹⁵ Außerdem legt der LIANG-Entwurf noch den konkreten Verfahrensvorgang für das notarielle Testament fest: § 1967 Abs. 3 S. 1 zufolge muss der Testator zunächst vor den Notaren³¹⁶ den Testamentsinhalt schriftlich³¹⁷ oder mündlich³¹⁸ erklären³¹⁹. Im Fall der Errichtung durch eigenhändiges Schreiben³²⁰ hat er seine Verfügung unter Datumsangabe zu unterzeichnen³²¹. Wenn der Testator das Testament diktiert³²², wird es vom Notar aufgeschrieben³²³ und ihm dann vorgelesen³²⁴. Erst nach seiner Überprüfung und Bestätigung des aufgeschriebenen Testaments unterschreiben der Testator und die anwesenden Notare gemeinsam das Testament mit Vermerk des Errichtungsdatums (§ 1967 Abs. 3 S. 2-4). Schließlich führt der LIANG-Entwurf in § 1967 Abs. 4 sogar die Überprüfungspflichten der Notare bezüglich der einschlägigen Faktoren³²⁵ bei der Beurkundung aus.

Der Text eines eigenhändigen Testaments muss von dem Testator eigenhändig geschrieben und dann mit Unterschrift und Datum versehen werden (§ 17 Abs. 2 ErbG).³²⁶ Formerleichterungen dafür ermöglicht § 1968 Abs. 2 LIANG-Entwurf. Demgemäß kann eine letztwillige Verfügung, die der Erblasser in der vor seinem Tod hinterlassenen Schrift³²⁷ über sein Privatvermögen³²⁸ trifft, auch als ein eigenhändiges Testament gelten, vorausgesetzt, dass sie

inhaltlich auf die authentische Willenserklärung³²⁹ des Erblassers hindeutet und mit dessen eigener Unterschrift und dem Testierdatum versehen ist, und nichts Gegenteiliges bezüglich der Verfügungserechtlichkeit vorliegt. Ein eigenhändiges Testament muss daher nicht wortwörtlich den Ausdruck „Testament“ enthalten,³³⁰ und vielmehr ist allein der tatsächliche Testierwille des Testators entscheidend.

Mit § 17 Abs. 3 erlaubt das chinesische Erbgesetz dem Erblasser, sein Testament von einem Dritten für sich schreiben zu lassen: Das durch Diktat errichtete Testament ist von mehr als zwei Zeugen³³¹ an Ort und Stelle zu bezeugen³³², von einem Zeugen in Vertretung zu schreiben³³³ und mit Testierdatum zu vermerken, und schließlich noch von sämtlichen Zeugen und dem Testator zu unterzeichnen.³³⁴ Dass der Inhalt eines derartigen Testaments zunächst von dem Testator diktiert werden soll, bevor er aufgeschrieben wird, ersieht man erst aus dem LIANG-Entwurf (§ 1969 Abs. 1). Dem Zeugen, der in Vertretung das Testament schriftlich wiedergibt, obliegt die Pflicht, die Willenserklärung des Testators wahrheitsgemäß³³⁵ niederzuschreiben, ohne sie eigenmächtig ändern³³⁶ oder revidieren³³⁷ zu dürfen (s. § 1969 Abs. 2 LIANG-Entwurf). Vor der Unterzeichnung durch den Testator muss der aufgeschriebene Testamentsinhalt ihm noch zu seiner Überprüfung und Bestätigung vorgelesen beziehungsweise erläutert³³⁸ werden (§ 24 S. 2 YANG-Entwurf).

Bei einer Notlage³³⁹ ist dem Erblasser erlaubt, mündlich zu testieren (§ 17 Abs. 5 S. 1 ErbG).³⁴⁰ Ein derartiges Testament ist von mehr als zwei Zeugen an Ort und Stelle zu bezeugen (§ 17 Abs. 5 S. 2 ErbG).³⁴¹ Der LIANG-Entwurf ermöglicht (in § 1971 Abs. 2 S. 2) für die außerordentliche Testamentsform zudem die Bezeugung ohne die Anwesenheit³⁴² der Zeugen, solange der Testator ihnen seinen authentischen Testierwillen³⁴³ mitteilen kann. Die Zeugen sind in dem Fall aber verpflichtet, unverzüglich

³¹³ 见证人; s. YANG-Entwurf: § 28 Abs. 2 S. 2.

³¹⁴ Der Notar ist von der Beurkundung ausgeschlossen, wenn er eine der von den Beglaubigungsgegenständen betroffenen Parteien oder deren Nahverwandter ist oder auf andere Art und Weise mit ihnen verbunden ist, was die richtige Durchführung der Beglaubigung verhindern kann, oder wenn er unmittelbare Interessen an den Beglaubigungsgegenständen hat; s. hierzu die Gründe für die Ausschließung der Notare vom Beglaubigungsprozess in § 9 der „Testamentsbeglaubigungs-/Testamentsbeurkundungsverordnung“ (verabschiedet 2000, <<http://baike.baidu.com/view/437918.htm>> eingesehen am 27.02.2015); § 10 der „Ordnung des Beglaubigungsprozesses (Probeentwurf)“ (verabschiedet 2002, <<http://116.228.10.136/docsqlwc/detail.asp?UnitDm=156000&backtype=CloseYes&docid=19612>> eingesehen am 27.02.2015) und § 23 Beglaubigungsgesetz (verabschiedet 2005, <http://news.xinhuanet.com/video/2005-08/28/content_3414086.htm> eingesehen am 27.02.2015).

³¹⁵ LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 2 Hs. 2.

³¹⁶ 在公证员面前.

³¹⁷ 书面.

³¹⁸ 口头.

³¹⁹ 表述出.

³²⁰ 亲笔书写.

³²¹ 签名; s. LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 3 S. 2. In Anlehnung an § 28 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf ist das beglaubigte Testament unter Angabe des Datums zugleich von den Notaren bzw. Zeugen zu unterzeichnen bzw. zu stempeln (盖章). Ist der Testator nicht imstande, das Testament zu unterzeichnen, muss er es mit seinem Fingerabdruck versehen (捺指印), und der Grund dafür wird vom Notar vermerkt.

³²² 口授.

³²³ 作出记录.

³²⁴ 宣读.

³²⁵ Z. B. die Testierfähigkeit des Testators, Authentizität der testamentarischen Willenserklärungen, Rechtmäßigkeit der Testamentsformen und sonstige laut der Beurkundungsordnung zu prüfende Gegenstände.

³²⁶ Ebenso in LIANG-Entwurf: § 1968 Abs. 1; YANG-Entwurf: § 23.

³²⁷ 遗书.

³²⁸ 个人财产.

³²⁹ 真实意思的表示.

³³⁰ S. dazu LIANG Huixing (Fn. 11), S. 85.

³³¹ In der dt. Ü. des § 17 Abs. 3 ErbG v. Frank Münzel (Fn. 3) wurde die Anzahl der Zeugen fälschlicherweise als „mindestens zwei“ (auf Chinesisch: 至少两个) übersetzt, da „两个以上见证人“ eigentlich „mehr als zwei Zeugen“ bedeutet. Denselben Fehler enthalten die Übersetzung des § 17 Abs. 4 ErbG (Testament durch Tonaufnahme) und die des § 17 Abs. 5 ErbG (mündliches Testament).

³³² 在场见证.

³³³ 代书.

³³⁴ Beibehalten wird dieser Grundsatz in § 1969 Abs. 3 LIANG-Entwurf und in § 24 YANG-Entwurf.

³³⁵ 忠实.

³³⁶ 篡改.

³³⁷ 修正.

³³⁸ 解释.

³³⁹ 危急情况.

³⁴⁰ LIANG-Entwurf: § 1971 Abs. 1; YANG-Entwurf: § 30 Abs. 1 S. 1.

³⁴¹ LIANG-Entwurf: § 1971 Abs. 2 S. 1; YANG-Entwurf: § 30 Abs. 1 S. 2.

³⁴² 不出席现场.

³⁴³ 立遗嘱的真实意思.

den bezeugten Testamentsinhalt³⁴⁴ schriftlich festzuhalten³⁴⁵, unter Angabe der Testierzeit zu unterzeichnen und schließlich die Niederschrift nach der Behebung der Notlage den Erben, Vermächtnisnehmern oder sonstigen materiell Interessierten zu übergeben (§ 1971 Abs. 2 S. 3 LIANG-Entwurf). Das Nottestament wird laut § 17 Abs. 5 S. 3 ErbG unwirksam, sobald sich die Umstände normalisiert haben und das Testieren in Schrift- oder Tonträgerform wieder möglich ist. Der YANG-Entwurf (§ 30 Abs. 2) und der LIANG-Entwurf (§ 1971 Abs. 2) gewähren dieser letztwilligen Verfügung jeweils noch eine dreimonatige beziehungsweise zweiwöchige Gültigkeit ab Beendigung der Notlage.

Im Rahmen ihrer Reforminitiative halten die beiden akademischen Entwürfe außerdem Schritt mit der Zeit, indem sie die moderne Technik für weitere Testamentsformen heranziehen. Während das aus dem Jahre 1985 stammende Erbgesetz nur das durch Tonaufnahme³⁴⁶ errichtete Testament kennt, ermöglichen die Entwürfe³⁴⁷ dazu noch die Errichtungsform per Videoaufnahme³⁴⁸. Die in § 17 Abs. 4 ErbG festgelegte Voraussetzung für das Testieren durch Tonaufnahme, dass es von mehr als zwei Zeugen an Ort und Stelle zu bezeugen ist, haben die Vorschlagsentwürfe³⁴⁹ auch für die technisch modernen Testamentsformen beibehalten. Dem durch Ton- und Videoaufnahme errichteten Testament³⁵⁰ im Sinne des Oberbegriffs ordnet der LIANG-Entwurf (in § 1970 Abs. 1) ferner das Testieren auf CDs³⁵¹ oder sonstiger durch elektronische Medien dargestellter Texte³⁵² zu. Erforderlich für eine solche Errichtung ist über die Bezeugung hinaus die Angabe des Aufnahmedatums, -orts, der Zeuggennamen und der Vermerk der Freiwilligkeit der Zeugenaussage im Testament.³⁵³ Die Ton- oder Bildträger³⁵⁴ mit dem angefertigten Testament darauf müssen vom Testator versiegelt³⁵⁵, von ihm und den Zeugen an der Verschlussstelle³⁵⁶ unter Datumsangabe unterschrieben werden.³⁵⁷ Die Entsiegelung erfolgt nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Zeugen, Erben, Vermächtnisnehmer und anderer materiell In-

teressierter³⁵⁸. Auch das Testament in Druckform³⁵⁹ ist in Anlehnung an § 25 YANG-Entwurf möglich, und dafür sind die Angabe des Datums, der Seitenzahl und die Unterschriften des Testators und der Zeugen auf jeder Seite vorgeschrieben. Der YANG-Entwurf sieht in § 26 eine weitere Möglichkeit vor, durch elektronische Datenverarbeitung (EDV) zu testieren. Das EDV-Testament³⁶⁰ ist mit zuverlässiger elektronischer Signatur³⁶¹ des Testators zu versehen. Die Zeugen sind außerdem verpflichtet, das als Testamentsträger dienende elektronische System³⁶² und das Ausfertigungsdatum zu vermerken, und das PKI-Zertifikat³⁶³ aufzubewahren. Mit § 29 bietet der YANG-Entwurf dem Erblasser des Weiteren noch die Möglichkeit an, das durch eigenhändige Handschrift, Diktat, EDV, Ton- und Videoaufnahme oder in Druckform errichtete Testament zusätzlich zu versiegeln. Das versiegelte Testament³⁶⁴ mit der Unterschrift an der Verschlussstelle (§ 29 Abs. 1 S. 1) ist den Beurkundungsbehörden, Anwaltskanzleien, sonstigen zuständigen Organisationen oder Privatpersonen zur Aufbewahrung auszuhändigen (§ 29 Abs. 1 S. 3). Im Gegenzug muss der Testamentsverwahrer³⁶⁵ dem Testator einen von ihm unterzeichneten oder mit Dienstsiegel abgestempelten Verwahrungsschein³⁶⁶ ausstellen (§ 29 Abs. 3). Auf dem Umschlag des versiegelten Testaments³⁶⁷ sind der Vermerk einschlägiger Informationen und die Unterschriften des Testators, des Testamentsverwahrers und der Zeugen erforderlich (§ 29 Abs. 2). Wenn das versiegelte Testament formal mangelhaft ist³⁶⁸, ordnungswidrig eröffnet³⁶⁹ oder an den Testator zurückgegeben wurde, jedoch anderen Testamentsformen entspricht, dann bleibt es dementsprechend weiter wirksam.

Die beiden Entwürfe stellen wie das Erbgesetz konkrete Voraussetzungen für die Testamentszeugen³⁷⁰ auf, die wie bereits dargelegt bei der Sicherung der Wirksamkeit des Testaments eine wichtige Rolle spielen. Ein Testamentszeuge muss beispielsweise vollgeschäftsfähig sein (§ 18 Nr. 1 ErbG).³⁷¹ Erben und Vermächtnisnehmer oder die Personen, die zu ihnen in einem ihnen nützlichen oder schädlichen Verhältnis stehen,³⁷² kommen als ein Testa-

³⁴⁴ 见证的遗嘱内容。

³⁴⁵ 作成书面形式; ebenso laut § 30 Abs. 2 YANG-Entwurf.

³⁴⁶ 录音。

³⁴⁷ YANG-Entwurf: § 27; LIANG-Entwurf: § 1970.

³⁴⁸ 录像。

³⁴⁹ YANG-Entwurf: §§ 25, 26, 27 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 1 S. 2.

³⁵⁰ 音像遗嘱。

³⁵¹ 光盘。

³⁵² 电子读物 (w.: elektronische Lesematerialien/E-Books).

³⁵³ YANG-Entwurf: § 27 Abs. 2.

³⁵⁴ 音像载体, d. h. das Ton- und Videoband gemäß § 27 Abs. 3 YANG-Entwurf. Laut § 1970 Abs. 2 LIANG-Entwurf umfassen die Ton- oder Bildträger zudem noch CD und sonstige Träger.

³⁵⁵ 密封。

³⁵⁶ 密封处。

³⁵⁷ YANG-Entwurf: § 27 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 2.

³⁵⁸ 利害关系人; s. LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 3.

³⁵⁹ 打印遗嘱。

³⁶⁰ 电子数据遗嘱。

³⁶¹ 电子签名。

³⁶² 电子系统。

³⁶³ 公钥; PKI: Public-Key-Infrastruktur.

³⁶⁴ 密封遗嘱。

³⁶⁵ 遗嘱保存人。

³⁶⁶ 保存证书。

³⁶⁷ 密封封面。

³⁶⁸ 形式上有瑕疵。

³⁶⁹ 被不当开启。

³⁷⁰ 遗嘱见证人。

³⁷¹ LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 2 Nr. 1; YANG-Entwurf: § 31 Nr. 1.

³⁷² Gemäß § 1972 Abs. 2 Nr. 2 LIANG-Entwurf auch die Ehegatten oder

mentszeuge nicht in Frage (§ 18 Nr. 2, 3 ErbG).³⁷³ Die Testamentszeugen sind vom Testator beim Testieren persönlich zu bestellen³⁷⁴. Im Fall eines aufgrund einer Notlage mündlich zu errichtenden Testaments kann ein unbestellter Testamentszeuge auftreten. Er muss aber vollgeschäftsfähig und zugleich tatsächlich in der Lage sein, die Authentizität des Testaments zu bezeugen.³⁷⁵

4. Anderweitig testamentarisch eingesetzte Erben

Chinas geltendes Erbgesetz kennt nur die vorbehaltlos testamentarisch eingesetzten Erben. Andere Arten testamentarisch eingesetzter Erben, beispielsweise Ersatz- und Nacherben, deren Berufung erst bedingt erfolgt, sind bisher ausschließlich in der Literatur als ausländische, insbesondere deutsche Rechtsinstitute wahrgenommen³⁷⁶. Der YANG-Entwurf nimmt diese Institute nunmehr in sich auf. Seine diesbezüglichen Vorschriften (§§ 38–43) erinnern wiederum eindeutig an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Erbrechts (§§ 2096 ff., 2100 ff. BGB).

4.1. Ersatzerbe

Ein Ersatzerbe³⁷⁷ wird nach § 38 Abs. 1 YANG-Entwurf vom Testator im Testament für einen Erben zur Übernahme³⁷⁸ von dessen Nachlassanteil eingesetzt, falls der Letztere vor dem Testator stirbt, sein Erbrecht verliert oder die Erbschaft ausschlägt. Das deutsche Recht definiert den Ersatzerben als den vom Erblasser eingesetzten Erben, der nur in dem Fall selbst zum Erben wird, in dem die primär bedachte Person (aus ähnlichen Gründen wie zum Beispiel durch Tod oder Erbwürdigkeit) vor oder nach dem Erbfall wegfällt, mit anderen Worten die Erbschaft nicht antreten kann oder will³⁷⁹. Der flüchtig ausgestaltete § 38 Abs. 2 YANG-Entwurf ist inhaltlich wesentlich knapper gefasst als die umfassende Auslegungsregel des § 2098 BGB. Die Norm führt lediglich aus, dass die Erben wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt werden können³⁸⁰.

4.2. Nacherbe

Wenn der Erblasser einen Ersatzerben einsetzt, tritt dieser nur bei Wegfall des ursprünglich Bedachten vor dem Zeitpunkt des Erbfalles an dessen Stelle. Der Nacherbe hingegen soll nach deutschem Recht dem Willen des Erblassers entsprechend auf alle Fälle dessen Nachlass übernehmen, jedoch mit zeitlicher Verzögerung.³⁸¹ Mit seiner chinesischen Bezeichnung als hòuwèi jìchéngren³⁸² wird der Nacherbe in Anlehnung an § 39 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf vom Erblasser eingesetzt, um unter bestimmten Bedingungen³⁸³ oder einer Befristung³⁸⁴ die von seinem Vorerben³⁸⁵ bereits geerbte Erbschaft zu erhalten³⁸⁶. Beim Eintritt des Nacherbfalls, das heißt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses, ist der Vorerbe anhand § 42 Abs. 1 YANG-Entwurf verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft herauszugeben. Der wirtschaftliche Hintergrund der Regelung liegt darin, dass der Nachlass in der Substanz dem als Nacherben Bedachten letztendlich zufallen soll, während in der Zeit vor dem Eintritt des Nacherbfalls Nutzungen aus dem Bestand des Nachlasses auch dem Vorerben zugutekommen können. Hat der Testator keine Bedingung für den Erhalt der Erbschaft durch den Nacherben gestellt, so fällt die Erbschaft nach § 39 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf dem Nacherben mit dem Tod des Vorerben an.

Der Nacherbe kann anhand § 39 Abs. 2 YANG-Entwurf im Zeitpunkt des Erbfalles noch ungeboren³⁸⁷ sein.³⁸⁸ § 40 Abs. 3 YANG-Entwurf zufolge ist ein Nacherbe als Ersatzerbe anzusehen³⁸⁹. Darüber hinaus regelt § 40 Abs. 2 YANG-Entwurf zusammen mit Abs. 1³⁹⁰ die Fälle, bei denen zwar der Erblasser einen mehrfachen, zeitlich nacheinander erfolgenden Erbfall gewollt, dabei aber entweder den Nacherben oder den Vorerben nicht festgelegt hat. Um die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers zu vermeiden, wird diese Verfügungslücke durch die mutmaßliche Einsetzung der (anderen) gesetzlichen Erben des Erblassers von Gesetzes

andere geradlinige Blutsverwandte der Erben und Vermächtnisnehmer.

³⁷³ LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 2 Nr. 2, 3; YANG-Entwurf: § 31 Nr. 2, 3.

³⁷⁴ 亲自指定.

³⁷⁵ LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 1 S. 2, 3.

³⁷⁶ Vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 931–932.

³⁷⁷ 替补继承人 (w.: [den anderen Erben] ersetzender Erbe). Der Begriff lautet auf Chinesisch auch 候补继承人 (nachrückender Erbe) oder 补充继承人 (ergänzender oder komplementärer Erbe), s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 931–932.

³⁷⁸ 承受.

³⁷⁹ Vgl. dazu § 2096 BGB; Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 130; NK-BGB/Krafka, § 2096 Rn 1 ff. (Fn. 49).

³⁸⁰ 相互指定为替补继承人.

³⁸¹ S. hierzu NK-BGB/Gierl, § 2102 Rn 1 ff. (Fn. 49).

³⁸² 后位继承人 (w.: nachfolgender Erbe). Der Begriff lautet auf Chinesisch auch 替代继承人 ([den Vorerben] ersetzender Erbe) oder 次位继承人 (Erbe mit einer nachrangigen Stellung); s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 932.

³⁸³ 条件.

³⁸⁴ 期限.

³⁸⁵ 前位继承人 (w.: Vorgänger-Erbe).

³⁸⁶ 取得.

³⁸⁷ 尚未出生. Unklar ist, ob in § 39 Abs. 2 YANG-Entwurf der Eintritt des Vorerbfalls oder des Nacherbfalls gemeint ist. Vermutlich ist der Letztere gemeint.

³⁸⁸ Der Grund, dass der YANG-Entwurf nur den Nasciturus und nicht wie das BGB (§ 2101 Abs. 1 S. 1) auch den noch nicht gezeugten Menschen schützen will, ist nicht ganz klar. Vermutlich steht es in Einklang mit seiner Definition der Erbfähigkeit in § 10 S. 2, 3; s. hierzu oben II 2.

³⁸⁹ 推定为替补继承人.

³⁹⁰ Gleich wie § 2104 Abs. 1 i. V. m. 2105 Abs. 1 BGB.

wegen geschlossen, indem sie jeweils als Nachbeziehungsweise Vorerben angenommen werden.

Den Vorerben berechtigt der YANG-Entwurf (in § 41 Abs. 1 S. 1), die Vermögensgegenstände der Erbschaft zu gebrauchen³⁹¹ und daraus Nutzungen zu ziehen³⁹². Der Vorerbe, weil er Erbe ist, rückt unmittelbar in die Rechtsstellung des Erblassers ein und wird Eigentümer von dessen Nachlass, jedoch nur auf Zeit. Durch § 41 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf ist der Vorerbe von der Haftung für die durch ordnungsmäßigen Gebrauch³⁹³ herbeigeführte Abnutzung des Nachlasses³⁹⁴ befreit. Die vom Vorerben vorgenommenen Verfügungen über den Nachlass³⁹⁵ dürfen § 41 Abs. 2 YANG-Entwurf zufolge den Wert der Nacherbschaft³⁹⁶ nicht beeinträchtigen³⁹⁷ oder den Eintritt der Nacherbfolge³⁹⁸ unmöglich machen³⁹⁹. Im Fall des aufgrund der Verfügungen entstandenen Schadens ist der Vorerbe zudem schadensersatzpflichtig⁴⁰⁰. Die zur Wartung und Instandhaltung⁴⁰¹ der Nachlassgegenstände erforderlichen Kosten fallen auch noch dem Vorerben zur Last (§ 41 Abs. 3 YANG-Entwurf).

Mit der Vorschrift des § 42 Abs. 1 verpflichtet der YANG-Entwurf den Vorerben, die Erbschaft nach dem Eintritt der Nacherbfolge an den Nacherben zu übergeben. Dem Vorerben obliegt außerdem die Pflicht, den von ihm aufgrund des Untergangs der Erbschaft⁴⁰² oder des Verlustes des Erbschaftsbesitzes⁴⁰³ erlangten Anspruch gegen Dritte⁴⁰⁴ auf den Nacherben zu übertragen (§ 42 Abs. 2 YANG-Entwurf). Schließlich schreibt der YANG-Entwurf (in §§ 42 Abs. 3 und 4) die Haftung des Vorerben für die an den Nacherben übertragene Erbschaft auf Rechtsmangelfreiheit⁴⁰⁵ und die Pflicht zum Ersatz des von ihm verschuldeten Schadens an der Erbschaft⁴⁰⁶ vor.

Die Nacherbfolge erlischt⁴⁰⁷ laut § 43 YANG-Entwurf infolge des Verlustes oder der Ausschlagung des Erbrechts durch den Nacherben (Alt. 1), des frühzeitigen Todes des Nacherben vor Eintritt der Nacherbfolge (Alt. 2), der feststehenden Tatsa-

che, dass die Bedingung für die Nacherbfolge nicht eintreten wird (Alt. 3) oder infolge des Nichteintretens der Bedingung für die Nacherbfolge⁴⁰⁸ mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall⁴⁰⁹ (Alt. 4).

5. Testierfreiheit und ihre Einschränkungen

Die Testierfreiheit⁴¹⁰ in der Volksrepublik ist so weitreichend, dass sie fast uneingeschränkt ist. Sie dient nicht zuletzt dazu, die familiäre Unterhaltsfunktion zur Geltung zu bringen, um die Sozialsicherung und Altersvorsorge zu gewährleisten. Diese erbrechtliche Verfügungsfreiheit des Erblassers spiegelt sich zuerst in § 16 ErbG wieder, gemäß welchem der Erblasser sowohl einen oder mehrere gesetzliche Erben einsetzen (Abs. 2) als auch sein Nachlassvermögen dem Staat⁴¹¹, Kollektiven⁴¹² oder anderen Personen als den gesetzlichen Erben vermachen (Abs. 3) kann. In Deutschland beruht die Testierfreiheit als Unterfall der Privatautonomie und Ausformung der umfassenden Verfügungsfreiheit des Eigentümers auf dem Grundgesetz.⁴¹³ Die deutsche Testierfreiheit wird eingeschränkt, unter anderem durch das Pflichtteilsrecht und die eventuelle Wechselbezüglichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments⁴¹⁴. Der LIANG-Entwurf und insbesondere der YANG-Entwurf haben versucht, nunmehr solche Testierfreiheitsbeschränkungen, die dem Erbgesetz bisher unbekannt sind, in sich zu integrieren.

5.1. Unentziehbarer Teil

Durch das geltende Erbrecht wird in der VR China die Testierfreiheit zur Versorgung bedürftiger Hinterbliebener des Erblassers eingeschränkt. So hat der Erblasser bei der Testamenterrichtung den arbeitsunfähigen⁴¹⁵ gesetzlichen Erben, die über keine Lebensunterhaltsquelle⁴¹⁶ verfügen, den notwendigen Nachlassanteil vorzubehalten (§ 19 ErbG). Wurde dies nicht von ihm angeordnet, so schreiben die ErbG-Ansichten es vor, vermutlich auch zur Verstärkung der zwingenden Wirkung der vorherigen Bestimmung, bei der Nachlassverteilung für solche bedürftigen Erben einen zum Überleben notwendigen Anteil zu reservieren. Erst mit dem Rest kann nach den testamentarisch festgelegten Verteilungsprinzipien verfahren werden

³⁹¹ 使用.

³⁹² 收益.

³⁹³ 正常使用.

³⁹⁴ 遗产损耗.

³⁹⁵ 对遗产的处分.

³⁹⁶ 后位继承遗产.

³⁹⁷ 损害.

³⁹⁸ 后位继承.

³⁹⁹ 无法实现.

⁴⁰⁰ 承担损害赔偿 responsibility.

⁴⁰¹ 保养维护.

⁴⁰² 遗产灭失.

⁴⁰³ 遗产占有丧失.

⁴⁰⁴ 对第三人请求权.

⁴⁰⁵ 没有权利瑕疵.

⁴⁰⁶ 因过错造成的遗产损害.

⁴⁰⁷ 消灭.

⁴⁰⁸ 后位继承开始的条件.

⁴⁰⁹ 继承开始后.

⁴¹⁰ 遗嘱自由, i. e. die Freiheit des Menschen, nach Belieben testamentarische Verfügungen über sein Privatvermögen zu errichten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 929–931.

⁴¹¹ 国家.

⁴¹² 集体.

⁴¹³ Vgl. dazu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 418; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 27 auch für weitere Literaturhinweise.

⁴¹⁴ Oder durch einen Erbvertrag, der eben dem chinesischen Erbrecht fremd ist.

⁴¹⁵ 缺乏劳动能力的.

⁴¹⁶ 生活来源.

(Ziffer 37 Abs. 1). Um zu bemessen, ob die betreffenden Erben arbeitsunfähig sind und zugleich über keine gesicherte Lebensunterhaltsquelle verfügen, sind deren konkrete Verhältnisse⁴¹⁷ im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Testaments⁴¹⁸, anstatt im Zeitpunkt der Testamenterrichtung⁴¹⁹, maßgebend (Ziffer 37 Abs. 2 ErbG-Ansichten).

Bei dieser Regelung handelt es sich um das chinesische Rechtsinstitut des unentziehbaren Teils. Mit der auch in der Literatur⁴²⁰ erwähnten Benennung *bilüfèn*⁴²¹ als Überschrift regelt § 48 YANG-Entwurf gleichfalls diesen Begriff, legt zudem für dessen Berechnung die Pro-Kopf-Konsumausgaben⁴²² der Stadtbewohner⁴²³ bzw. die Pro-Kopf-Ausgaben für den Lebensbedarf⁴²⁴ der Landbewohner⁴²⁵ im Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde (§ 48 Abs. 3 S. 1) und beschränkt dessen Höhe auf die des Erbteils, der eigentlich dem bedürftigen Erben zustehen würde (§ 48 Abs. 3 S. 2). Als ein Noterbrecht stellt das Institut wohl die einzige obligatorische Testierfreiheitseinschränkung in Chinas geltendem Erbrecht zugunsten solcher arbeitsunfähiger und unterhaltsbedürftiger gesetzlicher Erben dar. Aufgrund dieser engen Voraussetzungen und Unklarheiten bei der Bemessungsgrundlage der Bedürftigkeit⁴²⁶ ist die Regelung in der Praxis nicht so durchsetzbar wie eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehen. Sie zielt in erster Linie darauf ab, im Fall des Todes des Erblassers dessen minderjährige Kinder, heutzutage immer öfter aber auch Eltern und Großeltern durch die Hinterlassenschaft zu versorgen. Die negativen, immer mehr spürbaren Auswirkungen der Ein-Kind-Politik in China, obwohl sie mittlerweile bereits aufgelockert worden ist und zukünftig eventuell abgeschafft werden könnte⁴²⁷, erschweren zusätzlich die Zweckerreichung⁴²⁸. Außerdem hat China be-

reits eine alternde Gesellschaft⁴²⁹ und viele alte Chinesen sind unterhaltsbedürftig. Durch das Erbrecht sollte eigentlich auf diese Weise einer sozialen Notlage begegnet werden, solange in China noch kein flächendeckendes, gesetzlich klar geregeltes, streng durchsetzbares und durchgesetztes Sozial-, Kranken- und Altersversicherungssystem vorhanden ist. In Anbetracht der Kritik am unentziehbaren Teil durch die chinesischen Juristen⁴³⁰ hat der LIANG-Entwurf es nicht beibehalten, und anstatt dessen eine dem „Dreißigsten“ (§ 1969 BGB) ähnliche Sonderregelung in § 2016 Abs. 3 vorgeschlagen, um den Erben in einer schwächeren Position den Unterhalt für die Übergangszeit zu sichern. Demnach sind vor der Nachlassregelung denjenigen arbeits- und unterhaltsunfähigen Erben, deren Lebensunterhalt durch die Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten oder die Erbauseinandersetzung gefährdet wird, Lebenshaltungskosten für die Dauer von sechs Monaten vorzubehalten.

5.2. Pflichtteil

Der unentziehbare Teil stellt also immer ganz konkret auf die Bedürftigkeit ab und ist deswegen bedarfsabhängig. Eine Einschränkung der Testierfreiheit durch einen bedarfsunabhängigen Pflichtteil, wie er im deutschen Recht existiert, kennt das chinesische Erbrecht nicht. Einige chinesische Vertreter in der Literatur sind jedoch der Auffassung, dass *bilüfèn*, nämlich der unentziehbare Teil, mit seiner Schutzfunktion für die arbeits- und un-

nerseits haben die minderjährigen Kinder außer ihren Eltern und Großeltern immer weniger Blutsverwandte der Seitenlinie wie Onkel, Tanten, denen gegenüber sie nach dem geltenden Erbgesetz ohnehin noch nicht Erben werden können, und auf deren reine Unterhalts- bzw. Hilfsbereitschaft (anstatt eventueller Unterhaltungspflicht) sie nach dem Tod ihrer Eltern angewiesen sind. Zudem haben die Minderjährigen immer weniger ältere Geschwister, denen gegenüber sie von Gesetzes wegen noch Erben werden könnten, und die traditionsgemäß nach dem Tod der Eltern die Fürsorge für die jüngeren Geschwister übernehmen. Wären solche Verwandte vorhanden, könnten sie eigentlich als gesetzliche Vertreter der elternlosen Minderjährigen das von deren Eltern hinterlassene – im Fall der älteren Geschwister auch das gemeinsame – Nachlassvermögen mit ihnen zusammen oder an ihrer Stelle verwalten. Dadurch könnte den Minderjährigen noch eine Versorgung gesichert werden. Falls andererseits ein Einzelkind von unterhaltsbedürftigen Eltern stirbt, werden die Eltern häufig hilflos zurückgelassen, vor allem wenn ihr verstorbene Einzelkind ihnen kein substanzielles Vermögen hinterlassen hat, worauf sie sich als Erben finanziell stützen können. Die Problematik hängt grundsätzlich damit zusammen, dass in China aufgrund der besser gewordenen, aber immer noch mangelhaften Sozial- und Alterssicherung eine gute und umfassende Versorgung für viele Hilfsbedürftigen, insbesondere für die Bevölkerung auf dem Land, nur noch überwiegend durch die familiäre Unterstützung sicherzustellen ist.

⁴²⁹ Nach dem von der UNO festgelegten Maßstab zählt eine Gesellschaft bereits zu einer alternden Gesellschaft, wenn der Anteil der Alten, d. h. der 60-jährigen oder 65-jährigen, mehr als 10% bzw. 7% der Gesamtbevölkerung ausmacht. Mit einem Altenanteil von 12,5% (167 Millionen) gilt China heutzutage eindeutig als eine alternde Gesellschaft. Gemäß der aktuellen demographischen Struktur und dem jetzigen Alterungstempo wird China bis 2030 eine sog. überalterte Gesellschaft werden, wobei der Altenanteil 30% der Gesamtbevölkerung beträgt; s. hierzu die Analyse unter <<http://finance.ifeng.com/news/special/laolinghua/20100915/2623318.shtml>> (eingesehen am 27.02.2015).

⁴³⁰ S. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930; GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 147–150.

⁴¹⁷ 具体情况.

⁴¹⁸ 遗嘱生效时.

⁴¹⁹ S. ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 993.

⁴²⁰ Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

⁴²¹ 必留份 (w.: unbedingt vorzubehaltender Teil/Anteil oder [zur Unterhaltssicherung] unabdingbarer Teil/Anteil). Der aus der sowjetischen Zeit stammende Begriff heißt auf Chinesisch auch 必继份 (w.: unbedingt zu erbender Teil); s. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 636.

⁴²² 人均消费性支出.

⁴²³ 城镇居民.

⁴²⁴ 人均生活消费支出.

⁴²⁵ 农村居民.

⁴²⁶ S. etwa LIANG Huixing (Fn. 11), S. 71–72, u. a. auch für die Begründung, warum der LIANG-Entwurf das Institut des unentziehbaren Teils i. S. d. § 19 ErbG nicht beibehalten hat.

⁴²⁷ Als erster Schritt hat die chinesische Regierung im Jahr 2009 erlaubt, dass ein Ehepaar ein zweites Kind haben darf, wenn beide Ehegatten Einzelkind sind. Daraufhin wurde 2013 die Ein-Kind-Politik weiter aufgelockert: Es ist in den meisten Provinzen (bis auf in einigen mit übermäßig hoher Bevölkerungszahl) zulässig, ein zweites Kind zur Welt zu bringen, wenn nur ein Ehegatte eines Ehepaars Einzelkind ist. Zahlreiche chinesische Demographen plädieren zurzeit dafür, landesweit die vorbehaltlose Geburt des zweiten Kindes einzuführen; mehr dazu unter <<http://baike.pcbaby.com.cn/qzbd/1270013.html>>, <<http://news.tom.com/hot/ertai/>> (eingesehen am 27.02.2015).

⁴²⁸ Die seit ca. drei Jahrzehnten streng praktizierte Ein-Kind-Politik hat im Zusammenhang mit dem Erbgesetz diese Folgen mit sich gebracht. Ei-

terhaltsunfähigen Erben gerade die chinesische Version des Pflichtteils verkörpere⁴³¹. Das Fehlen des Pflichtteilsbegriffs hat zur Konsequenz, dass die Testierfreiheit in China viel weitreichender als im deutschen Recht ist. Während der YANG-Entwurf beide Begrenzungen der Testierfreiheit hintereinander regelt, hat der LIANG-Entwurf unter sowohl „Erwägung der Anwendungsschwierigkeiten des unentziehbaren Teils“ als auch unter „Anerkennung der Vorteile des Pflichtteilsrechts“⁴³² nur den Pflichtteil in sich integriert. Den Pflichtteilsregelungen in beiden Entwürfen liegt wieder der Gedanke aus dem BGB-Erbrecht (§§ 2303–2338) zugrunde.

Der Pflichtteil bezieht sich im deutschen Recht auf die unentziehbare Mindestbeteiligung beziehungsweise -berechtigung der nahen, zumindest teilweise enterbten Angehörigen am Erblasservermögen, nicht als ein Noterbrecht für sie sondern in Form eines ihnen – gegenüber den (sonstigen) Erben – zustehenden schuldrechtlichen Geldanspruchs⁴³³. Den Begriff versieht die chinesische Erbrechtssprache mit dem Ausdruck *tèliúfèn*⁴³⁴ oder dessen weniger gängigen Alternativen *qiángliúfèn*⁴³⁵ beziehungsweise *bàoliúfèn*^{436, 437}. Während der LIANG-Entwurf (in § 1961 Abs. 2) dem Ehegatten, den Kindern, Eltern (gesetzlichen Erben der ersten Ordnung), Geschwistern und Großeltern (gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung) des Erblassers das Pflichtteilerbrecht⁴³⁸ gewährt, zählt der YANG-Entwurf (durch § 49 Abs. 1 S. 1) lediglich den Ehegatten, die Abkömmlinge und Eltern des Erblassers zu den Pflichtteilerben⁴³⁹. Mit einem Wort ist der pflichtteilsberechtigten Personenkreis beim YANG-Entwurf völlig identisch mit dem seines deutschen Vorbildes (vgl. § 2303 BGB). Die von den beiden Entwürfen verwendeten Ausdrücke wie Pflichtteilerbrecht (Pflichtteilsrecht) oder Pflichtteilerben (Pflichtteilsberechtigter) deuten darauf hin, dass sie begrifflich die Pflichtteilsberechtigten immer als Erben und deren Recht dementsprechend als Erbrecht ansehen. Diesbezüglich unterscheiden sie sich wiederum vom deutschen Erbrecht (s. § 2304 BGB). Gemäß dem YANG-Entwurf (§ 49 Abs. 1 S. 2) beläuft sich der Pflichtteil⁴⁴⁰ auf die Hälfte

des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Diesen Anteil differenziert der LIANG-Entwurf jedoch (in § 1962 Abs. 1, 2) als die Hälfte und ein Drittel des Erbteils, der den betreffenden Erben jeweils der ersten beziehungsweise zweiten Ordnung gebühren sollte. Als unwirksam gelten sowohl eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende testamentarische Verfügung des Testators über den Pflichtteil (§ 1964 Abs. 1) als auch der vorzeitige Verzicht des Pflichtteilerben auf dessen Pflichtteil vor dem Tod des Erblassers (§ 1964 Abs. 2). Davon abgesehen verbietet der LIANG-Entwurf (mit § 1961 Abs. 1 Hs. 2) ausdrücklich die Beschwerung des Pflichtteils.

Der Berechnung des Pflichtteils, für die der gesetzliche Erbteil maßgebend ist, legt § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf den Wert der im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Erbschaft⁴⁴¹ zuzüglich des Wertes des vom Testator binnen zwei Jahren vor dem Erbfall zugewandten Vermögens⁴⁴² abzüglich des Betrags der [Nachlass-]Verbindlichkeiten⁴⁴³ zugrunde.⁴⁴⁴ Die Anrechnung der Zuwendung auf den Pflichtteil schmälert insoweit den Pflichtteil des Anrechnungspflichtigen um den erhaltenen Vorempfang zum Vorteil der Erben. Auf die Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter wirkt sich die Anrechnung nicht aus.⁴⁴⁵ Dieses Anrechnungsprinzip wird jedoch durch § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf nicht deutlich genug unterstrichen.⁴⁴⁶ § 51 YANG-Entwurf berechtigt zudem den Pflichtteilerben, falls der Betrag der testamentarischen Verfügung oder des Vermächnisses den der verfügbaren Erbschaft⁴⁴⁷ übersteigt und der Pflicht-

(in § 49 Abs. 1) mit dem des Pflichtteils (in § 49 Abs. 2).

⁴⁴¹ 继承开始时所存遗产的价额.

⁴⁴² 继承开始前二年内遗嘱人赠与财产的价额.

⁴⁴³ 债务额.

⁴⁴⁴ Durch ein Berechnungsbeispiel lässt sich der relativ komplizierte, aber in § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf nicht ganz klar formulierte Grundsatz zur Pflichtteilsberechnung folgendermaßen verdeutlichen: E, der seinen Bruder B testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt hat, hinterlässt noch seine Kinder K1, K2 und K3, die von der testamentarischen Erbfolge ausgeschlossen sind. Im letzten Jahr vor seinem Tod hat er K1 einen Vermögensgegenstand mit einem Wert von 60.000 Yuan (chinesische Währung) zugewandt. Außer einer Verbindlichkeit in Höhe von 10.000 Yuan gegenüber dem Gläubiger G hinterlässt er Vermögen mit dem Wert von 430.000 Yuan. Wie hoch sind die Pflichtteile der drei Kinder? Zunächst ist aus dem Nachlass von 430.000 Yuan die Verbindlichkeit von 10.000 gegenüber G zu begleichen. Nach der Schuldenbereinigung ergibt sich der zu verteilende Nachlasswert (430.000 – 10.000 =) 420.000 Yuan. Bei der gesetzlichen Erbfolge würde auf K1 – K3 ein Erbteil von je 1/3 fallen, so dass die Pflichtteilsquote für jedes Kind 1/3 beträgt. Für K1 gilt Folgendes: zum Nachlasswert in Höhe von 420.000 Yuan (nach der Schuldenbereinigung) ist § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf zufolge der Wert der Zuwendung mit 60.000 Yuan hinzuzurechnen. Dieser fiktive Nachlasswert von 480.000 dient als Grundlage der Pflichtteilsberechnung. K1 erhält 1/3 × 480.000 = 80.000 Yuan. Davon muss man noch die Zuwendung in Höhe von 60.000 abziehen, so dass K1 nur einen Pflichtteilsanspruch auf tatsächliche Zahlung von (80.000 – 60.000 =) 20.000 Yuan hat. Der Pflichtteil von K2 und K3 beträgt jeweils 1/3 von 420.000, also 70.000 Yuan. Für dieses Beispiel vgl. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 369.

⁴⁴⁵ S. dazu § 2315 BGB; NK-BGB/Bock, § 2315 Rn 1 (Fn. 49).

⁴⁴⁶ Dennoch muss es gelten. Sonst hätte im obigen Beispiel der Pflichtteil von K1 80.000 Yuan (also ohne den Abzug der im Voraus gemachten Zuwendung) betragen, was eine Doppelbeteiligung von K1 am Vermögen des Erblassers bedeuten würde.

⁴⁴⁷ 可处分的遗产数额.

⁴³¹ S. Law Dictionary (Fn. 14), S. 636.

⁴³² Z. B. die quantitative Festlegung des Anteils, bessere Durchsetzbarkeit; vgl. LIANG Huixing (Fn. 11), S. 71–72; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

⁴³³ Vgl. dazu NK-BGB/Bock, § 2303 Rn 1 (Fn. 49); Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 317; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 361.

⁴³⁴ 特留份 (w.: extra vorzubehaltender Teil/Anteil).

⁴³⁵ 强留份 (w.: zwingend vorzubehaltender Teil).

⁴³⁶ 保留份 (w.: zu reservierender Teil).

⁴³⁷ S. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 636; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

⁴³⁸ 特留份继承权.

⁴³⁹ 特留份继承人.

⁴⁴⁰ 特留份额 (w.: Pflichtteilsquote). Durch die Verwendung desselben Ausdrucks 特留份额, der in der Tat nur Pflichtteilsquote bedeutet, verwechselt der YANG-Entwurf sprachlich den Begriff der Pflichtteilsquote

teilsbetrag⁴⁴⁸ infolgedessen nicht ausreichend ist, den Abzug⁴⁴⁹ des entsprechenden Betrags⁴⁵⁰ von der testamentarischen Erbschaft⁴⁵¹ beziehungsweise dem Vermächtnis⁴⁵² zu fordern. Dies dient nicht zuletzt dazu, den Pflichtteil des Pflichtteilerben zu gewährleisten.

Durch § 52 stärkt der YANG-Entwurf noch zusätzlich die Position des Pflichtteilsrechts. Führt eine vom Testator binnen der letzten zwei Lebensjahren gemachte Schenkung zur Unzulänglichkeit des Pflichtteils, so kann der Pflichtteilerbe gemäß § 52 Abs. 1 innerhalb der Grenze des Fehlbetrags⁴⁵³ den Widerruf der Schenkung⁴⁵⁴ und die Rückerstattung des (geschenkten) Vermögens⁴⁵⁵ verlangen, falls der Fehlbetrag sich durch die testamentarische Erbschaft beziehungsweise das Vermächtnis immer noch nicht ausgleichen lässt.⁴⁵⁶ Mit dieser Vorschrift trifft der YANG-Entwurf in der Tat gleichzeitig eine Aussage über das Rangverhältnis zwischen dem Pflichtteilsrecht, dem Erbrecht nach der testamentarischen Anordnung und dem Anspruch auf Vermächtnis. Diese zusätzliche Maßnahme zur Befriedigung des Pflichtteilsrechts durch Rückgriff auf die vom Testator lebzeitig beschenkte Person ähnelt § 2329 Abs. 1 S. 1 BGB, was den Funktionsmechanismus betrifft.⁴⁵⁷ Des Weiteren erinnert die Vorschrift des § 52 YANG-Entwurf einigermaßen an das in §§ 399–400 des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der Qing-Dynastie⁴⁵⁸ und vor allem durch § 244 ZGB⁴⁵⁹ bestimmte Gläubigeranfechtungsrecht. So kann der Gläubiger beim Gericht die Anfechtung eines unentgeltlichen Geschäfts des Schuldners, das seine Forderung beeinträchtigt, beantragen (§ 244 Abs. 1 ZGB), oder die Anfechtung eines solchen entgeltlichen Geschäfts, wenn sowohl der Schuldner zur Zeit der Vornahme des Geschäfts als auch der durch das Geschäft Bevorteilte bei dessen Bevorteilung bösgläubig waren, beantragen (§ 244 Abs. 2 ZGB), soweit der Gegenstand des Geschäfts im Vermögen besteht oder der Gegenstand der Forderung sich

nicht auf die Leistung unvertretbarer Sachen beschränkt (§ 244 Abs. 3 ZGB).

Die Unentziehbarkeit des Pflichtteils relativieren beide Entwürfe durch die Anordnung der jeweiligen Voraussetzungen für den Verlust des Pflichtteils. Mit § 1963 verweist der LIANG-Entwurf für das Erlöschen des Pflichtteils auf die Voraussetzungen für die Verwirkung des Erbrechts (geregelt in § 1940): wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe Miterben zur Erlangung des Nachlasses⁴⁶⁰ tötet,⁴⁶¹ den Erblasser vorsätzlich tötet⁴⁶² allerdings mit Ausnahme von Notwehr,⁴⁶³ den Erblasser verlässt⁴⁶⁴ oder bei schwerwiegenden Umständen misshandelt⁴⁶⁵,⁴⁶⁶ das Testament fälscht⁴⁶⁷, eigenhändig ändert⁴⁶⁸ oder vernichtet⁴⁶⁹ und zwar bei schwerwiegenden Umständen,⁴⁷⁰ oder den Erblasser durch Betrug⁴⁷¹ beziehungsweise Drohung⁴⁷² dazu zwingt⁴⁷³ oder ihn daran hindert⁴⁷⁴, das Testament zu errichten⁴⁷⁵, zu ändern⁴⁷⁶ oder aufzuheben⁴⁷⁷ und zwar bei schwerwiegenden Umständen.⁴⁷⁸ Die Vorschrift des § 50 YANG-Entwurf schreibt außerdem noch die alternativen Voraussetzungen für die Nichtgeltung des Pflichtteils vor: wenn der Erblasser mit dem Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt abschließt, die den Pflichtteilerben von seiner Unterhaltungspflicht befreit⁴⁷⁹; wenn der Pflichtteilerbe trotz seiner Fähigkeit⁴⁸⁰ und Möglichkeiten⁴⁸¹, den Erblasser zu unterhalten, seine Unterhaltungspflichten vernachlässigt⁴⁸², oder gegen den Erblasser beziehungsweise dessen nahe Angehörige einen schweren Verstoß

⁴⁴⁸ 特留份数额.

⁴⁴⁹ 扣减.

⁴⁵⁰ 相应数额; d. h. den Wert des an dem Pflichtteil fehlenden Teils.

⁴⁵¹ 遗嘱继承.

⁴⁵² 遗赠.

⁴⁵³ 在不足限度内.

⁴⁵⁴ 撤销赠与 (vom Testator).

⁴⁵⁵ 返还财产 (vom Beschenkten).

⁴⁵⁶ Dieser Anspruch des Pflichtteilerben ist gemäß § 52 Abs. 2 YANG-Entwurf noch anwendbar auf den vom Testator binnen zwei Jahren vor seinem Tod zu einem unangemessen niedrigen Preis (不合理低价) mit einem bösgläubigen Käufer getätigten Verkauf.

⁴⁵⁷ Vgl. NK-BGB/Bock, § 2329 Rn 1 (Fn. 49).

⁴⁵⁸ 大清民律草案 (mit ausführlichen Kommentierungen aller Paragraphen), in: Justizministerium der Republik China (Hrsg.), Sammlung historischer Materialien zur Zivilgesetzgebung der Republik China (中華民國民法制定史料彙編), Taibei 1976, S. 243 ff.; s. u. a. die dt. Ü. der §§ 399–400 v. WANG Qiang (Fn. 15), S. 504.

⁴⁵⁹ Im allgemeinen Teil des Schuldrechts des ZGB; vgl. die a. F. des § 244 ZGB mit dt. Ü. v. Karl Bünger (Fn. 16), S. 137.

⁴⁶⁰ 为争夺遗产.

⁴⁶¹ Ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 2.

⁴⁶² 故意杀害; § 1940 Nr. 1 LIANG-Entwurf; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 1.

⁴⁶³ § 1940 Nr. 2 LIANG-Entwurf.

⁴⁶⁴ 遗弃; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 4.

⁴⁶⁵ 虐待被继承人情节严重; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 5.

⁴⁶⁶ § 1940 Nr. 3 LIANG-Entwurf.

⁴⁶⁷ 伪造.

⁴⁶⁸ 篡改.

⁴⁶⁹ 销毁; gemäß § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 6 kommt noch Verbergen (隐匿) des Testaments als eine Tatbestandsvariante hinzu.

⁴⁷⁰ § 1940 Nr. 4 LIANG-Entwurf.

⁴⁷¹ 欺诈.

⁴⁷² 胁迫.

⁴⁷³ 迫使.

⁴⁷⁴ 妨碍.

⁴⁷⁵ 设立.

⁴⁷⁶ 变更.

⁴⁷⁷ 撤销; Ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 7.

⁴⁷⁸ § 1940 Nr. 5 LIANG-Entwurf. Gemäß § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 3 kommt noch vorsätzliche, gesetzwidrige (故意不法) Verursachung des Verlustes der Testierfähigkeit (丧失遗嘱能力) vom Erblasser (隐匿) des Testaments als eine Tatbestandsvariante hinzu.

⁴⁷⁹ 无需承担扶养义务; § 50 Nr. 2 YANG-Entwurf.

⁴⁸⁰ 能力.

⁴⁸¹ 条件.

⁴⁸² 不尽扶养义务; § 50 Nr. 3 YANG-Entwurf.

gegen Ethik und Moral⁴⁸³ oder eine Straftat⁴⁸⁴ begeht⁴⁸⁵, oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge bereits den dem Pflichtteil entsprechenden Nachlass⁴⁸⁶ erworben hat⁴⁸⁷.

5.3. Gemeinschaftliches Testament

Anders als das Erbgesetz oder der LIANG-Entwurf erwähnt nur der YANG-Entwurf (in § 37) das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten⁴⁸⁸ als eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung der Testierfreiheit. Da der Erbvertrag im geltenden Erbrecht Chinas nicht gesetzlich vorgesehen, und daher nicht zulässig ist, hat der YANG-Entwurf für die Regelung des gemeinschaftlichen Testaments⁴⁸⁹ sich der einschlägigen BGB-Rechtssätze (§§ 2265 ff.) als Regelungsvorbild bedient. Mit § 37 Abs. 1 S. 1 erlaubt er zunächst den Ehegatten, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. In Anlehnung an § 37 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf setzt das Wirksamwerden⁴⁹⁰ eines jeden gemeinschaftlichen Testaments den Fortbestand der Ehebeziehung⁴⁹¹ voraus. Der Entwurf ist der Auffassung, dass Eheleute, wenn sie mit dem Scheitern ihrer Ehe gerechnet hätten, kein gemeinschaftliches Testament abgefasst hätten. Es wird hierbei von einer allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen.

Beabsichtigen die Eheleute, ihren letzten Willen zu regeln, können sie grundsätzlich die Form des Einzeltestaments wählen. In dem Fall verfügen sie letztwillig und voneinander getrennt über ihre letztwillige Vermögensmasse. Das gemeinschaftliche Testament bietet den Eheleuten in Deutschland, und den einschlägigen Vorschlägen des YANG-Entwurfs zufolge nun auch denjenigen in China, die Möglichkeit zur „gemeinsamen“ Niederlegung ihres letzten Willens, wobei der Gegenstand der letztwilligen Verfügung eines jeden Ehegatten nur sein eigenes, aber nicht ein gemeinsames Vermögen bleibt.⁴⁹² Trotzdem betrachten die Eheleute häufig das beidseitige Vermögen als eine Einheit und möchten eine Verfügung über ihr Vermögen auch nach dem Tod der überlebenden Seite im Voraus treffen. Zunächst soll der Ehegatte, der den anderen überlebt, und nach dessen Tod dann ein Dritter, meistens ihr Abkömmling, das Vermögen des Erstversterbenden erben. Dies ist eigentlich der Rechtsgedanke, den der deutsche Gesetzgeber

dem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten zugrundelegt. Diesen Sachverhalt regelt der YANG-Entwurf mit zwei voneinander unabhängigen Varianten: Die Ehegatten können entweder nach § 37 Abs. 2 S. 1 sich gegenseitig als Erben einsetzen⁴⁹³ oder gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 einen Dritten als testamentarischen Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer gemeinschaftlich einsetzen⁴⁹⁴. Für die testamentarischen Erben oder Vermächtnisnehmer kann jedoch das gemeinschaftliche Testament, sofern nichts Gegenteiliges vorliegt, zu Lebzeiten eines Ehegatten noch nicht wirksam werden (§ 37 Abs. 3 S. 2).⁴⁹⁵ Schließlich können die Ehegatten laut § 37 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf Nachlassverfügungen⁴⁹⁶, deren Wirkungen voneinander abhängen⁴⁹⁷, treffen. In Anlehnung an § 37 Abs. 4 S. 2 des Entwurfs ist das gemeinschaftliche Testament nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr widerruflich⁴⁹⁸.

6. Vermächtnis und Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt

Wie bereits erwähnt⁴⁹⁹, kennt das chinesische Erbrecht wie das deutsche das Vermächtnis als eine weitere Art der testamentarischen Verfügung neben der Erbeinsetzung. Bedeutungsmäßig und inhaltlich unterscheiden sich beide Vermächtnisbegriffe jedoch erheblich voneinander. Unter Beibehaltung des bisher in der Volksrepublik geltenden Grundsatzes zum Vermächtnis haben der LIANG- und YANG-Entwurf noch wesentlich ausführlichere Regelungen vorgeschlagen. Das in China mit dem Vermächtnis verknüpfte Institut der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt ähnelt dem im BGB geregelten entgeltlichen Erbvertrag. Ihre Rechtsnatur und Funktionen weichen aber doch wieder stark voneinander ab.⁵⁰⁰

6.1. Vermächtnis

6.1.1. Grundbegriffe und Grundsätze

Mit seiner chinesischen Benennung *yízèng*⁵⁰¹ bedeutet das Vermächtnis im chinesischen Erbrecht ein einseitiges Rechtsgeschäft, womit eine natürliche Person ihren Nachlass in Gänze oder teilweise

⁴⁸³ 严重违法伦理行为.

⁴⁸⁴ 犯罪行为.

⁴⁸⁵ § 50 Nr. 4 YANG-Entwurf.

⁴⁸⁶ 相当于特留份的遗产.

⁴⁸⁷ § 50 Nr. 5 YANG-Entwurf.

⁴⁸⁸ 夫妻共同遗嘱.

⁴⁸⁹ 共同遗嘱.

⁴⁹⁰ 生效.

⁴⁹¹ 夫妻关系存续.

⁴⁹² Vgl. NK-BGB/Beck/Selbherr, § 2065 Rn 3 (Fn. 49).

⁴⁹³ 互相指定对方为继承人. In dem Fall hat der zuerst versterbende Ehegatte, anders als via § 2269 BGB, nicht die Möglichkeit, gleichzeitig über das Schicksal seines Nachlassvermögens nach dem Tod des überlebenden Ehegatten weiter zu entscheiden.

⁴⁹⁴ 共同指定.

⁴⁹⁵ Erst durch eine Anwendung des § 37 Abs. 2 S. 1 und des § 37 Abs. 3 YANG-Entwurf nebeneinander ist eine ähnliche, aber noch nicht völlig identische Wirkung wie unter Berufung auf § 2269 BGB zu erzielen.

⁴⁹⁶ 遗产处分.

⁴⁹⁷ 效力上相关联.

⁴⁹⁸ 不得撤回.

⁴⁹⁹ S. o. IV. 1.

⁵⁰⁰ Vgl. dazu §§ 2278 Abs. 1, 2, 2289 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁵⁰¹ 遗赠 (w.: Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen).

dem Staat, Kollektiven oder anderen natürlichen Personen als den gesetzlichen Erben⁵⁰² zuwendet, und das erst nach dem Tod der vermachenden Person wirksam wird.⁵⁰³ Der Vermächtnisgeber (also der Erblasser) und der Vermächtnisnehmer heißen *yìzèngrén*⁵⁰⁴ beziehungsweise *shòuyìzèngrén*⁵⁰⁵. Der Vermächtnisgegenstand kann im Vermögensvorteil⁵⁰⁶, in der Übertragung von Rechten⁵⁰⁷ oder dem Schulderlass⁵⁰⁸, aber nicht in den sogenannten höchstpersönlichen Rechten⁵⁰⁹ bestehen.⁵¹⁰ In Anbetracht der Tatsache, dass das chinesische Erbrecht den Vermächtnisnehmerkreis auf die anderen Personen als die gesetzlichen Erben⁵¹¹ beschränkt, sind die gesetzlichen Erben als Vermächtnisnehmer im Erbrecht der VR China ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu sieht das deutsche Recht mit einer klaren Begriffsdefinition für den Erblasser die Möglichkeit vor, jede rechtsfähige Person mit einem Vermächtnis zu bedenken⁵¹². Im Vergleich zu der systematischen Regelung des Vermächtnisses im BGB⁵¹³ widmen sowohl das chinesische Erbesetz als auch die beiden Entwürfe dem Institut nur einzelne, juristisch nicht ganz kohärente Vorschriften⁵¹⁴. Anstatt dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen⁵¹⁵, wie durch den deutschen Gesetzgeber, klar die schuldrechtliche Natur zuzuschreiben, fehlt eine solche deutliche Zuordnung im chinesischen Erbrecht.⁵¹⁶ Als Gesetzgebungslücke ist zudem hervorzuheben, dass die mit dem Vermächtnis einhergehende dingliche Zuordnung des Vermächtnisgegenstandes weder im geltenden Erbrecht noch in den Entwürfen geregelt ist. In der Literatur wird sie, vor allem im

Hinblick auf den Regelungsinhalt des § 29 Sachenrechtsgesetz⁵¹⁷, ebenfalls nicht thematisiert. Wer zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet ist, ersieht man weder aus dem geltenden Erbgesetz noch aus den Vorschlagsentwürfen. Laut Literatur sollte der Vermächtnisnehmer den ihm vermachten Gegenstand aus dem Nachlass in der Regel von dem Testamentsvollstrecker oder den testamentarischen Erben erlangen.⁵¹⁸

Das chinesische Recht betrachtet das Vermächtnis als ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, daher verbietet es dem Erblasser, bei der Gewährung des Vermögensrechts an den Vermächtnisnehmer ihn noch mit einer Nachlassverbindlichkeit zu belasten. Obwohl der Erblasser ein Vermächtnis mit einer Auflage beschweren⁵¹⁹ darf,⁵²⁰ zählt die Auflage nicht als Gegenleistung für das Vermächtnis⁵²¹. Der Vermächtnisnehmer ist zur Vollziehung der Auflage insoweit verpflichtet, als er bedacht ist. Vollzieht er die Auflage ohne triftige Gründe⁵²² nicht, so kann auf Antrag der Erben oder des mit der Auflage Bedachten⁵²³ das Recht zum Empfang des der Auflage entsprechenden Nachlasses⁵²⁴ aufgehoben werden⁵²⁵. Über die Auflage hinaus kann das Vermächtnis gemäß § 1987 LIANG-Entwurf noch mit einer aufschiebenden Bedingung⁵²⁶ verbunden sein und wird mit dem Eintritt der Bedingung⁵²⁷ wirksam.⁵²⁸ § 1974 Abs. 2 S. 1 LIANG-Entwurf zufolge muss der Vermächtnisnehmer beim Wirksamwerden des Testaments leben. Er kann aber auch eine bereits gezeugte und nachher lebend geborene Leibesfrucht⁵²⁹, eine bereits entstandene juristische Person oder eine Körperschaft beziehungsweise Organisation sein, die sich zu dem Zeitpunkt im Prozess der Entstehung befindet⁵³⁰. Der Rang des Vermächtnisses gegenüber anderen Nachlassverbindlichkeiten ist im chinesischen Erbrecht jedoch nicht klar bestimmt. Als Grundsatz hat die Begleichung der vom Vermächtnisgeber zu

⁵⁰² 法定继承人以外的自然人。

⁵⁰³ Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 950 und insbesondere Law Dictionary (Fn. 14), S. 800–801 für die Begriffsdefinition des Vermächtnisses, die präziser als diejenige aus § 16 Abs. 3 ErbG ist.

⁵⁰⁴ 遗赠人 (w.: derjenige, der einen Gegenstand vermacht).

⁵⁰⁵ 受遗赠人 (w.: derjenige, dem ein Vermächtnis zugewandt wird).

⁵⁰⁶ 财产利益。

⁵⁰⁷ 权利的让与。

⁵⁰⁸ 债务的免除。

⁵⁰⁹ 人身权利。

⁵¹⁰ Dazu etwa Law Dictionary (Fn. 14), S. 800–801. Für eine viel ausführlichere Erläuterung der Gegenstände des Vermächtnisses im deutschen Recht, denen diejenigen im chinesischen Recht in einem kleineren Umfang ähneln, s. NK-BGB/Mayer, § 1939 Rn 6, 7 (Fn. 49).

⁵¹¹ 16 Ab. 3 ErbG zufolge kommen die anderen Personen als die gesetzlichen Erben (neben dem Staat, den Kollektiven) begrifflich den anderen natürlichen Personen als den gesetzlichen Erben gleich. Im Gegensatz dazu verwendet der LIANG-Entwurf (in § 1974 Abs. 1) die anderen Personen als die gesetzlichen Erben oder die Personen ohne die Stellung des gesetzlichen Erben (法定继承人以外的人) eher als Ober- oder Sammelbegriff und erweitert dadurch den Umfang der Vermächtnisnehmer auf den Staat, kollektive Wirtschaftsorganisationen (集体经济组织) bzw. jegliche juristische Person (法人), Körperschaften ohne den Status juristischer Personen (非法人团体) und nicht zuletzt sonstige natürliche Person (自然人); s. hierzu Anm. zu § 1974 bei LIANG Huixing (Fn. 11), S. 101.

⁵¹² Vgl. § 1939 BGB; s. etwa Dirk Olzen (Fn. 39), S. 129.

⁵¹³ Vgl. §§ 1939, 2147–2191 BGB.

⁵¹⁴ S. etwa §§ 16 Abs. 3, 21 ErbG; §§ 1974, 1997–2000 LIANG-Entwurf; §§ 36, 38, 66–68 YANG-Entwurf.

⁵¹⁵ 受遗赠权。

⁵¹⁶ Das Recht zum Empfang von Vermächtnissen wird in der VR China als eine Art Vermögensrecht betrachtet; s. hierzu Law Dictionary (Fn. 14), S. 801.

⁵¹⁷ Vgl. dazu die Ausführung in Fn. 58.

⁵¹⁸ S. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 950–951. Eine ähnliche Meinung ist auch vertreten bei WEI Zhenying (Fn. 58), S. 58; GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 140.

⁵¹⁹ 附加义务。

⁵²⁰ S. § 21 S. 1 ErbG; § 36 S. 1 YANG-Entwurf; vgl. hierzu §§ BGB 1940, 2187 BGB.

⁵²¹ 遗赠的对价; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 951.

⁵²² 无正当理由。

⁵²³ 受益人 (w.: Begünstigter).

⁵²⁴ 接受与所附负担相应遗产的权利。

⁵²⁵ S. etwa § 21 S. 2 ErbG; Ziffer 43 ErbG-Ansichten; § 36 S. 1, 2 YANG-Entwurf.

⁵²⁶ 停止条件。

⁵²⁷ 自条件成就时。

⁵²⁸ Diese Anordnung erinnert wieder an eine ähnliche Vorschrift des deutschen Erbrechts (§ 2177 BGB).

⁵²⁹ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 951, 954.

⁵³⁰ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 951.

Lebzeiten herrührenden Schulden Vorrang vor der Vollziehung des Vermächtnisses (§ 34 ErbG).⁵³¹

6.1.2. Gegenstand des Vermächtnisses

Als Gegenstand des Vermächtnisses sieht das deutsche Erbrecht in der Regel nur einen einzelnen Vermögensvorteil vor.⁵³² Zwar ist auch ein Universalvermächtnis möglich, aber der ganze Nachlass kann nicht mit der Konsequenz vermacht werden, dass dadurch auch die gesetzliche Erbfolge entfällt. Es kann schon vorkommen, dass der Erbe den Nachlass nach Begleichung der Verbindlichkeiten an den Vermächtnisnehmer herausgeben muss und selbst nichts zurückbehält. Angesichts dieser Sachlage bietet das deutsche BGB (mit § 2306) dem Erben die Möglichkeit an, durch Erbteilausschlagung nur seinen Pflichtteil zu beanspruchen. In der VR China ist selbst der Anspruchsgegner des Vermächtnisses⁵³³ nicht klar bestimmt, ganz zu schweigen von den Mechanismen, um solche Anspruchskonflikte noch zu regeln. Weil das Vermächtnis (an nichttestamentarische Erben oder Nichterben) und die testamentarische Erbfolge denselben Rang haben,⁵³⁴ ist ein Teilvermächtnis neben der Erbeinsetzung zulässig. Jedoch ist es fast nur theoretisch möglich, die ganze Erbschaft oder einen Bruchteil davon an einen gesetzlichen Erben als Bedachten zu vermachen. In der Praxis kommt vielmehr entweder ein Universalvermächtnis tatsächlich in vollem Umfang des Nachlasses an einen Nichterben oder allein die testamentarische Erbeinsetzung vor. Solche gemischten Verfügungen aus dem deutschen Recht wie ein Vermächtnis an gesetzliche Erben⁵³⁵ beziehungsweise ein Vermächtnis mit einzelnen Vermögensvorteilen an Erben/Nichterben neben der Erbeinsetzung⁵³⁶ sind wohl ausgeschlossen.

Bedenkt ein chinesischer Erblasser einen Nichterben mit einem Vermächtnis, dann bezieht es sich in der Regel auf die ganze Erbschaft: Der Testator ist entweder erbenlos, da in der Volksrepublik der Erbenkreis schnell erschöpft ist, oder hat seine gesetzlichen Erben, insbesondere seine Kinder, enterbt, weil sie ihm gegenüber ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen wollen. In beiden Fällen wird der Erblasser zu seiner Verfügung sozusagen eher gezwungen, obwohl in China die Spielräume für Universal- oder andersartige Vermächtnisse dank weitreichenderer Testierfreiheit viel größer sind. In den Entwürfen bleibt die Rechtsnatur des Vermächtnisgegenstands, das heißt testamentarisch durch ein

Teil- oder Universalvermächtnis über die Erbschaft zu verfügen, wie im bestehenden Erbgesetz, weiterhin ungeklärt.

6.1.3. Weiterer Regelungsbedarf

In der Volksrepublik fehlen jegliche gesetzliche Regelungen bezüglich anderer Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Vermächtnisses wie zum Beispiel Grundbestimmungen zur Festlegung der Anspruchsgegner für den Vermächtnisnehmer⁵³⁷, Vermächtnis an die gesetzlichen Erben⁵³⁸, Anrechnung des durch Teilanordnung gemachten Vermächtnisses⁵³⁹ und Vorausvermächtnis⁵⁴⁰. In den beiden akademischen Entwürfen finden solche Bestimmungen auch keine Erwähnung. Der YANG-Entwurf, der (durch § 38) sich an § 2190 BGB anlehnt, hat noch das Institut des Ersatzvermächtnisnehmers⁵⁴¹ vorgeschlagen. Der Testator kann testamentarisch für einen Vermächtnisnehmer den Ersatzvermächtnisnehmer einsetzen. Der Ersatzvermächtnisnehmer kann in die Stellung des Vermächtnisnehmers nachrücken und den entsprechenden Nachlass übernehmen, wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Testator stirbt, das Recht zum Empfang von Vermächtnissen verliert oder das Vermächtnis ausschlägt.⁵⁴² Allerdings fehlt in den beiden Entwürfen, wo der Begriff des Pflichtteils eingeführt und des Vermächtnisses beibehalten wird, im Gegensatz zum deutschen Erbrecht⁵⁴³, eine Regelung ihres Verhältnisses zueinander. Solche komplizierten aber wichtigen Begriffe, wie zum Beispiel pflichtteilsberechtigter Vermächtnisnehmer⁵⁴⁴, Pflichtteilsergänzungsanspruch des erbenden oder enterbten Erben gegen den Vermächtnisnehmer⁵⁴⁵, sind dem chinesischen Recht völlig fremd. § 2015 LIANG-Entwurf schreibt beispielsweise nur für den Fall, dass beim Erbfallintritt der tatsächliche Wert des Nachlasses den im Testament angegebenen Wert unterschreitet, vor, dass der Fehlbetrag vom Wert der testamentarischen Erbschaft und Vermächtnisse gemäß dem Verhältnis zwischen den auf die Erben und Vermächtnisnehmer anzufallenden Anteilen abzuziehen ist.

Ferner fehlt in China eine systematische Klärstellung des Verhältnisses zwischen dem Vermächtnis und der testamentarischen Erbschaft. Sie sollten grundsätzlich den gleichen Rang haben: Bezüglich

⁵³¹ Vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 951.

⁵³² Vgl. §§ 1939, 2087 Abs. 2 BGB.

⁵³³ D. h. der Beschwerden.

⁵³⁴ S. etwa Ziffer 62 ErbG-Ansichten; § 84 YANG-Entwurf; §§ 2008, 2016 LIANG-Entwurf.

⁵³⁵ Vgl. § 2149 BGB.

⁵³⁶ Vgl. §§ 1939, 2147 BGB.

⁵³⁷ Vgl. §§ 2147, 2148 BGB.

⁵³⁸ Vgl. § 2149 BGB.

⁵³⁹ D. h. Anrechnung des Vermächtniswertes auf den Erbteil durch die Ausgleichung zwischen den Erben.

⁵⁴⁰ Vgl. §§ 2150, 2147 BGB.

⁵⁴¹ 替补受遗赠人.

⁵⁴² Der LIANG-Entwurf erwähnt nur in § 1973 Abs. 1 Nr. 1 den Ausdruck des Ersatzvermächtnisnehmers (替补受遗赠人) als eine der Personen, die testamentarisch eingesetzt werden können.

⁵⁴³ Vgl. § 327 Abs. 1, 2 InsO, §§ 1991 Abs. 4, 1992, 2325, 2307 BGB.

⁵⁴⁴ Vgl. §§ 2307, 2318 BGB.

⁵⁴⁵ Vgl. §§ 2325, 2326 BGB; S. hierzu Dirk Olzen (Fn. 39), S. 382-389.

der Erbenhaftung ist vorgeschrieben, dass ab Erbaseinandersetzung bis zur Verbindlichkeitstilgung vorrangig die gesetzlichen Erben mit ihren Erbteilen, an der zweiten Stelle dann die testamentarischen Erben und Vermächtnisnehmer anteilmäßig mit der von ihnen erlangten Erbschaft für die Nachlassverbindlichkeiten haften (Ziffer 62 ErbG-Ansichten). Während in dem YANG-Entwurf (§ 90 Abs. 2) und dem LIANG-Entwurf (§ 2016 Abs. 1) prinzipiell auch nur dasselbe bestimmt ist, lässt sich aus § 83 YANG-Entwurf aber widersprüchlich schlussfolgern, dass das Vermächtnis bei der Erfüllung Vorrang vor der testamentarischen Erbschaft hat. Andererseits geht wiederum der zur Sicherung der Versorgung dienende Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen vor.⁵⁴⁶ All dies zeigt die noch unvollständige Regelung der gewillkürten Erbfolge in der VR China.

6.2. Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt

6.2.1. Rechtsnatur und Funktion

An das Vermächtnis knüpft ferner das chinesische Recht den Begriff der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt⁵⁴⁷ an. Der Vereinbarung liegt das hauptsächlich auf Chinas ländlichem Gebiet praktizierte Fünf-Garantien-System⁵⁴⁸ zugrunde. Mit dem 1956 eingeführten System wird den Alten, Behinderten und Waisen, die weder unterhaltspflichtige und -fähige Angehörige noch eigene Einkünfte haben oder arbeitsunfähig und auf die Sozialsicherung und -hilfe angewiesen sind, eine Wohnung, die Nahrung, Kleidung, medizinische Grundversorgung, finanzielle Unterstützung für die Beerdigung und die Grundbildung für Waisenkinder zugesichert. Es wird zunächst von den dörflichen kollektiven Wohlfahrtsfonds finanziert und erst bei Finanzierungsschwierigkeiten greift der Staat helfend ein. Auf dem Land ist unter der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt nichts anderes als der Fünf-Garantien-Versorgungsvertrag⁵⁴⁹ zu verstehen. Die Vereinbarung dient als ein elementares Mittel bei der Sozialfürsorge⁵⁵⁰ und Sozialsicherung⁵⁵¹ meistens für die unterhaltsbedürftigen und -unfähigen alten Personen. Daher gilt die Vereinbarung als ein Spezialvertrag, auf welchen die Vorschriften des Vertragsgesetzes nicht unmittelbar anwendbar sind.⁵⁵² Ein solcher Vertrag

wird, in Verbindung mit einem vom Vermächtnisgeber errichteten Testament, zwischen ihm und dem Unterhaltsleistenden⁵⁵³ abgeschlossen, durch welchen der Unterhaltsleistende einerseits verpflichtet ist, ihn zu Lebzeiten zu unterhalten und nach dessen Tod zu beerdigen⁵⁵⁴, und andererseits berechtigt ist, das von ihm – als Gegenleistung – hinterlassene Vermögen zu übernehmen (ErbG § 31 Abs. 1).

Obwohl es sich bei der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt um ein zweiseitiges, entgeltliches Rechtsgeschäft handelt, müssen die von dem unterhaltspflichtigen Bedachten erbrachte Leistung und der von ihm nachher erlangte Nachlass nicht unbedingt den gleichen Wert haben. Das Institut ist in der Tat die Zusammensetzung aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden⁵⁵⁵, wobei der Vermächtnisgeber und -nehmer vertraglich die Unterhaltungspflichten vereinbaren und der Vermächtnisnehmer seine Pflichten während der Lebzeiten des Ersteren erfüllt, und zugleich einem weiteren Rechtsgeschäft von Todes wegen⁵⁵⁶, anhand dessen die Erbschaft erst nach dem Tod des Vermächtnisgebers auf den Vermächtnisnehmer übergeht.⁵⁵⁷ Das erstere Rechtsgeschäft wird unter den Lebenden wirksam, während das Letztere im Endeffekt ein mit dem Ersteren verknüpftes Testament darstellt, das mit dem Tod des Testators wirksam wird.

6.2.2. Erweiterte Regelung

Was die Anwendbarkeit anbelangt, hat die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt Priorität gegenüber anderen Formen der Nachlassverfügungen: Die Vereinbarung hat Vorrang vor der testamentarischen Erbfolge oder dem Vermächtnis, und die testamentarische Erbfolge oder das Vermächtnis geht wiederum der gesetzlichen Erbfolge vor.⁵⁵⁸ Widersprechen sich die Vereinbarung und das Testament inhaltlich, so wird das Testament vollständig oder teilweise unwirksam (Ziffer 5 S. 2 ErbG-Ansichten). Die beiden vorgeschlagenen Regelwerke haben die erbrechtlichen Regelungen zur Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt nicht nur beibehalten, sondern auch erweitert. Der Unterhaltspflichtige kann sowohl eine natürliche Person, eine Organisation der kollektiven Eigentumsordnung⁵⁵⁹ als auch eine juristische Person⁵⁶⁰ oder eine gesellschaftliche Organisation⁵⁶¹ sein,

⁵⁴⁶ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 927.

⁵⁴⁷ 遗赠扶养协议.

⁵⁴⁸ 五保制度.

⁵⁴⁹ 五保供养合同.

⁵⁵⁰ 社会福利.

⁵⁵¹ 社会保障.

⁵⁵² Vgl. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 801; § 2 Vertragsgesetz (Fn. 13).

⁵⁵³ 扶养人.

⁵⁵⁴ 生养死葬.

⁵⁵⁵ 生前法律行为.

⁵⁵⁶ 死后法律行为.

⁵⁵⁷ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 956.

⁵⁵⁸ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 956; § 83 YANG-Entwurf.

⁵⁵⁹ 集体所有制组织; s. § 31 Abs. 2 ErbG; § 1997 LIANG-Entwurf; § 66 Abs. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁶⁰ 法人.

⁵⁶¹ 社会组织.

die die Funktion der Altersversorgung⁵⁶² übernimmt⁵⁶³. Für die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt ist die Schriftform⁵⁶⁴ erforderlich.⁵⁶⁵ An die Vereinbarung sind beide Parteien mit Vertragsschluss sofort gebunden. Erfüllt der Unterhaltspflichtige⁵⁶⁶ die Vereinbarung ohne triftige Gründe nicht, so hat der Unterhaltene⁵⁶⁷ das Recht, sie aufzulösen.⁵⁶⁸ Außerdem sind die Erben des Unterhaltenen⁵⁶⁹ und die sonstigen materiell Interessierten berechtigt, die Auflösung zu verlangen.⁵⁷⁰ Ist die Vereinbarung aufgelöst und steht dem Unterhaltspflichtigen der Anspruch auf Vermächtnis wegen seiner Pflichtverletzung nicht mehr zu, dann werden die bereits von ihm geleisteten Unterhaltskosten auch nicht an ihn erstattet.⁵⁷¹ Ferner muss er noch dem Unterhaltenen den aufgrund Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen.⁵⁷² Erfüllt andererseits der Unterhaltene die Vereinbarung ohne triftige Gründe nicht, kann der Unterhaltspflichtige ebenfalls sie auflösen.⁵⁷³ Nach der Auflösung muss der Unterhaltene noch dem Unterhaltspflichtigen die bereits von ihm geleisteten Unterhaltskosten zurückerstatten⁵⁷⁴ und ihm den aufgrund Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen⁵⁷⁵. Verliert der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsfähigkeit, so kann entweder er oder der Unterhaltene die Vereinbarung einseitig auflösen. Als Folge muss der Unterhaltene in dem Fall dem Unterhaltspflichtigen ebenso noch die bereits geleisteten Unterhaltskosten zurückerstatten.⁵⁷⁶

V. Nachlassregelung

1. Erbfallmitteilung und vorläufige Erbschaftsverwahrung

Nach dem Erbfall geht die Erbschaft nach deutschem Recht auf den berufenen Erben über (vgl. § 1942 Abs. 1 BGB). Diesen Grundsatz des Vonselbsterwerbs hat das volksrepublikanische Recht nicht geregelt. Jedoch misst es dem Zeitpunkt des Erbfalls eine große Bedeutung bei der Nachlassregelung⁵⁷⁷

bei. Nach dem Eintritt des Erbfalls hat der Erbe, der davon erfährt, dies den anderen Erben und den Testamentsvollstreckern unverzüglich mitzuteilen (§ 23 S. 1 ErbG)⁵⁷⁸. Erfährt kein Erbe vom Tod des Erblassers, oder erfährt einer davon, ohne aber dies mitteilen zu können, so ist die Organisation der juristischen oder nichtjuristischen Person, welcher der Erblasser zu Lebzeiten angehörte, oder der Wohnbevölkerungs- beziehungsweise Dorfbevölkerungsausschuss seines lebzeitigen Wohnsitzes mitteilungspflichtig.⁵⁷⁹ Der YANG-Entwurf verpflichtet (in § 70 Abs. 2) zusätzlich noch den Erben, der den Tod des Erblassers arglistig verschweigt⁵⁸⁰, den von ihm den anderen dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

Für die Zeit bis zur Übernahme der Nachlassverwaltung durch den Nachlassverwalter ordnet der YANG-Entwurf (in § 71) zusätzlich eine vorläufige Erbschaftsverwahrung⁵⁸¹ an.⁵⁸² Als Grundsatz dafür gilt die ordnungsgemäße Verwahrung⁵⁸³ und das Verbot, den Nachlassgegenstand zu unterschlagen⁵⁸⁴ oder mit Gewalt an sich zu nehmen⁵⁸⁵.⁵⁸⁶ War der Erblasser zu Lebzeiten selbst im Besitz des Erbschaftsvermögens, kann der Erbe oder der Geschäftsführer ohne Auftrag⁵⁸⁷, der vom Tod des Erblassers erfährt, der vorläufige Verwahrer⁵⁸⁸ sein.⁵⁸⁹ Dieser ist jedoch verpflichtet, den Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter über den Eintritt

⁵⁷⁸ Ebenfalls in YANG-Entwurf: § 70 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 2001 Abs. 1 S. 1.

⁵⁷⁹ § 70 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf; § 2001 Abs. 1 S. 2 LIANG-Entwurf; vgl. § 23 S. 2 ErbG. § 2001 Abs. 1 S. 2 LIANG-Entwurf zufolge können andere materiell Interessierte, die vom Erbfall eintritt erfahren, ihn auch den Erben oder dem Testamentsvollstrecker mitteilen.

⁵⁸⁰ 恶意隐瞒.

⁵⁸¹ 遗产的临时保管.

⁵⁸² Da das chinesische Recht dem der deutschen Universalsukzession ähnlichen Prinzip der Gesamterbfolge folgt, könnte man an der Stelle in Frage stellen, ob die vom YANG-Entwurf vorgeschlagene Erbschaftsverwahrung, die wie im anglo-amerikanischen Recht zwischengeschaltet ist, überhaupt notwendig ist. M. E. bringt sie sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich. Sie dient zum besseren Schutz des Nachlassvermögens und regelt die Übergangsphase bezüglich dessen Verbleibs präziser, bis der Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker den Nachlass übernimmt. Andererseits kann dadurch mehr Streit, vor allem Streit unter den Erben, entstehen, da später bei der Übergabe des Nachlassgegenstands (an den Nachlassverwalter) und der Erbauseinandersetzung der verwahrende Erbe den verwahrten Gegenstand direkt und als erster für sich beanspruchen und damit einen zusätzlichen Vorteil erlangen kann. Schließlich hat diese Regelung keine Auswirkung auf die sachenrechtliche Zuordnung des Erbes nach dem Eintritt des Erbfalls und vor der Erbauseinandersetzung, weil das Erbe in der Regel dann sowieso auf das Gesamthandigentum der Erben übergeht; s. hierzu Ziffer 177 S. 2 der AGZR-Ansichten (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见], verabschiedet am 26.01.1988, <<http://www.lawtime.cn/info/minfa/minfafagui/2009022545203.html>> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.1999/1).

⁵⁸³ 妥善保管.

⁵⁸⁴ 侵吞.

⁵⁸⁵ 争抢.

⁵⁸⁶ § 71 Abs. 1 YANG-Entwurf; s. dazu § 24 ErbG.

⁵⁸⁷ 无因管理人.

⁵⁸⁸ 临时保管人.

⁵⁸⁹ § 71 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf.

⁵⁶² 养老职能.

⁵⁶³ S. § 66 Abs. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁶⁴ 书面形式.

⁵⁶⁵ § 1998 LIANG-Entwurf; § 66 Abs. 3 YANG-Entwurf.

⁵⁶⁶ D. h. der vorgesehene Vermächtnisnehmer.

⁵⁶⁷ 被扶养人, d. h. der Vermächtnisgeber.

⁵⁶⁸ Ziffer 56 S. 1 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf.

⁵⁶⁹ 被扶养人的继承人.

⁵⁷⁰ § 67 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁷¹ Ziffer 56 S. 1 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 1 S. 3 YANG-Entwurf.

⁵⁷² § 67 Abs. 1 S. 3 YANG-Entwurf.

⁵⁷³ Ziffer 56 S. 2 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf.

⁵⁷⁴ Ziffer 56 S. 2 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁷⁵ § 67 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁷⁶ § 68 YANG-Entwurf.

⁵⁷⁷ 遗产的处理. Der Begriff umfasst sämtliche Schritte nach dem Eintritt des Erbfalls, u. a. die Nachlassverwaltung, die Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten, die Nachlassenteilung.

des Erbfalls zu informieren, und auf dessen Verlangen ihm den Nachlass zu übergeben.⁵⁹⁰ Hat der Nachlassbesitzer im Notfall zur Wertsicherung⁵⁹¹ über den Nachlass verfügt⁵⁹², so muss er dies dem Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter unverzüglich mitteilen, und ihnen den dadurch erzielten Erlös⁵⁹³ übergeben.⁵⁹⁴

2. Nachlassverwalter

Im Rahmen der Nachlassverwaltung schlagen beide Entwürfe zunächst ein ausführliches Verfahren zur Auswahl des Nachlassverwalters⁵⁹⁵ nach dem Eintritt des Erbfalls vor. Ist ein testamentarisch bestellter Testamentsvollstrecker vorhanden, so funktioniert dieser als Nachlassverwalter.⁵⁹⁶ Sonst wird durch eine Versammlung der Miterben einer von ihnen zum Verwalter ernannt.⁵⁹⁷ Können die Miterben sich über die Auswahl des Nachlassverwalters nicht einigen, so üben sie das Amt des Nachlassverwalters gemeinsam aus⁵⁹⁸ oder erfolgt dessen Bestellung durch das Gericht.⁵⁹⁹ Eine gerichtliche Bestellung kommt auf Antrag auch in Betracht, wenn kein Erbe vorhanden oder der Verbleib der Erben unbekannt ist⁶⁰⁰ oder die Erben nachweislich mit ihren Handlungen die Interessen der anderen zur Nachlassübernahme Berechtigten, des Nachlassgläubigers oder sonstiger materiell Interessierter gefährdet haben oder gefährden werden⁶⁰¹.

Darüber hinaus ordnet der YANG-Entwurf ausführlich die Pflichten des Nachlassverwalters an, zum Beispiel die Ermittlung des Bestehens des Testaments und die Überprüfung von dessen Authentizität und Rechtmäßigkeit,⁶⁰² die Ermittlung der zur Nachlassübernahme Berechtigten, der Schuldner und Gläubiger des Erblassers und die Mitteilung der einschlägigen Angelegenheiten an diese Personen,⁶⁰³ die Verwaltung des Nachlasses, die Errichtung des Nachlassinventars⁶⁰⁴ und dessen Beglaubigung,⁶⁰⁵ die Berichtigung der Nachlass-

verbindlichkeiten⁶⁰⁶, die Teilung und Übergabe des Nachlasses,⁶⁰⁷ die Ergreifung notwendiger Maßnahmen oder die Klageerhebung⁶⁰⁸ zur Nachlasssicherung⁶⁰⁹ innerhalb der Grenze der Verwaltungsbefugnis⁶¹⁰.

Führt ein Nichterbe oder der Testamentsvollstrecker die Nachlassverwaltung aus, gebührt ihnen gemäß § 2003 LIANG-Entwurf eine Vergütung, die ihrer Verwaltungstätigkeit entspricht und die Vergütung ist als Teil der Erbkosten vorrangig zu begleichen. Außerdem erlaubt der YANG-Entwurf (durch § 75) dem Nachlassverwalter, der ein Nichterbe und nicht gerichtlich bestellt ist, die Nachlassverwaltung nach freiem Willen zu kündigen.⁶¹¹ Andererseits kann der Nachlassverwalter, wenn er sein Amt nachlässig oder nicht ausübt, entweder von den Erben selbst oder auf Ersuchen der materiell Interessierten, beispielsweise der Erben, der Vermächtnisnehmer oder der Nachlassgläubiger, vom Gericht abberufen werden.⁶¹² Insoweit haben die beiden Entwürfe mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen viele Pflichten und Rechte des Nachlassverwalters, die in der Volksrepublik bisher nur in der Literatur behandelt sind,⁶¹³ systematisiert.

3. Reihenfolge bei der Nachlassregelung

Mit ausdrücklicherem Wortlaut als das Erbgesetz (§ 33 Abs. 1) legen die beiden Entwürfe die Reihenfolge bei der Nachlassregelung fest. Aus dem Nachlass sind an der ersten Stelle die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen⁶¹⁴, dann der Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung zu befriedigen⁶¹⁵ und erst der Restnachlass wird gemäß der testamentarischen und darauf der gesetzlichen Erbfolge verteilt⁶¹⁶. Mit § 83 Abs. 1 bestimmt der YANG-Entwurf wie das BGB (mit § 1967) nicht nur die Stellungen der Nachlassverbindlichkeiten sondern in der Tat zugleich deren Inhalt in einem breiteren Umfang: So werden aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverwaltungskosten⁶¹⁷ und Testamentsvollstreckungskosten⁶¹⁸, dann die vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten berich-

⁵⁹⁰ § 71 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

⁵⁹¹ 为保存遗产价值.

⁵⁹² 处分.

⁵⁹³ 所得价款.

⁵⁹⁴ § 71 Abs. 3 YANG-Entwurf.

⁵⁹⁵ 遗产管理人.

⁵⁹⁶ YANG-Entwurf: § 72 Abs. 1 S. 2; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 2.

⁵⁹⁷ YANG-Entwurf: § 72 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 1 S. 1.

⁵⁹⁸ YANG-Entwurf: § 72 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 1 S. 2.

⁵⁹⁹ LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 1.

⁶⁰⁰ LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 2.

⁶⁰¹ LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 3; YANG-Entwurf: § 72 Abs. 3.

⁶⁰² § 74 Nr. 1 YANG-Entwurf.

⁶⁰³ § 74 Nr. 2 YANG-Entwurf.

⁶⁰⁴ 遗产清单 oder 遗产清册 in Anlehnung an § 2005 LIANG-Entwurf.

⁶⁰⁵ § 74 Nr. 3 YANG-Entwurf. § 2005 LIANG-Entwurf zufolge ist der Nachlassverwalter nicht nur dazu verpflichtet, das Nachlassinventar zu errichten, sondern auch das Vermögen des Erblassers vom gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten, vom gemeinschaftlichen Familienvermögen und Vermögen der anderen auseinanderzuhalten.

⁶⁰⁶ § 74 Nr. 4 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 1985 Abs. 1 BGB.

⁶⁰⁷ § 74 Nr. 5 YANG-Entwurf.

⁶⁰⁸ 诉讼.

⁶⁰⁹ 保全遗产.

⁶¹⁰ § 74 Nr. 6 YANG-Entwurf.

⁶¹¹ § 75 Abs. 1 YANG-Entwurf.

⁶¹² § 75 Abs. 2 YANG-Entwurf.

⁶¹³ S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 960-963.

⁶¹⁴ YANG-Entwurf: § 83; LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 1 S 1.

⁶¹⁵ S. die obige Ausführung in III. 3.

⁶¹⁶ LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 1 S 2.

⁶¹⁷ 遗产管理费用.

⁶¹⁸ 遗嘱执行费用; ebenso nach § 2024 Abs. 1 LIANG-Entwurf. In Anlehnung an § 2024 Abs. 2 LIANG-Entwurf fallen die Kosten infolge des Verschuldens der Erben und Nachlassverwalter den schuldhaft handelnden Erben und Nachlassverwaltern selbst zur Last und werden nicht aus dem Nachlass beglichen.

tigt, darauf werden die den Unterhaltspflichtigen anhand der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt zustehenden Erbschaftsansprüche und erst danach die Rechte zum Empfang von Vermächtnissen befriedigt.

4. Schutzmaßnahmen für die Interessen der Nachlassgläubiger

Im Gegensatz zum geltenden Erbrecht der VR China, wo der Schutz der Interessen der Nachlassgläubiger kaum thematisiert ist,⁶¹⁹ schlagen nun die beiden akademischen Entwürfe diesbezüglich ausführliche Maßnahmen vor. So legt der LIANG-Entwurf mit § 2017 den Erben und dem Nachlassverwalter die Pflicht auf, durch Einreichung des Nachlassinventars das Gericht zu ersuchen, im Wege des Aufgebotsverfahrens⁶²⁰ die Nachlassgläubiger zur Forderungsanmeldung⁶²¹ binnen mindestens drei Monaten aufzufordern.⁶²² Bei Verstoß gegen dieses Gebot sind die Erben und der Nachlassverwalter verpflichtet, den Nachlassgläubigern den von ihnen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen (§ 2019 LIANG-Entwurf). Andererseits steht den Nachlassgläubigern nur ein Anspruch auf den nach der Verbindlichkeitsberichtigung noch verbleibenden Restnachlass zu, falls sie ihre Forderungen nicht fristgemäß angemeldet haben.⁶²³ Innerhalb der Frist des Aufgebotsverfahrens dürfen die Erben und der Nachlassverwalter die von jedem Gläubiger geltend gemachte Leistungsforderung ablehnen.⁶²⁴ Nach Ablauf der Frist müssen die Erben und der Nachlassverwalter gemäß der Summe⁶²⁵ oder Quote⁶²⁶ der angemeldeten Forderungen die Nachlassgläubiger aus dem Nachlass befriedigen, und ein Gläubiger mit dinglichen Sicherungsrechten⁶²⁷ am Nachlass kann auch seine Sicherungsrechte dann geltend machen.⁶²⁸ Um die Forderungen der Nachlassgläubiger zu schützen, statuiert der YANG-Entwurf ferner in § 76 noch einen sogenannten Sicherungsanspruch auf Auseinandersetzungsverbot⁶²⁹ für sie. Demnach können die Nachlassgläubiger, solange sie noch nicht befriedigt oder keine Sicherheiten für ihre Forderungen von den Erben geleistet worden

sind, den Erben, dem Nachlassverwalter oder dem Gericht die Erbauseinandersetzung verbieten, um sich die vorrangige Begleichung ihrer Forderungen zu sichern. § 2012 LIANG-Entwurf zufolge sind die Gläubiger sogar berechtigt, per Antrag beim Gericht die Erbschaftsausschlagung zu verhindern, falls ihre Forderungen dadurch gefährdet werden. Dieses Anfechtungsrecht, das dem Gläubiger gegenüber den Erben zusteht, erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniserlangung der Ausschlagung. Der Schärfe der Maßnahmen, die Ansprüche der Nachlassgläubiger abzusichern, setzen die Entwürfe wiederum Grenzen, indem sie andererseits den Lebensbedarf der arbeitsunfähigen und bedürftigen Erben auch berücksichtigen. Ihnen sind vor der Verbindlichkeitsbegleichung notwendige Nachlassanteile beziehungsweise Lebenshaltungskosten für eine bestimmte Dauer vorzubehalten, auch wenn die Nachlassmasse die Nachlassverbindlichkeiten unterschreitet.⁶³⁰

5. Erbenhaftung

Dem bereits im Erbgesetz festgelegten Prinzip der beschränkten Erbenhaftung für die Nachlassverbindlichkeiten mit dem geerbten Nachlass (§ 33 Abs. 1 Hs. 2 ErbG) schließen sich die beiden Vorschlagsentwürfe mit deutlicherem Wortlaut an. Das heißt ein Erbe haftet nur bis zur Höhe des tatsächlichen Wertes des von ihm angenommenen Nachlasses für die Nachlassverbindlichkeiten.⁶³¹ In dem Sinne hat der YANG-Entwurf in § 81 noch das sogenannte Nachlassliquidationsverfahren⁶³² vorgeschlagen, um die Nachlassinsolvenz abzuwickeln, obwohl es sich weder inhaltlich noch funktionell von dem zur Forderungsanmeldung einzuleitenden Aufgebotsverfahren (§ 92) unterscheidet und die Regelung der beschränkten Erbenhaftung nicht erweitert hat. Für den Fall, dass der Wert der Erbschaft den Wert sämtlicher Nachlassverbindlichkeiten unterschreitet, ist in den beiden Entwürfen⁶³³ die anteilmäßige Begleichung⁶³⁴ der Forderungen derselben Ordnung⁶³⁵ angeordnet.

6. Erbannahme oder -ausschlagung

Ähnlich wie das Erbgesetz (in § 25) haben die akademischen Entwürfe⁶³⁶ die Ausschlagung⁶³⁷ und die Annahme⁶³⁸ der Erbschaft beziehungsweise

⁶¹⁹ S. dazu Ziffer 62 ErbG-Ansichten, die nur der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten Priorität gibt.

⁶²⁰ 公示催告程序.

⁶²¹ 申报债权.

⁶²² Nach § 92 YANG-Entwurf wird die Frist des Aufgebotsverfahrens auf sechs Monate als Untergrenze gesetzt.

⁶²³ LIANG-Entwurf: § 2020; YANG-Entwurf: § 93 Abs. 3.

⁶²⁴ LIANG-Entwurf: § 2017 Abs. 3. Diese Vorschrift erlaubt nur den Erben und dem Nachlassverwalter, die Leistungsforderung des Gläubigers innerhalb der Frist des Aufgebotsverfahrens abzulehnen. Konkrete Kriterien hierfür, wann eine Ablehnung erfolgen kann, werden nicht weiter vorgesehen.

⁶²⁵ 数额.

⁶²⁶ 比例.

⁶²⁷ 担保物权.

⁶²⁸ LIANG-Entwurf: § 2018 Abs. 1.

⁶²⁹ 禁止分割保全请求权.

⁶³⁰ YANG-Entwurf: § 83 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 3.

⁶³¹ § 77 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 2014 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

⁶³² 遗产清算程序.

⁶³³ § 83 Abs. 2 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 2016 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

⁶³⁴ 按比例清偿.

⁶³⁵ 同一顺序的债权.

⁶³⁶ YANG-Entwurf: § 12 ff. (als allgemeine Regeln); LIANG-Entwurf: § 2008.

⁶³⁷ 放弃.

⁶³⁸ 接受.

se der Vermächtnisse durch jeweils die Erben oder den Vermächtnisnehmer normiert. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so muss er binnen zwei⁶³⁹ oder drei⁶⁴⁰ Monaten ab der Kenntniserlangung vom Erbfall seine Ausschlagung erklären. Erfolgt die Erklärung nach der Frist nicht, so gilt die Erbschaft als angenommen.⁶⁴¹ Zur Annahme eines Vermächtnisses muss der Vermächtnisnehmer § 2008 Abs. 2 LIANG-Entwurf zufolge binnen zwei Monaten nach Kenntniserlangung von der Zuwendung seine Annahme erklären. Sonst gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen (vgl. § 25 Abs. 2 ErbG). Im Gegensatz dazu gilt das Vermächtnis laut § 12 Abs. 2 YANG-Entwurf bereits als angenommen, falls der Bedachte nach dem Erbfallintritt die Ausschlagung trotz seines Wissens von dem Vermächtnis nicht erklärt, und die Ausschlagung ist auch nach der Annahme und vor der Erlangung des Vermächtnisses immer noch zulässig. Als Rechtsfolge der Erbschaftsausschlagung wird der ausschlagende Erbe von den Steuern und Schulden, die dem Erblasser kraft Gesetzes obliegen, befreit.⁶⁴²

In Bezug auf den Erbverzicht hat der LIANG-Entwurf noch Regelungen initiiert, die im geltenden Erbrecht nicht vorgesehen sind. Die Willenserklärung des Erben und Vermächtnisnehmers zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft beziehungsweise des Vermächtnisses ist unwiderruflich⁶⁴³, solange die Erklärung nicht infolge von Betrug oder Drohung abgegeben wurde.⁶⁴⁴ Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht unter eine Bedingung oder Befristung gesetzt werden⁶⁴⁵ und eine zur Teilannahme oder -ausschlagung⁶⁴⁶ der Erbschaft abgegebene Willenserklärung ist unwirksam.⁶⁴⁷ Hinsichtlich des Pflichtteils ist der von einem Pflichtteilerben vor dem Erbfall vorgenommene Verzicht auf seinen Pflichtteil unwirksam.⁶⁴⁸

7. Erbaueinandersetzung

7.1. Auseinandersetzungsverfahren

Nach dem Erbfallintritt und vor der Erbaueinandersetzung bleibt die Erbschaft im Fall der Erbengemeinschaft⁶⁴⁹ im Gesamthandigentum⁶⁵⁰

der Miterben.⁶⁵¹ Die Erben können dann jederzeit die Erbaueinandersetzung verlangen.⁶⁵² Gründe für eine Einschränkung der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit bei der Erbaueinandersetzung⁶⁵³ führen die Entwürfe detailliert aus⁶⁵⁴: Die Nachlassverbindlichkeiten sind noch nicht vollständig berichtigt worden;⁶⁵⁵ der Ausschluss der Auseinandersetzung⁶⁵⁶ ist von den Miterben vereinbart⁶⁵⁷ oder von dem Erblasser für eine Frist von höchstens fünf Jahren angeordnet worden;⁶⁵⁸ der Nachlassgläubiger hat das Auseinandersetzungsverbot zur Sicherung seiner Forderung⁶⁵⁹ beantragt;⁶⁶⁰ die Auseinandersetzung ist nach der Beschaffenheit des Nachlasses unmöglich⁶⁶¹ oder schlicht gesetzlich verboten⁶⁶². Ohne Vorliegen eines dieser Gründe können die Miterben die Erbschaft unter sich teilen.

Von dem Vermögen im Gesamthandigentum⁶⁶³ der Ehegatten, das diese während des Fortbestands der Ehebeziehung⁶⁶⁴ erwarben, gebührt den Miterben allerdings nur die Hälfte als der an sie vererbte Nachlass. Daher ist der Erbaueinandersetzung zunächst die andere Hälfte, solange keine Vereinbarung getroffen wurde, dem noch lebenden Ehegatten des Erblassers vorzubehalten (§ 26 Abs. 1 ErbG)⁶⁶⁵. Befindet sich die Erbschaft im familiären oder sonstigen, gemeinschaftlichen Vermögen, ist bei der Erbaueinandersetzung vor allem auch das Vermögen der anderen auszuschneiden (§ 26 Abs. 2 ErbG)⁶⁶⁶.

Hinsichtlich des Teilungsverfahrens halten die beiden Vorschlagsentwürfe⁶⁶⁷ zunächst an dem Grundsatz fest, dass die Auseinandersetzung nach der testamentarisch angeordneten Methode erfolgen muss. Erst in Ermangelung einer Anordnung des Erblassers schließt sich der LIANG-Entwurf⁶⁶⁸ dem Erbgesetz (§ 29) an und legt der Erbaueinan-

⁶⁵¹ Laut § 1954 Abs. 2 S. 1 LIANG-Entwurf; § 6 S. 1 YANG-Entwurf. Vgl. hierzu Ziffer 177 S. 2 AGZR-Ansichten (Fn. 582), wobei das bestehende Erbrecht diesbezüglich jedoch keine Regelungen vorgesehen hat.

⁶⁵² YANG-Entwurf: § 85 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1.

⁶⁵³ 遗产分割自由.

⁶⁵⁴ Vgl. dazu §§ 2042–2045 BGB.

⁶⁵⁵ LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 1.

⁶⁵⁶ 不得分割.

⁶⁵⁷ YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 1; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 3.

⁶⁵⁸ LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 2; YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 1.

⁶⁵⁹ 禁止分割保全.

⁶⁶⁰ YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 3.

⁶⁶¹ § 85 Abs. 2 Nr. 4 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 2021 Abs. 2 LIANG-Entwurf, wonach das Gericht auf Antrag der Erben den Aufschub der Teilung (暂缓分割) anordnen kann, wenn der Nachlasswert durch die sofortige Teilung beträchtlich vermindert wird.

⁶⁶² YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 5.

⁶⁶³ 共有财产.

⁶⁶⁴ 婚姻关系存续期间.

⁶⁶⁵ Ebenso in YANG-Entwurf: § 86 Abs. 1.

⁶⁶⁶ Ebenso in YANG-Entwurf: § 86 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2013 Abs. 1.

⁶⁶⁷ YANG-Entwurf: § 87 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2022 Abs. 1 S. 1.

⁶⁶⁸ § 2022 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 LIANG-Entwurf.

⁶³⁹ § 2008 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

⁶⁴⁰ § 12 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf.

⁶⁴¹ YANG-Entwurf: § 12 Abs. 1 S. 2; LIANG-Entwurf: § 2008 Abs. 1 S. 2.

⁶⁴² § 33 Abs. 2 ErbG; § 77 Abs. 2 YANG-Entwurf; § 2014 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

⁶⁴³ 不得撤回.

⁶⁴⁴ § 2008 Abs. 3 LIANG-Entwurf.

⁶⁴⁵ § 2009 LIANG-Entwurf.

⁶⁴⁶ 部分接受或放弃.

⁶⁴⁷ § 2010 LIANG-Entwurf.

⁶⁴⁸ § 1964 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

⁶⁴⁹ 共同继承.

⁶⁵⁰ 共同共有.

dersetzung das Prinzip zugrunde, dass einerseits die Auseinandersetzung für die Produktion und das Leben von Nutzen sein⁶⁶⁹ muss und die bestmögliche Nutzung des Nachlasses⁶⁷⁰ nicht beeinträchtigen darf, und andererseits der zur Teilung ungeeignete Nachlass⁶⁷¹ durch Anrechnung⁶⁷², angemessene Abgeltung⁶⁷³ oder Miteigentum⁶⁷⁴ geregelt wird. Für den Fall, dass im Testament keine Auseinandersetzungsmethode bestimmt ist, verweist der YANG-Entwurf (in § 87 Abs. 2) auf § 100 Sachenrechtsgesetz⁶⁷⁵.

7.2. Wirkungen der Erbauseinandersetzung

Was die Wirkungen der Erbauseinandersetzung für die Erben anbelangt, sieht das bestehende Erbrecht der VR China nur knapp eine Erbenhaftung für die Nachlassverbindlichkeiten vor.⁶⁷⁶ Im Gegensatz dazu haben die akademischen Entwürfe diesbezüglich auch ausführliche Regelungsvorschläge gemacht. Nach der Nachlassenteilung übernimmt jeder Erbe bis zur Höhe des von ihm erlangten Erbanteils⁶⁷⁷ und gemäß seiner Erbquote⁶⁷⁸ die Garantiefhaftung für die Mängel⁶⁷⁹ an den Nachlassgegenständen, die den anderen Erben zugeteilt wurden, wie ein Verkäufer.⁶⁸⁰ Ferner haftet jeder Erbe bis zur Höhe des von ihm erlangten Erbanteils und gemäß seiner Erbquote den anderen Erben gegenüber für die Zahlungsfähigkeit⁶⁸¹, die die Schuldner der diesen Erben zugeteilten Forderungen im Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung haben. Sind die Forderungen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden oder bei der Auseinandersetzung noch nicht fällig, muss jeder Erbe dafür haften, dass die Schuldner dieser Forderungen im Zeitpunkt der Begleichung zahlungsfähig sind.⁶⁸² Bleiben nach der Erbauseinandersetzung noch offene Nachlassverbindlichkeiten, so obliegt den Erben gesamtschuldnerische Haftung⁶⁸³ dafür, solange der Nachlass-

gläubiger ihnen die Verbindlichkeiten nicht erlassen hat.⁶⁸⁴

VI. Schlussbemerkung

Im Zuge der eventuellen Erbrechtsreform in der VR China lehnen sich die Juristen unter anderem wieder an ausländische Gesetzgebungswerke⁶⁸⁵, darunter vorrangig das deutsche BGB, als Vorbild an. Einerseits haben die beiden akademischen Entwürfe grundlegende Vorschriften aus dem geltenden Erbgesetz und seinen oberstgerichtlichen Ansichten beibehalten, systematisiert beziehungsweise präzisiert. Einige Institute, wie zum Beispiel die Rücksichtnahme auf die bedürftigen aber arbeitsunfähigen Erben (§ 13 ErbG) und Nichterben (§ 14 ErbG) im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge oder die auf eben solche unterhaltsbedürftigen Erben bei der Testamenterrichtung (§ 19 ErbG), sind angesichts Chinas aktueller wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Lage fast immer noch unentbehrlich. Andererseits haben die Entwürfe die Anordnung mehrerer neuer Rechtsinstitute aus dem BGB, beispielsweise die des Pflichtteilsrechts, des Ersatz- und Nacherben, vorgeschlagen, und außerdem an zahlreichen Stellen die neueste Entwicklung in der chinesischen Gesellschaft berücksichtigt.

Zugegebenermaßen gibt es an der Erneuerungsinitiative immer noch Verbesserungsbedarf. Wenn man zum Beispiel Erbteil, Zuwendung oder Vermächtnis des Erblassers, Pflichtteil und Auflage des Erben oder des bedachten Vermächtnisnehmers in ein Regelwerk integriert, ist es auch unentbehrlich, ihre Beziehungen zueinander, vor allem im Fall der Nachlassregelung, klarzustellen⁶⁸⁶. Jedoch sind die Leistungen der Reformatoren durchaus positiv zu würdigen, insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass in China die Gründlichkeit der Erbrechtsreform durch das Fehlen eines kodifizierten Zivilgesetzbuchs erheblich eingeschränkt ist.

Schließlich ist noch eine bedeutende Leistung der Reformbemühungen durch die beiden Vorschlagsentwürfe hervorzuheben, namentlich die systematische Einführung der bisher fremden Begriffe beziehungsweise Ausdrücke aus dem deutschen BGB in die chinesische Erbrechtssprache.⁶⁸⁷

⁶⁶⁹ 有利于生产和生活.

⁶⁷⁰ 遗产的效用.

⁶⁷¹ 不宜分割的遗产.

⁶⁷² 折价.

⁶⁷³ 适当补偿.

⁶⁷⁴ 共有.

⁶⁷⁵ § 100 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz zufolge kann eine Aufteilungsmethode von den Miteigentümern ausgehandelt werden. Liegt keine Teilungsvereinbarung vor, und ist eine Sache im Miteigentum zur Teilung geeignet, so ist die Sache selbst zu teilen; ist die Sache zur Teilung ungeeignet, so ist der durch Verwertung, Versteigerung oder freihändigen Verkauf erlangte Preis unter den Miteigentümern zu teilen.

⁶⁷⁶ S. dazu die Ausführung des § 33 ErbG in V. 7.

⁶⁷⁷ 以其所得遗产的价值为限.

⁶⁷⁸ 按继承比例.

⁶⁷⁹ 瑕疵担保责任.

⁶⁸⁰ YANG-Entwurf: § 89 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2025 Abs. 1.

⁶⁸¹ 清偿能力; s. etwa YANG-Entwurf: § 89 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 2026 Abs. 1 (mit 支付能力 als chinesische Entsprechung für Zahlungsfähigkeit).

⁶⁸² YANG-Entwurf: § 89 Abs. 4; LIANG-Entwurf: § 2026 Abs. 2.

⁶⁸³ 连带责任.

⁶⁸⁴ YANG-Entwurf: § 90 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2013 Abs. 2.

⁶⁸⁵ Das ZGB, das wiederum vom BGB stark beeinflusst wurde, ist auch als ein Gesetzgebungsvorbild für die Entwürfe herangezogen worden; s. dazu die Gesetzgebungsvorbilder für den LIANG-Entwurf bei LIANG Huixing (Fn. 11).

⁶⁸⁶ Dies ist jedoch davon abzusehen, dass manche erbrechtlichen Institute oder Begriffe aus dem deutschen BGB hoch kompliziert sind und nicht unbedingt direkt zu Chinas Rechtslage passen.

⁶⁸⁷ Zu diesen integrierten Termini gehören, nur um ein paar zu nennen, diejenigen im Rahmen von Erbteil (应继份; s. o. III. 3), Testamentvollstrecker (遗嘱执行人; s. o. IV. 2), Ersatzerbe (替补继承人; s. o. IV. 4.1), Nacherbe (后位继承人; s. o. IV. 4.2), Pflichtteil (特留份; s. o. IV. 5.2), gemeinschaftlichem Testament [der Ehegatten] ([夫妻]共同遗嘱; s. o. IV. 5.3) und Nachlassverwalter (遗产管理人; s. o. V. 2).

Dadurch wurden nicht nur die Termini und die deutsche Erbrechtssprache, die der wesentlich präziseren Begrifflichkeit zugrundeliegt, transferiert, sondern die damit verbundenen Rechtsgedanken für Chinas Erbrecht herangezogen. So könnte bereits ein Grundstein für die Weiterentwicklung des chinesischen Erbrechts gelegt worden sein. Ähnlich wie Chinas Recht mittels der Anfang des 20. Jahrhunderts systematisch modernisierten Zivilrechtssprache revolutioniert wurde, sollte diese sprachliche Erneuerung des Erbrechts eventuell den ersten Schritt für eine hoffentlich baldige erfolgreiche Erbrechtsreform in der Volksrepublik bedeuten.

Das neue deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen – Eine Analyse relevanter Rechtsänderungen für deutsche Investoren in China

Philipp Meyer¹

1. Einleitung

Die wirtschaftliche Öffnung Chinas hat die Ordnung der Weltwirtschaft nachhaltig beeinflusst. Im Jahr 2014 war China der zweitgrößte Empfänger von Direktinvestitionen und einer der wichtigsten Handelspartner westlicher Industriestaaten. In Anbetracht der mittlerweile starken Verflechtung der europäisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen hat die chinesische Regierung im Anschluss an die Körperschaftsteuerreform im Jahr 2008 damit begonnen, die chinesischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf eine neue Grundlage zu stellen.²

Die neuen Abkommen orientieren sich verstärkt am OECD-Musterabkommen (OECD-MA) und tragen damit der Rolle Chinas als Schwellenland Rechnung. Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs chinesischer Investitionen in der EU wurde in den neuen DBA verstärkt auf den im UN-Musterabkommen (UN-MA) enthaltenen und in früheren Abkommen stärker ausgeprägten Schwerpunkt der Quellenbesteuerung verzichtet.³ Neuverhandelt wurden bislang die DBA mit Belgien (2009), Tschechien (2009), Finnland (2010), Malta (2010), Großbritannien (2011), Dänemark (2012), den Niederlanden (2013), Frankreich (2013) und Deutschland (2014).

Das neue deutsch-chinesische DBA (DBA Deutschland-China) wurde am 28. März 2014 anlässlich des Besuchs des chinesischen Staatspräsidenten Xi in Berlin unterzeichnet. Das Abkommen wird das DBA aus dem Jahr 1985 ersetzen (DBA Deutschland-China (1985)), welches die jüngeren steuerlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen Chinas und Deutschlands nur noch bedingt adressieren kann.⁴ Nach Aussage des Bundesministeri-

ums der Finanzen (BMF) wird der Abschluss des deutschen Ratifikationsprozesses noch in diesem Jahr und damit eine erstmalige Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 2016 angestrebt. Im Rahmen der folgenden Ausführungen werden ausschließlich die für deutsche Unternehmen relevanten Rechtsänderungen thematisiert. Eine Analyse der Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen natürlicher Personen erfolgt nicht.

2. Bedeutung und Wirkungsweise des neuen deutsch-chinesischen DBA

Primäres Ziel des DBA Deutschland-China ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung.⁵ Doppelbesteuerung entsteht, wenn beide Vertragsstaaten denselben Steuergegenstand desselben Steuersubjektes in demselben Zeitraum mit einer gleichartigen Steuer besteuern.⁶ Da sowohl in Deutschland als auch in China unbeschränkt Steuerpflichtige mit ihrem Welteinkommen der Besteuerung unterliegen, besteht das erhöhte Risiko einer Doppelbesteuerung durch überlappende Fiskalansprüche.

Ein weiteres Ziel des DBA liegt in der Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung durch Steuerverkürzung.⁷ Eine doppelte Nichtbesteuerung kann die unerwünschte Folge der Verfolgung des abkommensrechtlichen Ziels der Vermeidung der Doppelbesteuerung sein.⁸ Sie tritt z. B. ein, wenn der Quellenstaat (China) durch das DBA verpflichtet wird, seinen Besteuerungsanspruch nicht zu erheben und der Wohnsitzstaat (Deutschland) seinerseits das innerstaatliche Besteuerungs-

sisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen: Auswirkungen auf deutsche Investoren in China, in: Internationales Steuerrecht 2014, S 443.

⁵ Vgl. Präambel DBA Deutschland-China.

⁶ Vgl. OECD (Hrsg.), Model Tax Convention on Income and on Capital 2010, Paris 2010, Einleitung Nr. 1.

⁷ Vgl. Präambel DBA Deutschland-China; Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl (Fn. 4), S. 443.

⁸ Vgl. Michael Lang, Generalbericht, in: International Fiscal Association (Hrsg.), Double non-taxation - Double non-imposition - Doppelte Nichtbesteuerung - Doble no imposición, Rotterdam 2004, S. 29; Harald Schaumburg, Internationales Steuerrecht - Außensteuerrecht - Doppelbesteuerungsrecht, 3. Auflage, Köln 2011, S. 487. Ausführlich zur doppelten Nichtbesteuerung, vgl. Hartmut Hahn, IFA-Länderbericht Deutschland, in: International Fiscal Association (Hrsg.), Double non-taxation - Double non-imposition - Doppelte Nichtbesteuerung - Doble no imposición, Rotterdam 2004, S. 325 ff.; Ingo Jankowiak, Doppelte Nichtbesteuerung im Internationalen Steuerrecht, Baden-Baden 2009, S. 74 ff.

¹ Doktorand am Lehrstuhl für betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen an der Universität Hohenheim.

² DBA sind bilaterale Staatsverträge, welche die Besteuerungsansprüche der Vertragsstaaten beschränken. Das Abkommensrecht ist ein Teilgebiet des internationalen Steuerrechts.

³ Während sich die DBA zwischen Industriestaaten stark am OECD-MA orientieren, basieren die DBA von Entwicklungsländern regelmäßig auf dem UN-MA. Das UN-MA adressiert die Problematik, dass die Investitionsströme zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern häufig einseitig verlaufen. Im Gegensatz zum OECD-MA schränkt das UN-MA den Besteuerungsanspruch des Quellenstaates daher weniger ein.

⁴ Vgl. Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl, Das neue chine-

recht nicht ausübt. Um die Folgen einer doppelten Nichtbesteuerung durch z. B. die missbräuchliche Nutzung von Abkommensvergünstigungen zu verhindern (sog. Treaty Shopping), sind sowohl im nationalen Steuerrecht als auch im Abkommensrecht eine Vielzahl von Abwehrmechanismen verankert.⁹ Das neue deutsch-chinesische DBA enthält erstmals eine Switch Over Klausel sowie einen abkommensrechtlichen Missbrauchsvorbehalt.¹⁰

Das DBA Deutschland-China verpflichtet die Vertragsstaaten, im Falle einer Kollision der Besteuerungsrechte, ihre nach innerstaatlichem Recht bestehenden Besteuerungsansprüche nicht oder nur teilweise zu erheben.¹¹ Das Abkommensrecht kann vor diesem Hintergrund als Schrankenrecht charakterisiert werden.¹² Durch die wechselseitige Beschränkung der Besteuerungsansprüche wird das Steuersubstrat sachgerecht zwischen den Vertragsstaaten aufgeteilt.¹³

Die Schrankenfunktion des DBA bezieht sich lediglich auf den Besteuerungsanspruch, nicht jedoch auf das originäre Besteuerungsrecht.¹⁴ Das originäre Besteuerungsrecht des Quellen- oder des Wohnsitzstaates wird durch das Abkommensrecht weder eingeschränkt noch zugeteilt.¹⁵ Des Weiteren kann das DBA keine Besteuerungsrechte begründen.¹⁶ Deutschland und China verpflichten sich lediglich durch die im Rahmen des DBA getroffenen bilateralen Vereinbarungen, keine vom DBA abweichende Besteuerung vorzunehmen.¹⁷

Die Schrankenfunktion des Abkommensrechts wird in erster Linie durch die sog. Verteilungsnormen (Art. 6-22 DBA Deutschland-China) umgesetzt.¹⁸ Grundprinzip der abkommensrechtlichen Beschränkung ist die Aufrechterhaltung des Besteuerungsanspruchs des Wohnsitzstaates und die Beschränkung des Besteuerungsanspruchs des Quellenstaates.¹⁹ Ausgehend von diesem Grundprinzip legen die Verteilungsnormen fest, in welchem Umfang der Besteuerungsanspruch verringert wird.²⁰ Der Besteuerungsanspruch des Quellenstaates kann aufrechterhalten, vollständig aufgehoben oder beschränkt werden.²¹

Die Verteilungsnormen sind danach zu unterscheiden, ob es sich um Verteilungsnormen mit abschließender Rechtsfolge oder um Verteilungsnormen ohne abschließende Rechtsfolge handelt.²² Erstere werden aufgrund der abschließenden Rechtsfolge als vollständige Verteilungsnormen charakterisiert. Letztere werden als unvollständige Verteilungsnormen bezeichnet und durch den Methodenartikel (Art. 23 DBA Deutschland-China) komplementiert.²³ Mit den Verteilungsnormen und dem Methodenartikel bestehen somit zwei Regelungsebenen durch die eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.²⁴

Eine Doppelbesteuerung kann bereits auf Ebene der Verteilungsnormen beseitigt werden, sofern diese den Besteuerungsanspruch des Quellenstaates vollständig aufheben (vollständige Verteilungsnormen).²⁵ Wird der Besteuerungsanspruch des Quellenstaates aufrechterhalten oder beschränkt (unvollständige Verteilungsnormen), so kann die Doppelbesteuerung nur durch ein Ineingreifen von Verteilungsnormen und Methodenartikel umgangen werden. Der Methodenartikel richtet sich ausschließlich an den Wohnsitzstaat, der die Doppelbesteuerung entweder durch Anwendung der Freistellungsmethode oder der Anrechnungsmethode zu beseitigen hat.²⁶

3. Aufbau und Geltungsbereich

Der inhaltliche Aufbau des DBA Deutschland-China entspricht dem des OECD-MA. Art. 1 und 2 regeln den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des DBA, gefolgt von den Begriffsbestim-

⁹ Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 487.

¹⁰ Vgl. Art. 23 Abs. 2e und Art. 29 DBA Deutschland-China. Hierzu ausführlich, vgl. Gliederungspunkt 5.

¹¹ Vgl. Jens Schönfeld/Nils Häck, in: Jens Schönfeld/Xaver Ditz (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen, Köln 2013, Systematik Rz. 22. Die Vertragsstaaten verzichten somit auf einen Teil ihrer Steueransprüche, vgl. BFH, Urteil vom 28.06.1972, I R 35/70, BStBl 1972 II, S. 785.

¹² Zur Schrankenwirkung des Abkommensrechts, vgl. Thomas Menck, in: Helmut Becker/Horst Dieter Höppner/Siegfried Grotherr/Heinz-Klaus Kroppen (Hrsg.), DBA-Kommentar - Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Band. 1, Herne 2013, Grundlagen Teil I Abschn. 2 Rz. 61. Zur Kritik am Begriff „Schrankenrecht“, vgl. Franz Wassermeyer, in: Franz Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, Band. 1, München 2014, MA Art. 1 Rz. 9.

¹³ Vgl. Jens Schönfeld/Nils Häck (Fn.11), Systematik Rz. 22.

¹⁴ Vgl. BFH, Urteil vom 21.05.1997, I R 79/96, BStBl 1998 II, S. 113.

¹⁵ Vgl. Klaus Vogel, in: Klaus Vogel/Moris Lehner (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen, 5. Aufl., München 2008, Einl. Rz. 69; Franz Wassermeyer (Fn. 12), MA Art. 1 Rz. 9; Jens Schönfeld/Nils Häck (Fn. 11), Systematik Rz. 22.

¹⁶ Vgl. Klaus Vogel, Transnationale Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, in: Internationales Steuerrecht 2003, S. 524; Franz Wassermeyer (Fn. 12), MA Art. 1 Rz. 9.

¹⁷ Vgl. Franz Wassermeyer (Fn. 12), MA Art. 1 Rz. 9.

¹⁸ Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 711. Zur Vorteilhaftigkeit des Begriffes „Verteilungsnorm“, vgl. Klaus Vogel (Fn. 15), Einl. Rz. 71.

¹⁹ Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 704 und 711. Ausführlich zu den Verteilungsprinzipien im internationalen Steuerrecht, vgl. Moris Lehner/Ekkehart Reimer, Generalthema I: Quelle versus Ansässigkeit - Wie sind die grundlegenden Verteilungsprinzipien des Internationalen Steuerrechts austariert?, in: Internationales Steuerrecht 2005, S. 542 ff.

²⁰ Vgl. Gernot Brähler, Internationales Steuerrecht - Grundlagen für Studium und Steuerberaterprüfung, 7. Auflage, Wiesbaden 2012, S. 123.

²¹ Vgl. Wolfhard Tillmanns/Jörg Manfred Mössner, in: Jörg Manfred Mössner/Hubertus Baumhoff/Martin Greif/Udo Henkel/Thomas Menck/Detlev Jürgen Piltz/Holger Stadie/Günther Strunk (Hrsg.), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, 3. Aufl., Köln 2005, S. 248; Gernot Brähler (Fn. 20), S. 116.

²² Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 712.

²³ Vgl. Wolfhard Tillmanns/Jörg Manfred Mössner (Fn. 21), S. 248; Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 712.

²⁴ Vgl. Gernot Brähler (Fn. 20), S. 116.

²⁵ Vgl. Jens Schönfeld/Nils Häck (Fn. 11), Systematik Rz. 38.

²⁶ Vgl. Gernot Brähler (Fn. 20), S. 126.

mungen der Art. 3 bis 5. Die Beschränkung der Besteuerungsansprüche an den Einkünften und am Vermögen erfolgt durch die Art. 6 bis 22, welche mit dem Methodenartikel 23 den Kernbereich des Abkommens bilden. In den besonderen Bestimmungen der Art. 24 bis 31 werden u. a. das Verständigungsverfahren und in den Schlussbestimmungen der Art. 32 und 33 das Inkrafttreten und die Kündigung des Abkommens geregelt.

Der persönliche Geltungsbereich des DBA Deutschland-China wird in Art. 1 definiert und entspricht dem des DBA Deutschland-China (1985). Abkommensberechtigt ist jede Person, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig ist. Personen sind gemäß Art. 3 Abs. 1d DBA Deutschland-China natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen.²⁷ Für die Ansässigkeit einer Person in einem Vertragsstaat ist entscheidend, dass die Person aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung, des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung oder eines anderen Merkmals in diesem Staat steuerpflichtig ist.²⁸ Der Begriff „ansässige Person“ umfasst gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 DBA Deutschland-China ebenfalls den jeweiligen Vertragsstaat und dessen Gebietskörperschaften. Die Vorschrift wurde im DBA neu aufgenommen, hat jedoch lediglich klarstellenden Charakter.²⁹ Im Falle einer Doppelansässigkeit kommt es zur Anwendung der sog. Tie Breaker Regelung.³⁰ Demnach gilt eine Gesellschaft nur in dem Vertragsstaat als ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.³¹ Im Gegensatz zum DBA Deutschland China (1985) stellt die Tie Breaker Regelung nicht mehr auf den Ort der allgemeinen Geschäftsleitung ab, wo-

durch eine Doppelbesteuerung erfolgreich vermieden werden kann.³²

Der sachliche Geltungsbereich des DBA definiert die unter das Abkommen fallenden Steuern. Aufgrund der chinesischen Steuerreform und der damit verbundenen Vereinheitlichung des Steuersystems zählen in China gemäß Art. 2 Abs. 3 DBA Deutschland-China hierzu nur noch die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer.³³ In Deutschland fallen sowohl die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer als auch die seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr erhobene Vermögensteuer unter den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens.³⁴

Der räumliche Geltungsbereich des deutsch-chinesischen DBA erstreckt sich auf die gesamten Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China.³⁵ Hierzu zählen sämtliche Gebiete, einschließlich des Küstenmeers und Gebiete außerhalb des Küstenmeers, in denen die Vertragsstaaten über souveräne Rechte zur Forschung und Ressourcenausbeutung verfügen. Nicht zum räumlichen Geltungsbereich des Abkommens zählen die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau, die jeweils eigene Steuersysteme und DBA mit der Volksrepublik China unterhalten.³⁶

4. Inhaltliche Orientierung und Besonderheiten

4.1. Unternehmensgewinne

Art. 7 DBA Deutschland-China regelt die Abgrenzung der Besteuerungsrechte für Unternehmensgewinne und stimmt mit den Vorschriften des OECD-MA weitgehend überein.³⁷ Gemäß Art. 7 Abs.

²⁷ Gesellschaft i. S. d. Abkommens sind juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden, vgl. Art. 3 Abs. 1e DBA Deutschland-China.

²⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 DBA Deutschland-China. Der Ort der Gründung als Merkmal zur Bestimmung der Ansässigkeit war im DBA Deutschland-China (1985) nicht enthalten. Die Vorschrift ist insbesondere für China relevant, da ein Unternehmen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, sofern es sich bei diesem um eine in China nach chinesischem Recht gegründete Gesellschaft handelt, vgl. Art. 2 Abs. 2 ChKStG. Da in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 KStG der Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder alternativ der Sitz (§ 11 AO) der Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist, bleibt diese Abkommensänderung im Falle eines im Inland belegenen Ortes der Gründung jedoch wirkungslos, vgl. *Moris Lehner*, in: *Klaus Vogel/Moris Lehner* (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen*, 5. Aufl., München 2008, Art. 4 Rz. 110; *Karsten Ley/Christian Richter*, *Neues DBA mit China* unterzeichnet: Überblick und Praxishinweise, in: *Der Betrieb* 2014, S. 1221 f.; *Franz Wassermeyer/Christian Kaeser*, in: *Franz Wassermeyer* (Hrsg.), *Doppelbesteuerung*, Band. 1, München 2014, MA Art. 4 Rz. 37-41.

²⁹ Vgl. *Carsten Pohl*, in: *Jens Schönfeld/Xaver Ditz* (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen*, Köln 2013, Art. 4 Rz. 52.

³⁰ Eine Gesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl in China als auch in Deutschland ansässig sein (sog. Doppelansässigkeit). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es sich bei dem Unternehmen um eine nach chinesischem Recht gegründete Gesellschaft handelt, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in Deutschland liegt. In beiden Vertragsstaaten besteht somit ein Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Steuerpflicht.

³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 3 DBA Deutschland-China.

³² Vgl. *WANG Huili*, *Besteuerung deutscher Direktinvestitionen in China - Laufende Besteuerung, Unternehmenskauf, -veräußerung und -umstrukturierung*, Herne 2006, S. 130; *Karsten Ley/Christian Richter* (Fn. 28), S. 1221.

³³ Vgl. *Karsten Ley/Christian Richter* (Fn. 28), S. 1221.

³⁴ Der Solidaritätszuschlag, welcher als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wird, fällt ebenfalls unter den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens, vgl. Art. 2 Abs. 3b DBA Deutschland-China. Hierzu, vgl. *Klaus Vogel* (Fn. 15), Art. 2 Rz. 26.

³⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1a und b DBA Deutschland-China.

³⁶ Vgl. DBA China-Hongkong; DBA China-Macau. Hierzu, vgl. *LI Jinyan/Denise Elliott*, *One Country, Two Tax Systems: International Taxation in Hong Kong and Mainland China*, in: *Bulletin for International Taxation* 2003, Ausgabe 57, Heft 4, S. 164 ff.; *BMF-Schreiben* vom 22.01.2014, IV B 2 - S 1301/07/10017-05, *BStBl* 2014 I, S. 171.

³⁷ Vgl. *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 7 (2000) Rz. 3 (1). Da der Begriff „Unternehmensgewinn“ im DBA nicht definiert wird, ist dieser nach innerstaatlichem Recht zu bestimmen, vgl. Mitteilung des Nationalsteueramtes zur Erläuterung des Abkommens zwischen der Volksrepublik China und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [国家税务总局关于印发《〈中华人民共和国政府和新加坡共和国政府关于对所得避免双重征税和防止偷漏税的协定〉及议定书条文解释〉的通知》, vom 16.07.2010, *国税发*, Nr. 75, Art. 7 Abs. 2 (in der Folge zitiert als *国税发* Nr. 75); *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 723; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 7 (2000) Rz. 151 (159). Aufgrund der Symmetriehypothese erfasst der Begriff „Unternehmensgewinn“ sowohl positive als auch negative Einkünfte, vgl. *BFH*, Urteil vom 11.03.2008, I R 116/04, *BFH/NV* 2008, S. 1161; *BFH*,

1 S. 1 Hs. 1 DBA Deutschland-China wird der Besteuerungsanspruch grundsätzlich ausschließlich dem Wohnsitzstaat zugewiesen und dadurch die Steuerberechtigung des Quellenstaates aufgehoben. Die Aufhebung des Besteuerungsanspruchs des Quellenstaates gilt jedoch nicht, sofern das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit durch eine dort belegene Betriebsstätte ausübt (Betriebsstättenprinzip).³⁸ In diesem Fall können die der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne im Quellenstaat besteuert werden, wobei eine Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels im Wohnsitzstaat vermieden wird.³⁹

Die Definition des abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriffs erfolgt in Art. 5 DBA Deutschland-China, welcher sowohl Elemente von Art. 5 OECD-MA als auch von Art. 5 UN-MA kombiniert.⁴⁰ Gemäß Art. 5 Abs. 1 DBA Deutschland-China liegt eine Betriebsstätte vor, wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit durch eine feste Geschäftseinrichtung ganz oder teilweise ausübt.⁴¹ Im Rahmen eines nicht abschließenden Positivkataloges werden in Art. 5 Abs. 2 DBA Deutschland-China darüber hinaus typische Betriebsstätten oder Geschäftseinrichtungen aufgeführt, durch die der abkommensrechtliche Betriebsstättenbegriff konkretisiert wird.⁴² Zu den Betriebsstättenbeispielen zählen Orte der Leitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikationsstätten, Werkstätten sowie Stätte zur Gewinnung natürlicher Ressourcen.

Art. 5 Abs. 3 DBA Deutschland-China stellt eine lex-specialis Regelung gegenüber Abs. 1 dar und regelt die abkommensrechtliche Betriebsstättenqualifikation im Hinblick auf Bauausführungen, Montagen und Dienstleistungen.⁴³ Gemäß Art. 5 Abs. 3a DBA Deutschland-China wird bei einer Bauausführung, Montage oder einer mit dieser in Verbindung stehenden Aufsichtstätigkeit eine Betriebsstätte begründet, sofern diese eine Frist von zwölf Monaten überschreitet. Die in Art. 5 Abs. 3a DBA Deutschland-China (1985) enthaltene und mit dem UN-MA korrespondierende Sechsmonatsfrist wurde im neuen Abkommen durch die im OECD-MA vorgesehene Zwölfmonatsfrist ersetzt. Für deutsche Unternehmen besteht somit die Möglichkeit, ihre

Geschäftstätigkeiten in China auszudehnen, ohne eine Betriebsstätte zu begründen.

Darüber hinaus wurde bei der abkommensrechtlichen Behandlung von Dienstleistungsbetriebsstätten eine Anpassung des Art. 5 Abs. 3b DBA Deutschland-China an das UN-MA vollzogen.⁴⁴ Die im DBA Deutschland-China (1985) vorgesehene Sechsmonatsfrist wurde durch eine Frist von 183 Tagen innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums ersetzt. Die 183 Tage-Regelung schafft Rechtssicherheit für ausländische Unternehmen, da ein bisher bei der Fristberechnung vorhandener Auslegungsspielraum der chinesischen Finanzverwaltung beseitigt wird. Während in Deutschland die Fristberechnung auf Tagesbasis erfolgt, wird in China von den lokalen Steuerbehörden zum Teil jeder angebrochene Monat als voller Monat gezählt und dadurch der Umfang der Quellenbesteuerung maximal ausgeschöpft.

Beispiel: Ein Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens reist einmal im Monat für je einen Tage nach China, um Beratungsdienstleistungen gegenüber einer chinesischen Tochtergesellschaft zu erbringen. Gemäß Art. 5 Abs. 3b DBA Deutschland-China (1985) kann aus chinesischer Sicht bereits mit der siebten Reise eine Dienstleistungsbetriebsstätte begründet werden, obgleich sich der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt erst sieben Tage in China befand. Das neue deutsch-chinesische DBA verpflichtet die Vertragsstaaten die Qualifikationsfrist einheitlich auf Tagesbasis zu berechnen. Das Risiko einer Doppelbesteuerung kann dadurch erfolgreich verhindert werden.

Liegt eine Betriebsstätte im Quellenstaat vor, dürfen Unternehmensgewinne von diesem ebenfalls besteuert werden. Der Umfang des Besteuerungsrechtes erstreckt sich gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 DBA Deutschland-China über die Gewinne, welche der Betriebsstätte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zugerechnet werden können.⁴⁵ Die im DBA Deutschland-China (1985) ausdrücklich erwähnte Ablehnung des Attraktionsprinzips entfällt zwar im neuen DBA, sie gilt aber weiterhin implizit.⁴⁶ Zur Ablehnung des Attraktionsprinzips wurde im Protokoll zum DBA Deutschland-China (1985) klargestellt, dass bei Bauausführungen oder Montagen nur solche Einkünfte zugerechnet wer-

Urteil vom 17.07.2008, I R 84/04, BStBl 2009 II, S. 630.

³⁸ Vgl. Art. 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 DBA Deutschland-China.

³⁹ Vgl. Art. 23 DBA Deutschland-China.

⁴⁰ Zum Betriebsstättenbegriff in chinesischen DBA, vgl. *Li Jinyan*, The Concept of Permanent Establishment in China's Tax Treaties, in: *Berkeley Journal of International Law*, Ausgabe 7, Heft 1, S. 120.

⁴¹ Zum Begriff „feste Geschäftseinrichtung“ aus Sicht der chinesischen Finanzverwaltung, vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Nr. 75, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1-3.

⁴² Vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 5 Abs. 2; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 5 Rz. 61.

⁴³ Vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 S. 2; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 5 Rz. 95.

⁴⁴ Vgl. *Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl* (Fn. 4), S. 447.

⁴⁵ Vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 7 Abs. 1; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 7 (2000) Rz. 175 (171) und 184.

⁴⁶ Vgl. *Heinz-Klaus Kroppen*, in: *Helmut Becker/Horst Dieter Höppner/Siegfried Grotherr/Heinz-Klaus Kroppen* (Hrsg.), DBA-Kommentar - Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Band. 2, Herne 2011, Art. 7 Rz. 2; *Tim Hackemann/Michael Pfaar*, in: *Franz Wassermeyer* (Hrsg.), Doppelbesteuerung, Band. 2, München 2014, China Art. 7 Rz. 5. Das Attraktionsprinzip findet sowohl nach deutscher als auch nach chinesischer Auffassung keine Anwendung, vgl. *BFH*, Urteil vom 01.04.1997, II R 186/80, BStBl 1987 II, S. 550; 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 7 Abs. 1-3.

den dürfen, die ein Ergebnis der Tätigkeit der Betriebsstätte sind.⁴⁷ Gewinne aus der Lieferung von Maschinen und Anlagen, unabhängig davon, ob die Zulieferung durch das Stammhaus oder einen fremden Dritten erfolgt, bleiben unberücksichtigt.⁴⁸

Art. 7 Abs. 2 bis 6 DBA Deutschland-China regeln die Ergebnisabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte, wobei durch die Anpassung des Art. 7 Abs. 3 DBA Deutschland-China nun Deckungsgleichheit mit dem OECD-MA besteht. Abs. 3 ergänzt den Fremdvergleichsgrundsatz und ermöglicht den Abzug aller der Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen vom Gewinn. Im DBA Deutschland-China (1985) wurde die Selbstständigkeitsfiktion der Betriebsstätte eingeschränkt, da das Abkommen die Verrechnung von Lizenzgebühren, bestimmten Provisionen und Zinsen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte ausdrücklich verbietet.

Im neuen deutsch-chinesischen DBA entfällt zwar diese Verrechnungsbeschränkung, jedoch haben die Vertragsstaaten im Rahmen einer Protokollvereinbarung beschlossen, sich für die Auslegung von Art. 7 DBA Deutschland-China auf den OECD-Musterkommentar (2008) (OECD-MK (2008)) zu beziehen.⁴⁹ Zum einen fließen durch den Verweis auf den OECD-MK (2008) wesentliche Elemente des OECD-Betriebsstättenberichts (2008) in das DBA Deutschland-China ein, wodurch die Reichweite der Selbstständigkeitsfiktion bei Betriebsstätten ausgedehnt wird. Andererseits ist die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch weiterhin beschränkt, da der OECD-MK (2008) die Verrechnung fremdvergleichskonformer Lieferungs- und Leistungsentgelte für unternehmensinterne Transaktionen regelmäßig versagt. Außerordentlich zu begrüßen ist, dass durch die Protokollvereinbarung erstmals eine einheitliche Grundlage für die Auslegung der abkommensrechtlichen Vorschriften zur Ergebnisabgrenzung geschaffen wurde. Entgegen deutscher Bestrebungen konnte jedoch der Authorized OECD Approach (AOA), welcher zum Zwecke der Ergebnisabgrenzung die uneingeschränkte Selbstständigkeit der Betriebsstätte fingiert, nicht in das Abkommen aufgenommen werden.

4.2 Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Der Dividendenartikel des DBA Deutschland-China regelt die Abgrenzung der Besteuerungsansprüche für Dividenden und orientiert sich an Art. 10 OECD-MA.⁵⁰ Gemäß Art. 10 Abs. 1 DBA

Deutschland-China wird das Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates aufrechterhalten und die Steuerberechtigung des Quellenstaates der Höhe nach begrenzt.⁵¹ Während im DBA Deutschland-China (1985) der Quellensteuersatz für grenzüberschreitende Dividenden einheitlich auf zehn Prozent beschränkt war, enthält Art. 10 Abs. 2 DBA Deutschland-China nun gestaffelte Quellensteuerbefugnisse in Höhe von fünf, zehn und 15 Prozent. Für die abkommensrechtliche Begrenzung der Quellenbesteuerung ist entscheidend, dass es sich bei dem im anderen Vertragsstaat ansässigen Dividendenempfänger um den Nutzungsberechtigten handelt.⁵² Das Abkommen enthält keine Definition zum Begriff des Nutzungsberechtigten.

Dividenden an eine nutzungsberechtigte Muttergesellschaft, die unmittelbar zu mindestens 25 Prozent am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist (Schachteldividenden), dürfen im Quellenstaat maximal einer Quellensteuer in Höhe von fünf Prozent des Bruttobetrag unterliegen.⁵³ Die Begünstigung von Schachteldividenden gilt jedoch nicht, sofern es sich bei der Schachtelmutter um eine Personengesellschaft handelt.⁵⁴

Die Reduzierung des Quellensteuersatzes für Schachteldividenden hat wichtige Auswirkungen für die grenzüberschreitende Investitionsstrukturierung, da durch das neue DBA einer der wichtigsten steuerlichen Vorteile von Holdinggesellschaften entfällt. Holdinggesellschaften sind i. d. R. Tochtergesellschaften des Stammhauses, welche Anteile an chinesischen Unternehmen halten (mittelbare Beteiligungsstruktur). Bislang wurden von deutschen Unternehmen Holdinggesellschaften vornehmlich in Hongkong oder Singapur gegründet, da die chinesischen DBA mit Hongkong und Singapur im Vergleich zum DBA Deutschland China (1985) eine weitergehende Quellensteuerreduzierung vorschrieben. Durch die Reduzierung der Quellensteuersätze im neuen deutsch-chinesischen DBA auf das

Quellensteuer auf grenzüberschreitende Dividenden in Höhe von zehn Prozent eingeführt und dadurch die vor dem Jahr 2008 geltende Quellensteuerbefreiung abgeschafft. Aufgrund der Steuerrechtsänderung ist der abkommensrechtlichen Beschränkung der chinesischen Quellenbesteuerung bei Dividendenzahlungen eine hohe Bedeutung beizumessen.

⁵¹ Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 771; Franz Wassermeyer/Christian Kaeser (Fn. 28), MA Art. 10 Rz. 3. Die abkommensrechtliche Aufteilung der Besteuerungsansprüche ist ein Kompromiss vor dem Hintergrund des Interessenkonfliktes zwischen Kapitalgläubiger- und Kapitalschuldnerländern, vgl. Klaus Vogel (Fn. 15) Vor Art. 10-12 Rz. 3; Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 771. Der Interessenkonflikt ist insb. zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern besonders ausgeprägt, vgl. Dieter Endres, Direktinvestitionen in Entwicklungsländern - Besteuerung und Gestaltung der Auslandstätigkeit, München 1986, S. 99; Klaus Vogel (Fn. 15), Vor Art. 10-12 Rz. 3.

⁵² Vgl. Art. 10 Abs. 2 S. 2 DBA Deutschland-China.

⁵³ Vgl. Art. 10 Abs. 2a DBA Deutschland-China. Zur Annahme von Schachteldividenden genügen nur unmittelbare und keine mittelbaren Beteiligungen, vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 10 Abs. 2 Nr. 2; Franz Wassermeyer/Christian Kaeser (Fn. 28), MA Art. 10 Rz. 91 (77).

⁵⁴ Vgl. 国税发 Nr. 75 (Fn. 37), Art. 10 Abs. 2 Nr. 3.

⁴⁷ Vgl. Abs. 1a S. 1 Protokoll zum DBA Deutschland-China (1985).

⁴⁸ Vgl. Abs. 1a S. 2 Protokoll zum DBA Deutschland-China (1985); Heinz-Klaus Kroppen (Fn. 46), Art. 7 Rz. 3.

⁴⁹ Vgl. Abs. 2 Protokoll zum DBA Deutschland-China.

⁵⁰ Im Rahmen der chinesischen Körperschaftsteuerreform wurde eine

Niveau der DBA Hongkong China und Singapur China, muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis mittelbarer Beteiligungsstrukturen bei deutschen Direktinvestitionen in China jedoch neu bewertet werden.

Werden die Dividenden aus Einkünften oder Erträgen gezahlt, die unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen (z. B. Grundbesitz) von einem Investmentvehikel erzielt werden, so darf der Quellensteuersatz 15 Prozent des Bruttobetrages nicht übersteigen.⁵⁵ Für die Anwendung des erhöhten Quellensteuersatzes ist darüber hinaus erforderlich, dass diese Einkünfte oder Erträge steuerbefreit sind und von dem Investmentvehikel größtenteils jährlich ausgeschüttet werden.⁵⁶ Die Vorschrift ist ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland als Quellenstaat relevant, da der chinesische Quellensteuersatz lediglich zehn Prozent beträgt und durch das DBA keine Besteuerungsrechte begründet werden. In allen anderen Fällen können Dividenden im Quellenstaat mit einer zehnpromzentigen Quellensteuer besteuert werden.⁵⁷

Art. 11 DBA Deutschland-China regelt die abkommensrechtliche Behandlung von Zinsen. Analog zum Dividendenartikel hält der Zinsartikel den Besteuerungsanspruch des Wohnsitzstaates aufrecht und begrenzt den des Quellenstaates auf zehn Prozent des Bruttobetrages. Neu aufgenommen wurde in Art. 11 Abs. 4 DBA Deutschland-China eine Vorschrift, welche den Besteuerungsanspruch des Quellenstaates ungeachtet des Art. 11 Abs. 2 DBA Deutschland-China vollständig aufhebt, sofern die Zinszahlung in Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung auf Kredit steht. Eine Aufhebung der Steuerberechtigung des Quellenstaates wird abkommensrechtlich jedoch nur dann erreicht, wenn es sich bei dem Empfänger der Zinszahlung um den Nutzungsberechtigten handelt. Die weder dem OECD-MA noch dem UN-MA entsprechende Regelung setzt Anreize zur Steuerplanung mittels Finanzierungsgestaltungen.⁵⁸

Im Gegensatz zu Dividenden und Zinsen folgt das DBA Deutschland-China bei der abkommensrechtlichen Behandlung von Lizenzen nicht dem OECD-MA, sondern dem UN-MA.⁵⁹ Dies hat zur

Folge, dass neben dem Wohnsitzstaat auch dem Quellenstaat ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht zugewiesen wird.⁶⁰ Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung gezahlt werden, können im Quellenstaat maximal mit einer Quellensteuer in Höhe von sechs Prozent des Bruttobetrages besteuert werden.⁶¹ Für alle anderen Arten von Lizenzgebühren ist der Quellensteuersatz auf zehn Prozent beschränkt.⁶²

4.3 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

Art. 13 DBA Deutschland-China regelt die Abgrenzung der Besteuerungsansprüche für Veräußerungsgewinne und hat im Rahmen der Neuverhandlung des DBA eine partielle Anpassung an das OECD-MA erfahren.⁶³ Grundsatz der Schrankenorm ist die Aufrechterhaltung des Besteuerungsanspruchs des Vertragsstaates, welcher bereits vor der Veräußerung die laufenden Erträge des veräußerten Vermögenswertes besteuern durfte.⁶⁴ Da das Abkommen keine eigene Definition von Veräußerungsgewinnen enthält, hat die Begriffsbestimmung durch eine Auslegung aus dem Abkommenszusammenhang zu erfolgen.⁶⁵ Gemäß der chinesischen Abkommensauslegung zählen zu Veräußerungsgewinnen Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch von Vermögenswerten aller Art.⁶⁶

Für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen richtet sich die Besteuerung nach dem Belegenheitsprinzip.⁶⁷ Der Besteuerungsanspruch des Belegenheitsstaates wird gemäß Art. 13 Abs. 1 DBA Deutschland-China aufrechterhalten und die Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat durch die Anwendung des Methodenartikels vermieden. Der Begriff „unbewegliches Vermögen“ ist in Art. 6 Abs. 2 DBA Deutschland-China definiert, wobei im Rahmen eines Positiv-⁶⁸ und im Rahmen

S. 133. Ausführlich zur steuerlichen Behandlung von Lizenzgebühren in China, vgl. *Michael Pfaar*, *Steuereffiziente Strukturierung deutscher Investitionen in der VR China*, in: *Internationales Steuerrecht 2003*; *WEI Jinji*, *SAT Clarifies Tax Treaty Treatment of Royalties*, in: *Tax Notes International 2009*, S. 1101.

⁶⁰ Vgl. *Tim Hackemann/Michael Pfaar* (Fn. 46), *China Art. 12 Rz. 1*.

⁶¹ Vgl. Art. 12 Abs. 2b DBA Deutschland-China. Das DBA Deutschland-China (1985) sah eine Begrenzung des Quellensteuersatzes für qualifizierte Lizenzgebühren auf sieben Prozent des Bruttobetrages vor, vgl. Abs. 5 Protokoll DBA Deutschland-China (1985).

⁶² Vgl. Art. 12 Abs. 2a DBA Deutschland-China.

⁶³ Zur chinesischen Abkommenspolitik in Bezug auf Veräußerungsgewinne, vgl. *Li Jinyan* (Fn. 59), S. 464-466.

⁶⁴ Vgl. *Eckehart Reimer*, in: *Klaus Vogel/Moris Lehner* (Hrsg.), *Doppelbesteuerungsabkommen*, 5. Aufl., München 2008, Art. 13 Rz. 2; *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 797; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 13 Rz. 1.

⁶⁵ Vgl. *国税发 Nr. 75* (Fn. 37), Art. 13 S. 1; *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 797.

⁶⁶ Vgl. *国税发 Nr. 75* (Fn. 37), Art. 13 S. 2.

⁶⁷ Vgl. *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 798.

⁶⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 DBA Deutschland-China. Zu den Positiv-

⁵⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 2b Hs. 1 DBA Deutschland-China. Investmentvehikel sind in Deutschland Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 REITG, vgl. Abs. 3 Protokoll DBA Deutschland-China. Bei einer REIT-Gesellschaft handelt es sich um deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

⁵⁶ Vgl. Art. 10 Abs. 2b Hs. 2 DBA Deutschland-China.

⁵⁷ Vgl. Art. 10 Abs. 2c DBA Deutschland-China.

⁵⁸ Vgl. *Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl* (Fn. 4), S. 445 f.; *Karsten Ley/Christian Richter* (Fn. 28) S. 1224.

⁵⁹ Zur chinesischen Abkommenspolitik in Bezug auf Lizenzgebühren, vgl. *Li Jinyan*, *The Great Fiscal Wall of China: Tax Treaties and Their Role in Defining and Defending China's Tax Base*, in: *Bulletin for International Taxation 2012*, Ausgabe 66, Heft 9, S. 463. Zu den Unterschieden zwischen Art. 12 UN-MA und Art. 12 OECD-MA, vgl. *Dieter Endres* (Fn. 51),

eines Negativkataloges⁶⁹ Positiv- bzw. Negativbeispiele aufgezählt werden.⁷⁰

Für Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Betriebsvermögen gilt entsprechend der internationalen Abkommenspraxis das Betriebsstättenprinzip.⁷¹ Gemäß Art. 13 Abs. 2 DBA Deutschland-China enthalten sowohl der Wohnsitzstaat als auch der Quellenstaat die abkommensrechtliche Besteuerungsbefugnis. Die Doppelbesteuerung wird durch die Anwendung des Methodenartikels im Wohnsitzstaat vermieden.

Das neue deutsch-chinesische DBA enthält erstmals die in Art. 13 Abs. 4 OECD-MA vorgesehene Sonderregelung zur Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften. Die Vorschrift war im DBA Deutschland-China (1985) nicht enthalten und bestimmt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, nach dem Belegenheitsprinzip besteuert werden.⁷² Sinn und Zweck der Regelung ist es, bei der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften die Gesellschaft quasi transparent zu behandeln und damit den Gesellschafter so zu stellen, als hätte dieser selbst unbewegliches Vermögen veräußert.⁷³ Im Ergebnis wird der chinesische Besteuerungsanspruch hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an einer Immobiliengesellschaft uneingeschränkt aufrechterhalten.

Bei der abkommensrechtlichen Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, deren Wert nicht zu mehr als 50 Prozent auf unbeweglichem Vermögen beruht, folgt das neue deutsch-chinesische DBA partiell dem UN-MA.⁷⁴ Neben dem Wohnsitzstaat des Veräußerers erhält ebenfalls der Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht, in dem die veräußerte Gesellschaft ihren Sitz hat.⁷⁵ Im Gegensatz zum DBA Deutsch-

land-China (1985) können Veräußerungsgewinne in China jedoch nur dann besteuert werden, wenn der veräußernde Gesellschafter zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb einer Zwölfmonatsfrist vor der Transaktion unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.⁷⁶ Während nach alter Rechtslage der Besteuerungsanspruch Chinas unabhängig von der Beteiligungshöhe aufrechterhalten wurde, begünstigt das neue DBA nun Minderheitsgesellschafter.

4.4 Verhinderung von Abkommensmissbräuchen

Zur Vermeidung von Abkommensmissbräuchen wurde in Art. 29 DBA Deutschland-China erstmals eine allgemeine Anti-Missbrauchsregelung aufgenommen.⁷⁷ Analog zu den Main Purpose Klauseln anderer chinesischer DBA stellt Art. 29 Abs. 1 DBA Deutschland-China klar, dass Abkommensvergünstigungen nicht gewährt werden, sofern Geschäftsvorgänge und Gestaltungen vornehmlich der Inanspruchnahme dieser Abkommensvergünstigungen dienen. Die Main Purpose Klausel konkretisiert de facto den Begriff des Nutzungsberechtigten und stellt klar, dass bei fehlenden Tatbestandsmerkmalen eine abkommensrechtliche Quellensteuerreduzierung nicht gewährt wird.

Darüber hinaus haben sich die Vertragsstaaten in Art. 29 Abs. 2 DBA Deutschland-China darauf verständigt, dass die Anwendbarkeit der innerstaatlichen Anti-Missbrauchsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung gewahrt bleibt.⁷⁸ Weder das OECD-MA noch das UN-MA sehen eine entsprechende Regelung vor, obschon die Aufnahme eines derartigen Artikels befürwortet wird.⁷⁹ Art. 29 DBA Deutschland-China schafft zusätzliche fiskalische Sicherheit und räumt als allgemeiner Missbrauchsvorbehalt den nationalen Vorschriften Vorrang vor dem Abkommensrecht ein.⁸⁰ Ohne weiteren Verweis auf innerstaatliches Recht ist die Anwendbarkeit der nationalen Gesetze dadurch gewährleistet.⁸¹

beispielen gehören u. a. das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende oder tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen. Bei dem unbeweglichen Vermögen kann es sich sowohl um Anlage- als auch um Umlaufvermögen handeln, vgl. BFH, Urteil vom 23.03.1972, I R 128/70, BStBl 1972 II, S. 948.

⁶⁹ Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 DBA Deutschland-China. Schiffe und Luftfahrzeuge sind kein unbewegliches Vermögen.

⁷⁰ Vgl. Ekkehart Reimer (Fn. 64), Art. 6 Rz. 62; Franz Wassermeyer (Fn. 12), MA Art. 6 Rz. 53.

⁷¹ Vgl. Harald Schaumburg (Fn. 8), S. 798 f.; Bettina Lieber, in: Jens Schönfeld/Xaver Ditz (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen, Köln 2013, Art. 13 Rz. 45.

⁷² Vgl. Ekkehart Reimer (Fn. 64), Art. 13 Rz. 118; Michael Lang/LIU Jianwen/TANG Gongliang (Hrsg.), Europe - China Tax Treaties, Alphen aan den Rijn 2010, S. 152; Bettina Lieber (Fn. 71), Art. 13 Rz. 81.

⁷³ Vgl. Ekkehart Reimer (Fn. 64), Art. 13 Rz. 118; Franz Wassermeyer (Fn. 12), MA Art. 13 Rz. 123.

⁷⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 5 DBA Deutschland-China.

⁷⁵ Vgl. Ekkehart Reimer (Fn. 64), Art. 13 Rz. 179.

⁷⁶ Darüber hinaus wird die Steuerberechtigung des Quellenstaates aufgehoben, sofern die Gesellschaftsanteile in großem Umfang und regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt werden und die Summe der veräußerten Anteile nicht mehr als drei Prozent der börsennotierte Gesellschaftsanteile beträgt.

⁷⁷ Vgl. Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl (Fn. 4), S. 448.

⁷⁸ Das DBA Deutschland-Schweiz enthält eine ähnliche Vorschrift, vgl. Art. 23 DBA Deutschland-Schweiz; Max-Burkhard Zwosta, in: Franz Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, Band. 5, München 2014 Schweiz Art. 23 Rz. 2.

⁷⁹ Vgl. OECD (Hrsg.) (Fn. 5), Art. 1 Tz. 9.5 und 21.2; UN (Hrsg.), Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries, New York 2011, Art. 1 Tz. 34-37; LI Jinyan (Fn. 59), S. 470.

⁸⁰ Vgl. LI Jinyan (Fn. 59), S. 471.

⁸¹ Vgl. Max-Burkhard Zwosta (Fn. 78), Schweiz Art. 23 Rz. 2. Zum Umfang der einzubeziehenden chinesischen Anti-Missbrauchsvorschriften, vgl. Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl (Fn. 4), S. 448.

5. Vermeidung der Doppelbesteuerung

In Deutschland ist die Doppelbesteuerung durch die Anwendung der Freistellungsmethode zu beseitigen, sofern keine Steueranrechnung nach Art. 23 Abs. 2b DBA Deutschland-China zulässig ist.⁸² Durch die Vorschrift werden Betriebsstättengewinne, Schachteldividenden, bestimmte Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen.⁸³ Während im DBA Deutschland-China (1985) die Beteiligungsuntergrenze für Schachteldividenden zehn Prozent betrug, wurde diese im neuen deutsch-chinesischen DBA auf 25 Prozent erhöht.⁸⁴ Die abkommensrechtliche Freistellung wird unter Progressionsvorbehalt gewährt.⁸⁵

Gemäß Art. 23 Abs. 2c DBA Deutschland-China gilt die Freistellung von Betriebsstätteinkünften sowie Schachteldividenden unter Aktivitätsvorbehalt.⁸⁶ Die in Deutschland ansässige Person hat für eine Freistellung den Nachweis zu erbringen, dass die Einkünfte oder Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten stammen.⁸⁷ Während das DBA Deutschland-China (1985) einen enumerativen Katalog aktiver Tätigkeiten enthielt (originärer Aktivitätskatalog), wird zur Bestimmung aktiver Tätigkeiten im neuen deutsch-chinesischen DBA auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG verwiesen (derivativer Aktivitätskatalog).⁸⁸ Der Verweis erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Änderung des AStG problematisch.⁸⁹

⁸² Vgl. Art. 23 Abs. 2a DBA Deutschland-China.

⁸³ Vgl. *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 64. Ist der Einkünftebegriff abkommensrechtlich als Nettobetrag zu verstehen, so umfasst dieser aus deutscher Sicht auch negative Einkünfte, vgl. BFH, Urteil vom 11.03.1970, I B 50/68, I B 3/69, BStBl 1970 II, S. 569; BFH, Urteil vom 12.01.1983, I R 90/79, BStBl 1983 II, S. 382; BFH, Urteil vom 08.03.1989, X R 181/87, BStBl 1989 II, S. 541; BFH, Urteil vom 17.10.1990, I R 182/87, BStBl 1991 II, S. 136; BFH, Urteil vom 26.03.1991, IX R 162/85, BStBl 1991 II, S. 704; BFH, Urteil vom 29.11.2006, I R 45/05, BStBl 2007 II, S. 398; BFH, Urteil vom 29.01.2008, I R 85/06, BStBl 2008 II, S. 671; BFH, Urteil vom 17.07.2008, I R 84/04, BStBl 2009 II, S. 630; *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 856; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 23 A Rz. 22.

⁸⁴ Vgl. Art. 24 Abs. 2a DBA Deutschland-China (1985); Art. 23 Abs. 2a DBA Deutschland-China; *Alexander Prautzsch/Ulrich Reuter/Lukasz Mehl* (Fn. 4), S. 444.

⁸⁵ Vgl. Art. 23 Abs. 2d DBA Deutschland-China. Durch den Progressionsvorbehalt werden die steuerfrei gestellten Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige Einkommen als steuerpflichtig behandelt, vgl. BFH, Urteil vom 30.05.1990, I R 179/86, BStBl 1990 II, S. 906; BFH, Urteil vom 17.10.1990, I R 182/87, BStBl 1991 II, S. 136; BFH, Urteil vom 13.11.1991, I R 3/91, BStBl 1992 II, S. 345; *Klaus Vogel* (Fn. 15) Art. 23 Rz. 208; *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 858; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 23 A Rz. 122.

⁸⁶ Die Freistellung unter Aktivitätsvorbehalt gilt ebenfalls für Einkünfte im Sinne von Art. 6 Abs. 4, Art. 13 Abs. 1 sowie Art. 13 Abs. 2 DBA Deutschland-China, vgl. Art. 23 Abs. 2c Hs. 2 DBA Deutschland-China.

⁸⁷ Vgl. *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 84.

⁸⁸ Zur Abgrenzung von derivativen und originären Aktivitätskatalogen, vgl. *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 86 und 87.

⁸⁹ Vgl. *Klaus Vogel* (Fn. 15) Art. 23 Rz. 75; *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 86; *Franz Wassermeyer* (Fn. 12), MA Art. 23 A Rz. 156.

Zur Beschränkung einer doppelten Nichtbesteuerung bei Anwendungskonflikten enthält das neue deutsch-chinesische DBA erstmals eine Switch Over Klausel.⁹⁰ Die Switch Over Klausel sieht einen Wechsel von Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vor, falls es aufgrund von Zuordnungs- oder Zuordnungskonflikten zu einer Nicht- oder Niedrigbesteuerung kommt.⁹¹ Für den Methodenwechsel ist erforderlich, dass der Anwendungskonflikt nicht durch ein Verständigungsverfahren im Sinne von Art. 25 Abs. 3 geregelt werden konnte. Ein Wechsel von Freistellungs- zur Anrechnungsmethode kann ebenfalls durch die im DBA aufgenommene Notifikationsklausel erfolgen.⁹²

Die Anrechnungsmethode gilt grundsätzlich für nichtfreigestellte Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, Gewinne aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen, Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen sowie Künstler- und Sportlereinkünfte.⁹³ Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden die in China gezahlten Steuern auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Die in Art. 24 Abs. 2c DBA Deutschland-China (1985) vorgesehene fiktive Anrechnung von Quellensteuern entfällt im neuen deutsch-chinesischen DBA ersatzlos.⁹⁴ Nach dieser Regelung wurde bei Dividenden eine fiktive Anrechnung von zehn Prozent des Bruttobetrag und bei Zinsen und Lizenzgebühren eine fiktive Anrechnung von 15 Prozent des Bruttobetrag gewährt. Sinn und Zweck der Regelung war es, die Steueranreize Chinas zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung aufrecht zu erhalten, um so eine aus der Steueranrechnung resultierende Kompensierung der Steuervorteile zu vermeiden.⁹⁵

6. Zusammenfassung der Ergebnisse

China hat im Anschluss an die Körperschaftsteuerreform damit begonnen, seine DBA mit Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage zu stellen. Das deutsch-chinesische DBA wurde im März 2014 abgeschlossen und hat weitreichende Implikationen für die Besteuerung deutscher Investitionen in China. Für deutsche Investoren sind die nachfolgenden Rechtsänderungen von besonderer Relevanz:

⁹⁰ Vgl. Art. 23 Abs. 2e (i) DBA Deutschland-China. Ausführlich zu Switch Over Klauseln zur Beschränkung einer doppelten Nichtbesteuerung bei Anwendungskonflikten, vgl. *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 93-99.

⁹¹ Vgl. *Jens Schönfeld/Nils Häck* (Fn. 11), Art. 23A/B Rz. 93.

⁹² Vgl. Art. 23 Abs. 2e (ii) DBA Deutschland-China.

⁹³ Vgl. Art. 23 Abs. 2b DBA Deutschland-China.

⁹⁴ Vgl. *Karsten Ley/Christian Richter* (Fn. 28), S. 1226.

⁹⁵ Vgl. *WANG Huili* (Fn. 32), S. 49; *Klaus Vogel* (Fn. 15) Art. 23 Rz. 192; *Harald Schaumburg* (Fn. 8), S. 871 f.; *Tim Hackemann/Michael Pfaar* (Fn. 46), China Art. 24 Rz. 36.

Bei einer Bauausführung, Montage oder einer mit dieser in Verbindung stehenden Überwachungstätigkeit wird eine Betriebsstätte begründet, sofern diese eine Frist von zwölf Monaten überschreitet. Durch die Verlängerung der Qualifikationsfrist um sechs Monate können ausländische Unternehmen ihre Geschäftsaktivitäten in China ausweiten, ohne eine Betriebsstätte zu gründen. Darüber hinaus verringert sich bei Dienstleistungsbetriebsstätten das Risiko von Qualifikationskonflikten, da die Fristberechnung nun auf Tagesbasis erfolgt.

Das DBA Deutschland-China begrenzt chinesische Quellensteuern für Schachteldividenden erstmals auf fünf Prozent. Durch die Reduzierung der Quellenbesteuerung verringert sich die Attraktivität von Holdinggesellschaften in Hongkong oder Singapur, sodass die Vorteilhaftigkeit mittelbarer Beteiligungsstrukturen bei deutschen Direktinvestitionen in China neu bewertet werden muss. Darüber hinaus setzt das DBA Anreize zur Steuerplanung mittels Finanzierungsgestaltungen, da Zinsen, die in Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher Ausrüstung auf einen Kredit stehen, in China quellensteuerbefreit sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an chinesischen Körperschaften unterliegen in China einer Quellenbesteuerung in Höhe von zehn Prozent, sofern der Veräußernde zu mindestens 25 Prozent am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Während nach alter Rechtslage sämtliche Veräußerungsgewinne, unabhängig von der Beteiligungshöhe, in China besteuert werden konnten, ergeben sich durch das neue DBA nun Entlastungen für Minderheitsgesellschafter.

Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems in China

Nils Klages¹

A. Einführung

Am 24. November 2014 hat der Staatsrat die „Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ (ImmoEintrVO)² erlassen, die ab dem 1. März 2015 angewendet wird. Diese Verordnung ist der bedeutsame erste Schritt zur Umsetzung des Auftrages, ein einheitliches System zur Immobilieneintragung zu errichten, der seit 2007 im Sachenrechtsgesetz (SachenRG)³ verankert ist. Die Verordnung vereinigt die bisher auf verschiedene Behörden aufgeteilten Zuständigkeiten für die Eintragung von Immobilien bei einer einzigen Behörde und schafft ein einheitliches Verfahren für die Eintragung. Damit gibt es erstmalig eine Rechtsgrundlage für eine umfassende Regelung des Grundbuchwesens in China.⁴

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die Hintergründe und Ziele der Neuregelung des Grundbuchrechts geben und die wesentlichen Inhalte der erlassenen Verordnung zusammenfassend darstellen.

I. Ausgangslage

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund des fehlenden Privateigentums an Grundstücken in China und der daraus resultierenden Existenz einer Vielzahl von Rechten an unbeweglichen Sachen bestehen für die verschie-

denen Immobilien⁵ und die Rechte, die an diesen begründet werden können, bisher separate Eintragsregister, die auf der Grundlage verschiedenster Vorschriften von jeweils anderen Behörden geführt werden.

Von zentraler Bedeutung sind hierbei das Landregister und das Gebäuderegister. Letzteres wird bislang auf Grundlage der Gebäuderegistrierungsmethode des Bauministeriums⁶ von den Behörden für das Bauwesen geführt, ersteres auf Grundlage der Landregistrierungsmethode⁷ des Ministeriums für Landressourcen von den Behörden für Landressourcen.

Für die Eintragung der in ländlichen Gebieten wichtigen Rechte zur Bewirtschaftung von übernommenem Land⁸ sind wiederum die Landwirtschaftsbehörden zuständig⁹, für die Nutzungsrechte an Meeresgebieten und Wäldern die Behörden für die Meeresverwaltung beziehungsweise die Forstwirtschaft.¹⁰

Nur vereinzelt wurden in Provinzen und Städten durch lokale Rechtsvorschriften die Eintragungen von Landnutzungsrechten und Gebäudeeigentum in einem gemeinsamen Register verbunden.¹¹

Hintergrund dieser Aufspaltung der Eintragungszuständigkeiten ist die historische Entwicklung Chinas von der Planwirtschaft zur Marktwirt-

¹ Der Verfasser ist Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und zum juristischen Vorbereitungsdienst am Hanseatischen Oberlandesgericht zugelassen. Der Autor dankt Prof. Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A. (Sinologie) für wertvolle Hinweise.

² 不动产登记暂行条例, Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 59–67.

³ Sachenrechtsgesetz der VR China (中华人民共和国物权法) vom 16.3.2007, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2007, Nr. 14, S. 4 ff., deutsche Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen in ZChinR 2007, S. 78 ff.

⁴ In Anlehnung an die deutsche Terminologie werden in der Übersetzung der Verordnung und in diesem Beitrag im Zusammenhang mit dem neuen einheitlichen System zur Eintragung von Immobilien die Begriffe „Grundbuch“ statt „Immobilienverzeichnis“ und „Grundbuchamt“ statt „Immobilienregistrierungsinstitution“ verwendet. Zu beachten ist jedoch, dass das Grundbuch in diesem Sinne nicht nur das Register für Grundstücksrechte ist, sondern auch für die Rechte an sonstigen Immobilien im Sinne des § 2 Abs. 2 ImmoEintrVO wie etwa Gebäude, Bäume und Meeresgebiete.

⁵ Chin. 不动产, wörtlich: unbeweglicher Vermögensgegenstand, abweichend auch als unbewegliche Sache übersetzt, bspw. ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen in der deutschen Übersetzung des Sachenrechtsgesetzes, siehe Fn. 3.

⁶ 房屋登记办法 vom 25.02.2008, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.2.08/1.

⁷ 土地登记办法 vom 28.11.2007, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 30.12.07/1.

⁸ Chin. 土地承包经营权, vgl. §§ 124 ff. SachenRG.

⁹ § 11 Gesetz der VR China zur Übernahme von Dorfland vom 29.8.2002 (农村土地承包法), Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2002, Nr. 28, S. 5 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 29.8.02/1.

¹⁰ § 5 Methode über die Eintragung von Rechten zur Nutzung des Meeresgebietes (海域使用权登记办法) vom 13.10.2006, § 2 Methode über die Verwaltung der Eintragung von Rechten an Bäumen und Waldland (林木和林地权属登记管理办法) vom 2.11.2000. Übersichten über die verschiedenen bisher zuständigen Behörden bei CHENG Xiao (程啸), On Real Estate Registration Act (不动产登记法研究), Beijing 2011, S. 112 ff.; HU Kangsheng (胡康生) (Hrsg.), Erläuterungen zum Sachenrechtsgesetz der VR China (中华人民共和国物权法释义), Beijing 2007, S. 43 f.

¹¹ So etwa aufgrund der Verordnung der Stadt Shanghai über die Eintragung von Haus- und Grundbesitz (上海市房地产登记条例) oder der Verordnung der Sonderwirtschaftszone Shenzhen über die Eintragung von Haus- und Grundbesitz (深圳经济特区房地产登记条例).

schaft, in deren Verlauf erst nach und nach private Rechte an Immobilien entstanden, die jeweils eigenen Regeln unterlagen. Den an der Erteilung und Verwaltung dieser Rechte beteiligten Behörden wurde dann auch jeweils die Zuständigkeit für die Eintragung und Registerführung übertragen.¹²

2. Probleme

Diese Zersplitterung der Eintragungszuständigkeit führt zur erheblichen Verkomplizierung von Geschäften mit Rechten an Immobilien. Durch die Notwendigkeit, mehrfache Eintragungen bei unterschiedlichen Behörden vornehmen zu lassen,¹³ steigen die Transaktionskosten sowie die Dauer der Abwicklung des Geschäfts. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und der verschiedenen Eintragungsverfahren besteht die erhöhte Gefahr von sich widersprechenden Eintragungen. Außerdem wird es den an Immobiliengeschäften Beteiligten auf diese Weise stark erschwert, verlässliche Informationen über die betreffende Immobilie und die an ihr bestehenden Rechte Dritter zu erlangen, denn diese müssen jedenfalls aus verschiedenen Registern zusammengesucht werden. Nicht zuletzt ist auch der Verwaltungsaufwand erheblich, den es mit sich bringt, eine Vielzahl von Behörden mit der Führung von Registern zu befassen.¹⁴

3. Vereinheitlichungsauftrag im Sachenrechtsgesetz

Aufgrund dieser Nachteile wurde bereits früh die Forderung nach der Einführung eines einheitlichen Systems zur Eintragung von Immobilien aller Art erhoben und vorgeschlagen, dieses in einer Kodifizierung des Sachenrechts zu regeln.¹⁵

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum SachenRG erschienen jedoch die zu diesem Zweck vorzunehmenden Verwaltungsreformen zu umfangreich und langwierig,¹⁶ sodass im SachenRG

von 2007 nur allgemeine Regeln für die Eintragung von Immobilien enthalten waren.¹⁷ Gleichzeitig wurde jedoch im Gesetz der eindeutige Auftrag verankert, ein System der einheitlichen Eintragung von Immobilien einzuführen. Die genauere Ausgestaltung dieses Systems in Hinblick auf den Umfang der einheitlichen Eintragung, der zuständigen Stellen sowie des Verfahrens wurde jedoch einem zukünftigen Rechtsakt überlassen.¹⁸

In der Zwischenzeit durfte das Registerwesen auf Grundlage des § 246 Abs. 1 SachenRG durch lokale Rechtssetzung in Form von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen geregelt werden, sodass die Zersplitterung des Grundbuchwesens weiter bestand.

4. Rechtssetzungsverfahren zur Verordnung

Auf seiner Sitzung im März 2013 beschloss der Nationale Volkskongress, die Errichtung eines einheitlichen Systems zur Eintragung von Immobilien und die Vereinigung der Eintragungszuständigkeiten unter dem Dach einer einzigen Behörde voranzutreiben.¹⁹ Diese Behörde wurde schließlich im Mai 2014 beim Ministerium für Landressourcen eingerichtet.²⁰

Ein Entwurf zu einer „Vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ wurde am 15. August 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt²¹ und mit wenigen Veränderungen am 22. Dezember 2014 ausgefertigt. Ab dem 1. März 2015 soll der neue Rechtsakt anwendbar sein.²²

Seit dem Erlass der Verordnung sind die Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Vorgaben angelaufen, und in zahlreichen Provinzen und Städten wurden bereits die notwendigen einheitlichen Grundbuchämter errichtet.²³ Nach der Vorstellung des federführenden Ministeriums für Landressourcen soll das System der einheitlichen Immobili-

¹² Vgl. *WU Gaosheng* (吴高盛) (Hrsg.), *Theorie und praktische Anwendung des Sachenrechtsgesetzes (物权法理论于操作实务)*, Beijing 2007, S. 153.

¹³ In den Dörfern müssen Bürger bis zu vier unterschiedliche Behörden aufsuchen: die Baubehörde, die Landressourcenbehörde, die Landwirtschaftsbehörde und ggf. die Forstwirtschaftsbehörden, *CAI Weihua* (蔡卫华) *Einheitliche Eintragung von Immobilien, wieso genau? (不动产统一登记, 究竟为了什么?)*, *Land & Ressourcen (国土资源)*, 2013, Nr. 12, S. 45 ff., S. 46.

¹⁴ Ausführlich *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 15 f.; *HUANG Songyou* (黄松有), *Verständnis und Anwendung der Vorschriften des „Sachenrechtsgesetzes der VR China“ (《中华人民共和国物权法》条文理解与适用)*, Beijing 2007, S. 74 f.

¹⁵ Vgl. nur *WANG Liming* (王利明) (Hrsg.), *Vorschlagsentwurf zu einem chinesischen Sachenrechtsgesetz mit Erläuterungen (中国物权法草案建议稿及说明)*, Beijing 2001, S. 186.

¹⁶ Überdies bestand auch noch Uneinigkeit darüber, welche Institution die Funktion des Grundbuchamtes übernehmen sollte. Diskutiert wurden nach deutschem Vorbild die Volksgerichte auf Kreisebene, eine Behörde innerhalb des Verwaltungsapparates oder eine neu zu gründende neutrale Institution, vgl. *WU Gaosheng* (Fn. 12), S. 153.

¹⁷ §§ 9 bis 22 SachenRG.

¹⁸ § 10 SachenRG.

¹⁹ Programm zur Reform von Einrichtungen und Übertragung von Amtspflichten des Staatsrats (国务院机构改革和职能转变方案) vom 14.3.2013, abrufbar unter <http://www.gov.cn/2013lh/content_2354443.htm>, eingesehen am 28.2.2015.

²⁰ Mitteilung der Geschäftsstelle des Ministeriums für Landressourcen über die Einrichtung des Immobilieneintragungsamtes bei der Katasterverwaltungsabteilung (国土资源部办公厅关于在地籍管理司加挂不动产登记局牌子的通知) vom 5.7.2014, *Guo Tu Zi Ting Han* (国土资源厅函) 2014, Nr. 402, abrufbar unter <http://www.ml.gov.cn/zwgk/zytz/201405/t20140509_1316407.htm> eingesehen am 21.2.2015.

²¹ Mitteilung des Büros für Rechtssetzungsangelegenheiten des Staatsrates über die öffentliche Aufforderung zur Stellungnahme über die „Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien (Entwurf)“ (国务院法制办公室关于《不动产登记暂行条例(征求意见稿)》公开征求意见的通知) vom 15.8.2014, abrufbar unter <<http://www.chinalaw.gov.cn/article/cazjgg/201408/20140800396756.shtml>>, eingesehen am 21.2.2015.

²² Siehe § 35 der Verordnung.

²³ Welchen Einfluss hat die einheitliche Immobilieneintragung? (不动产统一登记影响几何?), *People's Daily (人民日报)* vom 27.2.2015, S. 2.

lieneintragung bis 2016 landesweit aufgebaut und funktionsfähig sein.²⁴

II. Funktionen der Immobilieneintragung und des Grundbuchs

Die Eintragung erfüllt bei Immobilien im chinesischen Recht die Funktion eines Publizitätsaktes.²⁵ Nach § 9 Abs. 1 SachenRG ist die Eintragung Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestellung, Übertragung, Inhaltsänderung und das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer Immobilie; ohne Eintragung ist eine solche Veränderung des Rechts unwirksam. Im Grundsatz ist die Eintragung also konstitutiver Natur.²⁶

Abweichend davon kennt das chinesische Sachenrecht Situationen, in denen die Eintragung bloße Drittwirkung entfaltet. Eine Rechtsänderung ist dann auch ohne Eintragung wirksam, kann aber gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.²⁷

Dies betrifft insbesondere die Bestellung einer Grunddienstbarkeit und die Übertragung eines Rechts zur Bewirtschaftung von übernommenem Land. Dort tritt gemäß § 158 SachenRG beziehungsweise § 129 SachenRG und § 38 Dorflandübernahmegesetz die Wirksamkeit der Rechtsänderung schon mit Vertragsschluss ein, eine Eintragung ist nur notwendig, um die Rechtsänderung gutgläubigen Dritten entgegengehalten zu können.²⁸

Nicht-rechtsgeschäftliche Änderungen an Immobilienrechten sind ebenfalls ohne Eintragung wirksam. Gemäß den §§ 28 bis 30 SachenRG tritt die Rechtsänderung bei Gerichtsentscheidungen, dem Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis sowie bei der Errichtung oder dem Untergang von Gebäuden unabhängig von einer Eintragung ein.²⁹ Jedoch muss gemäß § 31 SachenRG der Erwerb eines Rechtes auf diese Weise (deklaratorisch) eingetragen werden, bevor das Recht weiterveräußert wird, andernfalls ist die Übertragung unwirksam.³⁰

Gemäß § 16 SachenRG genießt das Grundbuch öffentlichen Glauben und ist Gutglaubensträger im

Rahmen des Erwerbs vom Nichtberechtigten gemäß § 106 SachenRG.³¹

III. Ziele der Neuregelung

Ausgehend von dieser privatrechtlichen Funktion des Grundbuchs als Publizitäts- und Gutglaubensträger wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Zweck eines einheitlichen Grundbuchwesens im besseren Schutz der Berechtigten und der Gewährleistung der Sicherheit von Geschäften mit Immobilien gesehen.³²

Den offiziellen Verlautbarungen zufolge verfolgt der Normengeber mit dem Rechtsakt ein ähnliches Ziel, nämlich „die Eigentumsrechte zu verdeutlichen, Rechte und Interessen wirkungsvoll zu schützen, die Sicherheit von Geschäften zu gewährleisten sowie die Effizienz von Geschäften zu steigern“.³³ Erreicht werden soll dies insbesondere durch die Umsetzung von „Vier Vereinheitlichungen“, nämlich die des Registerorgans, des Registerbuches, der Eintragungsgrundlage und der Informationsplattform.³⁴

Auch in den Medien wurden die Abläufe rund um die Reform des Grundbuchrechts aufmerksam verfolgt, allerdings aus Gründen, die mit den klassischen Funktionen eines Grundbuchs vordergründig nicht viel gemein haben. Der Fokus der öffentlichen Diskussion über die geplante Regelung lag vielmehr auf dessen Zusammenhang mit der Einführung einer Grundsteuer, den Immobilienpreisen und der Korruptionsbekämpfung. Zurückzuführen ist dies auf die Aussicht, dass in der erwähnten vereinheitlichten Informationsplattform die Immobilieninformationen des ganzen Landes vernetzt und in einem gewissen Umfang öffentlich gemacht werden würden.³⁵

Mit Hilfe dieser Informationsplattform würde sich der Staat erstmals einen Überblick über den landesweiten Immobilienbestand verschaffen und auf dieser Grundlage eine bisher nicht existierende Grund- oder Vermögenssteuer einführen können. Es wurde prophezeit, dass aufgrund der hieraus

²⁴ Einheitliche Immobilieneintragung in 3 Jahren umfassend in Kraft gesetzt (不动产统一登记3年后全面实施), *People's Daily* (人民日报) vom 22.4.2014, S. 23.

²⁵ *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, § 14 Rn. 19 f.; *HU Kangsheng* (Fn. 10), S. 32; *SUN Xianzhong* (孙宪忠), Analysis on Basic Category of Real Estate Registration (不动产登记基本范畴解析), *The Jurist* (法学家), 2014, Nr. 6, S. 12 ff., S. 14 f.; *WANG Liming* (王利明), Erforschung des Sachenrechts (物权法研究), Beijing 2002, S. 199.

²⁶ *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 6, 8; *Hang Xu*, Entwicklung und Stand des chinesischen Grundstücksregisters, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, Tübingen 2008, S. 19 ff., S. 29.

²⁷ *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 13; *HUANG Songyou* (Fn. 14) S. 73.

²⁸ *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 13; *SUN Xianzhong* (Fn. 25), S. 15.

²⁹ *HUANG Songyou* (Fn. 14), S. 72 f.; *SUN Xianzhong* (Fn. 25), S. 15.

³⁰ *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 20; *SUN Xianzhong* (Fn. 25), S. 15 f.

³¹ *Yuanshi Bu* (Fn. 25), § 14 Fn. 21, 45 f.; *HUANG Songyou* (Fn. 14) S. 71 f.; *Hang Xu* (Fn. 26), S. 31.

³² *CHENG Xiao* (Fn. 10), S. 43 f.; *WANG Liming* (王利明), Konstruktion eines einheitlichen System der Publizität von Immobiliarsachenrechten (构建统一的不动产权公示制度), *Political Science and Law* (政治与法律), 2014, Nr. 12, S. 2 ff., S. 3.

³³ Mitteilung des Ministeriums für Landressourcen über die Umsetzung und Durchführung der „Vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ (国土资源部关于贯彻实行《不动产登记暂行条例》的通知) vom 29.12.2014, *Guo Tu Zi Fa* (国土资发) 2014, Nr. 177.

³⁴ Erklärung zum Entwurf einer vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (关于《不动产登记暂行条例(征求意见稿)》的说明), Teil 1.

³⁵ Siehe §§ 23 ff. der Verordnung.

folgenden erhöhten Kosten für Bestandsimmobilien und der angeblichen vollständigen Offenlegung aller Immobiliendaten auf der Informationsplattform die Attraktivität von Immobilieninvestitionen sinken und in der Folge ein Preisverfall einsetzen würde.³⁶

Gleichzeitig wurde der neuen Verordnung die Funktion eines Instruments zur Korruptionsbekämpfung zugeschrieben, weil es in Zukunft unmöglich sein würde, große illegale Vermögensmassen in Immobilien anzulegen, da diese mit Hilfe der Informationsplattform einfach aufzudecken sein würden.³⁷ In diesem Kontext wurde auch die Frage lebhaft erörtert, ob es zulässig sein würde, „anhand der Person die Häuser nachzuschlagen“³⁸, also ob jedermann die Möglichkeit haben würde, unter Eingabe des Namens einer Person eine Liste aller ihrer eingetragenen Immobilien einzusehen.

Obwohl solchen Spekulationen über die Bedeutung und Auswirkung der Verordnung von vielen Seiten entgegengetreten und die privatrechtliche Funktion des Grundbuchwesens hervorgehoben wurde,³⁹ hielten die genannten Diskussionen auch in jüngster Zeit an.⁴⁰ Zusammenhängen mag dies auch damit, dass die Eintragung von Immobilien generell häufig eher als staatliche Befugnis zur Einmischung in Immobiliengeschäfte denn als Publizitätsakt gesehen wird.⁴¹

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Die Ziele der Verordnung bestehen gemäß § 1 darin, die aufgeteilten Zuständigkeiten für die Eintragung von Immobilien in einer Behörde zusammenzufassen, das Verfahren landesweit zu ver-

einheitlichen und im Interesse der Bürger zu vereinfachen sowie deren Rechte zu schützen.

Wie sich aus § 2 Abs. 1 ergibt, ist Gegenstand einer jeden „Eintragung einer Immobilie“⁴² ein bestimmtes Recht an einer Immobilie. Gemäß § 2 Abs. 2 sind die Bezugsobjekte dieser Rechte neben Grundstücken und Häusern auch Meeresgebiete und Bäume.

Eine Aufzählung aller Arten von Eintragungen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist, findet sich in § 3. Diese Regelung wurde gegenüber dem Entwurf neu eingefügt und stellt nunmehr klar, dass die Verordnung für Eintragungen anlässlich von materiellen Änderungen eines Rechts, namentlich dessen Errichtung, Übertragung, Änderung und Erlöschen ebenso anwendbar ist wie für die Eintragung von Berichtigung und Widerspruch, die auf einer Unrichtigkeit des Grundbuchs beruhen,⁴³ sowie für solche Änderungen, die der Sicherung von Ansprüchen dienen, nämlich Vormerkung⁴⁴ und Versiegelung.⁴⁵

§ 4 bekräftigt den Grundsatz des einheitlichen Grundbuchsystems, der sich schon im Sachenrechtsgesetz fand. Des Weiteren enthält die Norm die Grundprinzipien, die bei der Grundbuchführung einzuhalten sind. Klargestellt wird weiterhin, dass die Rechtslage bezüglich bestehender dinglicher Rechte durch die Änderungen im Grundbuchwesen unberührt bleibt.

§ 5 nennt alle Rechte an Immobilien, auf deren Eintragung die Verordnung anzuwenden ist. Die Nummern 1 bis 3 nennen Eigentumsrechte, die Nummern 4 bis 6 sowie 8 Nutzungsrechte an Grundstücken, Nr. 7 das Recht zur Nutzung von Meeresgebieten und Nr. 9 die Hypothek. Zu beachten ist, dass zwar das Kollektiveigentum an Grundstücken erwähnt ist, nicht jedoch das Staatseigentum an Grundstücken. Letzteres bedarf gemäß § 9 Abs. 2 SachenRG nicht der Eintragung, da sich das Staatseigentum an Grundstücken direkt aus dem Gesetz ergibt und auch nicht übertragen werden kann.⁴⁶ In

³⁶ Werden die Wohnungspreise sofort fallen? (房价马上跌?), China Industrial Economy News (中国产经新闻报) vom 30.1.2014, S. 4.

³⁷ Die einheitliche Eintragung von Immobilien: Albtraum der Verkommenen (不动产统一登记: 贪腐者的噩梦), Southern Weekly (南方周末) vom 5.12.2013, S. 13, 20.

³⁸ Chinesisch „以人查房“.

³⁹ Siehe etwa die Aussagen von CHENG Xiao in: Ziel der Eintragung ist die Bestätigung von Rechten und nicht Steuern zu erheben (登记目的是确权而非征税), Befreiungs-Tageszeitung (解放日报) vom 4.12.2014, S. 9 und SUN Xianzhong in: Entwurf zur Immobilieneintragung – materiell Interessierte können Wohneigentum einsehen (不动产登记征求意见 利害关系人可查房产), Southern Metropolis Daily (南方都市报) vom 16.8.2014, S. 4 sowie CAI Weihua (Fn. 13), S. 45 f.

⁴⁰ Wird die Immobilieneintragung die Wohnungspreise beeinflussen? (不动产登记会影响房价吗), People's Daily (人民日报) vom 27.2.2015, S. 22.

⁴¹ Kritisch zu diesem Umstand HUANG Songyou (Fn. 14), S. 74; WANG Liming (Fn. 32), S. 3. CHENG Xiao (Fn. 10), S. 44 f. erkennt hingegen die Möglichkeit zur Steuererhebung und Regulierung des Immobilienmarktes als eine Funktion der Immobilieneintragung an.

⁴² 不动产登记.

⁴³ Siehe § 19 SachenRG.

⁴⁴ Siehe § 20 SachenRG.

⁴⁵ Die Versiegelung ist eine vom Gericht ausgesprochene Maßnahme, welche die Verfügungsbefugnis des Berechtigten beschränkt, ausführlich dazu CHENG Xiao (Fn. 10), S. 569 ff.

⁴⁶ HUANG Songyou (Fn. 14), S. 72. CHENG Xiao sieht die fehlende Eintragungsfähigkeit des Staatseigentums dennoch kritisch. In der Praxis sei es gerade problematisch, dass sich das Staatseigentum nur allgemein aus dem Gesetz ergebe, nicht jedoch auf das einzelne Grundstück bezogen aus dem Grundbuch; dies ermögliche Kollektiven häufig, das Ihnen gehörige Land unrechtmäßig zu vergrößern, vgl.: Einige Stellungnahmen zur „Vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (Entwurf)“ (对《不动产登记暂行条例(征求意见稿)》的若干意见), Blogbeitrag vom 16.9.2014, abrufbar unter <http://blog.sina.com.cn/s/blog_555e285b0102v16q.html>, abgerufen am 23.2.2015. Ähnlich GAO Shengping (高圣平), Die Eintragungsfähigkeit von Immobilienrechten (不动产权利的登记能力), Political Science and Law (政治与法律), 2014, Nr. 12, S. 8 ff., S. 9 f.

Konsequenz der Vereinheitlichung des Grundbuchwesens sind neben den ausdrücklich aufgezählten Rechten auch sonstige Rechte an Immobilien, die gemäß (zukünftigen) Gesetzen eintragungspflichtig sind, der Verordnung unterworfen, § 5 Nr. 10.

2. Behördenaufbau und Zuständigkeit

Das neue einheitliche Grundbuchamt wird bei den Behörden für Landressourcen angesiedelt. Die Leitung und Aufsicht übernimmt gemäß § 6 das Ministerium für Landressourcen des Staatsrats. Auf allen Verwaltungsebenen bis hinunter zur Kreisebene sind bei den Volksregierungen Grundbuchämter einzurichten, welche der Weisung der jeweils nächsthöheren Ebene unterstehen. Wie bisher schon wird das Registerwesen also von Behörden betrieben werden, die in die Verwaltungshierarchie eingliedert sind, und nicht von sachlich unabhängigen Institutionen.

Gemäß § 7 ist für die Eintragungen das Grundbuchamt auf Kreisebene zuständig, in dessen Gebiet sich die Immobilie befindet. Größere Städte müssen nicht für jeden Bezirk ein Grundbuchamt einrichten, sondern können die Zuständigkeit einem Grundbuchamt auf Stadtebene übertragen. Berührt eine Immobilie das Gebiet mehrerer Kreise, so sieht § 7 Abs. 2 dafür eine Sonderregelung vor.

Zur Regelung der Eintragung bestimmter Immobilien im Rahmen von Projekten des Staatsrats sowie bei der Nutzung von staatseigenem Land durch Zentralorgane ist gemäß § 7 Abs. 3 das Ministerium für Landressourcen befugt.

II. Grundbuch

Der genaue Aufbau des Grundbuches ist in der Verordnung nicht geregelt. Allerdings hat das Ministerium für Landressourcen gemäß § 8 Abs. 2 einheitliche Muster veröffentlicht.⁴⁷

Laut § 8 Abs. 1 sollen Immobilien anhand ihrer „Immobilieneinheit“ als grundlegender Einheit eingetragen werden, wobei jede Immobilieneinheit eine Kennziffer erhält.⁴⁸ Das Grundbuch soll also nicht nach Personen, sondern nach Immobilien geordnet in Form eines Realfoliums geführt werden.⁴⁹

⁴⁷ Mitteilung des Ministeriums für Landressourcen über die Freigabe der (vorläufigen) Muster von Grundbuch und Urkunden (国土资源部关于启用不动产登记簿证样式(试行)的通知) vom 15.2.2015, Guo Tu Zi Fa (国土资源发) 2015, Nr. 25, abrufbar unter <http://www.mlr.gov.cn/zwgk/zytz/201502/t20150227_1343992.htm>, abgerufen am 27.2.2015.

⁴⁸ Eine Einheit (单位), auch Eintragungseinheit (登记单位) bezeichnet das bestimmte, gegenüber anderen Immobilien derselben Art abgegrenzte Objekt, auf welches sich das dingliche Recht bezieht, also ein bestimmtes Grundstück, ein Haus, ein bestimmtes Seegebiet etc., ausführlich CHENG Xiao (Fn. 10), S. 92 ff.

⁴⁹ CHENG Xiao (程啸), Die Verbindungen zwischen allen Arten von Immobilieneinheiten ordnen (处理好各类不动产单元之间的关系), Land & Resources (国土资源), 2014, Nr. 9, S. 13 f., S. 13.

Aus dem veröffentlichten Grundbuchmuster und den Erläuterungen dazu ergibt sich, dass für jedes Grundstück⁵⁰ beziehungsweise jedes abgegrenzte Stück des Meeres⁵¹ ein Grundbuch angelegt wird. Neben den grundlegenden Informationen zu dem jeweiligen Grundstück beziehungsweise der jeweiligen „Meeresparzelle“ enthält das Grundbuch für jedes daran bestehende dingliche Recht sowie jede darauf befindliche Immobilie und den Rechten an diesen je einen Band⁵². Das Grundbuch für ein bestimmtes Grundstück enthält also beispielsweise einen Band über das Eigentum an dem Grundstück, einen Band über das Recht zur Nutzung des Grundstücks als Bauland und einen Band über das Eigentum an dem darauf errichteten Gebäude. Wird bezüglich eines der eingetragenen Rechte eine Hypothek, Grunddienstbarkeit, Vormerkung, ein Widerspruch oder eine Versiegelung eingetragen, so wird dem jeweiligen Band eine zusätzliche Seite⁵³ hinzugefügt.

Gemäß § 9 soll das Grundbuch grundsätzlich in elektronischer Form geführt werden und in Papierform nur, solange die Voraussetzungen für die elektronische Form nicht erfüllt werden können. In § 8 Abs. 1 des Entwurfs wurde den Grundbuchämtern noch grundsätzlich die Wahl zwischen Papier- und elektronischer Form gegeben.

Nicht im Entwurf vorhanden, aber aufgrund Kritik in der Literatur eingeführt⁵⁴ wurde die Regelung in § 11, welche die Qualifikation der mit der Eintragung befassten Mitarbeiter für diese Aufgaben sicherstellen soll.

§§ 12 und 13 enthalten Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen und zur Aufbewahrung und Wiedererrichtung des Grundbuchs nach Beschädigung oder Zerstörung.

III. Verfahren

1. Überblick

Im dritten Kapitel der Verordnung ist das Eintragungsverfahren geregelt. Dabei wird keinerlei Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten von Eintragungen des § 3 noch den verschiedenen eintragungsfähigen Rechten des § 5 vorgenommen. Vielmehr ist ein Verfahren vorgesehen, das für alle Konstellationen gelten soll.⁵⁵

⁵⁰ 宗地.

⁵¹ 宗海.

⁵² 本.

⁵³ 页.

⁵⁴ SUN Xianzhong (Fn. 25), S. 16 f.

⁵⁵ Die Landregistrierungsmethode und Gebäuderegistrierungsmethode beinhalten demgegenüber zunächst allgemeine Vorschriften für das Verfahren und im Anschluss detailliertere Bestimmungen bezogen auf einzelne Rechte und Arten von Eintragungen.

2. Antragstellung

Gemäß bisherigen Regelungen zur Eintragung von Immobilien ist im Grundsatz erforderlich, dass der Antrag auf Eintragung durch beide Parteien gemeinsam gestellt wird; nur in besonders geregelten Ausnahmefällen darf eine Person einen Eintragungsantrag einseitig stellen.⁵⁶ Durch das Erfordernis der gemeinsamen Antragstellung soll sichergestellt werden, dass nur solche Rechtsänderungen eingetragen werden, die tatsächlich dem Willen beider beteiligter Parteien entsprechen.⁵⁷

Es spricht nichts für die Annahme, dass am bisherigen strengen Ausnahme-Regel-Verhältnis zwischen gemeinsamer und einseitiger Antragstellung in der Neuregelung etwas geändert werden soll; daher ist der insoweit unglücklich gewählte Wortlaut⁵⁸ des § 14 Abs. 1 so zu verstehen, dass ein Eintragungsantrag generell gemeinsam zu stellen ist und nur unter den Voraussetzungen einer Ausnahme nach Absatz 2 ein einseitiger Antrag gestellt werden darf.

Die Konstellationen, in denen ein einseitiger Antrag zulässig ist, sind zunächst solche, in denen die Veränderung am betreffenden Recht nicht rechtsgeschäftlich, sondern aufgrund Gesetzes eintritt.⁵⁹ Zum anderen solche, die sich nicht auf eine Rechtsänderung beziehen,⁶⁰ sowie die Berichtigung und der Widerspruch.⁶¹ Die gesetzliche Regelung weiterer solcher Fälle ist nach Nr. 7 möglich.

Der Antrag muss gemäß § 15 Abs. 1 in Anwesenheit vor dem Grundbuchamt gestellt werden. Eine Vertretung ist dabei aber ausdrücklich zulässig. Auch diese Vorschrift dient dazu, gefälschte Eintragungsanträge möglichst auszuschließen.

Nach § 15 Abs. 2 kann der Antrag zurückgenommen werden, bevor die Aufzeichnungen im Grundbuch vorgenommen werden, also bis zur Vollendung der Eintragung gemäß § 21 Abs. 1.⁶²

⁵⁶ Vgl. § 12 Abs. 1 Gebäuderegistrierungsmethode, § 7 Landregistrierungsmethode.

⁵⁷ Vgl. CHENG Xiao (Fn. 10), S. 250.

⁵⁸ Aus ihm ergibt sich das Erfordernis einer gemeinsamen Antragstellung ausdrücklich für den Verkauf eines Rechts und die Bestellung einer Hypothek. Das sog. Aufzählungskomma zwischen 买卖 (Verkauf) und 设定抵押权 (Bestellung einer Hypothek) sowie das nachgestellte 等 (übersetzt mit „etwa“) sprechen für eine nicht abgeschlossene Aufzählung und machen deutlich, dass die Regelung auch für unbenannte weitere Fälle gilt. Dabei bleibt jedoch offen, ob dies nur einige oder alle sonstigen Fälle von Immobilieneintragungen sein sollen.

⁵⁹ Nr. 1–3, 5.

⁶⁰ Nr. 5.

⁶¹ Nr. 6.

⁶² Unklar ist nach dem Wortlaut, ob ein gemeinsamer Antrag auch nur gemeinsam zurückgenommen werden kann. Dafür CHENG Xiao (Fn. 10), S. 256.

3. Unterlagen

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens sind von den Antragstellern eine Reihe von Unterlagen einzureichen, die sich aus § 16 ergeben.

Diese umfassen einen schriftlichen Antrag,⁶³ Identitätsnachweise und gegebenenfalls Vollmachtsurkunden sowie Dokumente über die Beschaffenheit der einzutragenden Immobilie.

Darüber hinaus sind gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Nachweise über die Herkunft der Rechtsinhaberschaft und den Eintragungsgrund sowie Urkunden über die Rechtsinhaberschaft beizubringen.

Nachweise über den Eintragungsgrund sind solche schriftlichen Dokumente, die den Eintritt der Tatsachen beweisen, welche die Änderung in dem Sachenrecht begründen, deren Eintragung beantragt wird.⁶⁴ Es handelt sich also üblicherweise um den Vertrag, mittels dem das einzutragende Recht begründet oder übertragen wird, etwa der Kaufvertrag oder der Hypothekenbestellungsvertrag.

Nicht ganz eindeutig ist, was im Unterschied dazu unter Nachweisen über die Herkunft der Rechtsinhaberschaft zu verstehen ist, die ebenfalls einzureichen sind.⁶⁵ Sinnvollerweise können hiermit nur solche Dokumente gemeint sein, mit denen der Antragsteller seine Stellung als Rechtsinhaber in solchen Fällen beweist, in denen er diese durch Erbschaft, Vermächtnis oder eine (schieds-)gerichtliche Entscheidung bereits wirksam erlangt hat und nun sich selbst als Berechtigten eintragen lässt, also Testamente, Erbscheine und Titel.⁶⁶

Weiterhin muss auch die Urkunde über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie⁶⁷ vorgelegt werden.⁶⁸ Diese Regelung entspricht inhaltlich den

⁶³ Dieser besteht aus einem ggf. von beiden Antragstellern auszufüllenden Formular, vgl. dazu das vom Ministerium für Landressourcen veröffentlichte Muster (Fn. 47).

⁶⁴ CHENG Xiao (Fn. 10), S. 254.

⁶⁵ CHENG Xiao (Fn. 46) empfiehlt daher, diesen Teil der Vorschrift zu streichen.

⁶⁶ Als Nachweise über die Herkunft eines Rechts lassen sich nach dem Wortlaut freilich auch diejenigen Verträge begreifen, aufgrund derer die nunmehr veräußernde Partei das Recht ihrerseits erlangt hat. Dass die Vorschrift aber so verstanden werden soll, scheint fernliegend, denn der Veräußerer muss bei der Eintragung ohnehin auch seine Urkunde über die Rechtsinhaberschaft vorlegen.

⁶⁷ Diese wird auch als „Zertifikat über die Zuordnung der Rechte an unbeweglichen Sachen“ übersetzt, vgl. § 17 SachenRG in der deutschen Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohse, LIU Qingwen, (Fn. 3).

⁶⁸ Eine solche Urkunde ist nach den Regeln dieser Verordnung im Anschluss an die Eintragung auszustellen, vgl. § 21 Abs. 2; die bisherigen Regelungen enthalten ähnliche Vorschriften. Gemäß § 17 SachenRG ist die Urkunde der Nachweis, dass der genannte Berechtigte das bezeichnete dingliche Recht innehat. Weicht der Inhalt der Urkunde von einer Eintragung im Grundbuch ab, ist jedoch (widerleglich) das Grundbuch maßgeblich.

bisherigen Vorschriften zur Eintragung von Immobilien sowie § 11 SachenRG, demgemäß Nachweise über die Rechtsinhaberschaft einzureichen sind.

Eine neue Kategorie von Unterlagen sind auch diejenigen über die materiellen Interessen Dritter, wobei sich nicht erschließt, was diese umfassen soll.⁶⁹

4. Annahme

Wird ein Eintragungsantrag gestellt, prüft das Grundbuchamt zunächst seine Zuständigkeit und die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Antragsunterlagen und nimmt je nach Ergebnis den Antrag an, lehnt ihn ab oder verlangt Vervollständigung der Unterlagen (§ 17).

Dieser Abschnitt des Verfahrens war im Entwurf noch als vorläufige Prüfung bezeichnet worden und binnen fünf Werktagen durchzuführen.⁷⁰ In den Erklärungen zum Entwurf wurde diese Fristbindung als Errungenschaft des „Prinzips der Erleichterungen für die Bevölkerung“ gerühmt,⁷¹ in der erlassenen Verordnung selbst unterliegt die Annahmehandlung aber keiner Fristbindung mehr.

In diesem Zusammenhang enthielt der Entwurf eine weitere Vorschrift, die in der Verordnung jedoch fehlt. In § 18 Abs. 2 des Entwurfs war vorgesehen, dass in dem Fall, dass über das dasselbe Recht an einer Immobilie mehrere Anträge gestellt werden, die Vornahme der Eintragungen in der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der Anträge zu erfolgen hat.⁷² Weshalb der Fall der mehrfachen Antragstellung nunmehr überhaupt nicht geregelt ist, ist nicht ersichtlich.⁷³

5. Prüfung des Antrags

Nach der Annahme des Antrages erfolgt dessen Prüfung durch das Grundbuchamt. Die grundlegende formellgesetzliche Vorschrift hierzu ist § 12 SachenRG, in dem die Aufgaben des Registerorgans geregelt sind, der jedoch keine Details enthält über das genaue Prüfungsprogramm, die Voraussetzungen für die Vornahme der Eintragung und die Gründe, aus denen ein Antrag abgelehnt werden darf.⁷⁴

Bei der Deutung der Norm ist insbesondere umstritten, welchen Umfang die Prüfung des Registerorgans haben soll. Die zentrale Frage ist dabei, ob die vorzunehmende Prüfung des Eintragungsantrages formeller oder materieller Natur ist, also ob die Behörde nur prüft, ob die eingereichten Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich aus ihnen die für die Eintragung maßgeblichen Tatsachen ergeben oder ob sie weitergehend auch die der Eintragung zugrundeliegenden materiellrechtlichen Vorgänge untersucht und dabei insbesondere feststellt, ob die einschlägigen Willenserklärungen wirksam sind.⁷⁵ Die maßgeblichen Erwägungen sind dabei die Schnelligkeit und Effizienz des Eintragungsvorgangs einerseits und die Vermeidung von unrichtigen Eintragungen andererseits.

Die Existenz einer materiellen Prüfungskompetenz wird begründet mit den gemäß § 11 SachenRG einzureichenden Unterlagen, die auch Verträge, Urteile etc. umfassen können, der Möglichkeit des Registerorgans, die Parteien zu befragen und örtliche Überprüfungen anzustellen sowie der Haftung des Organs für unrichtige Eintragungen (§ 21 Abs. 2 SachenRG), die nur bei einer inhaltlichen Prüfung Sinn mache.⁷⁶ Nach anderer Ansicht ergibt sich aus der Vorschrift im Grundsatz eine formelle Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach § 12 Abs. 2 eine nur subsidiär mögliche materielle Prüfung im Bedarfsfall.⁷⁷ Nach einer weiteren Ansicht obliegt dem Registerorgan nur die Entscheidung, ob gemäß den Eintragungsregeln dem Eintragungsantrag stattzugeben ist oder nicht; diese Entscheidung beruhe aber keinesfalls auf einer Beurteilung der materiellen Rechtsbeziehungen.⁷⁸

Aus den für die Prüfung des Antrages und die Entscheidung über die Eintragung maßgeblichen Vorschriften der Verordnung in §§ 18, 19 und 22 ergibt sich für diese Streitfrage keine eindeutige Antwort. Vielmehr bleibt die Verordnung in ihrer

ben wahrnehmen: 1. die vom Antragsteller vorgelegten Urkunden zum Nachweis der Zuordnung des Rechts und die anderen erforderlichen Unterlagen prüfen; 2. den Antragsteller um Auskunft zu den einschlägigen einzutragenden Punkten ersuchen; 3. die einschlägigen Punkte wahrheitsgemäß und unverzüglich eintragen; 4. andere durch Gesetz oder durch Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Amtsaufgaben. Bedürfen Umstände zu der unbeweglichen Sache, die von der beantragten Eintragung betroffen ist, weitergehender Nachweise, so kann das Registerorgan vom Antragsteller die Ergänzung der Unterlagen verlangen; bei Bedarf ist eine örtliche Überprüfung vorzunehmen.“ (Deutsche Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen, siehe Fn. 3).

⁶⁹ CHENG Xiao (Fn. 46) empfiehlt, diesen Punkt ersatzlos zu streichen.
⁷⁰ Vgl. § 15 Abs. 1 Entwurf.
⁷¹ Siehe Erklärung (Fn. 34), Teil 2 Nr. 3.
⁷² Diese Regelung wurde auch auf dem Symposium „Grundstücksrechte und Grundbuchrecht in einer modernen Wirtschaft“ im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs im September 2014 in Leipzig diskutiert; von deutscher Seite wurde vorgeschlagen, auf den Eingang des Antrags statt auf dessen Annahme abzustellen.

⁷³ Bisherige Regelungen zur Eintragung von Immobilien enthielten ebenfalls keine Bestimmungen zur Reihenfolge der Behandlung von Anträgen. Hier wurde gefordert, dass nach der Reihenfolge der Annahme vorgegangen werden solle – also genau entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung, CHENG Xiao (Fn. 10), S. 271.
⁷⁴ „§ 12 SachenRG: Das Registerorgan muss die folgenden Amtsaufga-

⁷⁵ Wie genau zwischen den Begriffen der formellen und materiellen Prüfungskompetenz zu unterscheiden ist, ist im Einzelnen ebenso umstritten, vgl. Darstellung bei SHEN Kaiju (沈开举) (Hrsg.), Forschung zur Reform des Bodensystems in China (中国土地制度改革研究), Beijing 2014, S. 101 f.
⁷⁶ HUANG Songyou (Fn. 14), S. 80; CAO Wei (曹巍), Research About The Examination Mode For Building Title Registration (房屋权属登记的审查方式研究), Law Science Magazine (法学杂志), 2009, Nr. 11, S. 67 ff.; SHEN Kaiju (Fn. 75), S. 105.
⁷⁷ SUN Xianzhong (Fn. 25), S. 18 f.
⁷⁸ CHENG Xiao (Fn. 10), S. 295 ff.

Klarheit hinsichtlich der genauen Voraussetzungen, unter denen eine Eintragung antragsgemäß vorzunehmen oder abzulehnen ist, weit hinter bisherigen Rechtsakten zurück.⁷⁹

Die Prüfungstätigkeit des Grundbuchamtes auf Grundlage der Verordnung kann sich auf drei Bereiche erstrecken, nämlich die Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, die Inaugenscheinnahme der Immobilie sowie die Vornahme von Untersuchungen.

a) Prüfungsumfang § 18

Zwingend ist die Prüfung gemäß § 18, die anhand der eingereichten Eintragungsunterlagen erfolgt und sich auf die in § 18 Nr. 1 genannten Unterlagen zur Beschreibung des Zustandes der Immobilie, die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 einzureichen sind, bezieht sowie auf die in § 18 Nr. 2 erwähnten Nachweisunterlagen und Dokumente, die sich auf die Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 beziehen.

Gemäß § 18 Nr. 2 ist vom Grundbuchamt zu prüfen, ob die eingereichten Unterlagen mit dem Inhalt der beantragten Eintragung übereinstimmen, also ob sich die im Antrag behaupteten Tatsachen aus den Unterlagen ergeben. Bei der Übertragung eines Rechts beispielsweise ist festzustellen, ob sich die Berechtigung der verfügenden Partei aus der Urkunde über die Rechtsinhaberschaft ergibt und ob sich aus dem Dokument zum Nachweis des Eintragungsgrundes – etwa einem Kaufvertrag – ergibt, dass das Recht an die andere Partei übertragen werden soll. Bemerkenswert ist, dass nach dem Wortlaut Voreintragungen im Grundbuch nicht maßgeblich für die Prüfung sind, sondern die entscheidenden Feststellungen allein anhand der eingereichten Unterlagen getroffen werden sollen. Nach dieser Vorschrift könnte sich ein Antragsteller gegenüber dem Grundbuchamt nicht darauf berufen, dass er als Berechtigter dort eingetragen ist, solange er die entsprechende Urkunde nicht

vorweisen kann. Umgekehrt müsste sein Antrag bewilligt werden, wenn er zwar laut Grundbuch nicht berechtigt ist, er aber eine Urkunde über die Rechtsinhaberschaft besitzt. Im Vorfeld der Verabschiedung der Verordnung wurde diese Regelung kritisiert; Grundlage der Prüfung des Antrags solle dessen Vereinbarkeit mit bestehenden Eintragungen im Grundbuch sein.⁸⁰ Dem ist auch deshalb zuzustimmen, weil sich aus § 17 SachenRG ergibt, dass bei Abweichungen zwischen Grundbucheintragung und Urkunde über die Rechtsinhaberschaft die Eintragung maßgeblich ist, solange nicht deren Unrichtigkeit bewiesen ist. Auch im Eintragungsverfahren nach der Gebäuderegistrierungsmethode ist es notwendige Bedingung für die Vornahme der Eintragung, dass die beantragte Eintragung mit bestehenden Voreintragungen im Einklang steht.⁸¹

Nach § 18 Nr. 1 ist zu prüfen, ob die Unterlagen, welche die natürliche Beschaffenheit der Immobilie beschreiben, mit der Immobilie übereinstimmen. Hiermit ist wohl gemeint, dass das Grundbuchamt überprüft, ob die betreffende Immobilie richtig bezeichnet wurde und nicht etwa, dass es die Angaben über Fläche und Grenzen vor jeder Eintragung am Objekt selbst nachzuprüfen hat.⁸²

Nach § 18 Nr. 3 ist außerdem zu prüfen, ob der Eintragungsantrag gegen Bestimmungen von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt. In der Entwurfsfassung war die Prüfung des Antrags beschränkt auf einen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen.⁸³

Anders als im Entwurf vorgesehen,⁸⁴ gehört es nach § 18 nun nicht ausdrücklich zum Prüfungsprogramm des Grundbuchamtes festzustellen, ob Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie bestehen, deren Eintragung beantragt wird. Eine solche Prüfung dürfte aber gleichwohl erfolgen, da das Bestehen von ungelösten Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft in der erlassenen Fassung wie schon im Entwurf⁸⁵ gemäß § 22 Nr. 2 ein zwingender Grund zur Versagung der Eintragung ist.

b) Inaugenscheinnahme und Untersuchung

Das Grundbuchamt ist nicht auf die Prüfung der eingereichten Unterlagen beschränkt, sondern kann sich gemäß § 19 in bestimmten Fällen selbst Informationen beschaffen, indem es die Immobilie in Augenschein nimmt oder Untersuchungen durchführt.

⁷⁹ Als vorbildlich formuliert kann man demgegenüber beispielsweise § 20 Gebäuderegistrierungsmethode bezeichnen: „§ 20 Wenn der Registrierungsantrag die folgenden Bedingungen erfüllt, muß das Gebäuderegisterorgan registrieren und die beantragten Eintragungen im Gebäuderegister vornehmen: 1. Antragsteller und die in den nach dem Recht eingereichten Unterlagen vermerkten Subjekte stimmen überein; 2. das Gebäude, dessen erstmalige Registrierung beantragt wird, und die Einträge in den von den Antragstellern zum Nachweis der Bauleitplanung eingereichten Unterlagen stimmen überein; bei Anträgen auf andere Registrierungen stimmen [die Angaben über] die Gebäude mit den Angaben im Gebäuderegister überein; 3. der Inhalt der beantragten Registrierung stimmt mit den in den betreffenden Unterlagen nachgewiesenen Tatsachen überein; 4. die beantragten Eintragungen stehen nicht in Widerspruch mit den im Gebäuderegister verzeichneten Rechten am Haus; 5. es liegen keine Umstände vor, unter denen nach der vorliegenden Methode nicht registriert wird. Wenn der Registrierungsantrag eine im vorigen Absatz aufgeführte Bedingung nicht erfüllt, darf das Gebäuderegisterorgan nicht registrieren und muß die Gründe dafür den Antragstellern schriftlich mitteilen.“ (Deutsche Übersetzung von Frank Münzel, siehe Fn. 6)

⁸⁰ CHENG Xiao (Fn. 46).

⁸¹ Dort § 20 Abs. 1 Nr. 4, siehe Fn. 79.

⁸² Letzterer Fall entspräche in der Sache einer Inaugenscheinnahme der Immobilie, die in § 19 Abs. 1 gesondert geregelt ist.

⁸³ Siehe § 16 Nr. 4 Entwurf.

⁸⁴ Dort § 16 Nr. 3.

⁸⁵ § 20 Nr. 2.

Durch die Inaugenscheinnahme nach Abs.1 wird dem Grundbuchamt ermöglicht, die Angaben über die Beschaffenheit der Immobilie inhaltlich nachzuprüfen und jedenfalls insoweit eine materielle Prüfung vorzunehmen.⁸⁶ Die Fälle, in denen eine solche Prüfung nach den Beispielen in § 19 Abs. 1 angezeigt ist, umfassen diejenigen, in denen der physischen Beschaffenheit der Immobilie eine besondere Bedeutung zukommt, etwa weil die Informationen überhaupt erstmalig ins Grundbuch aufgenommen werden.

Neben den ausdrücklich erwähnten Fällen ist die Inaugenscheinnahme auch immer dann zulässig, wenn das Grundbuchamt dies für nötig hält. Diese Ausgestaltung als Ermessensentscheidung ist in Hinblick auf die bei Verfahrensvorschriften erforderliche Bestimmtheit kritisch zu sehen.⁸⁷ In der zugrundeliegenden Vorschrift des § 12 Abs. 2 SachenRG ist die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme auf die nicht näher ausgeführte Situation der „Notwendigkeit“⁸⁸ beschränkt. In § 19 Gebäuderegistrierungsmethode ist ebenfalls eine Regelung enthalten, die jedoch eine Inaugenscheinnahme in den angeführten Fällen zwingend vorschreibt.

Zusätzlich zur Inaugenscheinnahme hat das Grundbuchamt nach § 19 Abs. 2 die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, wenn Eintragungsanträge Rechte betreffen, über die möglicherweise Streitigkeiten bestehen oder wenn möglicherweise materielle Interessen Dritter betroffen sind. Voraussetzungen, Ziele und Umfang dieser Untersuchungen bleiben jedoch vollkommen unklar.

Die Möglichkeit zur Untersuchung möglicher Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft korrespondiert mit der Vorgabe in § 22 Nr. 2, die Eintragung zwingend zu versagen, wenn ungelöste Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft bestehen. Die Untersuchung kann also einerseits das Ergebnis haben, dass eine Streitigkeit besteht, oder andererseits den Verdacht bestehender Streitigkeiten auszuräumen. Zu der sicheren Feststellung, dass keine ungelösten Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft bestehen, kann das Grundbuchamt wohl nur kommen, wenn es die Rechtsverhältnisse eingehend untersucht und insoweit eine materiellrechtliche Prüfung vornimmt.

Die Verordnung trifft keinerlei Regelung zu der Frage wie sich bestehende materielle Interessen anderer Personen auf die Entscheidung über den Eintragungsantrag auswirken sollen. Daher bleibt auch

im Dunkeln, was der Sinn und das Ergebnis von Untersuchungen solcher Interessen sein soll.

c) Ablehnungsgründe

§ 22 regelt die Fälle, in denen ein Eintragungsantrag zwingend abzulehnen ist. Der Wortlaut lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass das Grundbuchamt die Befugnis hat, aus anderen Gründen eine Eintragung zu versagen.

IV. Gemeinsame Nutzung und Schutz der Eintragungsinformation

Das 4. Kapitel enthält Regelungen für zwei unterschiedliche Instrumente zur Nutzung von Eintragungsinformationen.

1. Einsichtnahme

In §§ 27, 28 ist eine Möglichkeit der zweckgebundenen Einsichtnahme in Eintragsdaten vorgesehen. Diese steht den Berechtigten und materiell Interessierten offen.

Der Inhalt des § 27 Abs. 1 ist durch § 18 SachenRG vorgegeben, dessen Wortlaut nahezu identisch ist. Schon aufgrund dieser Vorgabe einer beschränkten Möglichkeit der Einsichtnahme in das Grundbuch war die in den Medien diskutierte Möglichkeit ausgeschlossen, jedermann Grundbuchdaten zur Einsicht offenzulegen, und so gezielt die Suche nach dem Immobilienbesitz einzelner Personen zu ermöglichen.

Nach herrschender Meinung ist mit „Berechtigter“ nur der dinglich Berechtigte, also der Inhaber des jeweiligen eingetragenen Rechts gemeint und nicht auch derjenige, der einen schuldrechtlichen Anspruch auf das Recht hat.⁸⁹

Wie weit der Kreis der materiell Interessierten⁹⁰ zu ziehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt. Eine Ansicht fasst darunter die Parteien und potentiellen Parteien eines Geschäfts mit der betreffenden Immobilie⁹¹, andere verstehen darunter allgemeiner all jene, die mit der eingetragenen Immobilie ein tatsächliches Interesse verbindet oder bei denen sich das Ergebnis eines Eintragungsvorgangs auf die Existenz oder Realisierung eines Interesses auswirkt, wie etwa vorkaufsberechtigte Mieter, Kreditgeber oder Gläubiger, die bereits Klage erhoben haben.⁹²

⁸⁶ SUN Xianzhong (Fn. 25), S. 19 f.

⁸⁷ CHENG Xiao (Fn. 46).

⁸⁸ In der Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohse, LIU Qingwen, (Fn. 74) übersetzt als „Bedarf“.

⁸⁹ HUANG Songyou (Fn. 14), S. 97; ebenso CHENG Xiao (Fn. 10), S. 239 f. mit der Ansicht, dass präziser nur der Buchberechtigte gemeint ist.

⁹⁰ 利害关系人, wörtlich: Personen mit Nutzen-Schaden-Beziehung.

⁹¹ WANG Liming (王利明) in WANG Liming (王利明), YIN Fei (尹飞), CHENG Xiao (程啸), Lehrbuch des chinesischen Sachenrechts (中国物权法教程), Beijing 2007, S. 107.

⁹² HUANG Songyou (Fn. 14), S. 97 f.; ähnlich CHENG Xiao (Fn. 10), S. 243 f., der eine rechtliche materielle Verbindung zu der eingetragenen Immobilie für maßgeblich hält.

Potentielle Käufer, die noch keine besondere Rechtsposition innehaben, sollen hingegen nicht als materiell Interessierte gelten; sie könnten gegebenenfalls mit Gestattung des Berechtigten Einsicht nehmen.⁹³

Zur Klarstellung wäre hier eine ausführlichere Regelung, die über die bloße Wiedergabe des Wortlauts des SachenRG hinausgeht, wünschenswert gewesen.⁹⁴

Neben den Berechtigten und materiell Interessierten haben nach § 27 Abs. 2 auch Behörden die Möglichkeit, Einsicht in die Eintragungsdaten zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung oder Behandlung einer Angelegenheit stehen.

Jede Einsichtnahme unterliegt gemäß § 28 einer strengen Zweckbindung. Die eingesehenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der dem Grundbuchamt vor Einsichtnahme angegeben werden muss. Eine Weitergabe der Daten ist untersagt.

2. Datennutzung über die Informationsplattform

Ein besonderer Schwerpunkt des vierten Kapitels liegt auf der Errichtung und Nutzung einer Informationsplattform. Diese soll gemäß § 23 vom Ministerium für Landressourcen eingerichtet werden und die eingetragenen Informationen aller Grundbuchämter enthalten. Die Informationen sollen dann Behörden auf allen Ebenen der Verwaltungshierarchie in Echtzeit zur Verfügung stehen.

Neben den Grundbuchinformationen sollen gemäß § 24 Abs. 1 auch die Genehmigungs- und Geschäftsinformationen aller derjenigen Behörden in die Plattform eingespeist werden, die mit der Nutzung von Immobilien im weiten Sinne dieser Verordnung befasst sind. Die Informationsplattform geht also von ihrem Umfang her weit über ein elektronisches Grundbuch hinaus.

Die auf der Plattform befindlichen Daten sollen gemäß § 24 Abs. 2 einerseits von den Grundbuchämtern im Rahmen von Eintragungsanträgen genutzt werden. Von Antragstellern dürfen sie das Einreichen solcher Informationen nicht verlangen, die sie im Rahmen der Informationsnutzung mit Hilfe der Plattform erlangen können. Dies ist als Maßnahme zur Schaffung von Erleichterungen für die Bürger gedacht.⁹⁵

Gemäß § 25 sollen die Informationen der Plattform aber andererseits auch von nahezu allen Be-

hörden, die der inneren Verwaltung angehören, im gegenseitigen Austausch gemeinsam genutzt werden.

Diese gemeinsame Nutzung⁹⁶ der Informationen über Immobilieneintragung⁹⁷ in Echtzeit ist dem Wortlaut und der Systematik nach etwas Anderes als die bereits erläuterte⁹⁸ Einsichtnahme⁹⁹ in Eintragungsdaten von Immobilien¹⁰⁰. Statt der Zweckbindungsregelung des § 28 gilt bei der gemeinsamen Nutzung gemäß § 26 bloß eine besondere Geheimhaltungspflicht. Damit haben die in § 24 genannten Behörden offenbar die gegenüber der Einsichtnahme stark erweiterte Möglichkeit, über die Informationsplattform anlasslos jederzeit auf die dort gespeicherten Informationen zuzugreifen.

V. Rechtliche Verantwortung

Kapitel 5 enthält Vorschriften zur rechtlichen Verantwortung des Grundbuchamts, seiner Mitarbeiter, Parteien des Eintragsverfahrens sowie der Einzelpersonen und Stellen, die Eintragungsdaten nutzen oder einsehen.

§ 29 verweist für den Ersatz von Schäden, die anderen Personen entstehen, wenn entweder das Grundbuchamt einen Eintragungsfehler verursacht oder die Parteien falsche Unterlagen vorlegen, auf die Anspruchsgrundlage des SachenRG. Die dort maßgebliche Vorschrift ist § 21. Durch diesen bloßen Verweis auf das Sachenrecht werden in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Grundbuchamts für Eintragungsfehler keine klaren Verhältnisse geschaffen, insbesondere wird der Streit darüber, ob die Haftung des Registerorgans nach dieser Vorschrift Verschulden voraussetzt oder verschuldensunabhängig eintritt, offengelassen.¹⁰¹

§ 30 normiert eine Schadensersatzpflicht für Mitarbeiter des Grundbuchamtes im Falle von Manipulationen des Grundbuchs und enthält den Hinweis auf die nicht näher ausgeführte Möglichkeit einer Strafbarkeit.

Ähnlich regeln § 31 und § 32 Schadensersatzfolgen, Einziehung, Beschlagnahme sowie Sanktionen im Zusammenhang mit Fälschungen und Veränderungen von Urkunden beziehungsweise mit Fehlverhalten bei der Nutzung der Eintragungsinforma-

⁹⁶ 共享.

⁹⁷ 不动产登记信息.

⁹⁸ Siehe soeben (B. IV. 1.)

⁹⁹ 查询.

¹⁰⁰ 不动产登记资料.

¹⁰¹ Die Rechtsprechungspraxis geht zumindest im Falle der Eintragung von Hauseigentum inzwischen von einer Verschuldenshaftung aus, vgl. §§ 12, 13 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bei der Behandlung von Fällen der Eintragung von Häusern (最高人民法院关于审理房屋登记案件若干问题的规定) vom 2.8.2010, Fa Shi (法释), 2010, Nr. 15; Ausführlich zum Streitstand mit weiteren Nachweisen CHENG Xiao (Fn. 10), S. 599 ff.

⁹³ CHENG Xiao (Fn. 10), S. 243.

⁹⁴ Ebenso WANG Liming (Fn. 32), S. 6.

⁹⁵ Erklärung (Fn. 34), Teil 2 Nr. 3.

tionen, die im Rahmen der gemeinsamen Nutzung oder Einsichtnahme erlangt wurden.

VI. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu § 4 Abs. 3 der Verordnung bestimmt § 33 Abs. 1, dass Urkunden, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, sowie bis dato angefertigte Register ihre Gültigkeit behalten. Dies bedeutet, dass weder eine Neueintragung notwendig ist noch eine Pflicht besteht, alte Urkunden gegen neue einzutauschen.¹⁰² Für die Eintragung von Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken in Dörfern gelten besondere Übergangsregeln.¹⁰³

§ 34 ermächtigt das Ministerium für Landressourcen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Medienberichten zufolge wurde bereits kurz nach Veröffentlichung der Verordnung mit den Arbeiten zu einem Entwurf für die Ausführungsbestimmungen gearbeitet.¹⁰⁴ Der Entwurf soll zum gegenwärtigen Stand 15 Kapitel und 186 Paragraphen enthalten.¹⁰⁵ Es steht also zu erwarten, dass die Ausführungsbestimmungen ähnlich der bisherigen Land- beziehungsweise Gebäuderegistrierungsmethode neben allgemein gehaltenen Bestimmungen auch besondere Verfahrensvorschriften für die unterschiedlichen Eintragungsarten und eintragungsfähigen Rechte enthalten werden.

Entsprechend der Funktion als vereinheitlichende Normierung aller Eintragungstätigkeiten genießt die Verordnung gemäß § 35 Vorrang vor allen früheren Verwaltungsrechtsnormen, die Regelungen zur Eintragung von Immobilien enthalten.

C. Zusammenfassung

Mit dem Erlass der Verordnung wird dem chinesischen Zivilrecht ein weiterer Baustein hinzugefügt, indem das Grundbuchrecht eine neue Grundlage erhält. Dass nunmehr ein einziger Behördenzweig für alle Eintragungstätigkeiten zuständig ist und Regeln für das Eintragungsverfahren in detaillierterer Weise als bisher einer einzigen

Rechtsquelle entnommen werden können, darf als wichtiger Schritt für die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften angesehen werden. Die Verordnung bleibt jedoch hinter ihren Möglichkeiten zurück. Inhaltlich beschränkt sie sich überwiegend auf allgemein gehaltene Vorschriften, die keine praktisch handhabbaren Regelungen für den Ablauf von Immobilieneintragungen beinhalten, sondern nur einen Rahmen für weitere Rechtsakte wie die erwarteten Ausführungsbestimmungen festlegen. Dabei werden allerdings einige grundsätzliche Fragen auch von diesem Rechtsakt nicht beantwortet. So wurde etwa die Gelegenheit nicht genutzt, Klarheit über den Prüfungsumfang des Grundbuchamtes oder den Grund der Haftung des Grundbuchamtes für unrichtige Eintragungen zu schaffen. Im Entwurf angelegte Maßnahmen, welche die Rechtssicherheit erhöht hätten, wie die Fristbindung der Annahmemeinbarung oder die Regelung über die Reihenfolge der Bearbeitung von Anträgen, wurden hingegen ersatzlos gestrichen.

Der ganz große Wurf wurde mit der Immobilieneintragungsverordnung somit nicht gemacht. Wie schon die Titulierung der Verordnung zeigt, ist hier zunächst eine vorläufige Grundlage geschaffen worden, auf welcher in Zukunft weiter aufgebaut werden kann.

Inwieweit mit dem Erlass der Verordnung jenseits ihrer Funktion im System des chinesischen Zivilrechts auch politische Ziele wie die Steuerung der Immobilienpreise und die Bekämpfung der Korruption erreicht werden sollen und wie erfolgreich diese umgesetzt werden können, wird sich in Zukunft zeigen. Mit der einzurichtenden Informationsplattform, auf die eine Vielzahl von Behörden werden zugreifen können, wird jedenfalls ein Instrument geschaffen, das zu Zwecken genutzt werden kann, die über jene eines Grundbuches weit hinausgehen.

¹⁰² Mitteilung des Ministeriums für Landressourcen über die Umsetzung und Durchführung der „Vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ (Fn. 33).

¹⁰³ Laut der Aussage von WANG Guanghua (王广华), dem Direktor des Immobilieneintragungsamtes beim Ministerium für Landressourcen, soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren bestehen, bis auch die Rechte zur übernommenen Bewirtschaftung in das System der einheitlichen Immobilieneintragung eingegliedert werden, People's Daily vom 27.2.2015 (Fn. 23).

¹⁰⁴ Ausführungsbestimmungen zur Immobilieneintragung schon in Entwurfsform (不动产登记实施细则已形成草案), Wirtschaftsberichte des 21. Jahrhunderts (21世纪经济报道) vom 31.12.2014, S. 6.

¹⁰⁵ Vertreter von acht Ministerien versammeln sich zur Besprechung von Ausführungsbestimmungen für Immobilieneintragungen (八部委集中研讨不动产登记实施细则), Erste Tageszeitung für Finanzen (第一财经日报) vom 12.2.2015, <<http://www.yicai.com/news/2015/02/4575352.html>>, eingesehen am 21.2.2015.

Das neue Umweltschutzgesetz der VR China

Berit Roth-Mingram¹

I. Einleitung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 trat in der VR China die am 24. April 2014 revidierte und verkündete Fassung eines bis dahin seit über zwei Jahrzehnten unveränderten Umweltschutzgesetzes in Kraft. Diese Neufassung, deren Entstehung über drei Jahre Zeit in Anspruch nahm,² muss im Zusammenhang mit einer Anzahl weiterer Gesetze und Verordnungen gesehen werden, die es in den letzten Jahren im Bereich des chinesischen Umweltrechts gegeben hat. Der vorliegende Beitrag weist daher auch auf frühere in der vorliegenden Zeitschrift erschiene Beiträge zum chinesischen Umweltrecht hin.³

II. Hintergrund

Seit Jahrzehnten hat die chinesische Bevölkerung mit Umweltproblemen wie Smog und Luftverschmutzung, Wasserverunreinigungen und -mangel, Bodenverunreinigungen und Erosion, Versalzung der Böden und Überschwemmungen etc. zu kämpfen. Dass bei diesen Problemen die chinesische Wirtschaft eine große Rolle spielt, ist allgemein bekannt. Neu ist, dass die chinesische Politik die Bekämpfung der Umweltverschmutzung zu einer Priorität erklärt hat. Sowohl eine grundlegende Überarbeitung des bestehenden Umweltrechts ist beabsichtigt als auch eine strengere Ahndung von Umweltsündern durch Behörden und Gerichte. Jüngstes Beispiel hierfür ist die am 30. Dezember 2014 ergangene Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz Jiangsu, sechs Unternehmen, die

chemische Abfälle in Flüsse abgegeben haben, mit einer Strafe von 160 Mio. RMB (rund 21 Mio. EUR) zu belegen.⁴

III. Bisheriges Umweltschutzgesetz

Im Gegensatz zum alten Umweltschutzgesetz, welches lediglich 47 Paragraphen umfasste, zählt das jetzige 70 Paragraphen. Die vorherige Kapitelaufteilung in „Allgemeine Regeln“, „Überwachung und Steuerung der Umwelt“, „Schutz und Verbesserung der Umwelt“, „Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung und andere Umweltschädigungen“, „Rechtliche Verantwortung“ sowie „Ergänzende Regeln“ wird im Wesentlichen übernommen. Bemerkenswert ist das neue Kapitel 5 zu „Informationspublizität und Beteiligung der Öffentlichkeit“.

Am alten Umweltschutzgesetz wurde zu Recht kritisiert, dass es der chinesischen Umwelt und den natürlichen Ressourcen nur einen Basisschutz gewährte. Unter anderem waren Strafen so niedrig, dass Unternehmen sie nicht selten als laufende Betriebskosten in Kauf nahmen.⁵ Das neue Umweltschutzgesetz sendet dagegen das Signal, dass das klassische wirtschaftliche Modell „Wachstum um jeden Preis“, auch auf Kosten der Umwelt, nach dem Willen der chinesischen Politiker ausgedient hat.⁶

IV. Die Regelungen des neuen Umweltschutzgesetzes

Im Folgenden wird auf einige Regelungen des neuen Umweltschutzgesetzes eingegangen. Für

¹ Ref. Jur., MA (Sinologie). Die Autorin ist Promovendin zum deutschen und chinesischen Gesellschaftsrechts am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

² Tianjie MA, Put China's tough new law to protect the environment to the test, in: South China Morning Post, 14.01.2015, <<http://www.scmp.com/comment/insight-opinion/article/1679570/put-chinas-tough-new-law-protect-environment-test>> (eingesehen am 16.02.2015).

³ U. a. Markus Hippe, Das Gesetz für erneuerbare Energien, in: ZChinR 2005, 110-114; Jan de Graaf, Das Wassergesetz der VR China, ZChinR 2004, 228-233.

⁴ Edward WONG, Fines Total \$26 Million for Polluters in China, in: The New York Times, 01.01.2015, S. A10 (New-York-Ausgabe), <http://www.nytimes.com/2015/01/01/world/asia/chinese-court-orders-6-companies-to-pay-26-million-for-polluting.html?_r=0> (eingesehen am 06.02.2015).

⁵ Tianjie MA, Fn. 2.

⁶ Yacheng ZHOU, New environment law signals warning, in: China Law & Practice Juli/August 2014, <<http://www.chinalawandpractice.com/Article/3359160/Channel/9935/New-environment-law-signals-warning.html>> (eingesehen am 16.02.2015).

einen vollständigen Eindruck des neuen Gesetzes wird jedoch die Lektüre der Übersetzung des Gesetztextes⁷ empfohlen.

Die im 1. Kapitel „Allgemeine Regeln“ getroffenen Regelungen zum Ziel des Gesetzes und zur weiten Definition des Umweltbegriffes werden beibehalten. Bemerkenswert ist, dass der Umweltschutz in § 4 Umweltschutzgesetz zu einer grundlegenden nationalen Aufgabe erklärt wird und hieran fortan gem. § 12 Umweltschutzgesetz der 5. Juni als Umweltag erinnern soll. Zudem werden die für den Umweltschutz in die Pflicht genommenen Akteure klarer festgelegt. Künftig sind dies nicht nur „alle Einheiten und Individuen“ (§ 6 Umweltschutzgesetz alte Fassung), sondern darüber hinaus die örtlichen Volksregierungen, Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter sowie die chinesischen Bürger, § 6 Umweltschutzgesetz.

Auch wenn die neuen Regelungen zur „Überwachung und Steuerung“ (2. Kapitel) im Wesentlichen mit der früheren Rechtslage identisch sind, sind sie neuerdings sehr viel detaillierter gestaltet.

Aus den Regelungen des 3. Kapitels „Schutz und Verbesserung der Umwelt“ ist zunächst die Neuregelung des § 29 Umweltschutzgesetzes herauszugreifen, wonach der chinesische Staat zukünftig in schwerpunktmäßigen ökologischen Funktionsgebieten, sensiblen und fragilen Ökotope eine rote Linie des Umweltschutzes ziehen wird. Wo diese konkret verlaufen wird, bleibt abzuwarten. Neu ist ebenfalls ein in § 31 Umweltschutzgesetz normiertes Kompensationssystem für ökologische Schutzmaßnahmen. Schließlich werden in § 37 Umweltschutzgesetz die Prinzipien der Mülltrennung und des Recycling als neue wichtige Umweltschutzziele eingeführt.

Eine der „Maßnahmen gegen Verschmutzung und andere Schädigungen“ (4. Kapitel) stellt die Errichtung eines Steuerungssystems durch Genehmigungen für die Abgabe von Verschmutzungen dar, § 45 Umweltschutzgesetz. Verbunden mit der Pflicht nach § 43 Abs. 1 Umweltschutzgesetz, Gebühren für Verschmutzungsabgaben zu zahlen, wird hierdurch die Hoffnung gehegt, umweltverschmutzendes Verhalten besser kontrollieren und reduzieren zu können. Solch eine erwerbbar Abgabegenehmigung birgt jedoch im Vergleich zu strikten Abgabebeschränkungen zugleich das Risiko des Missbrauchs. Für ein Unternehmen mag es auf Dauer günstiger sein, solche Genehmigungen zu erwerben als ihren Betrieb umweltschonend umzugestalten.

Das 5. Kapitel „Informationspublizität und Beteiligung der Öffentlichkeit“ soll die Beteiligung der Öffentlichkeit und zugleich die Überwachung durch die Öffentlichkeit fördern. Unternehmen, Institutionseinheiten, Produzenten und Betriebsleiter sowie die betreffenden Umweltschutzabteilungen treffen fortan zahlreiche Offenlegungspflichten. Faktischer Druck zur Einhaltung des Umweltschutzgesetzes soll zudem laut § 54 Abs. 3 Umweltschutzgesetz mithilfe öffentlicher Rechtschaffenheitsakten und Namenslisten der rechtswidrig Handelnden erzeugt werden. Bahnbrechend neu ist ferner die Einführung der Möglichkeit eines umweltschutzbezogenen Rechtsstreits im öffentlichen Interesse seitens sozialer Organisationen in § 58 Umweltschutzgesetz.⁸

Hinsichtlich der „rechtlichen Verantwortung“ (6. Kapitel) für Umweltschutzverletzungen wird gelobt, dass das neue Umweltschutzgesetz keine finanzielle Beschränkung des Bußgeldes mehr vorsieht, sondern die Verhängung eines Bußgeldes auf fortlaufender Tagesbasis ermöglicht, § 59 Umweltschutzgesetz.⁹ Dazu können die zuständigen Umweltschutzabteilungen neuerdings die Betriebs-einstellung oder Schließung eines Unternehmens oder einer Institutionseinheit anordnen, § 60 Umweltschutzgesetz, oder sogar die für den Gesetzesverstoß Verantwortlichen in Haft nehmen, § 63 Umweltschutzgesetz. Ferner sollen auch die Umweltschutzbehörden fortan einer stärkeren Überwachung unterzogen werden. Beispielsweise bei gesetzeswidrigen Genehmigungserteilungen oder regelwidriger Untätigkeit müssen Disziplinarmaßnahmen folgen, §§ 67, 68 Umweltschutzgesetz.

V. Leitlinien des Obersten Volksgerichts zum neuen Umweltschutzgesetz

Unmittelbar auf die Verkündung des neuen Umweltschutzgesetzes am 24. April 2014 folgend hat das Oberste Volksgericht am 3. Juli 2014 seine Ansichten über eine umfassende Stärkung von umwelt- und ressourcenbezogenen Gerichtsentscheidungen für die Gewähr eines starken Rechtsschutzes, um eine ökologische Zivilisation zu schaffen (Ansichten)¹⁰ veröffentlicht. In diesen legt es zu-

⁸ Siehe hierzu die späteren Ausführungen zu den Erklärungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung beim Verhandeln von umweltbezogenen zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse unter V.

⁹ Nichtsdestotrotz wird die Kritik laut, dass dieser Weg nicht so effektiv sei wie beispielsweise eine in den USA mögliche Abschöpfung rechtswidrig erhaltener Gewinne. Vgl. Li JING, China's polluters face tougher fines under new green rules, in: South China Morning Post, 31.12.2014, <<http://www.scmp.com/news/china/article/1671632/polluters-fined-fouling-rivers-china-after-legal-action-pressure-group>> (eingesehen am 16.01.2015).

¹⁰ 最高人民法院关于加强环境资源审判工作为推进生态文明建设提供有力司法保障的意见, <<http://www.chinacourt.org/law/detail/2014/06/id/147914.shtml>> (eingesehen am 07.03.2015).

⁷ Vgl. S. 68–83.

nächst allgemein seine Ansichten zur Bedeutung der justiziellen Arbeit für den Umweltschutz dar und formuliert unter anderem einen Umweltschutz nach Recht und Gesetz, ein Primat des Schutzes, ein Festhalten an Vorbeugemaßnahmen und die Verantwortungsübernahme für Schäden (Nr. 5 Ansichten) als Grundprinzipien des Umweltschutzes.

Weiter klärt das Oberste Volksgericht in Nr. 11 der Ansichten, dass es für die im Umweltschutzrecht so bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse grundsätzlich zwei Arten von Klägern gibt, nämlich die für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 55 Chinesisches Zivilprozessgesetz und die Sozialen Organisationen im Sinne des § 58 Umweltschutzgesetzes. Davon unberührt ist das Recht des Geschädigten, eigene Schadensersatzansprüche zivilrechtlich zu verfolgen.

Gem. Nr. 12 der Ansichten sollen erste Instanz für umweltbezogene Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse die Mittleren Volksgerichte am Deliktort, das heißt Handlungs- oder Erfolgsort der umweltschädigenden Handlung, oder am Wohnort des Beklagten sein. Zudem wird in Nr. 16 der Ansichten dargelegt, dass alle Oberen Volksgerichte in Zukunft eine Kammer für Umweltsachen einrichten sollen. Die Mittleren Volksgerichte können bei ausreichend Bedarf solche Kammern einrichten, bei fehlendem Bedarf können sie zumindest Diskussionsplattformen für Umweltsachen schaffen. Die unteren Volksgerichte dürfen nur bei einer großen Anzahl von Umweltrechtsfällen und mit Genehmigung der jeweils zuständigen Oberen Volksgerichte Kammern für Umweltsachen einrichten.¹¹ Da in der VR China nicht wie in Deutschland zwischen einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschieden wird, können die Volksgerichte grundsätzlich alle rechtlichen, das heißt zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche, Aspekte behandeln. In Nr. 17 der Ansichten wird daher bestimmt, dass zukünftig möglichst alle relevanten Rechtsaspekte in einem integrierten Umweltrechtsverfahren behandelt werden sollen.

Auch wenn im chinesischen Zivilprozess der Kläger vom Beklagten bei erfolgreicher Klage grundsätzlich die Übernahme der Kosten verlangen kann, wird diesem Verlangen in der gerichtlichen Praxis jedoch selten voll entsprochen und vielmehr eine Teilung der Kosten angeordnet. Um jedoch umweltbezogene Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse zu fördern, wird diese Rechtsprechungspraxis zur Teilung der Gerichtskosten nach Nr. 14 der Ansichten aufgehoben. Sofern der Beklagte im

Verfahren unterliegt, kann der Kläger tatsächlich die Übernahme der gesamten Prozesskosten verlangen. Nr. 15 der Ansichten erlaubt dem Kläger ferner, die Stundung, Reduzierung oder den Erlass der Prozesskosten während des Verfahrens zu beantragen.

Die Ansichten greifen schließlich die im reformierten Umweltschutzgesetz neu eingeführte Betonung der Öffentlichkeitsarbeit im Umweltrecht auf. In Nr. 23 Ansichten wird bestimmt, dass fortan regelmäßig Weißbücher zu umwelt- und ressourcenbezogenen Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden sollen.

Neben den Ansichten ist an dieser Stelle noch auf die unmittelbar rechtsverbindlichen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse (Erläuterungen)¹² einzugehen, welche am 8. Dezember 2014 veröffentlicht wurden und am 7. Januar 2015 in Kraft traten.¹³ Diese Interpretation bezieht sich auf die Regelung des § 58 Umweltschutzgesetz zu umweltbezogenen Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse durch soziale Organisationen und regelt die Details solcher Verfahren, beispielsweise Begrifflichkeiten, Gerichtszuständigkeiten, Formalia, die Beweisführung und -handhabung, die Rechtsfolgen etc. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte dieser Interpretation eingegangen.

Zunächst werden einige der in § 58 Umweltschutzgesetz genannten Begrifflichkeiten näher definiert. Soziale Organisationen beispielsweise können insbesondere Verbände, zivile Einheiten, die keine Unternehmen sind, oder Stiftungen sein, § 2 Erläuterungen.

Hinsichtlich der Frage der Gerichtszuständigkeit wird an die bereits in Nr. 12 der Ansichten getroffene Regelung angeknüpft. Zudem werden Regelungen für den Fall einer gehäuften Klageerhebung bezüglich derselben Umweltverschmutzung und für die Frage der zuständigen Gerichtsbezirke getroffen.

Gem. § 8 der Erläuterungen notwendige Unterlagen für eine Klageerhebung im öffentlichen Interesse sind erstens eine Klageschrift gemäß § 121 des chinesischen Zivilprozessgesetzes und Kopien dieser in der Anzahl der betroffenen Beklagten, zweitens vorläufige Beweismaterialien, die eine Verletzung der öffentlichen Interessen durch den/die Beklagten anzeigen oder eine solche höchstwahrscheinlich vermuten lassen und drittens, wenn

¹¹ Das Oberste Volksgericht hat seit Juni 2014 eine eigene Kammer für Umweltsachen. Bislang wurden vier Richter zu Richtern für das Umweltrecht berufen (Paul Davies/Oliver ZHANG, Opinion: Time for the courts to go green, in: China Law & Practice September/Oktober 2014, <<http://www.chinalawandpractice.com/Article/3378328/Search/Opinion-Time-for-the-courts-to-go-green.html>> (eingesehen am 16.01.2015).

¹² 最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释. Deutsche Übersetzung, S. 84-91. Chinesischer Text abrufbar unter <<http://www.chinacourt.org/law/detail/2015/01/id/148058.shtml>> (eingesehen am 09.02.2015).

¹³ Gem. § 35 der Erklärungen gehen diese früheren Erklärungen der justiziellen Auslegung des Obersten Volksgerichts vor.

der Kläger eine soziale Organisation ist, deren Registrierung, Satzung, einen Nachweis darüber, dass sie sich bereits fünf Jahre mit Aufgaben des Umweltschutzes befasst sowie eine durch Unterschrift oder Amtssiegel des gesetzlichen Vertreters oder eines anderen Verantwortlichen bestätigte Erklärung, dass keine amtlichen Einträge gesetzwidrigen Verhaltens vorliegt.

Verlangt werden kann gem. § 18 der Erläuterungen die Beendigung der Umweltschädigung, das Beheben der Beschwer und der Gefahren, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Schadensersatz sowie eine offizielle Entschuldigung. Ebenfalls treffen die Erläuterungen Regelungen zur Übernahme der Kosten durch Kläger und Beklagte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein umweltbezogener Rechtsstreit im öffentlichen Interesse Klagen seitens Bürger, juristischer Personen oder anderer Organisationen, die durch dieselbe umweltverschmutzende Handlung an Körper, Gesundheit oder Vermögen geschädigt wurden, nicht ausschließt, § 29 der Erläuterungen.

Da das Oberste Volksgericht in seinen Erläuterungen nicht wenige Regelungen trifft, die ausdrücklich eine Bevorzugung der Klägerseite bezwecken, bleibt zu hoffen, dass in Zukunft die Klagemöglichkeit gemäß § 58 Umweltschutzgesetz von sozialen Organisationen rege genutzt wird.

VI. Weitere Umweltschutzregeln

Für die nahe Zukunft sind zudem eine Reihe weiterer umweltbezogener Gesetze, Verordnungen und Regelungen zu erwarten. Beispielsweise ist mit einer Revision des am 1. September 2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Behandlung von Luftverschmutzungen zu rechnen. Bis zum 29. Januar 2015 konnte die interessierte Öffentlichkeit zu einem vom Nationalen Volkskongress veröffentlichten entsprechenden Gesetzentwurf¹⁴ Stellung nehmen. Ebenso sind Änderungen des am 28. Februar 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Behandlung von Wasserverschmutzungen zu erwarten und der Erlass eines Gesetzes zur Vorbeugung und Behandlung von Bodenverschmutzungen.¹⁵ Darüber hinaus sollen umweltbezogene Verwaltungsstandards eine Überarbeitung erfahren.¹⁶

¹⁴ 大气污染防治法（修订草案）. Chinesischer Text abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2014-12/29/content_1891880.htm> (eingesehen am 06.02.2015).

¹⁵ Guoqiang CHEN, Opinion: Get ready for new environment laws, in: China Law & Practice, Mai/Juni 2014, <<http://www.chinalawandpractice.com/Article/3334307/Search/Opinion-Get-ready-for-new-environment-laws.html>> (eingesehen am 16.02.2015).

¹⁶ Guoqiang CHEN, Fn. 15.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das neue Umweltschutzgesetz eine striktere Neuordnung des chinesischen Umweltschutzes verfolgt. Dies spiegelt die Bemühungen der chinesischen Politik wider, den Umweltschutz als einen stets zu berücksichtigenden Parameter in der wirtschaftlichen Entwicklung der VR China zu festigen. Es bleibt jedoch abzuwarten, erstens inwiefern diese neuen Regelungen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden.¹⁷ Zweitens ist fraglich, ob die neuen Bußgeldregelungen wirklich als Abschreckungsmittel Wirkung entfalten können oder lediglich als „Betriebskosten“ für Umweltverschmutzungen in Kauf genommen werden.¹⁸ Drittens wird kritisiert, dass die Einhaltung der neuen Regelungen zu so hohen Kosten führen würde, dass chinesische Unternehmen bald nicht mehr in der VR China produzieren lassen könnten.¹⁹ Eine Abwanderung in Länder mit günstigeren Produktionskosten könne aber ebenso wenig im Interesse des chinesischen Staates liegen.

¹⁷ Tianjie MA, Fn. 2.

¹⁸ China's new pollution laws must be enforced (Editorial), in: South China Morning Post, 05.01.2015, <<http://www.scmp.com/comment/insight-opinion/article/1673679/chinas-new-pollution-laws-must-be-enforced>> (eingesehen am 16.02.2015).

¹⁹ Vgl. Li JING, Fn. 9.

DOKUMENTATIONEN

Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien

中华人民共和国国务院令 第656号¹

现公布《不动产登记暂行条例》，自2015年3月1日起施行。

总理 李克强
2014年11月24日

Erlass des Staatsrates der Volksrepublik China Nr. 656

Die „Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ wird hiermit bekannt gemacht und vom 1. März 2015 an durchgeführt.

Li Keqiang, Ministerpräsident
24. November 2014

不动产登记暂行条例

第一章 总则

第一条 为整合不动产登记职责，规范登记行为，方便群众申请登记，保护权利人合法权益，根据《中华人民共和国物权法》等法律，制定本条例。

第二条 本条例所称不动产登记，是指不动产登记机构依法将不动产权利归属和其他法定事项记载于不动产登记簿的行为。

本条例所称不动产，是指土地、海域以及房屋、林木等定着物。

第三条 不动产首次登记、变更登记、转移登记、注销登记、更正登记、异议登记、预告登记、查封登记等，适用本条例。

第四条 国家实行不动产统一登记制度。

不动产登记遵循严格管理、稳定连续、方便群众的原则。

Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Normzweck] Um die Amtszuständigkeiten zur Eintragung von Immobilien zusammenzuführen, Eintragungsaktivitäten zu vereinheitlichen, Eintragungsanträge durch die Bevölkerung zu erleichtern und um die legalen Rechte und Interessen von Berechtigten zu schützen, wird aufgrund des „Sachenrechtsgesetzes der Volksrepublik China“ und anderer Gesetze diese Verordnung erlassen.

§ 2 [Definitionen] Eintragung von Immobilien im Sinne dieser Verordnung ist die gesetzmäßige Aufzeichnung der Inhaberschaft von Rechten an Immobilien und anderer gesetzlich bestimmter Gegenstände im Grundbuch² durch das Grundbuchamt³.

Immobilien im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, Meeresgebiete sowie Häuser, Bäume und andere feststehende Objekte.

§ 3 [Eintragungsarten] Diese Verordnung wird angewandt bei der erstmaligen Eintragung einer Immobilie, der Eintragung einer Änderung, der Eintragung einer Übertragung, der Eintragung einer Löschung, der Eintragung einer Berichtigung, der Eintragung eines Widerspruchs, der Eintragung einer Vormerkung, der Eintragung einer Versiegelung.

§ 4 [Grundsätze; Weiterbestehen von Altrechtchen] Der Staat führt ein System der einheitlichen Eintragung von Immobilien durch.

Die Eintragung von Immobilien folgt den Grundsätzen der strengen Verwaltung, stabilen Kontinuität und Erleichterungen für die Bevölkerung.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2015, Nr. 1, S. 8 ff.

² Wörtlich: Immobilieneintragungsverzeichnis.

³ Wörtlich: Immobilieneintragungsinstitution.

不动产权利人已经依法享有的不动产权利，不因登记机构和登记程序的改变而受到影响。

第五条 下列不动产权利，依照本条例的规定办理登记：

- (一) 集体土地所有权；
- (二) 房屋等建筑物、构筑物所有权；
- (三) 森林、林木所有权；
- (四) 耕地、林地、草地等土地承包经营权；
- (五) 建设用地使用权；
- (六) 宅基地使用权；
- (七) 海域使用权；
- (八) 地役权；
- (九) 抵押权；
- (十) 法律规定需要登记的其他不动产权利。

第六条 国务院国土资源主管部门负责指导、监督全国不动产登记工作。

县级以上地方人民政府应当确定一个部门为本行政区域的不动产登记机构，负责不动产登记工作，并接受上级人民政府不动产登记主管部门的指导、监督。

第七条 不动产登记由不动产所在地的县级人民政府不动产登记机构办理；直辖市、设区的市人民政府可以确定本级不动产登记机构统一办理所属各区的不动产登记。

跨县级行政区域的不动产登记，由所跨县级行政区域的不动产登记机构分别办理。不能分别办理的，由所跨县级行政区域的不动产登记机构协商办理；协商

Diejenigen Rechte an Immobilien, die Berechtigte nach dem Recht bereits innehaben, bleiben durch die Änderung der Eintragungsbehörde und des Eintragungsverfahrens unberührt.

§ 5 [Eintragungsfähige Rechte] Die Eintragung der folgenden Rechte an Immobilien wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt:

- (1) Kollektiveigentum an Grundstücken;
- (2) Eigentum an Häusern und sonstigen Gebäuden und Bauwerken;
- (3) Eigentum an Wäldern und Bäumen⁴;
- (4) Rechte zur Bewirtschaftung von übernommenem Ackerland, Waldland, Grasland oder sonstigen Grundstücken⁵;
- (5) Rechte zur Nutzung von Bauland⁶;
- (6) Rechte zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke⁷;
- (7) Rechte zur Nutzung von Meeresgebieten⁸;
- (8) Grunddienstbarkeiten⁹;
- (9) Hypotheken¹⁰;
- (10) sonstige Rechte an Immobilien, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen der Eintragung bedürfen.

§ 6 [Behördenaufbau] Die für die Verwaltung von Landressourcen zuständige Abteilung des Staatsrates übernimmt die Leitung und Überwachung der landesweiten Durchführung von Immobilieneintragungen.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber müssen eine Abteilung zum Grundbuchamt des betreffenden Verwaltungsgebietes bestimmen, das die Durchführung der Eintragungen von Immobilien übernimmt, und das der Weisung und Überwachung der für die Eintragung von Immobilien zuständigen Abteilung der Volksregierung der nächsthöheren Ebene unterliegt.

§ 7 [Zuständigkeit] Die Eintragung einer Immobilie wird vom Grundbuchamt der Volksregierung auf Kreisebene am Belegenheitsort der Immobilie vorgenommen; die Volksregierungen in regierungsunmittelbaren Städten und Städten, die Bezirke eingerichtet haben, können bestimmen, dass die Grundbuchämter auf [Stadt-]Ebene die Immobilieneintragungen für alle zugehörigen Bezirke einheitlich vornehmen.

Die Eintragung einer Immobilie, die [das Gebiet eines] Verwaltungsgebietes auf Kreisebene überschreitet, wird von den jeweiligen Grundbuchämtern der betroffenen Verwaltungsgebiete auf Kreisebene getrennt vorgenommen. Wenn sie nicht getrennt vorgenommen werden kann, wird sie nach Absprachen durch die Grundbuchämter der

⁴ Vgl. § 3 Waldgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国森林法] vom 20.9.1984, revidiert vom Nationalen Volkskongress am 29.4.1998, Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1998, Nr. 11, S. 490 ff., zuletzt geändert durch Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongress vom 27.8.2009, chinesische Fassung abrufbar unter: <http://www.gov.cn/flfg/2009-08/27/content_1403326.htm> (eingesehen am 13.03.2015).

⁵ Vgl. §§ 124 ff. Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国物权法] (SachenRG) vom 16.3.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

⁶ Vgl. §§ 135 ff. SachenRG.

⁷ Vgl. §§ 152 ff. SachenRG.

⁸ Vgl. § 122 SachenRG, §§ 16 ff. Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung der Nutzung von Meeresgebieten [中华人民共和国海域使用管理法] vom 27.10.2001, Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2001, Nr. 34, S. 13 ff.

⁹ Vgl. §§ 156 ff. SachenRG.

¹⁰ Vgl. §§ 179 ff. SachenRG.

不成的，由共同的上一级人民政府不动产登记主管部门指定办理。

国务院确定的重点国有林区的森林、林木和林地，国务院批准项目用海、用岛，中央国家机关使用的国有土地等不动产登记，由国务院国土资源主管部门会同有关部门规定。

第二章 不动产登记簿

第八条 不动产以不动产单元为基本单位进行登记。不动产单元具有唯一编码。

不动产登记机构应当按照国务院国土资源主管部门的规定设立统一的不动产登记簿。

不动产登记簿应当记载以下事项：

(一) 不动产的坐落、界址、空间界限、面积、用途等自然状况；

(二) 不动产权利的主体、类型、内容、来源、期限、权利变化等权属状况；

(三) 涉及不动产权利限制、提示的事项；

(四) 其他相关事项。

第九条 不动产登记簿应当采用电子介质，暂不具备条件的，可以采用纸质介质。不动产登记机构应当明确不动产登记簿唯一、合法的介质形式。

不动产登记簿采用电子介质的，应当定期进行异地备份，并具有唯一、确定的纸质转化形式。

第十条 不动产登记机构应当依法将各类登记事项准确、完整、清晰地记载于不动产登记簿。任何人不得损毁不动产登记簿，除依法予以更正外不得修改登记事项。

第十一条 不动产登记工作人员应当具备与不动产登记工作相适应的专业知识和业务能力。

betroffenen Verwaltungsgebiete auf Kreisebene vorgenommen; können keine Absprachen getroffen werden, wird sie gemäß der Bestimmung der für die Eintragung von Immobilien zuständigen Abteilung der Volksregierung auf der gemeinsamen nächsthöheren Ebene vorgenommen.

Für die Eintragung von Immobilien wie etwa Wäldern, Bäumen und Waldland in vom Staatsrat festgelegten staatseigenen Waldgebieten mit Schlüsselfunktion, zur Nutzung von Meer und Inseln im Rahmen von vom Staatsrat genehmigten Projekten [sowie] von zentralen Staatsorganen genutztes staatseigenes Land werden von der für die Verwaltung von Landressourcen zuständige Abteilung des Staatsrates zusammen mit den zuständigen Abteilungen Bestimmungen erlassen.

Kapitel 2: Das Grundbuch

§ 8 [Eintragungsgegenstände] Immobilien werden mit Immobilieneinheit als grundlegender Einheit eingetragen. Die Immobilieneinheit besitzt eine einzigartige Kennzahl.

Die Grundbuchämter müssen gemäß den Bestimmungen der für die Verwaltung von Landressourcen zuständigen Abteilung des Staatsrates einheitliche Grundbücher einrichten.

Im Grundbuch müssen die folgenden Gegenstände aufgezeichnet werden:

(1) Position, Grenzmarken, Raumgrenzen, Fläche, Nutzungszweck und sonstige natürliche Merkmale der Immobilie;

(2) Inhaber¹¹, Art, Inhalt, Herkunft, Laufzeit, Rechtsänderung und sonstige Merkmale der Rechtsinhaberschaft des Rechts an der Immobilie;

(3) Gegenstände, welche Beschränkungen oder Hinweise zum Recht an der Immobilie betreffen;

(4) sonstige damit zusammenhängende Gegenstände.

§ 9 [Form des Grundbuchs] Das Grundbuch muss in elektronischer Form geführt werden; liegen die Voraussetzungen dafür vorläufig nicht vor, kann es in Papierform geführt werden. Das Grundbuchamt muss eine einzige legale Form des Grundbuches bestimmen.

Wird das Grundbuch in elektronischer Form geführt, so müssen regelmäßig Sicherungskopien angefertigt werden und es gibt eine einzige bestimmte Form der Papieraufbereitung.

§ 10 [Grundsätze der Grundbuchführung] Das Grundbuchamt muss nach dem Recht alle Eintragungsgegenstände korrekt, vollständig und deutlich im Grundbuch aufzeichnen. Niemand darf das Grundbuch beschädigen und außer im Falle der Vornahme einer gesetzlichen Berichtigung Eintragungsgegenstände verändern.

§ 11 [Qualifikation der Mitarbeiter] Die Mitarbeiter für die Immobilieneintragung müssen an die Durchführung von Immobilieneinträgen angepasstes professionelles Wissen und berufliche Fähigkeiten besitzen.

¹¹ Wörtlich: Subjekt.

不动产登记机构应当加强对不动产登记工作人员的管理和专业技术培训。

第十二条 不动产登记机构应当指定专人负责不动产登记簿的保管,并建立健全相应的安全责任制度。

采用纸质介质不动产登记簿的,应当配备必要的防盗、防火、防渍、防有害生物等安全保护设施。

采用电子介质不动产登记簿的,应当配备专门的存储设施,并采取信息网络安全防护措施。

第十三条 不动产登记簿由不动产登记机构永久保存。不动产登记簿损毁、灭失的,不动产登记机构应当依据原有登记资料予以重建。

行政区域变更或者不动产登记机构职能调整的,应当及时将不动产登记簿移交相应的不动产登记机构。

第三章 登记程序

第十四条 因买卖、设定抵押权等申请不动产登记的,应当由当事人双方共同申请。

属于下列情形之一的,可以由当事人单方申请:

(一) 尚未登记的不动产首次申请登记的;

(二) 继承、接受遗赠取得不动产权利的;

(三) 人民法院、仲裁委员会生效的法律文书或者人民政府生效的决定等设立、变更、转让、消灭不动产权利的;

(四) 权利人姓名、名称或者自然状况发生变化,申请变更登记;

(五) 不动产灭失或者权利人放弃不动产权利,申请注销登记的;

(六) 申请更正登记或者异议登记的;

(七) 法律、行政法规规定可以由当事人单方申请的其他情形。

Die Grundbuchämter müssen die Verwaltung und Schulung in professionellen Fertigkeiten der Mitarbeiter für die Immobilieneintragung verstärken.

§ 12 [Sicherheitsmaßnahmen] Das Grundbuchamt muss eine Person für die Aufbewahrung des Grundbuches bestimmen und ein entsprechendes umfassendes System der Sicherheit und Verantwortung errichten.

Wird das Grundbuch in Papierform geführt, so werden die nötigen Sicherheitsmaßnahmen gegen Diebstahl, Feuer, Verschmutzung und Schädlinge eingeführt.

Wird das Grundbuch in elektronischer Form geführt, so werden spezielle Speichervorrichtungen ausgerüstet und Maßnahmen zur Sicherung des Informationsnetzes ergriffen.

§ 13 [Aufbewahrung der Grundbücher] Das Grundbuch wird vom Grundbuchamt fortdauernd aufbewahrt. Wird das Grundbuch beschädigt oder zerstört, so muss das Grundbuchamt es auf Grundlage der ursprünglichen Eintragungsunterlagen wiedererrichten.

Bei Änderungen der Verwaltungsgebiete oder Anpassungen der Amtsbefugnisse der Grundbuchämter, muss das Grundbuch rechtzeitig an das entsprechende Grundbuchamt weitergegeben werden.

Kapitel 3: Eintragungsverfahren

§ 14 [Einseitige und gemeinsame Antragstellung] Wird die Eintragung einer Immobilie etwa wegen eines Verkaufs [eines Rechts an einer Immobilie] oder der Bestellung einer Hypothek beantragt, so muss der Antrag von beiden Parteien gemeinsam gestellt werden.

In den folgenden Fällen kann der Antrag einseitig von einer Partei gestellt werden:

(1) die Eintragung einer noch nicht eingetragenen Immobilie wird erstmalig beantragt;

(2) das Recht an der Immobilie wurde durch Erbschaft oder Vermächtnis erlangt;

(3) ein Recht an einer Immobilie wird durch wirksame Rechtsurkunden [= Titel] eines Volksgerichts oder Schiedsgerichts oder durch wirksame Beschlüsse einer Volksregierung oder Ähnliches begründet, verändert, übertragen oder vernichtet;

(4) aufgrund der eingetretenen Änderung des Namens, der Bezeichnung oder eines natürlichen Merkmals des Berechtigten wird die Eintragung einer Änderung beantragt;

(5) aufgrund des Untergangs der Immobilie oder der Aufgabe des Rechts an der Immobilie durch den Berechtigten wird die Eintragung einer Löschung beantragt;

(6) die Eintragung einer Berichtigung oder die Eintragung eines Widerspruchs wird beantragt;

(7) andere Fälle, in denen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass eine Partei einseitig einen Antrag stellen kann.

第十五条 当事人或者其代理人应当到不动产登记机构办公场所申请不动产登记。

不动产登记机构将申请登记事项记载于不动产登记簿前，申请人可以撤回登记申请。

第十六条 申请人应当提交下列材料，并对申请材料的真实性负责：

(一) 登记申请书；

(二) 申请人、代理人身份证明材料、授权委托书；

(三) 相关的不动产权属来源证明材料、登记原因证明文件、不动产权属证书；

(四) 不动产界址、空间界限、面积等材料；

(五) 与他人利害关系的说明材料；

(六) 法律、行政法规以及本条例实施细则规定的其他材料。

不动产登记机构应当在办公场所和门户网站公开申请登记所需材料目录和示范文本等信息。

第十七条 不动产登记机构收到不动产登记申请材料，应当分别按照下列情况办理：

(一) 属于登记职责范围，申请材料齐全、符合法定形式，或者申请人按照要求提交全部补正申请材料的，应当受理并书面告知申请人；

(二) 申请材料存在可以当场更正的错误的，应当告知申请人当场更正，申请人当场更正后，应当受理并书面告知申请人；

(三) 申请材料不齐全或者不符合法定形式的，应当当场书面告知申请人不予受理并一次性告知需要补正的全部内容；

(四) 申请登记的不动产不属于本机构登记范围的，应当当场书面告知申请人不予受理并告知申请人向有登记权的机构申请。

§ 15 [Persönliches Erscheinen, Rücknahme] Der Antrag auf Immobilieneintragung muss von Parteien oder ihren Vertretern bei Anwesenheit vor dem Grundbuchamt gestellt werden.

Bevor das Grundbuchamt die Gegenstände, deren Eintragung beantragt wurde, im Grundbuch aufgezeichnet hat, können Antragsteller den Antrag zurücknehmen.

§ 16 [Antragsunterlagen] Antragsteller müssen die folgenden Unterlagen einreichen und sind verantwortlich für die Richtigkeit der Antragsunterlagen:

(1) Schriftlicher Antrag auf Eintragung¹²;

(2) Unterlagen zum Nachweis der Identität von Antragsteller und Vertreter sowie eine Vollmachtsurkunde;

(3) entsprechende Unterlagen zum Beweis der Herkunft der Rechtsinhaberschaft an der Immobilie, Dokumente zum Nachweis des Eintragungsgrundes sowie Urkunden über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie;

(4) Unterlagen über Grenzmarken, Raumgrenzen und Fläche der Immobilie;

(5) erklärende Unterlagen über die materiellen Interessen anderer Personen;

(6) andere Unterlagen, die durch Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen sowie Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vorgeschrieben sind.

Die Grundbuchämter müssen in ihren Amtsräumen und Internetportalen Informationen wie Listen mit den für die Antragsstellung notwendigen Unterlagen und Mustertexte veröffentlichen.

§ 17 [Behandlung von Anträgen] Erhält das Grundbuchamt Antragsunterlagen für eine Immobilieneintragung, so muss es entsprechend je nach Situation wie folgt handeln:

(1) wenn die Eintragung in die Zuständigkeit [des Grundbuchamtes] fällt und die Antragsunterlagen vollständig sind und der gesetzlichen Form entsprechen oder der Antragsteller wie gefordert vollständige und berichtigte Antragsunterlagen einreicht, muss [der Antrag] angenommen und der Antragsteller schriftlich benachrichtigt werden;

(2) enthalten die Antragsunterlagen Fehler, die vor Ort berichtigt werden können, muss der Antragsteller darüber benachrichtigt werden; nach Berichtigung der Unterlagen vor Ort durch den Antragsteller muss [der Antrag] angenommen und der Antragsteller schriftlich benachrichtigt werden;

(3) sind die Antragsunterlagen unvollständig oder entsprechen sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, so muss der Antragsteller vor Ort schriftlich benachrichtigt werden, dass [der Antrag] nicht angenommen wird, und [muss] einmalig über alle Inhalte, die der Berichtigung bedürfen, benachrichtigt werden;

(4) fällt die Immobilie, deren Eintragung beantragt wird, nicht in die Eintragungszuständigkeit dieses Amtes, muss der Antragsteller vor Ort schriftlich darüber benachrichtigt werden, dass [der Antrag] nicht angenommen wird, und [muss] darüber benachrichtigt werden, den Antrag beim zuständigen Amt zu stellen.

¹² Wörtlich: Eintragungsantragsschreiben.

不动产登记机构未当场书面告知申请人不予受理的, 视为受理。

第十八条 不动产登记机构受理不动产登记申请的, 应当按照下列要求进行查验:

(一) 不动产界址、空间界限、面积等材料与申请登记的不动产状况是否一致;

(二) 有关证明材料、文件与申请登记的内容是否一致;

(三) 登记申请是否违反法律、行政法规规定。

第十九条 属于下列情形之一的, 不动产登记机构可以对申请登记的不动产进行实地查看:

(一) 房屋等建筑物、构筑物所有权首次登记;

(二) 在建建筑物抵押权登记;

(三) 因不动产灭失导致的注销登记;

(四) 不动产登记机构认为需要实地查看的其他情形。

对可能存在权属争议, 或者可能涉及他人利害关系的登记申请, 不动产登记机构可以向申请人、利害关系人或者有关单位进行调查。

不动产登记机构进行实地查看或者调查时, 申请人、被调查人应当予以配合。

第二十条 不动产登记机构应当自受理登记申请之日起30个工作日内办结不动产登记手续, 法律另有规定的除外。

第二十一条 登记事项自记载于不动产登记簿时完成登记。

不动产登记机构完成登记, 应当依法向申请人核发不动产权属证书或者登记证明。

第二十二条 登记申请有下列情形之一的, 不动产登记机构应当不予登记, 并书面告知申请人:

Benachrichtigt das Grundbuchamt den Antragsteller nicht vor Ort schriftlich, dass [der Antrag] nicht angenommen wird, so gilt dies als Annahme.

§ 18 [Prüfungsumfang] Nimmt das Grundbuchamt den Antrag zur Immobilieneintragung an, so muss es nach den folgenden Anforderungen prüfen:

(1) ob die Unterlagen zu Grenzmarken, Raumgrenzen und Fläche mit dem Zustand der Immobilie, deren Eintragung beantragt wird, übereinstimmen;

(2) ob die betreffenden Nachweisunterlagen und Dokumente mit dem Inhalt der beantragten Eintragung übereinstimmen;

(3) ob der Eintragungsantrag gegen Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt.

§ 19 [Inaugenscheinnahme; Untersuchungen] In den folgenden Fällen kann das Grundbuchamt die Immobilie, deren Eintragung beantragt wird, in Augenschein nehmen:

(1) bei der erstmaligen Eintragung von Eigentum an Häusern und sonstigen Gebäuden und Bauwerken;

(2) bei der Eintragung einer Hypothek auf ein im Bau befindliches Gebäude;

(3) bei Eintragung einer Löschung wegen Untergangs der Immobilie;

(4) in anderen Fällen, in denen das Grundbuchamt eine Inaugenscheinnahme für nötig hält.

Bei Eintragungsanträgen, bei denen möglicherweise Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft bestehen, oder die möglicherweise materielle Interessen anderer Personen betreffen, kann das Grundbuchamt beim Antragsteller, materiell Interessierten oder den zuständigen Stellen¹³ Untersuchungen durchführen.

Führt das Grundbuchamt eine Inaugenscheinnahme oder eine Untersuchung durch, so müssen der Antragsteller und der Untersuchte kooperieren.

§ 20 [Bearbeitungsfrist] Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen muss das Grundbuchamt die Formalitäten zur Immobilieneintragung innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach Annahme des Eintragungsantrags abschließen.

§ 21 [Vollendung der Eintragung; Urkundenausstellung] Die Eintragung eines Eintragungsgegenstandes ist mit seiner Aufzeichnung im Grundbuch vollendet.

Hat das Grundbuchamt die Eintragung einer Immobilie vollendet, so muss es dem Antragsteller nach dem Recht eine Urkunde über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie oder einen Eintragungsnachweis ausstellen.

§ 22 [Versagung der Eintragung] In den folgenden Fällen eines Eintragungsantrages darf das Grundbuchamt keine Eintragung vornehmen und [muss] den Antragsteller schriftlich benachrichtigen:

¹³ Wörtlich: Einheit.

(一) 违反法律、行政法规规定的;

(二) 存在尚未解决的权属争议的;

(三) 申请登记的不动产权利超过规定期限的;

(四) 法律、行政法规规定不予登记的其他情形。

第四章 登记信息共享与保护

第二十三条 国务院国土资源主管部门应当会同有关部门建立统一的不动产登记信息管理基础平台。

各级不动产登记机构登记的信息应当纳入统一的不动产登记信息管理基础平台, 确保国家、省、市、县四级登记信息的实时共享。

第二十四条 不动产登记有关信息与住房城乡建设、农业、林业、海洋等部门审批信息、交易信息等应当实时互通共享。

不动产登记机构能够通过实时互通共享取得的信息, 不得要求不动产登记申请人重复提交。

第二十五条 国土资源、公安、民政、财政、税务、工商、金融、审计、统计等部门应当加强不动产登记有关信息互通共享。

第二十六条 不动产登记机构、不动产登记信息共享单位及其工作人员应当对不动产登记信息保密; 涉及国家秘密的不动产登记信息, 应当依法采取必要的安全保密措施。

第二十七条 权利人、利害关系人可以依法查询、复制不动产登记资料, 不动产登记机构应当提供。

有关国家机关可以依照法律、行政法规的规定查询、复制与调查处理事项有关的不动产登记资料。

第二十八条 查询不动产登记资料的单位、个人应当向不动

(1) wenn [der Antrag] gegen Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen verstößt;

(2) wenn noch ungelöste Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft bestehen;

(3) wenn die vorgeschriebene Laufzeit des Rechtes an der Immobilie, dessen Eintragung beantragt wird, überschritten ist;

(4) in anderen Fällen, in denen nach Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen die Eintragung nicht vorzunehmen ist.

Kapitel 4: Gemeinsame Nutzung und Schutz der Eintragungsinformationen

§ 23 [Informationsplattform] Die für die Verwaltung von Landressourcen zuständige Abteilung des Staatsrates muss zusammen mit den zuständigen Abteilungen eine einheitliche Basisplattform zur Verwaltung der Informationen von Immobilieneintragungen errichten.

Die von Grundbuchämtern aller Ebenen eingetragenen Informationen müssen in die einheitliche Basisplattform zur Verwaltung der Informationen von Immobilieneintragungen aufgenommen werden, um die gemeinsame Nutzung in Echtzeit auf Staats-, Provinz-, Stadt- und Kreisebene zu gewährleisten.

§ 24 [Informationsaustausch] Immobilieneintragungen betreffende Informationen sowie Genehmigungsinformationen und Geschäftsinformationen der Behörden für Wohnungsbau und urbane und rurale Entwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Meere müssen in Echtzeit im gegenseitigen Austausch gemeinsam genutzt werden.

Die Grundbuchämter dürfen von Personen, die eine Immobilieneintragung beantragen, nicht verlangen, solche Informationen erneut einzureichen, die sie im Rahmen des gegenseitigen Austauschs zur gemeinsamen Nutzung erlangen können.

§ 25 [Datenutzung durch Behörden] Die Behörden für Bodenressourcen, öffentliche Sicherheit, Zivilverwaltung, Staatsfinanzen, Steuerangelegenheiten, Industrie und Handel, Finanzmarkt, Rechnungsprüfung und Statistik müssen den gegenseitigen Austausch zur gemeinsamen Nutzung von Immobilieneintragungen betreffenden Informationen stärken

§ 26 [Geheimhaltung] Die Grundbuchämter, die Stellen, welche Informationen über Immobilieneintragungen gemeinsam nutzen, und deren Mitarbeiter müssen die Geheimhaltung der Informationen über Immobilieneintragung bewahren; für Informationen über Immobilieneintragungen, die Staatsgeheimnisse berühren, müssen nach dem Recht die nötigen Sicherheits- und Geheimhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

§ 27 [Einsichtnahme] Berechtigte und materiell Interessierte können Eintragungsdaten von Immobilien nach dem Recht einsehen und kopieren; die Grundbuchämter müssen diese zur Verfügung stellen.

Zuständige staatliche Stellen können gemäß den Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen Eintragungsdaten von Immobilien, welche die Untersuchung oder Behandlung einer Angelegenheit betreffen, einsehen und kopieren.

§ 28 [Zweckbindung der Einsichtnahme] Eine Stelle oder eine Einzelperson, die Eintragungsdaten von Immobilien einsieht, muss ge-

产登记机构说明查询目的，不得将查询获得的不动产登记资料用于其他目的；未经权利人同意，不得泄露查询获得的不动产登记资料。

第五章 法律责任

第二十九条 不动产登记机构登记错误给他人造成损害，或者当事人提供虚假材料申请登记给他人造成损害的，依照《中华人民共和国物权法》的规定承担赔偿责任。

第三十条 不动产登记机构工作人员进行虚假登记，损毁、伪造不动产登记簿，擅自修改登记事项，或者有其他滥用职权、玩忽职守行为的，依法给予处分；给他人造成损害的，依法承担赔偿责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十一条 伪造、变造不动产权属证书、不动产登记证明，或者买卖、使用伪造、变造的不动产权属证书、不动产登记证明的，由不动产登记机构或者公安机关依法予以收缴；有违法所得的，没收违法所得；给他人造成损害的，依法承担赔偿责任；构成违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十二条 不动产登记机构、不动产登记信息共享单位及其工作人员，查询不动产登记资料的单位或者个人违反国家规定，泄露不动产登记资料、登记信息，或者利用不动产登记资料、登记信息进行不正当活动，给他人造成损害的，依法承担赔偿责任；对有关责任人员依法给予处分；有关责任人员构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第六章 附则

第三十三条 本条例施行前依法颁发的各类不动产权属证书

genüber dem Grundbuchamt den Zweck der Einsichtnahme erklären [und] darf die durch Einsichtnahme erlangten Eintragungsdaten von Immobilien nicht zu einem anderen Zweck nutzen; ohne Erlaubnis des Berechtigten, dürfen die durch Einsichtnahme erlangten Eintragungsdaten von Immobilien nicht offengelegt werden.

Kapitel 5: Rechtliche Verantwortung

§ 29 [Ersatzpflicht] Verursacht ein Eintragungsfehler des Grundbuchamtes anderen Personen Schäden oder stellen Parteien falsche Unterlagen zur Beantragung einer Eintragung zur Verfügung und verursachen dadurch anderen Personen Schäden, so ist die Schadenersatzpflicht gemäß den Bestimmungen des „Sachenrechtsgesetzes der Volksrepublik China“ zu tragen.¹⁴

§ 30 [Fehlverhalten von Mitarbeitern des Grundbuchamts] Wenn Mitarbeiter des Grundbuchamts falsche Eintragungen vornehmen, das Grundbuch beschädigen [oder] fälschen, eigenmächtig Eintragungsgegenstände verändern oder auf sonstige Weise ihre Amtsbefugnisse missbrauchen [oder] Pflichten missachten, werden sie nach dem Recht bestraft; werden anderen Personen Schäden zugefügt, so tragen sie nach dem Recht die Schadenersatzpflicht; ist ein Straftatbestand erfüllt, erfolgt die gesetzmäßige Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortung.

§ 31 [Fälschung und Veränderung von Urkunden] Werden Urkunden über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie oder Eintragungsnachweise gefälscht, verändert oder verkauft oder gefälschte oder veränderte Urkunden über die Rechtsinhaberschaft an der Immobilie oder Eintragungsnachweise benutzt, so werden diese vom Grundbuchamt oder den Organen für öffentliche Sicherheit nach dem Recht eingezogen; werden gesetzeswidrige Gewinne erzielt, so werden sie beschlagnahmt; werden anderen Personen Schäden verursacht, so ist nach dem Recht die Schadenersatzpflicht zu tragen; ist der Tatbestand eines Verstoßes gegen die Verwaltung der öffentlichen Ordnung erfüllt, erfolgt nach dem Recht eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Verwaltung der öffentlichen Ordnung¹⁵; ist ein Straftatbestand erfüllt, erfolgt nach dem Recht die Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortung.

§ 32 [Fehlverhalten bei der Datennutzung] Verstoßen Grundbuchämter und die Stellen, welche Eintragungsinformationen von Immobilien gemeinsam nutzen, sowie deren Mitarbeiter oder Stellen oder Einzelpersonen, die Eintragungsdaten von Immobilien einsehen, gegen staatliche Bestimmungen, legen Eintragungsdaten [oder] Eintragungsinformationen von Immobilien offen oder nutzen Eintragungsdaten [oder] Eintragungsinformationen von Immobilien zur Durchführung unlauterer Aktivitäten und verursachen dadurch Dritten Schäden, so tragen sie nach dem Recht die Schadenersatzpflicht; die Personen mit der entsprechenden Verantwortung werden nach dem Recht bestraft; erfüllt eine Person mit der entsprechenden Verantwortung einen Straftatbestand, erfolgt nach dem Recht die Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortung.

Kapitel 6: Ergänzende Bestimmungen

§ 33 [Übergangsregeln] Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Recht ausgestellte Urkunden über die Rechtsinhaberschaft

¹⁴ Vgl. § 21 SachenRG.

¹⁵ Siehe hierzu Gesetz für Verwaltungsstrafen zur Wahrung des Friedens [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.5.2005, Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2005, Nr. 30, S. 5 ff.

和制作的不动产登记簿继续有效。

不动产统一登记过渡期内，农村土地承包经营权的登记按照国家有关规定执行。

第三十四条 本条例实施细则由国务院国土资源主管部门会同有关部门制定。

第三十五条 本条例自2015年3月1日起施行。本条例施行前公布的行政法规有关不动产登记的规定与本条例规定不一致的，以本条例规定为准。

an Immobilien und hergestellte Grundbücher aller Art behalten ihre Gültigkeit.

Innerhalb einer Übergangszeit der einheitlichen Eintragung von Immobilien wird die Eintragung von Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken in Dörfern gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 34 [Ausführungsbestimmungen] Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung werden von der für die Verwaltung von Landressourcen zuständigen Abteilung des Staatsrates zusammen mit den zuständigen Abteilungen erlassen.

§ 35 [Inkrafttreten] Diese Verordnung wird ab dem 1. März 2015 angewendet. Stimmen Bestimmungen über die Eintragung von Immobilien in Verwaltungsrechtsnormen, die vor Anwendbarkeit dieser Verordnung veröffentlicht wurden, mit Bestimmungen dieser Verordnung nicht überein, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung maßgeblich.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Nils Klages, Hamburg

Umweltschutzgesetz der VR China

中华人民共和国环境保护法¹

1989年12月26日第七届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议通过2014年4月24日第十二届全国人民代表大会常务委员会第八次会议修订。

中华人民共和国主席令 第九号

《中华人民共和国环境保护法》已由中华人民共和国第十二届全国人民代表大会常务委员会第八次会议于2014年4月24日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国环境保护法》公布，自2015年1月1日起施行。

中华人民共和国主席习近平
2014年4月24日

中华人民共和国环境保护法

第一章 总则

第一条 为保护和改善环境，防治污染和其他公害，保障公众健康，推进生态文明建设，促进经济社会可持续发展，制定本法。

第二条 本法所称环境，是指影响人类生存和发展的各种天然的和经过人工改造的自然因素的总体，包括大气、水、海洋、土地、矿藏、森林、草原、湿地、野生生物、自然遗迹、人文遗迹、自然保护区、风景名胜区、城市和乡村等。

第三条 本法适用于中华人民共和国领域和中华人民共和国管辖的其他海域。

第四条 保护环境是国家的基本国策。

Umweltschutzgesetz der VR China

Verkündet am 26. Dezember 1989 von der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 7. Nationalen Volkskongresses; revidiert am 24. April 2014 von der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses.¹

Anordnung des Präsidenten der VR China Nr. 9

Das „Umweltschutzgesetz der VR China“ wurde auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 24. April 2014 revidiert, hiermit wird das revidierte „Umweltschutzgesetz der VR China“ verkündet, es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Xi Jinping, Präsident der VR China
24. April 2014

Umweltschutzgesetz der VR China

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Dies Gesetz wird bestimmt, um die Umwelt zu schützen und zu verbessern, um Verschmutzung und anderen Umweltschäden vorzubeugen, um die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten, den Aufbau einer ökologischen Zivilisation voranzutreiben und um eine wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung zu fördern.

§ 2 [Definition] Als Umwelt bezeichnet dieses Gesetz die Gesamtheit natürlicher Faktoren aller Art, im Urzustand oder umgeformt vom Menschen, welche die Existenz und Entwicklung der Menschheit beeinflussen; eingeschlossen sind die Atmosphäre, Wasser, das Meer, der Boden, Bodenschätze, Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, wilde Lebewesen, natürliche und kulturelle Überreste und Erscheinungen, Naturschutzgebiete, bekannte Landschaften, Städte und Dörfer.

§ 3 [Anwendungsbereich] Dies Gesetz wird auf dem Gebiet der VR China und in anderen Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt der VR China angewandt.

§ 4 [Staatsaufgabe] Die Umwelt zu schützen, ist eine grundlegende nationale Aufgabe des Staates.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.zhb.gov.cn/ztdb/rdzl/2010sdxn/zcfg/201001/t20100113_184209.htm> (eingesehen am 17.02.2015). Das Gesetz ist die erste revidierte Fassung des Umweltschutzgesetzes der VR China vom 26.12.1989. Letzteres ersetzte das „(Versuchsweise durchgeführte) Umweltschutzgesetz der VR China“ vom 13.09.1979 (veröffentlicht in der Renmin ribao vom gleichen Tag, deutsche Übersetzung: WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht (WGO-MfOR) 1979, 223).

国家采取有利于节约和循环利用资源、保护和改善环境、促进人与自然和谐的经济、技术政策和措施，使经济社会发展与环境保护相协调。

第五条 环境保护坚持保护优先、预防为主、综合治理、公众参与、损害担责的原则。

第六条 一切单位和个人都有保护环境的义务。

地方各级人民政府应当对本行政区域的环境质量负责。

企业事业单位和其他生产经营者应当防止、减少环境污染和生态破坏，对所造成的损害依法承担责任。

公民应当增强环境保护意识，采取低碳、节俭的生活方式，自觉履行环境保护义务。

第七条 国家支持环境保护科学技术研究、开发和应用，鼓励环境保护产业发展，促进环境保护信息化建设，提高环境保护科学技术水平。

第八条 各级人民政府应当加大保护和改善环境、防治污染和其他公害的财政投入，提高财政资金的使用效益。

第九条 各级人民政府应当加强环境保护宣传和普及工作，鼓励基层群众性自治组织、社会组织、环境保护志愿者开展环境保护法律法规和环境保护知识的宣传，营造保护环境的良好风气。

教育行政部门、学校应当将环境保护知识纳入学校教育内容，培养学生的环境保护意识。

新闻媒体应当开展环境保护法律法规和环境保护知识的宣传，对环境违法行为进行舆论监督。

第十条 国务院环境保护主管部门，对全国环境保护工作实施

Der Staat ergreift technische und politische Richtlinien und Maßnahmen, die förderlich für eine sparsame und recyclefähige Nutzung der Ressourcen, für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, und für eine harmonische Wirtschaft zwischen Mensch und Natur sind, um so einen Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Umweltschutz zu bewirken.

§ 5 [Umweltschutzprinzipien] Umweltschutz hält fest an den Prinzipien vom Vorrang des Schutzes, einer Priorität der Vorsorge, einer umfassenden Behandlung, einer Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Verantwortungsübernahme für Schädigungen.

§ 6 [Verpflichtete] Alle Einheiten und Individuen sind zum Umweltschutz verpflichtet.

Die örtlichen Volksregierungen aller Stufen müssen für die Umweltqualität ihrer Verwaltungsgebiete die Verantwortung übernehmen.

Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter müssen Umweltverschmutzung und ökologischen Zerstörungen vorbeugen und [diese] abbauen, und für durch sie verursachte Schäden die Verantwortung nach dem Recht übernehmen.

Die Bürger müssen ihr Umweltschutzbewusstsein stärken, eine kohlenstoffarme und sparsame Lebensführung ergreifen, und bewusst ihre Umweltschutzpflichten erfüllen.

§ 7 [Umweltschutzforschung] Der Staat unterstützt die Forschung von Umweltschutzwissenschaften und -technik und deren Erschließung und Nutzung, fördert die Entwicklung der Umweltschutzindustrie, treibt den Aufbau von Umweltschutzinformationstechnologien voran, und hebt das Niveau der Umweltschutzwissenschaften und -technik.

§ 8 [Staatsausgaben] Die Volksregierungen aller Stufen müssen ihre finanziellen Ausgaben für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzung und anderen Umweltschäden ausbauen, und die Effektivität der Benutzung der [staatlichen] Finanzmittel anheben.

§ 9 [Propagandaarbeit] Die Volksregierungen aller Stufen müssen die Bekanntmachung des Umweltschutzes und die Popularisierungsarbeit stärken, Selbstverwaltungsorganisationen auf Volksbasis, soziale Organisationen und Ehrenamtliche² für den Umweltschutz bei der Bekanntmachung von Umweltschutzgesetzen und -vorschriften und Umweltschutzkenntnissen unterstützen, um so eine gute Atmosphäre für den Umweltschutz zu schaffen.

Bildungsverwaltungsabteilungen und Schulen müssen Umweltschutzkenntnisse in den Schulunterrichtsinhalt übernehmen, um bei den Schülern ein Umweltschutzbewusstsein auszubilden.

Nachrichtenmedien müssen Umweltschutzgesetze und -vorschriften bekannt machen, und eine Überwachung von Umweltstraftaten durch die öffentliche Meinung vorantreiben.

§ 10 [Staatliche Überwachung und -steuerung] Die Umweltschutzabteilung des Staatsrates³ überwacht und steuert zusammenfassend

² Die wörtliche Übersetzung „Freiwillige“ wird hier durch „Ehrenamtliche“ ersetzt.

³ Die Umweltschutzabteilung des Staatsrates ist seit 2008 das Ministerium für Umweltschutz der VR China (中华人民共和国环境保护部) (<<http://www.zhb.gov.cn>>). Die Vorgängerorganisation war von 1998 bis 2008 das Staatliche Umweltschutzamt (国家环境保护总局).

统一监督管理；县级以上地方人民政府环境保护主管部门，对本行政区域环境保护工作实施统一监督管理。

县级以上人民政府有关部门和军队环境保护部门，依照有关法律的规定对资源保护和污染防治等环境保护工作实施监督管理。

第十一条 对保护和改善环境有显著成绩的单位和个人，由人民政府给予奖励。

第十二条 每年6月5日为环境日。

第二章 监督管理

第十三条 县级以上人民政府应当将环境保护工作纳入国民经济和社会发展规划。

国务院环境保护主管部门会同有关部门，根据国民经济和社会发展规划编制国家环境保护规划，报国务院批准并公布实施。

县级以上地方人民政府环境保护主管部门会同有关部门，根据国家环境保护规划的要求，编制本行政区域的环境保护规划，报同级人民政府批准并公布实施。

环境保护规划的内容应当包括生态保护和污染防治的目标、任务、保障措施等，并与主体功能区规划、土地利用总体规划和城乡规划等相衔接。

第十四条 国务院有关部门和省、自治区、直辖市人民政府组织制定经济、技术政策，应当充分考虑对环境的影响，听取有关方面和专家的意见。

第十五条 国务院环境保护主管部门制定国家环境质量标准。

省、自治区、直辖市人民政府对国家环境质量标准中未作规定的项目，可以制定地方环境质

die Umweltschutzarbeit des ganzen Landes; die Umweltschutzabteilungen der örtlichen Volksregierungen vom Kreis aufwärts überwachen und steuern zusammenfassend die Umweltschutzarbeit ihrer Verwaltungsgebiete.

Betroffene Abteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts und die Abteilungen für den militärischen Umweltschutz überwachen und steuern nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Umweltschutzarbeiten wie den Schutz der Ressourcen und die Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzung.

§ 11 [Belohnung] Einheiten und Individuen, die beim Schutz und bei der Verbesserung der Umwelt besondere Erfolge erzielen, werden von den Volksregierungen belohnt und ausgezeichnet.

§ 12 [Umwelttag] Der 5. Juni eines jeden Jahres ist Umwelttag.

2. Kapitel: Überwachung und Steuerung

§ 13 [Volkswirtschafts- und Gesellschaftsentwicklungspläne] Die Volksregierungen vom Kreis aufwärts müssen die Umweltschutzarbeit in Volkswirtschafts- und Gesellschaftsentwicklungspläne aufnehmen.

Die Umweltschutzabteilung des Staatsrats wird zusammen mit den betroffenen Abteilungen gemäß der Volkswirtschafts- und Gesellschaftsentwicklungspläne staatliche Umweltschutzpläne erstellen, diese dem Staatsrat zur Genehmigung melden sowie veröffentlichen und umsetzen.

Die Umweltschutzabteilungen der örtlichen Volksregierungen vom Kreis aufwärts werden zusammen mit betroffenen Abteilungen gemäß den Anforderungen der staatlichen Umweltschutzpläne für ihre Verwaltungsgebiete Umweltschutzpläne erstellen, diese dann den Volksregierungen gleicher Stufe zur Genehmigung melden sowie veröffentlichen und umsetzen.

Der Inhalt von Umweltschutzplänen muss die Ziele, Aufgaben und Gewährleistungsmaßnahmen etc. des ökologischen Schutzes und der Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen umfassen, sowie mit den Plänen für Hauptfunktionsgebiete⁴, den umfassenden Plänen für die Landnutzung und den Plänen für Stadt und Land abgestimmt werden.

§ 14 [Wirtschaftliche und technische politische Richtlinien] Wenn betroffene Abteilungen des Staatsrats und Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte wirtschaftliche und technische politische Richtlinien organisieren und festsetzen, müssen sie in vollem Maße deren Einfluss auf die Umwelt berücksichtigen und die Ansichten der betroffenen Seiten⁵ und von Experten anhören.

§ 15 [Staatliche Umweltqualitätsnormen] Die Umweltschutzabteilung des Staatsrates bestimmt staatliche Umweltqualitätsnormen.

Die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte können für Punkte, die in den staatlichen Umweltqualitätsnormen nicht festgelegt sind, örtliche Umwelt-

⁴ Die Planung von Hauptfunktionsgebieten erfolgt auch maßgeblich nach den Bestimmungen einer Verordnung des Staatsrates (Quanguo zhuti gongnengqu guihua). Dieses wurde am 01.12.2010 veröffentlicht. Der chinesische Verordnungstext ist abrufbar unter: <http://www.gov.cn/zwgk/2011-06/08/content_1879180.htm> (eingesehen am 02.02.2014).

⁵ Betroffene werden im Englischen auch häufig mit „Stakeholder“ bezeichnet. Der englische Begriff „Stakeholder“ umfasst mögliche Interessensgruppen wie etwa andere Unternehmen, die Nachbarschaft eines Unternehmens, die Arbeitnehmer, soziale Organisationen oder sogar die Gesellschaft als Ganzes.

质量标准；对国家环境质量标准中已作规定的项目，可以制定严于国家环境质量标准的地方环境质量标准。地方环境质量标准应当报国务院环境保护主管部门备案。

国家鼓励开展环境基准研究。

第十六条 国务院环境保护主管部门根据国家环境质量标准和国家经济、技术条件，制定国家污染物排放标准。

省、自治区、直辖市人民政府对国家污染物排放标准中未作规定的项目，可以制定地方污染物排放标准；对国家污染物排放标准中已作规定的项目，可以制定严于国家污染物排放标准的地方污染物排放标准。地方污染物排放标准应当报国务院环境保护主管部门备案。

第十七条 国家建立、健全环境监测制度。国务院环境保护主管部门制定监测规范，会同有关部门组织监测网络，统一规划国家环境质量监测站（点）的设置，建立监测数据共享机制，加强对环境监测的管理。

有关行业、专业等各类环境质量监测站（点）的设置应当符合法律法规规定和监测规范的要求。

监测机构应当使用符合国家标准的监测设备，遵守监测规范。监测机构及其负责人对监测数据的真实性和准确性负责。

第十八条 省级以上人民政府应当组织有关部门或者委托专业机构，对环境状况进行调查、评价，建立环境资源承载能力监测预警机制。

第十九条 编制有关开发利用规划，建设对环境有影响的项目，应当依法进行环境影响评价。

未依法进行环境影响评价的开发利用规划，不得组织实施；

质量标准的，可以制定严于国家环境质量标准的地方环境质量标准。地方环境质量标准应当报国务院环境保护主管部门备案。

Der Staat fördert die Durchführung einer Forschung nach Umweltmaßstäben.

Der Staat fördert die Durchführung einer Forschung nach Umweltmaßstäben.

§ 16 [Verschmutzungsabgabennormen] Die Umweltschutzabteilung des Staatsrates bestimmt aufgrund der staatlichen Umweltqualitätsnormen und der wirtschaftlichen und technischen Bedingungen des Staates staatliche Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen.

Die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte können für Punkte, die in den staatlichen Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen nicht festgelegt sind, örtliche Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen bestimmen; für Punkte, die in den staatlichen Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen bereits festgelegt sind, können sie gegenüber den staatlichen Umweltqualitätsnormen noch strengere örtliche Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen bestimmen. Die örtlichen Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen müssen der Umweltschutzabteilung des Staatsrats zu den Akten gemeldet werden.

§ 17 [Umweltmessordnung] Der Staat errichtet und verbessert die Umweltmessordnung. Die Umweltschutzabteilung des Staatsrates bestimmt Standards für Messungen, organisiert zusammen mit den betroffenen Abteilungen ein Messungsnetz, plant zusammenfassend die Einrichtung staatlicher Umweltqualitätsmessungsstationen (Standorten), schafft einen gemeinsamen Mechanismus für die Messungsdaten und stärkt die Steuerung von Umweltmessungen.

Die Errichtung aller Arten von gewerblichen und professionellen Umweltqualitätsmessungsstationen (Standorten) muss gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen und den Anforderungen der Standards für Messungen entsprechen.

Die Messungsorganisation muss Messungsanlagen benutzen, die den staatlichen Normen entsprechen, und die Standards für Messungen erfüllen. Die Messungsorganisation sowie ihre zuständigen Personen tragen die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt und die Richtigkeit der Messungsdaten.

§ 18 [Frühwarnmechanismus] Die Volksregierungen von der Provinzstufe aufwärts müssen betreffende Abteilungen organisieren oder professionelle Institutionen beauftragen, den Zustand der Umwelt zu untersuchen und zu bewerten, und ein Frühwarnmechanismus für die Tragfähigkeit der Umweltressourcen errichten.

§ 19 [Nutzungs- und Erschließungsprogramme] Bei der Erstellung von Programmen, welche die Erschließung und Nutzung betreffen, und bei der Errichtung von Vorhaben, welche die Umwelt beeinflussen, muss nach dem Recht der Einfluss auf die Umwelt bewertet werden.

Nutzungs- und Erschließungsprogramme, deren Einfluss auf die Umwelt nicht nach dem Recht bewertet wurde, dürfen nicht umgesetzt

未依法进行环境影响评价的建设
项目，不得开工建设。

第二十条 国家建立跨行政区域的重点区域、流域环境污染和生态破坏联合防治协调机制，实行统一规划、统一标准、统一监测、统一的防治措施。

前款规定以外的跨行政区域的环境污染和生态破坏的防治，由上级人民政府协调解决，或者由有关地方人民政府协商解决。

第二十一条 国家采取财政、税收、价格、政府采购等方面的政策和措施，鼓励和支持环境保护技术装备、资源综合利用和环境服务等环境保护产业的发展。

第二十二条 企业事业单位和其他生产经营者，在污染物排放符合法定要求的基础上，进一步减少污染物排放的，人民政府应当依法采取财政、税收、价格、政府采购等方面的政策和措施予以鼓励和支持。

第二十三条 企业事业单位和其他生产经营者，为改善环境，依照有关规定转产、搬迁、关闭的，人民政府应当予以支持。

第二十四条 县级以上人民政府环境保护主管部门及其委托的环境监察机构和其他负有环境保护监督管理职责的部门，有权对排放污染物的企业事业单位和其他生产经营者进行现场检查。被检查者应当如实反映情况，提供必要的资料。实施现场检查的部门、机构及其工作人员应当为被检查者保守商业秘密。

第二十五条 企业事业单位和其他生产经营者违反法律法规规定排放污染物，造成或者可能造成严重污染的，县级以上人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门，

werden; Bauvorhaben, deren Einfluss auf die Umwelt nicht nach dem Recht bewertet wurde, dürfen nicht begonnen werden.

§ 20 [Staatliche Koordinierung bei Vorbeugung und Behandlung von Umweltverschmutzung] Der Staat errichtet einen Mechanismus zur einheitlichen Koordinierung einer Vorbeugung und Behandlung von Umweltverschmutzung und ökologischer Zerstörung, die die Verwaltungsgebiete von Schwerpunktgebieten und Wassereinzugsgebieten überschreiten, er führt zusammenfassende Pläne, einheitliche Maßstäbe, eine zusammenfassende Kontrolle und einheitliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung ein.

Die Vorbeugung von Verwaltungsgebiete überschreitender Umweltverschmutzung und ökologischer Zerstörung, die nicht bereits im vorherigen Absatz geregelt ist, wird von den Volksregierungen der höheren Stufen koordinierend oder von den betroffenen örtlichen Regierungen in Verhandlungen gelöst.

§ 21 [Staatliche Fördermaßnahmen für Umweltschutzbranchen] Der Staat ergreift politische Richtlinien und Maßnahmen auf Gebieten wie etwa des Finanzwesens, der Steuereinnahmen, der Preise und der öffentlichen Vergabe, um die Entwicklung von technischen Materialien zum Umweltschutz, die Gesamtnutzung von Ressourcen, Umweltdienstleistungen und andere solche Umweltschutzbranchen zu fördern und zu unterstützen.

§ 22 [Staatliche Fördermaßnahmen für die Verringerung der Verschmutzung] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter auf der Basis, dass die Abgabe verschmutzender Stoffe den gesetzlichen Forderungen entspricht, weiter die Abgabe verschmutzender Stoffe verringern, müssen die Volksregierungen nach dem Recht durch Ergreifen politischer Richtlinien und Maßnahmen auf den Gebieten etwa des Finanzwesens, der Steuereinnahmen, der Preise und der öffentlichen Vergabe ihre Förderung und Unterstützung gewähren.

§ 23 [Produktionsumstellung, -umzug und -stilllegung] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter, um die Umwelt zu verbessern, gemäß der einschlägigen Bestimmungen die Produktion umstellen, umziehen oder stilllegen, müssen die Volksregierungen ihre Unterstützung gewähren.

§ 24 [Überprüfung an Ort und Stelle] Die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts und die von ihnen beauftragten Umweltkontrollorganisationen und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, sind berechtigt, Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter, die verschmutzende Stoffe abgeben, an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Überprüfte muss die Lage wahrheitsgemäß wiedergeben und benötigte Unterlagen bereitstellen. Abteilungen und Organisationen, welche die Überprüfung an Ort und Stelle durchführen, und ihr Arbeitspersonal müssen die Betriebsgeheimnisse des Untersuchten bewahren.

§ 25 [Versiegelung und Beschlagnahme] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen verschmutzende Stoffe abgeben, und dadurch eine schwerwiegende Verschmutzung verursachen oder verursachen könnten, können die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des

可以查封、扣押造成污染物排放的设施、设备。

第二十六条 国家实行环境保护目标责任制和考核评价制度。县级以上人民政府应当将环境保护目标完成情况纳入对本级人民政府负有环境保护监督管理职责的部门及其负责人和下级人民政府及其负责人的考核内容，作为对其考核评价的重要依据。考核结果应当向社会公开。

第二十七条 县级以上人民政府应当每年向本级人民代表大会或者人民代表大会常务委员会报告环境状况和环境保护目标完成情况，对发生的重大环境事件应当及时向本级人民代表大会常务委员会报告，依法接受监督。

第三章 保护和改善环境

第二十八条 地方各级人民政府应当根据环境保护目标和治理任务，采取有效措施，改善环境质量。

未达到国家环境质量标准的重点区域、流域的有关地方人民政府，应当制定限期达标规划，并采取措施按期达标。

第二十九条 国家在重点生态功能区、生态环境敏感区和脆弱区等区域划定生态保护红线，实行严格保护。

各级人民政府对具有代表性的各种类型的自然生态系统区域，珍稀、濒危的野生动植物自然分布区域，重要的水源涵养区域，具有重大科学文化价值的地质构造、著名溶洞和化石分布区、冰川、火山、温泉等自然遗迹，以及人文遗迹、古树名木，应当采取措施予以保护，严禁破坏。

第三十条 开发利用自然资源，应当合理开发，保护生物多样性，保障生态安全，依法制定有关生态保护和恢复治理方案并予以实施。

Umweltschutzes zuständig sind, die Anlagen und Ausrüstung, welche die Abgabe von verschmutzenden Stoffen verursachen, versiegeln und beschlagnahmen.

§ 26 [Staatliche Verantwortlichkeits-, Prüf- und Bewertungssysteme] Der Staat führt ein Verantwortlichkeitssystem und ein Prüf- und Bewertungssystem für Umweltschutzziele ein. Volksregierungen vom Kreis aufwärts müssen das Erfüllen der Umweltschutzziele in den Prüfinhalt der Abteilungen der Volksregierungen derselben Stufe, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, und ihrer zuständigen Personen, und der Volksregierungen der unteren Stufe und ihrer zuständigen Personen aufnehmen, und diese als eine wichtige Grundlage für die Prüfung und Bewertung behandeln. Prüfungsergebnisse müssen gegenüber der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

§ 27 [Überwachung der Volksregierungen vom Kreis aufwärts] Volksregierungen vom Kreis aufwärts müssen jedes Jahr dem Volkskongress oder dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses derselben Stufe über die Lage der Umwelt und die Erfüllung der Umweltziele berichten, über sich ereignete schwerwiegende Umweltereignisse müssen sie unverzüglich dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses derselben Stufe berichten, und sich der Überwachung nach dem Recht unterwerfen.

3. Kapitel: Schutz und Verbesserung der Umwelt

§ 28 [Aufgaben der örtlichen Volksregierungen] Die örtlichen Volksregierungen aller Stufen müssen gemäß der Umweltschutzziele und Behandlungsaufgaben effektive Maßnahmen ergreifen, um die Umweltqualität zu verbessern.

Die für Schwerpunktgebiete und Wasserscheiden, die noch nicht die staatlichen Umweltqualitätsstandards erfüllen, zuständigen örtlichen Volksregierungen müssen eine Frist zur Erreichung dieser Standards festsetzen und Maßnahmen ergreifen, um fristgemäß diese Standards zu erreichen.

§ 29 [Schutz ökologischer Sondergebiete] In Gebieten wie schwerpunktmäßigen ökologischen Funktionsgebieten oder sensiblen und fragilen Ökotope zieht der Staat eine rote Linie des ökologischen Schutzes, und führt deren Schutz streng aus.

Die Volksregierungen aller Stufen müssen Maßnahmen ergreifen, um Gebiete, die als typische Vertreter der verschiedenen Arten natürlicher ökologischer Systeme [anzusehen sind], die natürlichen Verbreitungsgebiete seltener oder gefährdeter wilder Tiere und Pflanzen, wichtige Wasserschutzgebiete, natürliche Überreste und Erscheinungen von großem wissenschaftlichen und kulturellen Wert, z B. [in Gestalt von] geologischen Formationen, berühmten Höhlen und Gebieten mit Versteinerungen, Gletschern, Vulkanen und heißen Quellen, aber auch kulturelle Überreste und alte, berühmte Bäume zu schützen und ihre Zerstörung strikt zu verbieten.

§ 30 [Erschließung und Nutzung natürlicher Ressourcen; Schutz biologischer Vielfalt] Bei Erschließung und Nutzung natürlicher Ressourcen muss vernünftig erschlossen werden, die biologische Vielfalt geschützt werden, die ökologische Sicherheit gewährleistet werden, und nach dem Recht ein Plan zum ökologischen Schutz und zur Wiederherstellung und Behandlung verfasst sowie umgesetzt werden.

引进外来物种以及研究、开发和利用生物技术，应当采取措施，防止对生物多样性的破坏。

第三十一条 国家建立、健全生态保护补偿制度。

国家加大对生态保护地区的财政转移支付力度。有关地方人民政府应当落实生态保护补偿资金，确保其用于生态保护补偿。

国家指导受益地区和生态保护地区人民政府通过协商或者按照市场规则进行生态保护补偿。

第三十二条 国家加强对大气、水、土壤等的保护，建立和完善相应的调查、监测、评估和修复制度。

第三十三条 各级人民政府应当加强对农业环境的保护，促进农业环境保护新技术的使用，加强对农业污染源的监测预警，统筹有关部门采取措施，防治土壤污染和土地沙化、盐渍化、贫瘠化、石漠化、地面沉降以及防治植被破坏、水土流失、水体富营养化、水源枯竭、种源灭绝等生态失调现象，推广植物病虫害的综合防治。

县级、乡级人民政府应当提高农村环境保护公共服务水平，推动农村环境综合整治。

第三十四条 国务院和沿海地方各级人民政府应当加强对海洋环境的保护。向海洋排放污染物、倾倒废弃物，进行海岸工程和海洋工程建设，应当符合法律法规规定和有关标准，防止和减少对海洋环境的污染损害。

第三十五条 城乡建设应当结合当地自然环境的特点，保护植被、水域和自然景观，加强城市园林、绿地和风景名胜区的建设与管理。

第三十六条 国家鼓励和引导公民、法人和其他组织使用有利

Bei der Einfuhr fremder Spezies sowie der Erforschung, Erschließung und Nutzung biologischer Techniken müssen Maßnahmen ergriffen werden, um der Zerstörung der biologischen Vielfalt vorzubeugen.

§ 31 [Staatliches Kompensationssystem für ökologischen Schutz] Der Staat errichtet und verbessert das Kompensationssystem für ökologischen Schutz.

Der Staat baut die finanziellen Übertragungen und Zahlungen für ökologische Schutzgebiete aus. Die betroffenen örtlichen Volksregierungen müssen Kompensationssysteme für den ökologischen Schutz einsetzen und deren Nutzung für die Kompensation für ökologischen Schutz sicherstellen.

Der Staat leitet die Volksregierungen von begünstigten Gebieten und ökologischen Schutzgebieten bei der Durchführung von Kompensationen für ökologischen Schutz durch Verhandlungen oder auf Basis der Marktordnung.

§ 32 [Schutz der Atmosphäre, des Wassers, der Böden usw.] Der Staat verstärkt den Schutz der Atmosphäre, des Wassers, der Böden etc., er errichtet und verbessert die entsprechenden Systeme zur Untersuchung, Kontrolle, Bewertung und Wiederherstellung.

§ 33 [Landwirtschaftlicher Umweltschutz; öffentliche Versorgung] Die Volksregierungen aller Stufen müssen den Schutz der landwirtschaftlichen Umwelt verstärken, den Einsatz neuer Techniken zum landwirtschaftlichen Umweltschutz fördern, die Kontrolle von und Warnung vor landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen verstärken, das Ergreifen von Maßnahmen durch betreffende Abteilungen einheitlich umfassend planen, Störungen des ökologischen Gleichgewichts wie etwa der Verschmutzung der Böden und einer Versauerung, Übersalzung, Verarmung, steinigem Wüstenbildung und von Oberflächensenkungen sowie der Zerstörung der Pflanzendecke, der Ausschwemmung von Humus, der Eutrophierung der Gewässer, der Austrocknung von Quellen, der Ausrottung von Arten vorbeugen, und umfassende Maßnahmen gegen Pflanzenkrankheiten und -schädlinge verbreiten.

Die Volksregierungen auf Kreis- und Gemeindeebene müssen das Niveau der zum Umweltschutz auf dem Land in Verbindung stehenden öffentlichen Versorgung erhöhen, und die umfassende Sanierung der Umwelt auf dem Land fördern.

§ 34 [Schutz der Meeresumwelt] Der Staatsrat und die örtlichen Volksregierungen des Küstengebiets aller Stufen müssen den Schutz der Meeresumwelt verstärken. Die Abgabe von verschmutzenden Stoffen und das Ausbringen von Abfällen ins Meer, die Durchführung von Küsten- und Meeresbauvorhaben müssen den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen und einschlägigen Standards entsprechen, um eine Verschmutzung und Schädigung der Meeresumwelt zu vermeiden und eine solche zu verringern.

§ 35 [Stadt- und Dorfbau] Der Stadt- und Dorfbau muss mit den Besonderheiten der örtlichen natürlichen Umwelt in Einklang gebracht werden, die Pflanzendecke, Wassergebiete und natürliche Landschaften schützen und den Ausbau und die Steuerung städtischer Parks, Grünflächen und landwirtschaftlicher Sehenswürdigkeiten verstärken.

§ 36 [Recycling und Abfallreduktion; staatliche Beschaffungspolitik] Der Staat fördert und leitet die Bürger, juristischen Personen und

于保护环境的产品和再生产品，减少废弃物的产生。

国家机关和使用财政资金的其他组织应当优先采购和使用节能、节水、节材等有利于保护环境的产品、设备和设施。

第三十七条 地方各级人民政府应当采取措施，组织对生活废弃物的分类处置、回收利用。

第三十八条 公民应当遵守环境保护法律法规，配合实施环境保护措施，按照规定对生活废弃物进行分类放置，减少日常生活对环境造成的损害。

第三十九条 国家建立、健全环境与健康监测、调查和风险评估制度；鼓励和组织开展环境质量对公众健康影响的研究，采取措施预防和控制与环境污染有关的疾病。

第四章防治污染和其他公害

第四十条 国家促进清洁生产 and 资源循环利用。

国务院有关部门和地方各级人民政府应当采取措施，推广清洁能源的生产和使用。

企业应当优先使用清洁能源，采用资源利用率高、污染物排放量少的工艺、设备以及废弃物综合利用技术和污染物无害化处理技术，减少污染物的产生。

第四十一条 建设项目中防治污染的设施，应当与主体工程同时设计、同时施工、同时投产使用。防治污染的设施应当符合经批准的环境影响评价文件的要求，不得擅自拆除或者闲置。

第四十二条 排放污染物的企业事业单位和其他生产经营者，应当采取措施，防治在生产建设或者其他活动中产生的废气、废水、废渣、医疗废物、粉尘、恶臭气体、放射性物质以及噪声、振动、光辐射、电磁辐射等对环境的污染和危害。

andere Organisation dazu an, Produkte und recycelte Produkte, die für den Umweltschutz vorteilhaft sind, zu verwenden, und die Erzeugung von Abfällen zu reduzieren.

Staatliche Behörden und andere Organisationen, die [staatliche] Finanzmittel verwenden, müssen vorrangig Produkte, Ausrüstungen und Anlagen einkaufen und benutzen, die für den Umweltschutz vorteilhaft sind, die beispielsweise energiesparend, wassersparend oder materialschonend sind.

§ 37 [Abfalltrennung und Recycling] Die örtlichen Volksregierungen aller Stufen müssen Maßnahmen ergreifen, um für Haushaltsabfälle die getrennte Entsorgung und ein Recycling zu organisieren.

§ 38 [Pflichten der Bürger] Die Bürger müssen Umweltschutzgesetze und -vorschriften befolgen, Umweltschutzmaßnahmen kooperativ umsetzen, gemäß den Bestimmungen bei Haushaltsabfällen eine getrennte Entsorgung vornehmen, um so die durch das Alltagsleben der Umwelt verursachten Schäden zu verringern.

§ 39 [Umwelt und Gesundheit] Der Staat errichtet und verbessert Systeme zur Kontrolle, Untersuchung und Risikobewertung von Umwelt und Gesundheit; er fördert und organisiert die Erforschung des Einflusses der Umweltqualität auf die öffentliche Gesundheit, [und] er ergreift Maßnahmen zur Vorbeugung und Kontrolle von mit Umweltverschmutzungen in Verbindung stehenden Krankheiten.

4. Kapitel: Maßnahmen gegen Verschmutzung und andere Schädigungen

§ 40 [Saubere Produktion und Ressourcenrecycling] Der Staat fördert eine saubere Produktion und das Recyceln von Ressourcen.

Die betroffenen Abteilungen des Staatsrats und die örtlichen Volksregierungen aller Stufen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Produktion und Benutzung erneuerbarer Energiequellen zu verbreiten.

Unternehmen müssen vorrangig erneuerbare Energiequellen benutzen, Anlagen und Techniken mit hoher Ausnutzung der Ressourcen und geringer Abgabe verschmutzender Stoffe sowie Techniken zur Gesamtnutzung von Abfallstoffen und Techniken zur umweltfreundlichen Behandlung verschmutzender Stoffe verwenden, um so die Produktion umweltverschmutzender Stoffe zu verringern.

§ 41 [Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung bei Bauvorhaben] Bei Bauvorhaben müssen die Arbeiten von Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen gleichzeitig mit dem Hauptvorhaben geplant, ausgeführt und mit dem Hauptvorhaben in Betrieb genommen werden. Die Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen müssen den Anforderungen der genehmigten Dokumente über eine Bewertung der Umwelteinflüsse entsprechen, sie dürfen nicht eigenmächtig beseitigt oder stillgelegt werden.

§ 42 [Vorbeugungs- und Behandlungspflichten von Unternehmen, Institutionseinheiten und anderen Produzenten und Betriebsleitern] Verschmutzende Stoffe abgebende Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter müssen Maßnahmen ergreifen, um in der Produktion, beim Bau und bei anderen Tätigkeiten der Entstehung von Umweltverschmutzungen und -gefährdungen durch Abgase, Abwässer, Rückstände, medizinische Abfälle, Staub, übelriechende Gase, strahlende Substanzen oder durch

Geräusche, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Wellen vorzubeugen und diese zu behandeln.

排放污染物的企业事业单位，应当建立环境保护责任制，明确单位负责人和相关人员的责任。

重点排污单位应当按照国家有关规定和监测规范安装使用监测设备，保证监测设备正常运行，保存原始监测记录。

严禁通过暗管、渗井、渗坑、灌注或者篡改、伪造监测数据，或者不正常运行防治污染设施等逃避监管的方式违法排放污染物。

第四十三条 排放污染物的企业事业单位和其他生产经营者，应当按照国家有关规定缴纳排污费。排污费应当全部专项用于环境污染防治，任何单位和个人不得截留、挤占或者挪作他用。

依照法律规定征收环境保护税的，不再征收排污费。

第四十四条 国家实行重点污染物排放总量控制制度。重点污染物排放总量控制指标由国务院下达，省、自治区、直辖市人民政府分解落实。企业事业单位在执行国家和地方污染物排放标准的同时，应当遵守分解落实到本单位的重点污染物排放总量控制指标。

对超过国家重点污染物排放总量控制指标或者未完成国家确定的环境质量目标的地区，省级以上人民政府环境保护主管部门应当暂停审批其新增重点污染物排放总量的建设项目环境影响评价文件。

第四十五条 国家依照法律规定实行排污许可管理制度。

实行排污许可管理的企事业单位和其他生产经营者应当按照排污许可证的要求排放污染

Verschmutzende Stoffe abgebende Unternehmen und Institutionseinheiten müssen ein Verantwortungssystem zum Umweltschutz errichten und deutlich die Verantwortung der zuständigen Personen und betroffener Angestellte der Einheit bestimmen.

Hauptverschmutzungseinheiten müssen Anlagen für Messungen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen und den Standards für Messungen einsetzen und verwenden, sie müssen gewährleisten, dass die Anlagen für Messungen normal betrieben werden und die originalen Messungsaufzeichnungen aufbewahren.

Es ist streng verboten, gesetzeswidrig verschmutzende Stoffe abzugeben, [indem] durch [folgende] Methoden einer Überwachung entgangen wird, wie etwa durch heimliche Rohre, Brunnen für Abwässer, Sickergruben für Abwässer oder Perfusion, durch das Verfälschen und Fingieren von Messungsdaten oder durch das abnormale Betreiben von Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen.

§ 43 [Gebühren für Verschmutzungsabgabe] Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter, die verschmutzende Stoffe abgeben, müssen entsprechend den staatlichen einschlägigen Bestimmungen Gebühren für die Abgabe einer Verschmutzung bezahlen. Die Gebühren für die Abgabe einer Verschmutzung müssen vollständig dafür verwendet werden, um Umweltverschmutzungen vorzubeugen und zu behandeln; keine Einheit und kein Individuum darf sie zurückbehalten, hinterziehen oder zweckentfremden.

Wenn gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Umweltschutzsteuer erhoben wurde, werden keine Gebühren für die Abgabe von Verschmutzung mehr erhoben.

§ 44 [Gesamtsumme der Hauptverschmutzungsstoffe] Der Staat führt ein System zur Kontrolle der Gesamtsumme der Hauptverschmutzungsstoffe ein. Die Kontrollvorgaben für die Gesamtsumme der Hauptverschmutzungsstoffe wird vom Staatsrat an die unteren Ebenen weitergegeben, die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte setzen sie aufgeschlüsselt um. Unternehmen und Institutionseinheiten müssen bei der Durchführung der staatlichen und örtlichen Vorgaben für die Abgabe verschmutzender Stoffe zugleich die auf die jeweilige Einheit heruntergebrochenen und umzusetzenden Kontrollvorgaben für die Gesamtsumme der Hauptverschmutzungsstoffe beachten.

Gegenüber Regionen, welche die staatlichen Vorgaben zur Kontrolle der Gesamtsumme der Hauptverschmutzungsstoffe überschreiten oder die vom Staat festgelegten Umweltqualitätsziele nicht erfüllen, müssen die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts die Prüfung und Genehmigung der Umwelteinflussbewertungsunterlagen von Bauvorhaben, die eine Abgabe von Hauptverschmutzungsstoffen steigern würden, vorläufig einstellen.

§ 45 [Genehmigungssystem für Verschmutzungsabgabe] Der Staat führt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Steuerungssystem durch Genehmigungen für die Abgabe von Verschmutzungen ein.

Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Produzenten und Betriebsleiter, die durch eine Genehmigung der Abgabe von Verschmutzung gesteuert werden, müssen verschmutzende Stoffe gemäß

物；未取得排污许可证的，不得排放污染物。

第四十六条 国家对严重污染环境的工艺、设备和产品实行淘汰制度。任何单位和个人不得生产、销售或者转移、使用严重污染环境的工艺、设备和产品。

禁止引进不符合我国环境保护规定的技术、设备、材料和产品。

第四十七条 各级人民政府及其有关部门和企业事业单位，应当依照《中华人民共和国突发事件应对法》的规定，做好突发环境事件的风险控制、应急准备、应急处置和事后恢复等工作。

县级以上人民政府应当建立环境污染公共监测预警机制，组织制定预警方案；环境受到污染，可能影响公众健康和环境安全时，依法及时公布预警信息，启动应急措施。

企业事业单位应当按照国家有关规定制定突发环境事件应急预案，报环境保护主管部门和有关部门备案。在发生或者可能发生突发环境事件时，企业事业单位应当立即采取措施处理，及时通报可能受到危害的单位和居民，并向环境保护主管部门和有关部门报告。

突发环境事件应急处置工作结束后，有关人民政府应当立即组织评估事件造成的环境影响和损失，并及时将评估结果向社会公布。

第四十八条 生产、储存、运输、销售、使用、处置化学物品和含有放射性物质的物品，应当遵守国家有关规定，防止污染环境。

第四十九条 各级人民政府及其农业等有关部门和机构应当指导农业生产经营者科学种植和

den Anforderungen der Genehmigung für die Abgabe von Verschmutzung abgeben; haben sie keine Genehmigung zur Abgabe einer Verschmutzung erhalten, dürfen sie keine verschmutzenden Stoffe abgeben.

§ 46 [Umweltverschmutzende Techniken, Anlagen und Produkte] Bezüglich Techniken, Anlagen und Produkten, welche die Umwelt schwerwiegend verschmutzen, führt der Staat ein negatives Auslesesystem ein. Keine Einheit und kein Individuum dürfen Techniken, Anlagen und Produkte produzieren, verkaufen, übertragen oder benutzen, welche die Umwelt schwerwiegend verschmutzen.

Es ist streng verboten, Techniken, Anlagen, Materialien und Produkte einzuführen, die nicht den Umweltschutzbestimmungen unseres Landes entsprechen.

§ 47 [Plötzlich eintretende Umweltereignisse] Die Volksregierungen aller Stufen sowie ihre betreffenden Abteilungen und Unternehmen und Institutionseinheiten müssen gemäß den Bestimmungen des „Notfallschutzgesetzes der VR China“⁶ Arbeiten wie etwa einer Risikokontrolle, einer Notfallvorbereitung, einer Notfallbehandlung und nachträglichen Wiederherstellung hinsichtlich plötzlich eintretender Umweltereignisse bewerkstelligen.

Die Volksregierungen vom Kreis aufwärts an müssen zur öffentlichen Kontrolle einen Frühwarnmechanismus für Umweltverschmutzungen errichten und die Festlegung von Katastrophenübungen organisieren; wenn die Umwelt verschmutzt wird und dies die öffentliche Gesundheit und die Umweltsicherheit beeinflussen könnte, ist nach dem Recht unverzüglich eine Frühwarnmeldung zu verkünden und mit Abhilfemaßnahmen zu beginnen.

Unternehmen und Institutionseinheiten müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen ein Szenario zur Abhilfe von unerwartet eintretenden Umweltereignissen festlegen und dieses bei den Umweltschutzabteilungen und betroffenen Abteilungen hinterlegen. Wenn ein unerwartetes Umweltereignis eintritt oder eintreten könnte, müssen Unternehmen und Institutionseinheiten unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Sache in Ordnung zu bringen, rechtzeitig Einheiten und Einwohner benachrichtigen, die durch eine Verschmutzung gefährdet werden könnten, und außerdem die Umweltschutzabteilungen und [sonst] betroffene Abteilungen unterrichten.

Nach Beenden der dringlichen Abhilfearbeiten bei dem plötzlich eintretenden Umweltereignis muss die betroffene Volksregierung unverzüglich eine Auswertung des durch das Ereignis verursachten Umwelteinflusses und der Schäden organisieren, sowie zugleich diese Auswertungsergebnisse gegenüber der Gesellschaft veröffentlichen.

§ 48 [Chemische oder strahlende Stoffe] Bei Produktion, Aufbewahrung, Transport, Absatz, Gebrauch und Behandlung chemischer oder strahlender Stoffe enthaltender Substanzen müssen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen eingehalten werden, um so eine Verschmutzung der Umwelt zu vermeiden.

§ 49 [Umweltschutzmaßnahmen auf dem Land] Die Volksregierungen aller Stufen sowie ihre für Landwirtschaft zuständigen und andere betroffene Abteilungen und Organisationen müssen die Betrei-

⁶ Das „Notstandsgesetz der VR China“ wurde am 30.08.2007 verabschiedet und trat am 01.11.2007 in Kraft. Der chinesische Gesetzestext ist abrufbar unter: <http://www.gov.cn/flfg/2007-08/30/content_732593.htm> (eingesehen am 02.02.2015). Eine englische Fassung dieses Gesetzes ist abrufbar unter: <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=6358&CGid=>>> (eingesehen am 02.02.2015).

养殖, 科学合理施用农药、化肥等农业投入品, 科学处置农用薄膜、农作物秸秆等农业废弃物, 防止农业面源污染。

禁止将不符合农用标准和环境保护标准的固体废物、废水施入农田。施用农药、化肥等农业投入品及进行灌溉, 应当采取措施, 防止重金属和其他有毒有害物质污染环境。

畜禽养殖场、养殖小区、定点屠宰企业等的选址、建设和管理应当符合有关法律、法规规定。从事畜禽养殖和屠宰的单位和个人应当采取措施, 对畜禽粪便、尸体和污水等废弃物进行科学处置, 防止污染环境。

县级人民政府负责组织农村生活废弃物的处置工作。

第五十条 各级人民政府应当在财政预算中安排资金, 支持农村饮用水水源地保护、生活污水和其他废弃物处理、畜禽养殖和屠宰污染防治、土壤污染防治和农村工矿污染治理等环境保护工作。

第五十一条 各级人民政府应当统筹城乡建设污水处理设施及配套管网, 固体废物的收集、运输和处置等环境卫生设施, 危险废物集中处置设施、场所以及其他环境保护公共设施, 并保障其正常运行。

第五十二条 国家鼓励投保环境污染责任保险。

第五章 信息公开和公众参与

第五十三条 公民、法人和其他组织依法享有获取环境信息、参与和监督环境保护的权利。

ber einer Agrarproduktion zu einer wissenschaftlichen Aufzucht und einem wissenschaftlichen Anbau, zu einer wissenschaftlich vernünftigen Verwendung von landwirtschaftlichen Mitteln wie etwa Pflanzenschutzmittel und Dünger, zu einer wissenschaftlichen Entsorgung von landwirtschaftlichen Abfällen wie etwa landwirtschaftlich genutzter Folien oder landwirtschaftlich entstandenem Erntestroh anleiten, um eine diffuse Quellenverschmutzung⁷ in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Es ist streng verboten, feste Abfälle und Abwässer, die landwirtschaftlichen Standards und Umweltschutzstandards nicht entsprechen, auf Ackerland zu verteilen. Beim Benutzen landwirtschaftlicher Mittel wie etwa Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie beim Durchführen einer Bewässerung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Verschmutzung der Umwelt durch Schwermetalle und andere giftige Schadstoffe zu verhindern.

Die Standortfestlegung, der Bau und die Verwaltung von Orten für Vieh- und Geflügelfarmen, die Aufzucht, das Schlachten etc. müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen. Die Einheiten oder Individuen, welche sich in der Vieh- und Geflügelaufzucht und in der Schlachtung betätigen, müssen Maßnahmen ergreifen, um bezüglich Abfällen wie etwa Vieh- und Geflügelexkrementen, Kadavern und Abwässern eine wissenschaftliche Entsorgung durchzuführen, um so Umweltverschmutzungen zu vermeiden.

Die Volksregierungen auf der Kreisebene sind für Entsorgungsarbeit der Haushaltsabfälle auf dem Land verantwortlich.

§ 50 [Staatliche Haushaltsplanung für Umweltschutz] Die Volksregierungen aller Stufen müssen in ihrem Finanzbudget Geldmittel bereitstellen, um Umweltschutzarbeiten wie etwa den Schutz der Wasserquellen für das Trinkwasser auf dem Land, die Beseitigung von Haushaltsabwässern und anderen Abfällen, die Vermeidung von Verschmutzungen bei der Aufzucht von Vieh und Geflügel und der Schlachtung, die Vermeidung von Bodenverschmutzungen und den Entsorgungsmaßnahmen von Landbergerarbeiten zu unterstützen.

§ 51 [Umwelthygieneanlagen] Die Volksregierungen aller Stufen müssen einheitlich und umfassend planen, dass Stadt und Land Umwelthygieneanlagen wie etwa Anlagen zur Abwasserbehandlung sowie ein komplettes Rohrnetz, die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von festen Abfällen, zentralisierte Entsorgungsanlagen und Orte für gefährliche Abfälle sowie andere öffentliche Anlagen zum Umweltschutz einrichten, und sie müssen deren normalen Betrieb gewährleisten.

§ 52 [Versicherungsschutz bei Umweltverschmutzungen] Der Staat fördert den Abschluss von Versicherungen für eine Haftung für Umweltverschmutzungen.

5. Kapitel: Informationspublizität und Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 53 [Umweltinformationen] Bürger, juristische Personen und andere Organisationen genießen nach dem Recht das Recht, Umweltinformationen zu erlangen, sich am Umweltschutz zu beteiligen und diesen zu überwachen.

⁷ Bei sogenannten diffusen Quellen handelt es sich um die zahlreichen kleinen oder verteilten Quellen, aus denen Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden freigesetzt werden können.

各级人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门，应当依法公开环境信息、完善公众参与程序，为公民、法人和其他组织参与和监督环境保护提供便利。

第五十四条 国务院环境保护主管部门统一发布国家环境质量、重点污染源监测信息及其他重大环境信息。省级以上人民政府环境保护主管部门定期发布环境状况公报。

县级以上人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门，应当依法公开环境质量、环境监测、突发环境事件以及环境行政许可、行政处罚、排污费的征收和使用情况等

信息。县级以上地方人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门，应当将企业事业单位和其他生产经营者

的环境违法信息记入社会诚信档案，及时向社会公布违法者名单。

第五十五条 重点排污单位应当如实向社会公开其主要污染物的名称、排放方式、排放浓度和总量、超标排放情况，以及防治污染设施的建设和运行情况，接受社会监督。

第五十六条 对依法应当编制环境影响报告书的建设项目，建设单位应当在编制时向可能受影响的公众说明情况，充分征求意见。

负责审批建设项目环境影响评价文件的部门在收到建设项目环境影响报告书后，除涉及国家秘密和商业秘密的事项外，应当全文公开；发现建设项目未充分征求公众意见的，应当责成建设单位征求公众意见。

Die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen aller Stufen und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, müssen nach dem Recht Umweltinformationen offenlegen und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit verbessern, um Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen die Beteiligung und Überwachung des Umweltschutzes zu erleichtern.

§ 54 [Staatliche Umweltinformationen; öffentliche Namensliste der rechtswidrig Handelnden] Die Umweltschutzabteilung des Staatsrats veröffentlicht zusammenfassend staatliche Informationen zur Umweltqualität und zur Kontrolle der Hauptverschmutzungsquellen sowie andere wichtige Umweltinformationen. Die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen der Provinzebene aufwärts veröffentlichen regelmäßig Berichte zur Lage der Umwelt.

Die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, müssen nach dem Recht Informationen wie etwa zur Umweltqualität, Umweltkontrolle, zu unerwartet eintretenden Umweltereignissen sowie zu verwaltungsrechtlichen Umweltgenehmigungen, Verwaltungsstrafen, zur Erhebung und Verwendungslage von Gebühren für die Abgabe von Verschmutzungen veröffentlichen.

Die Umweltschutzabteilungen der örtlichen Volksregierungen vom Kreis aufwärts und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, müssen Informationen zu gesetzwidrigem Umweltverhalten von Unternehmen, Institutionseinheiten und anderen Produzenten und Betriebsleitern in öffentliche Rechtschaffenheitsakten aufnehmen, sowie der Öffentlichkeit eine Namensliste der rechtswidrig Handelnden verkünden.

§ 55 [Pflichten von Hauptverschmutzungseinheiten] Hauptverschmutzungseinheiten müssen gegenüber der Öffentlichkeit die Benennung der Hauptverschmutzungsstoffe, die Art und Weise der Abgabe, die Stoffkonzentration und Gesamtmenge der Abgabe, die Lage bezüglich der Abgabe über die Norm hinaus, sowie die Lage des Baus und der Inbetriebnahme von Anlagen, die Verschmutzungen vorbeugen und behandeln, wahrheitsgemäß offenlegen, und sich einer öffentlichen Überwachung unterwerfen.

§ 56 [Öffentliche Meinung bei Bauvorhaben] Bezüglich Bauvorhaben, für die nach dem Recht ein Bericht über den Einfluss [des Bauvorhabens] auf die Umwelt erstellt werden muss, muss die Baueinheit während der Erstellung gegenüber der Öffentlichkeit, die beeinflusst werden könnten, die Lage erläutern, und umfassend deren Meinung einholen.

Nachdem die Abteilung, die für die Prüfung und Genehmigung der Bewertung des Umwelteinflusses des Bauvorhabens zuständig ist, die Bewertung über den Umwelteinfluss des Bauvorhabens erhalten hat, muss sie diese vollständig, Angaben über Staats- und Betriebsgeheimnisse ausgenommen, veröffentlichen; wenn sie entdeckt, dass für das Bauvorhaben noch nicht umfassend die öffentliche Meinung eingeholt wurde, muss sie die Baueinheit dazu verpflichten, die öffentliche Meinung einzuholen.

第五十七条 公民、法人和其他组织发现任何单位和个人有污染环境和破坏生态行为的，有权向环境保护主管部门或者其他负有环境保护监督管理职责的部门举报。

公民、法人和其他组织发现地方各级人民政府、县级以上人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门不依法履行职责的，有权向其上级机关或者监察机关举报。

接受举报的机关应当对举报人的相关信息予以保密，保护举报人的合法权益。

第五十八条 对污染环境、破坏生态，损害社会公共利益的行为，符合下列条件的社会组织可以向人民法院提起诉讼

(一) 依法在设区的市级以上人民政府民政部门登记；

(二) 专门从事环境保护公益活动连续五年以上且无违法记录。

符合前款规定的社会组织向人民法院提起诉讼，人民法院应当依法受理。

提起诉讼的社会组织不得通过诉讼牟取经济利益。

第六章 法律责任

第五十九条 企业事业单位和其他生产经营者违法排放污染物，受到罚款处罚，被责令改正，拒不改正的，依法作出处罚决定的行政机关可以自责令改正之日的次日起，按照原处罚数额按日连续处罚。

前款规定的罚款处罚，依照有关法律法規按照防治污染设施的运行成本、违法行为造成的直

§ 57 [Whistleblower⁸] Wenn ein Bürger, eine juristische Person oder eine andere Organisation entdeckt, dass irgendeine Einheit oder ein Individuum eine Umweltverschmutzung oder ökologische Zerstörung begeht, ist er/sie dazu berechtigt, einer Umweltschutzbehörde oder einer anderen Abteilung, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig ist, Meldung zu erstatten.

Wenn ein Bürger, eine juristische Person oder eine andere Organisation entdeckt, dass eine örtliche Volksregierung gleich welcher Stufe, eine Umweltschutzabteilung einer Volksregierung vom Kreis aufwärts oder eine andere Abteilung, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig ist, nicht ihre rechtlichen Pflichten erfüllt, ist er/sie dazu berechtigt, der Behörde der höheren Stufe oder der Aufsichtsorganisation Meldung zu erstatten.

Die Behörde, welche die Meldung erhalten hat, muss die die Meldung erstattende Person betreffenden Informationen geheim halten, und die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Meldung erstattenden Person schützen.

§ 58 [Rechtsstreitigkeit im öffentlichen Interesse] Bezüglich einem umweltverschmutzenden und die Ökologie zerstörenden Verhalten, welches die öffentlichen Interessen verletzt, kann eine soziale Organisationen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllt, bei den Volksgerichten Klage⁹ erheben:

1. wenn sie nach dem Recht bei der Abteilung für zivile Angelegenheiten einer Volksregierung der Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte aufwärts registriert ist;

2. wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen sich mit Aufgaben von Umweltschutzinteressen beschäftigt und keine Einträge gesetzwidrigen Verhaltens hat.

Wenn eine dem vorherigen Absatz entsprechende soziale Organisation bei einem Volksgericht Klage erhebt, muss das Volksgericht nach dem Recht diesen Rechtsstreit annehmen und verhandeln.

Die Klage erhebende soziale Organisation darf durch die Klage keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

6. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 59 [Fortlaufende Bußgeldstrafe auf Tagesbasis] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten sowie andere Produzenten und Betriebsleiter, die gesetzwidrig verschmutzende Stoffe abgeben, mit einer Bußgeldstrafe belegt und mit der Berichtigung [der Lage] beauftragt werden, aber eine Wiedergutmachung verweigern, kann die Verwaltungsbehörde, welches nach dem Recht die Strafsentscheidung traf, vom Folgetag des Tages, an dem die Wiedergutmachung bestimmt wurde, anhand der ursprünglichen Strafsumme eine fortlaufende Strafe auf Tagesbasis verhängen.

Die im vorherigen Absatz bestimmte Bußgeldstrafe wird gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften aufgrund von Faktoren wie dem Betriebsvermögen für Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen, unmittelbaren Schäden, die durch gesetz-

⁸ Der englische Begriff „Whistleblower“ bezeichnet Menschen, die uneigennützig für die Allgemeinheit wichtige geheime Informationen offenlegen. Solche Informationen befassen sich typischerweise mit Missständen und Verbrechen wie etwa Korruption, Datenmissbrauch, Rechtsmissbrauch oder eben auch Umweltverschmutzungen.

⁹ Zu den Details dieser Klagen siehe die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse (最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释. Deutsche Übersetzung in diesem Heft, S. 84–91. Chinesischer Text abrufbar unter <<http://www.chinacourt.org/law/detail/2015/01/id/148058.shtml>> (eingesehen am 09.02.2015)).

接损失或者违法所得等因素确定的规定执行。

地方性法规可以根据环境保护的实际需要，增加第一款规定的按日连续处罚的违法行为的种类。

第六十条 企业事业单位和其他生产经营者超过污染物排放标准或者超过重点污染物排放总量控制指标排放污染物的，县级以上人民政府环境保护主管部门可以责令其采取限制生产、停产整治等措施；情节严重的，报经有批准权的人民政府批准，责令停业、关闭。

第六十一条 建设单位未依法提交建设项目环境影响评价文件或者环境影响评价文件未经批准，擅自开工建设的，由负有环境保护监督管理职责的部门责令停止建设，处以罚款，并可以责令恢复原状。

第六十二条 违反本法规定，重点排污单位不公开或者不如实公开环境信息的，由县级以上地方人民政府环境保护主管部门责令公开，处以罚款，并予以公告。

第六十三条 企业事业单位和其他生产经营者有下列行为之一，尚不构成犯罪的，除依照有关法律法规规定予以处罚外，由县级以上人民政府环境保护主管部门或者其他有关部门将案件移送公安机关，对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员，处十日以上十五日以下拘留；情节较轻的，处五日以上十日以下拘留：

（一）建设项目未依法进行环境影响评价，被责令停止建设，拒不执行的；

（二）违反法律规定，未取得排污许可证排放污染物，被责令停止排污，拒不执行的；

widriges Verhalten verursacht wurden oder gesetzwidrige Einkünfte bestimmt und durchgeführt.

Örtliche Vorschriften können entsprechend des tatsächlichen Bedarfs des Umweltschutzes die Arten des gesetzwidrigen Verhaltens, für die gemäß dem ersten Absatz fortlaufende Strafen auf Tagesbasis verhängt werden, erweitern.

§ 60 [Regulierungsmaßnahmen bei Rechtsverstößen] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten sowie andere Produzenten und Betriebsleiter verschmutzende Stoffe abgeben und dabei die Normen für die Abgabe von verschmutzenden Stoffen oder die Kontrollvorgaben für die Gesamtsumme der Abgabe von verschmutzenden Stoffen überschreiten, können die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts anordnen, dass sie [die Unternehmen, Institutionseinheiten sowie andere Produzenten und Betriebsleiter] Regulierungsmaßnahmen wie etwa eine Produktionsbeschränkung oder eine Produktionseinstellung ergreifen; bei schwerwiegenden Umständen kann mit Genehmigung der benachrichtigten Volksregierung mit Genehmigungsbefugnis die Betriebseinstellung oder Schließung angeordnet werden.

§ 61 [Regulierungsmaßnahmen bei rechtswidrigen Bauvorhaben] Wenn Baueinheiten, die nicht rechtmäßig eine Bewertung über die Umwelteinflüsse des Bauvorhabens eingereicht haben, oder wenn die Bewertung über die Umwelteinflüsse nicht genehmigt wurde, eigenmächtig mit der Bauausführung beginnen, ordnen die Abteilungen, die für die Überwachung und Regulierung des Umweltschutzes verantwortlich sind, die Einstellung des Baus und das Verhängen einer Geldbuße an, zudem können sie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

§ 62 [Regulierungsmaßnahmen bei Hauptverschmutzungseinheiten] Wenn dieses Gesetz verletzt wird, und eine Hauptverschmutzungseinheit Umweltinformationen nicht offenlegt oder nicht wahrheitsgemäß offenlegt, müssen die Umweltschutzabteilungen der örtlichen Volksregierungen vom Kreis aufwärts deren Offenlegung anordnen, eine Geldbuße verhängen und diese veröffentlichen.

§ 63 [Haftvoraussetzungen] Wenn Unternehmen, Institutionseinheiten sowie andere Produzenten und Betriebsleiter eine der folgenden Handlungen vornehmen, die noch keine Straftat darstellt, leiten die Umweltschutzabteilungen der Volksregierungen vom Kreis aufwärts oder andere betroffene Abteilungen zusätzlich neben dem Bestimmen einer Strafe gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften diesen Fall an die Polizeiorganisationen weiter, die gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen und anderen unmittelbar Verantwortlichen eine Haft zwischen mehr als 10 Tagen und weniger als 15 Tagen verhängen; bei verhältnismäßig leichten Umständen wird eine Haft von mehr als 5 Tagen und weniger als 10 Tagen verhängt:

1. Wenn bei Bauvorhaben nicht rechtmäßig eine Bewertung der Umwelteinflüsse erfolgt ist und angeordnet wurde, den Bau einzustellen, [aber] die Ausführung [dieser Einstellungsanordnung] verweigert wurde;

2. wenn entgegen der gesetzlichen Bestimmungen oder ohne Erlaubnis für eine Abgabe verschmutzende Stoffe abgegeben werden und angeordnet wurde, die Abgabe einzustellen, [aber] die Ausführung [dieser Einstellungsanordnung] verweigert wurde;

(三) 通过暗管、渗井、渗坑、灌注或者篡改、伪造监测数据, 或者不正常运行防治污染设施等逃避监管的方式违法排放污染物的;

(四) 生产、使用国家明令禁止生产、使用的农药, 被责令改正, 拒不改正的。

第六十四条 因污染环境和破坏生态造成损害的, 应当依照《中华人民共和国侵权责任法》的有关规定承担侵权责任。

第六十五条 环境影响评价机构、环境监测机构以及从事环境监测设备和防治污染设施维护、运营的机构, 在有关环境服务活动中弄虚作假, 对造成的环境污染和生态破坏负有责任的, 除依照有关法律法规规定予以处罚外, 还应当与造成环境污染和生态破坏的其他责任者承担连带责任。

第六十六条 提起环境损害赔偿诉讼的时效期间为三年, 从当事人知道或者应当知道其受到损害时起计算。

第六十七条 上级人民政府及其环境保护主管部门应当加强对下级人民政府及其有关部门环境保护工作的监督。发现有关工作人员有违法行为, 依法应当给予处分的, 应当向其任免机关或者监察机关提出处分建议。

依法应当给予行政处罚, 而有关环境保护主管部门不给予行政处罚的, 上级人民政府环境保护主管部门可以直接作出行政处罚的决定。

第六十八条 地方各级人民政府、县级以上人民政府环境保护主管部门和其他负有环境保护监督管理职责的部门有下列行为之一的, 对直接负责的主管人员和

3. wenn durch Arten, einer Überwachung zu entgehen, wie etwa durch heimliche Rohre, Brunnen für Abwässer, Sickergruben für Abwässer, Perfusion, durch das Verfälschen und Fingieren von Kontrolldaten, das abnormale Betreiben von Anlagen zur Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen, gesetzeswidrig verschmutzende Stoffe abgegeben werden;

4. wenn Pestizide produziert oder verwendet wurden, deren Produktion und Verwendung vom Staat verboten sind, die Berichtigung [der Lage] angeordnet wurde, aber eine Berichtigung verweigert wurde.

§ 64 [Haftung nach dem Gesetz der VR China über die Haftung für die Verletzung von Rechten] Für aufgrund von Umweltverschmutzung und ökologischer Zerstörung entstandene Schäden muss gemäß den einschlägigen Vorschriften des „Gesetzes der VR China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“¹⁰ die Haftung für die Verletzung von Rechten übernommen werden.

§ 65 [Haftung eines Organs für die Umweltbewertung, -kontrolle oder Umweltkontrollausrüstung] Wenn ein Organ, das Umwelteinflüsse bewertet, eine Umweltkontrollorganisation sowie ein Organ zur Instandhaltung und Betreuung von Umweltkontrollausrüstung und Anlagen, die Verschmutzung vermeiden, bei betreffenden Umweltdienstleistungen [Tatsachen] fälscht und betrügt, trägt sie für die entstandenen Umweltverschmutzungen und ökologischen Zerstörungen die Verantwortung, neben der gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmten Strafe muss sie mit den anderen die Umweltverschmutzungen und ökologischen Zerstörungen verursachenden Verantwortlichen die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

§ 66 [Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen] Die Verjährungsfrist für Klagen auf den Ersatz von Umweltschäden beträgt drei Jahre und wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Beteiligte erfährt oder wissen musste, dass er einen Schaden erlitten hat.

§ 67 [Verwaltungsaufsicht; Verwaltungsstrafe] Die Volksregierungen der höheren Stufe und ihre Umweltschutzabteilungen müssen die Aufsicht gegenüber der Umweltschutzarbeit der Volksregierungen der unteren Stufe und deren Umweltschutzabteilungen verstärken. Wenn eine gesetzeswidrige Handlung des zuständigen Arbeitspersonals entdeckt wird und nach dem Recht eine Strafe erfolgen muss, muss der einstellenden Behörde oder der Überwachungsbehörde ein Strafvorschlag unterbreitet werden.

Muss nach dem Recht eine Verwaltungsstrafe verhängt werden, wird [aber] von der betroffenen Umweltschutzabteilung keine Verwaltungsstrafe verhängt, kann die Umweltschutzabteilung der Volksregierung der höheren Stufe direkt eine Verwaltungsstrafentscheidung erlassen.

§ 68 [Disziplinarmaßnahmen bei Verwaltungsversagen] Wenn die örtlichen Volksregierungen gleich welcher Stufe, die Umweltschutzbehörden der Volksregierungen vom Kreis aufwärts und andere Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes verantwortlich sind, eine der folgenden Handlungen begehen, muss

¹⁰ Das „Gesetz der VR China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“ wurde am 26.12.2009 verabschiedet und trat 01.07.2010 in Kraft. Der chinesische Gesetzestext ist abrufbar unter: <http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm> (eingesehen am 02.02.2015). Eine englische Fassung dieses Gesetzestextes ist abrufbar unter: <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=7846&CGid=>>> (eingesehen am 02.02.2015). Für eine deutsche Übersetzung des Gesetzes siehe *Knut Benjamin Piffler/Xiaoxiao LIU*, Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten, ZChinR 2010, 41–56.

其他直接责任人员给；造成严重后果的，给予撤职或者开除处分，其主要负责人应当引咎辞职；

（一）不符合行政许可条件准予行政许可的；

（二）对环境违法行为进行包庇的；

（三）依法应当作出责令停业、关闭的决定而未作出的；

（四）对超标排放污染物、采用逃避监管的方式排放污染物、造成环境事故以及不落实生态保护措施造成生态破坏等行为，发现或者接到举报未及时查处的；

（五）违反本法规定，查封、扣押企业事业单位和其他生产经营者的设施、设备的；

（六）篡改、伪造或者指使篡改、伪造监测数据的；

（七）应当依法公开环境信息而未公开的；

（八）将征收的排污费截留、挤占或者挪作他用的；

（九）法律法规规定的其他违法行为。

第六十九条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第七章 附则

第七十条 本法自2015年1月1日起施行。

dem unmittelbar zuständigen Personal und anderen unmittelbar zuständigen Personen ein Verweis oder ein großer Verweis erteilt oder ihnen gegenüber eine degradierende Disziplinarmaßnahme getroffen werden; bei schwerwiegenden Folgen wird die Disziplinarmaßnahme ergriffen, sie aus ihren Ämtern zu entlassen oder auszuschließen, und der hierfür Hauptzuständige muss die Verantwortung übernehmen und von seinem Amt zurücktreten:

1. wenn sie eine behördliche Genehmigung gewähren, ohne dass den Voraussetzungen für eine behördlichen Genehmigung entsprochen wurde;

2. wenn sie ein gegen Umweltgesetze verstoßendes Verhalten vertuschen;

3. wenn nach dem Recht die Entscheidung getroffen werden muss, eine Betriebseinstellung oder Schließung anzuordnen, und sie diese Entscheidung nicht treffen;

4. wenn sie entdecken oder eine Meldung erhalten über ein Verhalten wie etwa die Abgabe verschmutzender Stoffe bei Überschreiten der Vorgaben, die Abgabe von verschmutzenden Stoffen unter Verwendung sich einer Überwachung entziehender Art und Weise, die Verursachung eines Umweltunfalles sowie von aufgrund fehlender sicherer ökologischer Schutzmaßnahmen verursachten ökologischen Zerstörungen, und ein solches Verhalten nicht unverzüglich untersuchen und behandeln;

5. wenn sie unter Verletzung dieses Gesetzes die Anlagen und die Ausrüstung von Unternehmen, Institutionseinheiten sowie anderen Produzenten und Betriebsleitern versiegeln und beschlagnahmen;

6. wenn sie Kontrolldaten verfälschen, fingieren oder deren Verfälschung und Fingierung veranlassen;

7. wenn sie Umweltinformationen, die gemäß dem Recht offengelegt werden müssen, nicht offenlegen;

8. wenn sie erhobene Abgabegebühren zurückhalten, hinterziehen oder zweckentfremden;

9. wenn sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eine andere gesetzwidrige Handlung begehen.

§ 69 [Strafrechtliche Verantwortung] Wenn eine Verletzung dieses Gesetzes eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 70 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1. Januar 2015 an angewendet.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Berrit Roth-Mingram, Frankfurt

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse

最高人民法院
关于审理环境民事公益诉讼案件
适用法律若干问题的解释¹

法释〔2015〕1号

《最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释》已于2014年12月8日由最高人民法院审判委员会第1631次会议通过，现予公布，自2015年1月7日起施行。

最高人民法院
2015年1月6日

最高人民法院
关于审理环境民事公益诉讼案件
适用法律若干问题的解释

（2014年12月8日最高人民法院审判委员会第1631次会议通过自2015年1月7日起施行）

为正确审理环境民事公益诉讼案件，根据《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国侵权责任法》《中华人民共和国环境保护法》等法律的规定，结合审判实践，制定本解释。

第一条 法律规定的机关和有关组织依据民事诉讼法第五十五条、环境保护法第五十八条等法律的规定，对已经损害社会公共利益或者具有损害社会公共利益重大风险的污染环境、破坏生态的行为提起诉讼，符合民事诉讼法第一百一十九条第二项、第三项、第四项规定的，人民法院应予受理。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts
zu einigen Fragen der Rechtsanwendung
bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen
im öffentlichen Interesse

Fashi [2015] Nr. 1

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse“ sind auf der 1.631. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 8.12.2014 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 7.1.2015 an angewendet.

Oberstes Volksgericht
6.1.2015

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der
Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen
im öffentlichen Interesse

（Am 8.12.2014 auf der 1.631. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts; vom 7.1.2015 an angewendet）¹

Um zivile Umweltklage im öffentlichen Interesse korrekt zu behandeln, werden auf Grund der Bestimmungen von Gesetzen wie etwa des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“² [im Folgenden ZPG], des „Gesetzes der Volksrepublik China zur Haftung für die Verletzung von Rechten“³, des „Umweltschutzgesetzes der Volksrepublik China“⁴ [im Folgenden Umweltschutzgesetz] unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

§ 1 [Annahmeveraussetzungen] Erheben gesetzlich bestimmte Behörden und betroffene Organisationen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen wie etwa § 55 ZPG, § 58 Umweltschutzgesetz gegen Handlungen der Umweltverschmutzung oder der ökologische Zerstörung Klagen, bei denen bereits öffentliche Interessen geschädigt worden sind oder bei denen eine erhebliche Gefahr für die Schädigung der öffentlichen Interessen besteht, muss das Volksgericht [diese Klagen] annehmen, wenn sie den Bestimmungen in § 119 Nr. 2, 3 und 4 ZPG entsprechen.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.chinacourt.org/law/detail/2015/01/id/148058.shtml>>.

² Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

³ Vom 26.12.2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

⁴ Vom 26.12.1989 in der Fassung vom 24.4.2014; chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 68–83.

第二条 依照法律、法规的规定，在设区的市级以上人民政府民政部门登记的社会团体、民办非企业单位以及基金会等，可以认定为环境保护法第五十八条规定的社会组织。

第三条 设区的市，自治州、盟、地区，不设区的地级市，直辖市的区以上人民政府民政部门，可以认定为环境保护法第五十八条规定的“设区的市级以上人民政府民政部门”。

第四条 社会组织章程确定的宗旨和主要业务范围是维护社会公共利益，且从事环境保护公益活动的，可以认定为环境保护法第五十八条规定的“专门从事环境保护公益活动”。

社会组织提起的诉讼所涉及的社会公共利益，应与其宗旨和业务范围具有关联性。

第五条 社会组织在提起诉讼前五年内未因从事业务活动违反法律、法规的规定受过行政、刑事处罚的，可以认定为环境保护法第五十八条规定的“无违法记录”。

第六条 第一审环境民事公益诉讼案件由污染环境、破坏生态行为发生地、损害结果地或者被告住所地的中级人民法院管辖。

中级人民法院认为确有必要的，可以在报请高级人民法院批准后，裁定将本院管辖的第一审环境民事公益诉讼案件交由基层人民法院审理。

同一原告或者不同原告对同一污染环境、破坏生态行为分别向两个以上有管辖权的人民法院提起环境民事公益诉讼的，由最先立案的人民法院管辖，必要时由共同上级人民法院指定管辖。

§ 2 [Soziale Organisationen nach § 58 Abs. 1 Umweltschutzgesetz] [Soziale Organisationen] wie etwa Vereine⁵, von Bürgern errichtete nicht-kommerzielle Einheiten⁶ und Stiftungen⁷, die gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen bei den Abteilungen für zivile Angelegenheiten der Volksregierungen der Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte aufwärts registriert sind, können als soziale Organisationen nach § 58 Umweltschutzgesetz festgestellt werden.

§ 3 [Registerbehörde nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschutzgesetz] Abteilungen für zivile Angelegenheiten der Volksregierungen der in Bezirke eingeteilten Städte, der autonomen Bezirke, der Bünde, der Bezirke, der nicht in Bezirke eingeteilten Städte auf Kreisebene sowie der Kreise regierungsunmittelbarer Städte aufwärts können als „Abteilungen für zivile Angelegenheiten der Volksregierungen der in Bezirke eingeteilten Städte aufwärts“ nach § 58 Umweltschutzgesetz festgestellt werden.

§ 4 [Umweltschutzinteressen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 Umweltschutzgesetz] Ist in der Satzung sozialer Organisationen als Zweck und als wesentlicher Geschäftsbereich die Wahrung der öffentlichen Interesse und die Befassung mit Aktivitäten des Umweltschutzes im öffentlichen Interesse festgelegt, kann [dies] als „spezielle Befassung mit Aktivitäten des Umweltschutzes im öffentlichen Interesse“ nach § 58 Umweltschutzgesetz festgestellt werden.

Die öffentlichen Interessen, welche die von den sozialen Organisationen erhobenen Klagen betreffen, müssen zu ihrem Zweck und ihrem Geschäftsbereich eine Verbindung aufweisen.

§ 5 [Keine Einträge gesetzeswidrigen Verhaltens nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 Umweltschutzgesetz] Bei gesellschaftlichen Organisationen, gegen die innerhalb von fünf Jahren vor Klageerhebung keine verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktion ergangen ist, weil sie in ihrer Geschäftsaktivität gegen Gesetze oder Rechtsnormen verstoßen haben, kann festgestellt werden, dass „keine Einträge gesetzeswidrigen Verhaltens“ nach § 58 Umweltschutzgesetz vorliegen.

§ 6 [Instanzielle und örtliche Zuständigkeit] Für zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse sind in erster Instanz die Volksgerichte der Mittelstufe aufwärts am Ort des Eintretens der Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung, am Ort des Schadens oder am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

Halten die Volksgerichte der Mittelstufe es tatsächlich für notwendig, können sie, nachdem sie die Genehmigung des Volksgerichts der Oberstufe eingeholt haben, verfügen, dass zivile Umweltklagen im öffentlichen Interesse, für die dieses Gericht in erster Instanz zuständig ist, von den Volksgerichten der Grundstufe behandelt werden.

Sind bei gleichen Beklagten oder bei verschiedenen Beklagten wegen derselben Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung getrennt zivile Umweltklagen im öffentlichen Interesse bei mehreren zuständigen Volksgerichten eingereicht worden, ist das Volksgericht zuständig, welches das Verfahren zuerst eröffnet hat;

⁵ Wörtlich: „gesellschaftliche Körperschaften“, vgl. § 50 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986, deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1. Siehe zu Vereinen *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff.

⁶ Siehe zu diesen Sozialunternehmen *Fabian Reul*, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, in: ZChinR 2012, S. 197 ff.

⁷ Siehe zu Stiftungen *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, Länderbericht China, in: Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts 2007, S. 699 ff.

第七条 经最高人民法院批准, 高级人民法院可以根据本辖区环境和生态保护的实际情况, 在辖区内确定部分中级人民法院受理第一审环境民事公益诉讼案件。

中级人民法院管辖环境民事公益诉讼案件的区域由高级人民法院确定。

第八条 提起环境民事公益诉讼应当提交下列材料:

(一) 符合民事诉讼法第一百二十一条规定的起诉状, 并按照被告人数提出副本;

(二) 被告的行为已经损害社会公共利益或者具有损害社会公共利益重大风险的初步证明材料;

(三) 社会组织提起诉讼的, 应当提交社会组织登记证书、章程、起诉前连续五年的年度工作报告书或者年检报告书, 以及由其法定代表人或者负责人签字并加盖公章的无违法记录的声明。

第九条 人民法院认为原告提出的诉讼请求不足以保护社会公共利益的, 可以向其释明变更或者增加停止侵害、恢复原状等诉讼请求。

第十条 人民法院受理环境民事公益诉讼后, 应当在立案之日起五日内将起诉状副本发送被告, 并公告案件受理情况。

有权提起诉讼的其他机关和社会组织在公告之日起三十日内申请参加诉讼, 经审查符合法定条件的, 人民法院应当将其列为共同原告; 逾期申请的, 不予准许。

公民、法人和其他组织以人身、财产受到损害为由申请参加诉讼的, 告知其另行起诉。

第十一条 检察机关、负有环境保护监督管理职责的部门及其

ist dies notwendig, wird das nächsthöhere gemeinsame Volksgericht als zuständig bestimmt.

§ 7 [Festlegung der zuständigen mittleren Volksgerichte] Mit der Genehmigung des Obersten Volksgerichts können die Volksgerichte der Oberstufe gemäß den tatsächlichen Umständen des Schutzes der Umwelt und Ökologie in ihrem Gerichtsbezirk die Volksgerichte der Mittelstufe festlegen, die zivile Umweltklage im öffentlichen Interesse in erster Instanz annehmen.

Die Gebiete, innerhalb denen Volksgerichte der Mittelstufe für zivile Umweltklage im öffentlichen Interesse zuständig sind, werden von den Volksgerichten der Oberstufe festgelegt.

§ 8 [Einzureichende Materialien] Werden zivile Umweltklage im öffentlichen Interesse erhoben, müssen folgende Materialien überreicht werden:

(1) eine Klageschrift, die § 121 ZPG entspricht, und Einreichen von Kopien entsprechend der Anzahl der Beklagten;

(2) Materialien für einen ersten Nachweis, dass die Handlung der Beklagten bereits öffentliche Interessen geschädigt hat oder eine erhebliche Gefahr für die Schädigung der öffentlichen Interessen besteht;

(3) erheben soziale Organisationen Klage, muss die Registrierungs-urkunde der sozialen Organisation, die Satzung, die schriftlichen Jahresarbeitsberichte der vorangegangenen fünf Jahre vor der [Klage-] Erhebung, sowie von den gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen unterschriebenen und gesiegelten Erklärungen dazu, dass keine Einträge gesetzwidrigen Verhaltens [vorhanden sind].

§ 9 [Gerichtlicher Hinweis bei Nichtdarlegung des öffentlichen Interesses] Ist das Volksgericht der Ansicht, dass das von Klägern erhobene Klageverlangen nicht zum Schutz des öffentlichen Interesses genügt, kann es einen Hinweis geben, dass das Klageverlangen geändert oder erweitert wird wie etwa darauf, die Verletzung einzustellen oder die Gefahr zu beseitigen.

§ 10 [Zustellung der Klageschrift an Beklagten; Bekanntmachung; Beteiligung Dritter am Prozess] Nach der Annahme eines zivilen Umweltrechtsverfahrens im öffentlichen Interesse muss das Volksgericht dem Beklagten innerhalb von fünf Tagen vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an eine Kopie über der Klageschrift zusenden und die Annahme des Falls bekannt machen.

Beantragen andere Behörden oder soziale Organisationen, die zur Erhebung der Klage berechtigt sind, innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung die Beteiligung am Prozess, muss das Volksgericht diese nach Prüfung des Vorliegens der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen als gemeinsame Kläger einzustufen; bei Anträgen nach Ablauf der Frist wird [die Beteiligung] nicht gestattet.

Bürgern, juristischen Personen und sonstigen Organisationen, welche die Beteiligung an dem Prozess aufgrund der Schädigung ihrer Person oder ihres Vermögens beantragen, wird zur Kenntnis gebracht, anderweitig Klage zu erheben.

§ 11 [Unterstützung der Klage durch Dritte] Staatsanwaltschaft, Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umwelt-

他机关、社会组织、企业事业单位依据民事诉讼法第十五条的规定，可以通过提供法律咨询、提交书面意见、协助调查取证等方式支持社会组织依法提起环境民事公益诉讼。

第十二条 人民法院受理环境民事公益诉讼后，应当在十日内告知对被告行为负有环境保护监督管理职责的部门。

第十三条 原告请求被告提供其排放的主要污染物名称、排放方式、排放浓度和总量、超标排放情况以及防治污染设施的建设和运行情况等环境信息，法律、法规、规章规定被告应当持有或者有关证据表明被告持有而拒不提供，如果原告主张相关事实不利于被告的，人民法院可以推定该主张成立。

第十四条 对于审理环境民事公益诉讼案件需要的证据，人民法院认为必要的，应当调查收集。

对于应当由原告承担举证责任且为维护社会公共利益所必要的专门性问题，人民法院可以委托具备资格的鉴定人进行鉴定。

第十五条 当事人申请通知有专门知识的人出庭，就鉴定人作出的鉴定意见或者就因果关系、生态环境修复方式、生态环境修复费用以及生态环境受到损害至恢复原状期间服务功能的损失等专门性问题提出意见的，人民法院可以准许。

前款规定的专家意见经质证，可以作为认定事实的根据。

第十六条 原告在诉讼过程中承认的对己方不利的事实和认可的证据，人民法院认为损害社会公共利益的，应当不予确认。

第十七条 环境民事公益诉讼案件审理过程中，被告以反诉方式提出诉讼请求的，人民法院不予受理。

schutzes zuständig sind, und andere Behörden, gesellschaftliche Organisationen, Unternehmen und Institutionseinheiten können gemäß § 15 ZPG durch Methoden wie etwa die Bereitstellung von Rechtsberatung, das Einreichen von schriftlichen Stellungnahmen und die Hilfeleistung bei der Ermittlung und Sammlung von Beweisen soziale Organisationen unterstützen, nach dem Recht zivile Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse einzuleiten.

§ 12 [Mitteilung an Umweltschutzbehörden] Nach der Annahme eines zivilen Umweltrechtsverfahrens im öffentlichen Interesse muss das Volksgericht innerhalb von zehn Tagen die für die Handlung der Beklagten zuständige Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, hierüber in Kenntnis setzen.

§ 13 [Offenlegung von Umweltinformationen nach § 55 Umweltschutzgesetz; prozessuale Rechtsfolge bei Nichterfüllung] Verlangen Kläger von Beklagten die Bereitstellung von Umweltinformationen wie etwa die Benennung der Hauptverschmutzungsstoffe, die Art und Weise der Abgabe, die Stoffkonzentration und Gesamtmenge der Abgabe, die Lage bezüglich der Abgabe über die Norm hinaus, sowie die Lage des Baus und der Inbetriebnahme von Anlagen, die Verschmutzungen vorbeugen und behandeln, [und] bestimmen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln, dass Beklagte diese innehaben müssen, oder gibt es Beweise, dass Beklagte [diese Informationen] innehaben muss, die Bereitstellung aber verhindert, kann das Volksgericht vermuten, dass die Behauptung von Tatsachen durch die Kläger Bestand haben, die nicht zum Vorteil für die Beklagte sind.

§ 14 [Amtsermittlungsgrundsatz] Das Volksgericht muss bei der Behandlung ziviler Umweltklagen im öffentlichen Interesse erforderliche Beweise ermitteln und sammeln, wenn es dies für notwendig hält.

Bei fachspezifischen Problemstellungen, für welche die Kläger die Beweislast tragen, kann das Volksgericht einen qualifizierten Gutachter beauftragen, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist.

§ 15 [Sachverständigengutachten] Beantragen die Parteien das Erscheinen von Personen mit Fachwissen vor Gericht, um als Gutachter ein Sachverständigengutachten oder eine Stellungnahme zu fachspezifischen Problemstellungen wie etwa zur Kausalität, zur Methode der Wiederherstellung der ökologischen Umwelt, zu den Kosten für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt [oder] zum Verlust von Dienstleistungen und Funktionen während der Zeit von der Schädigung der ökologischen Umwelt bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, kann das Volksgericht dies gestatten.

Die Stellungnahme des Experten nach dem vorstehenden Absatz kann nach Beweisprüfung als Tatsache festgestellt werden.

§ 16 [Unbeachtlichkeit nachteiliger Prozesshandlungen der Kläger] Erkennen Kläger während des Verfahrens für sie nachteilige Tatsachen an oder billigen sie Beweise, so darf das Volksgericht diese nicht bestätigen, wenn es der Ansicht ist, dass [diese Prozesshandlungen der Klägerin] das öffentliche Interesse schädigen.

§ 17 [Unbeachtlichkeit von Widerklagen der Beklagten] Werden während der Behandlung ziviler Umweltklagen im öffentlichen Interesse von der Beklagten in Form einer Widerklage Klageverlangen vorgebracht, wird diese vom Volksgericht nicht angenommen.

第十八条 对污染环境、破坏生态，已经损害社会公共利益或者具有损害社会公共利益重大风险的行为，原告可以请求被告承担停止侵害、排除妨碍、消除危险、恢复原状、赔偿损失、赔礼道歉等民事责任。

第十九条 原告为防止生态环境损害的发生和扩大，请求被告停止侵害、排除妨碍、消除危险的，人民法院可以依法予以支持。

原告为停止侵害、排除妨碍、消除危险采取合理预防、处置措施而发生的费用，请求被告承担的，人民法院可以依法予以支持。

第二十条 原告请求恢复原状的，人民法院可以依法判决被告将生态环境修复到损害发生之前的状态和功能。无法完全修复的，可以准许采用替代性修复方式。

人民法院可以在判决被告修复生态环境的同时，确定被告不履行修复义务时应承担的生态环境修复费用；也可以直接判决被告承担生态环境修复费用。

生态环境修复费用包括制定、实施修复方案的费用和监测、监管等费用。

第二十一条 原告请求被告赔偿生态环境受到损害至恢复原状期间服务功能损失的，人民法院可以依法予以支持。

第二十二条 原告请求被告承担检验、鉴定费用，合理的律师费以及为诉讼支出的其他合理费用的，人民法院可以依法予以支持。

第二十三条 生态环境修复费用难以确定或者确定具体数额所需鉴定费用明显过高的，人民法院可以结合污染环境、破坏生态的范围和程度、生态环境的稀缺性、生态环境恢复的难易程度、防治污染设备的运行成本、被告因侵权行为所获得的利益以及过

§ 18 [Klageverlangen] Bei Handlungen der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung, die das öffentliche Interesse bereits geschädigt haben oder bei denen eine erhebliche Gefahr für die Schädigung der öffentlichen Interessen besteht, können Kläger verlangen, dass Beklagte die zivile Haftung übernehmen, indem sie etwa die Verletzung einstellen, die Behinderung aufheben, die Gefahr beseitigen, den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, Schäden ersetzen oder um Entschuldigung bitten.

§ 19 [Unterlassungs- und Beseitigungsverlangen; Kostenübernahme bei Vorsorgemaßnahmen] Verlangen Kläger von Beklagten die Verletzung der ökologischen Umwelt einzustellen, die Behinderung aufzuheben oder die Gefahr zu beseitigen, um das Auftreten oder die Erweiterung der ökologischen Schäden zu verhindern, so kann das Volksgericht dies nach dem Recht unterstützen.

Sind Klägern durch das Ergreifen angemessener Vorsorge- und Behandlungs-Maßnahmen zur Einstellung der Verletzung, Aufhebung der Behinderung oder Beseitigung der Gefahr Kosten entstanden, kann das Volksgericht nach dem Recht unterstützen, wenn [Kläger] von Beklagten die Übernahme [der Kosten] verlangen.

§ 20 [Wiederherstellungsverlangen; Kostenübernahme bei Ersatzvornahme] Verlangen Kläger die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, kann das Volksgericht Beklagte nach dem Recht verurteilen, den Zustand und die Funktionalität der ökologischen Umwelt vor der Schädigung wiederherzustellen. Ist eine vollständige Wiederherstellung nicht möglich, kann die Anwendung ersetzender Wiederherstellungsmethoden gestattet werden.

Gleichzeitig mit der Verurteilung des Beklagten zur Wiederherstellung der ökologischen Umwelt, kann das Volksgericht die Kosten für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt feststellen, die Beklagte übernehmen müssen, wenn sie die Pflicht zur Wiederherstellung nicht erfüllen; sie können Beklagte auch direkt verurteilen, die Kosten für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt zu übernehmen.

Die Kosten für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt umfassen Kosten wie etwa für die Festlegung und Durchführung eines Wiederherstellungsplans sowie für Kontrollen und Überwachung.

§ 21 [Schadenersatzverlangen] Verlangen Kläger von Beklagten den Ersatz für den Verlust von Dienstleistungen und Funktionen während der Zeit von der Schädigung der ökologischen Umwelt bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, so kann das Volksgericht [dies] nach dem Recht unterstützen.

§ 22 [Übernahme weiterer Kosten] Verlangen Kläger von Beklagten die Übernahme von Untersuchungs-, Gutachtenkosten, angemessenen Anwaltskosten und anderer angemessener Kosten, die für das Verfahren getragen wurden, kann das Volksgericht [dies] nach dem Recht unterstützen.

§ 23 [Feststellung der Wiederherstellungskosten] Sind die Kosten zur Wiederherstellung der ökologischen Umwelt schwer zu bestimmen oder sind die für die Feststellung des konkreten Betrags erforderlichen Gutachtenkosten offensichtlich zu hoch, so kann das Volksgericht [die Kosten] in einer Erwägung von Faktoren wie etwa des Umfangs und Grads der Umweltverschmutzung bzw. ökologischer Zerstörung, der Knappheit der ökologischen Umwelt, des Schwierigkeitsgrads der Wiederherstellung der ökologischen Umwelt, der Ausgaben für den Betrieb von Anlagen für die Verhütung und Behandlung

错程度等因素，并可以参考负有环境保护监督管理职责的部门的意见、专家意见等，予以合理确定。

第二十四条 人民法院判决被告承担的生态环境修复费用、生态环境受到损害至恢复原状期间服务功能损失等款项，应当用于修复被损害的生态环境。

其他环境民事公益诉讼中败诉原告所需承担的调查取证、专家咨询、检验、鉴定等必要费用，可以酌情从上述款项中支付。

第二十五条 环境民事公益诉讼当事人达成调解协议或者自行达成和解协议后，人民法院应当将协议内容公告，公告期间不少于三十日。

公告期满后，人民法院审查认为调解协议或者和解协议的内容不损害社会公共利益的，应当出具调解书。当事人以达成和解协议为由申请撤诉的，不予准许。

调解书应当写明诉讼请求、案件的基本事实和协议内容，并应当公开。

第二十六条 负有环境保护监督管理职责的部门依法履行监管职责而使原告诉讼请求全部实现，原告申请撤诉的，人民法院应予准许。

第二十七条 法庭辩论终结后，原告申请撤诉的，人民法院不予准许，但本解释第二十六条规定的情形除外。

第二十八条 环境民事公益诉讼案件的裁判生效后，有权提起诉讼的其他机关和社会组织就同一污染环境、破坏生态行为另行起诉，有下列情形之一的，人民法院应予受理：

（一）前案原告的起诉被裁定驳回的；

von Verschmutzungen, der von Beklagten durch die rechtsverletzende Handlung erlangten Vorteile sowie des Grads des Verschuldens und unter Berücksichtigung der Ansichten wie etwa der Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, und der Experten anmessen feststellen.

§ 24 [Verwendungsbindung des titulierten Zahlungsanspruchs] Der Geldbetrag, zu dessen Übernahme das Volksgericht den Beklagten verurteilt, wie etwa die Kosten zur Wiederherstellung der ökologischen Umwelt oder der Ersatz für den Verlust von Dienstleistungen und Funktionen während der Zeit von der Schädigung der ökologischen Umwelt bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, müssen für die Wiederherstellung der geschädigten ökologischen Umwelt verwendet werden.

Notwendige Kosten wie etwa für die Ermittlung und Sammlung von Beweisen, für die Befragung, Untersuchungen und Begutachtung durch Experten, die unterlegene Kläger in einem anderen Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse zu übernehmen hatten, können je nach Umständen aus den oben genannten Geldbetrag gezahlt werden.

§ 25 [Schlichtungsvereinbarungen und Vergleichsvereinbarungen] Erzielen die an einem Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse beteiligten Parteien eine Schlichtungsvereinbarung oder erzielen sie selbst eine Vergleichsvereinbarung, so muss das Volksgericht den Inhalt der Vereinbarung bekannt machen; die Bekanntmachungsdauer darf nicht weniger als 30 Tage sein.

Ist das Volksgericht nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist nach Prüfung der Ansicht, dass der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung oder Vergleichsvereinbarung nicht die öffentlichen Interessen schädigt, muss es eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Beantragen die Parteien die Rücknahme der Klage aus dem Grund, dass sie eine Vergleichsvereinbarung erzielt haben, so wird dem nicht stattgegeben.

In der Schlichtungsurkunde müssen eindeutig das Klageverlangen, die grundlegenden Tatsachen des Falles und der Inhalt der Vereinbarung hervorgehen; sie muss veröffentlicht werden.

§ 26 [Zulässige Rücknahme der Klage] Erfüllen die Abteilungen, die für die Überwachung und Steuerung des Umweltschutzes zuständig sind, nach dem Recht ihre Amtspflicht zur Überwachung und Steuerung, so dass das Klageverlangen der Kläger vollständig verwirklicht wird, gibt das Volksgericht statt, wenn der Kläger Antrag auf Rücknahme der Klage stellt.

§ 27 [Unzulässige Rücknahme der Klage] Beantragen Kläger nach Ende der streitigen Verhandlung vor der Kammer die Rücknahme der Klage, gibt dem das Volksgericht nicht statt, es sei denn, es liegen die in § 26 dieser Erläuterungen bestimmten Umstände vor.

§ 28 [Zulässigkeit weiterer Klagen] Erheben andere Behörden und soziale Organisationen, die zur Erhebung der Klage berechtigt sind, wegen derselben Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung anderweitig Klage, nachdem die Entscheidung über zivile Umweltklagen im öffentlichen Interesse rechtskräftig geworden ist, so muss das Volksgericht diese annehmen, wenn eine der folgenden Umstände vorliegt:

(1) im vorhergehenden Fall wurde verfügt, die Klage des Klägers zurückzuweisen;

(二) 前案原告申请撤诉被裁定准许的, 但本解释第二十六条规定的情形除外。

环境民事公益诉讼案件的裁判生效后, 有证据证明存在前案审理时未发现的损害, 有权提起诉讼的机关和社会组织另行起诉的, 人民法院应予受理。

第二十九条 法律规定的机关和社会组织提起环境民事公益诉讼的, 不影响因同一污染环境、破坏生态行为受到人身、财产损害的公民、法人和其他组织依据民事诉讼法第一百一十九条的规定提起诉讼。

第三十条 已为环境民事公益诉讼生效裁判认定的事实, 因同一污染环境、破坏生态行为依据民事诉讼法第一百一十九条规定提起诉讼的原告、被告均无需举证证明, 但原告对该事实有异议并有相反证据足以推翻的除外。

对于环境民事公益诉讼生效裁判就被告是否存在法律规定的不承担责任或者减轻责任的情形、行为与损害之间是否存在因果关系、被告承担责任的大小等所作的认定, 因同一污染环境、破坏生态行为依据民事诉讼法第一百一十九条规定提起诉讼的原告主张适用的, 人民法院应予支持, 但被告有相反证据足以推翻的除外。被告主张直接适用对其有利的认定的, 人民法院不予支持, 被告仍应举证证明。

第三十一条 被告因污染环境、破坏生态在环境民事公益诉讼和其他民事诉讼中均承担责任, 其财产不足以履行全部义务的, 应当先履行其他民事诉讼生效裁判所确定的义务, 但法律另有规定的除外。

第三十二条 发生法律效力的环境民事公益诉讼案件的裁判, 需要采取强制执行措施的, 应当移送执行。

(2) im vorhergehenden Fall wurde dem Antrag des Klägers auf Rücknahme der Klage stattgegeben, es sei denn, es lagen die in § 26 dieser Erläuterungen bestimmten Umstände vor.

Liegen, nachdem eine Entscheidung über zivile Umweltklagen im öffentlichen Interesse rechtskräftig geworden ist, Beweise vor, dass Schäden vorhanden sind, die bei der Behandlung des vorhergehenden Falls noch nicht entdeckt waren, und erheben andere Behörden und soziale Organisationen, die zur Erhebung der Klage berechtigt sind, anderweitig Klage, dann muss das Volksgericht [diese] annehmen.

§ 29 [Klagen wegen Personen- oder Vermögensschäden] Erheben gesetzlich bestimmte Behörden oder gesetzlich bestimmte soziale Organisationen zivilen Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse, so hat dies keine Auswirkung auf von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen gemäß § 119 ZPG erhobene Klagen wegen Personen- oder Vermögensschäden, die durch dieselbe Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung verursacht worden sind.

§ 30 [Rechtskrafterstreckung im Hinblick auf festgestellte Tatsachen für Folgeprozesse] Bereits in einer rechtskräftigen Entscheidung im zivilen Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse festgestellte Tatsachen brauchen weder Kläger noch Beklagte in einer gemäß § 119 ZPG wegen derselben Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung erhobenen Klage zu beweisen, es sei denn, der Kläger erhebt gegen diese Tatsachen Einwand und legt Gegenbeweise vor, die zur Erschütterung [der Tatsachen] genügen.

Machen Kläger in gemäß § 119 ZPG erhobenen Klagen wegen derselben Handlung der Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung geltend, dass Feststellungen, die in der rechtskräftigen Entscheidung im zivilen Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse angewendet werden, wie etwa, ob für Beklagte gesetzlich bestimmte Umstände der Nichtübernahme der Haftung oder Minderung der Haftung vorliegen, ob zwischen der Handlung und den eingetretenen Schäden Kausalität besteht, oder über den Umfang der durch Beklagte übernommenen Haftung, muss das [dies] Volksgericht unterstützen, es sei denn, der Beklagte legt Gegenbeweise vor, die zur Erschütterung [der Tatsachen] genügen. Machen Beklagte unmittelbar geltend, dass für sie vorteilhafte Feststellungen angewendet werden, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; Beklagte müssen weiterhin den Beweis antreten.

§ 31 [Vorrangige Erfüllung von in anderen Verfahren titulierten Pflichten] Übernehmen Beklagte sowohl in zivilen Umweltrechtsverfahren im öffentlichen Interesse als auch in anderen zivilen Verfahren die Haftung wegen Umweltverschmutzung oder ökologischen Zerstörung [und] reicht ihr Vermögen nicht aus, um die Pflichten vollständig zu erfüllen, müssen zunächst die Pflichten erfüllt werden, die in den rechtskräftigen Entscheidungen in anderen zivilen Verfahren festgelegt worden sind, es sei denn, Gesetze enthalten anderweitige Bestimmungen.

§ 32 [Zwangsvollstreckungsmaßnahmen] Ist es bei in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen über zivile Umweltklagen im öffentlichen Interesse erforderlich, das Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, müssen sie zur Vollstreckung überwiesen werden.

第三十三条 原告交纳诉讼费用确有困难，依法申请缓交的，人民法院应予准许。

败诉或者部分败诉的原告申请减交或者免交诉讼费用的，人民法院应当依照《诉讼费用交纳办法》的规定，视原告的经济状况和案件的审理情况决定是否准许。

第三十四条 社会组织有通过诉讼违法收受财物等牟取经济利益行为的，人民法院可以根据情节轻重依法收缴其违法所得、予以罚款；涉嫌犯罪的，依法移送有关机关处理。

社会组织通过诉讼牟取经济利益的，人民法院应当向登记管理机关或者有关机关发送司法建议，由其依法处理。

第三十五条 本解释施行前最高人民法院发布的司法解释和规范性文件，与本解释不一致的，以本解释为准。

§ 33 [Prozesskostenhilfe] Fällt es Klägern tatsächlich schwer, Prozesskosten zu zahlen, muss das Volksgericht stattgeben, wenn sie nach dem Recht Aufschub der Zahlung beantragen.

Beantragen Kläger, die den Fall verlieren oder teilweise verlieren, die Ermäßigung oder den Erlass der Zahlung der Prozesskosten, muss das Volksgericht gemäß der „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren“⁸ in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse und den Umständen der Behandlung des Falls beschließen, ob es dem stattgibt.

§ 34 [Sanktionen bei Verstoß gegen § 58 Abs. 3 Umweltschutzgesetz] Liegen bei sozialen Organisationen Handlungen vor, bei denen sie durch Klagen widerrechtlich wirtschaftliche Interessen wie etwa die Entgegennahme von Vermögensgegenständen verfolgt, kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände nach dem Recht illegal Erlangtes einziehen [oder] Geldbußen verhängen; liegt der Verdacht einer Straftat vor, muss [der Fall] nach dem Recht den zuständigen Behörden zur Erledigung übergeben werden.

Verfolgen soziale Organisationen durch Klagen wirtschaftliche Interessen, muss das Volksgericht der Register- und Verwaltungsbehörde oder den zuständigen Behörden einen Justizvorschlag zusenden, [diesen Fall] nach dem Recht zu behandeln.

§ 35 [Verhältnis zu älteren Interpretationen] Stimmen justizielle Interpretationen und normierende Dokumente, die das Oberste Volksgericht vor Durchführung dieser Erläuterungen erlassen hat, mit diesen Erläuterungen nicht überein, werden diese Erläuterungen angewendet.

Übersetzung von Stephan Benz, Julien Heidner, Knut Benjamin Pißler und Sylvia Schuster, Göttingen und Hamburg; Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Knut Benjamin Pißler

⁸ Des Staatsrats vom 19.12.2006; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007, Nr. 4, S. 4 ff.

TAGUNGSBERICHTE

Jahrestagung der DCJV am 28.11.2014 in Frankfurt am Main „Ein Jahr nach Xi Jinping – Chancen und Entwicklungen im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr“

Knut Benjamin Pißler

Am 28.11.2014 hat die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. (DCJV) gemeinsam mit dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) und der Industrie und Handelskammer (IHK) zu einem Tagesseminar nach Frankfurt am Main eingeladen. Das Seminar hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Fachvorträge aus Lehre und Praxis über Stand und Entwicklung im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr nach einem Jahr Präsidentschaft unter Xi Jinping zu informieren.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten der DCJV Prof. Dr. Uwe Blaurock, und den Leiter der Rechtsabteilung des VDMA, RA Christian Steinberger, berichtete Prof. Dr. Markus Taube, Direktor der IN-EAST School of Advanced Studies und Lehrstuhlinhaber für Ostasienwirtschaft/China an der Universität Duisburg-Essen über Strukturen und die strategische Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft im Jahr Eins der Ära Xi Jinping. Taube unterschied dabei zwischen dem „China 1.0“ vor dem Machtwechsel im Jahr 2013 und dem kommenden „China 2.0“, wobei er diesen Wandel zunächst anhand des leisen Endes des bisherigen Wachstumsmodells nachzeichnete. Dieses bisherige Wachstumsmodell fasste der Referent unter der Bezeichnung „nachholendes Wachstum“ zusammen, das durch das Kopieren ausländischer Modelle gekennzeichnet sei. Dieses Modell habe es China ermöglicht, in den vergangenen 30 Jahren auf einer „Wachstumsautobahn“ zu anderen Industrienationen aufzuschließen. Diese Entwicklung stoße nun aber an ihre Grenzen, so dass die Autobahn zu einem Feldweg werde: Taube nannte als Ursachen den demographischen Wandel und die sinkende Fähigkeit, das Wachstum wie bisher vor allem durch den Export aufrecht zu erhalten. Die Zeit des hohen Wachstums sei vorbei, so dass sich die diesem zugrundeliegenden Geschäftsmodelle ändern werden, sagte der Referent voraus. Ohne einen Wechsel zu einem Wachstumsmodell „China 2.0“ werde China in der sogenannten „middle income trap“ stecken bleiben und die führenden Industrienationen nicht einholen können. Dabei hinterlasse „China 1.0“ der neuen Führung eine Reihe von „Leichen im Keller“:

Taube nannte die katastrophale Umweltverschmutzung als Nebeneffekt des bisherigen Wachstums, die versteckte Verschuldung der Lokalregierungen und das damit im Zusammenhang stehende System der Schattenbanken sowie den überhitzten Immobiliensektor, der wie eine „Damoklesblase“ über der chinesischen Volkswirtschaft hänge. Dies mache ein großes Aufräumen unter der Präsidentschaft Xi Jinpings erforderlich. Taube stellte hierzu fest, dass der neue Präsident im Vergleich zu der bisherigen Führung nicht auf eine Führungsriege setze: Xi sei vielmehr die zentrale Figur, „der Chef“, den der Referent zumindest bildlich neben den großen Vorsitzenden MAO Zedong setzte. Die Anti-Korruptionskampagne, die unter Xi immer mehr an Fahrt gewinnt, diene dabei der Machtkonsolidierung, aber auch der inhaltlichen Neuausrichtung. Dabei gehe es Xi weniger um Rechtsstaatlichkeit als um den Einsatz des Rechts für die Bedürfnisse der Partei („rule of law vs. rule by law“). Im Folgenden zeichnete Taube nach, welche Eckpunkte bislang aus den offiziellen Dokumenten über „China 2.0“ bekannt sind. Er bezog sich hierbei primär auf die „3-8-3“-Reformagenda der Nationalen Kommission für Reform und Entwicklung des Staatsrats, die Anfang November bekannt gemacht wurde.¹ Dabei leitet sich die Zahlenfolge im Namen der Reformagenda aus drei Schlüsselkonzepten², acht Reformfeldern³ und drei übergreifenden Reform-Synergiefeldern⁴ her. Als drei Schlüsselkonzepte gelten demnach die Verbesserung des Marktsystems, die geänderte Rolle für den Staat im Markt und die Anpassung der Unternehmensorganisation. Folgende acht Felder werden laut des Referenten aufgeführt, auf denen Reformen durchzuführen seien:

- (1) eine Regierungsreform,
- (2) das Aufbrechen von Monopolen,
- (3) eine Landreform,
- (4) eine Reform des Finanzdienstleistungssektors,
- (5) eine Reform des Fiskalsystems,
- (6) eine Reform der staatlichen Vermögensverwaltung,
- (7) eine „Innovation im Innovationssystem“ und
- (8) die Fortführung der Öffnungspolitik.

¹ Chin. „383'改革方案“. Die Reformagenda wurde Anfang November 2013 unter dem Titel „Strategie und Wege für neue Reformen“ [新一轮改革战略和路径] veröffentlicht.

² Chin. „三位一体改革思路“.

³ Chin. „八个重点改革领域“.

⁴ Chin. „三个关联性改革组合“.

Schließlich seien die drei übergreifenden Reform-Synergiefelder die Erhöhung der Wettbewerbsintensität, die Verbesserung der allgemeinen Sozialversicherung und die Vertiefung der Landreform. Den „Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas über einige wesentliche Fragen der umfassenden Vertiefung der Reformen“⁵ vom 15.11.2013 bezeichnete Taube als „revolutionär“, aber zu vage. Dennoch sieht er vor allem in der auch hierin angekündigten stärkeren Rolle des Marktes bei der Allokation von Ressourcen und dem Rückzug des Staates auf die Funktion der Gewährleistung makroökonomischer Stabilität, verbesserter öffentlicher Dienstleistungen, eines fairen Wettbewerbs, einer starken Marktaufsicht und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung das Potential für ein Gelingen des Wandels. Etwas ausführlicher ging der Referent schließlich ein auf die Ergebnisse der Wirtschaftsarbeiterskonferenz des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und des Staatsrats⁶, die im Dezember 2013 in Beijing abgehalten wurde. Dort seien in Form einer „To-Do-Liste“ sechs Aufgaben angeführt, die kurzfristig zu erledigen seien.⁷ Hierunter befinden sich die hoch aktuellen Themen der Nahrungsmittelsicherheit und der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft, der Abbau von Überkapazitäten in der Industrie und die Eindämmung der Verschuldung der Lokalregierungen. Sichtbar sei jedoch auch, dass Basis-Innovationen gefördert werden sollen, um über das Schaffen von in chinesischer Hand befindlichen fundamentalen „Patentfamilien“ globale Technologieführerschaft aufzubauen und mittels dieser den Wachstumsgrenzen der „middle income trap“ zu entkommen. Ziel sei es außerdem, das Wachstum im chinesischen Binnenland durch Konsum zu stärken, um die bislang sehr hohe Abhängigkeit dieses Wachstums von Infrastrukturinvestitionen abzubauen, da dies nicht nachhaltig sei. Abschließend beschrieb der Referent verschiedene Bilder, in denen sich die bisherigen Reformen einordnen ließen. Einerseits sei ein Mosaik- oder Puzzle-Ansatz zu sehen. Dies zeige sich etwa bei Chinas – dem Lehrbuchvorgehen widersprechenden – Weg zu einer Währungsconvertibilität des RMB: Teilchen in diesem Puzzle seien die Ausweitung des Handelsbandes zur Wechselkursbestimmung und diverse Schritte zur Ausweitung der Währungsconvertibilität für grenzübergreifende Investitions-

tätigkeiten und Kapitalverkehrstransaktionen. Für den Bereich der Förderungen von Innovationen habe man sich hingegen zunächst für einen Ansatz entschieden, bei dem eine auf dem Weltmarkt vorherrschende Technologie übersprungen werden solle, um sich mit der folgenden Technologie selbst auf dem Weltmarkt durchzusetzen („Disruptiver Leapfrogging-Ansatz“). Als Beispiel nannte der Referent die chinesische Industriepolitik bezüglich Elektrofahrzeuge: Dort habe sich die ursprüngliche Priorisierung von reinen Batteriefahrzeugen angesichts von Chinas Ausgangslage angeboten. Diese sei jedoch letztlich zugunsten eines auch aus Europa bekannten „Zwei-Säulen-Modells“ aus Plug-In-Hybriden, Brennstoffzellenfahrzeugen und reinen Batteriefahrzeugen einerseits und konventionellen Hybriden und effizienteren Verbrennungsmotoren andererseits aufgegeben worden. Nichtsdestotrotz sei davon auszugehen, dass China in anderen Industriesektoren weiterhin den „Disruptiven Leapfrogging-Ansatz“ verfolge. Als Beispiele nannte der Referent die Erschließung von Ressourcen in der Tiefsee, Quantencomputer und die Verbindung von Elektromobilität mit Telekommunikationstechnik („vernetzte Automobilität“). Abschließend wies der Referent darauf hin, dass die von ihm geschilderte Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei, es sich also um ein offenes Ende handele.

Daraufhin trug Frau Rechtsanwältin Julia Tänzler-Motzek des China Desks der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Köln zum Thema „Neue Möglichkeiten durch neue Rahmenbedingungen – Beobachtungen zur Liberalisierung des chinesischen Rechts Umfelds“ vor. Sie dreiteilte ihren Vortrag, nämlich in Erleichterungen bei ausländischen Direktinvestitionen, Erleichterungen bei Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen und Erleichterungen durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen. Nach einem kurzen Überblick über die internationalen Abkommen, die China bilateral (mit Deutschland) und multilateral abgeschlossen hat, führte die Referentin in die Grundzüge der Lenkung ausländischer Investitionen in China durch Kontroll- und Genehmigungsmechanismen sowie insbesondere den so genannten „Investitionslenkungkatalog“ ein. Hierbei erwähnte Tänzler-Motzek auch, dass derzeit der Entwurf eines neuen Katalogs vom November 2014 vorliege, in dem – wie vom Vorredner bereits angesprochen – eine stärkere Fokussierung auf die Förderung von Innovationen ersichtlich sei. Zum Gründungsverfahren, das in der Regel aus der Genehmigung, der Registrierung und der Erledigung von Nachregistrierungsformalitäten besteht, ging die Referentin auf den „One-Stop-Window-Service“ in Pudong (Shanghai) ein, wo also das gesamte Gründungsverfahren bei einer zuständigen Behörde durchgeführt werden könne. Dies bedeute

⁵ Chin. „中共中央关于全面深化改革若干重大问题的决定“. Englisch mit Originaltext einsehbar unter <<https://chinacopyrightandmedia.wordpress.com/2013/11/15/ccp-central-committee-resolution-concerning-some-major-issues-in-comprehensively-deepening-reform/>>.

⁶ Chin. „中央经济工作会议“.

⁷ Siehe etwa „Wirtschaftsarbeitskonferenz des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei in Beijing abgehalten – Sechs große Aufgaben für die Wirtschaftsarbeit im kommenden Jahr vorgelegt“ [中央经济工作会议在北京举行 提出明年经济工作六大任务] unter <http://news.xinhuanet.com/fortune/2013-12/13/c_118553239.htm>.

eine Erleichterung für ausländische Investoren, sei aber wenig flexibel, da dieses Verfahren erforderlich mache, bestimmte Standardverträge, wie z.B. für die Satzung eines zu gründenden Joint Ventures, zu verwenden. Diese Möglichkeit des vereinfachten Gründungsverfahrens beschränke sich daher auf unkompliziertere Projekte. Im Folgenden stellte Tänzler-Motzek die Liberalisierungen vor, die sich aus der Revision des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2013 ergeben haben: Wegfall des Mindeststammkapitals und der Fristen für die Einbringung von Einlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier stellte die Referentin die Frage, ob diese Liberalisierung auch auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und ausländische Tochtergesellschaften (Joint Ventures und Wholly Foreign Owned Enterprises, zusammen als Foreign Invested Enterprises – FIEs – bezeichnet) anwendbar sei. Sie bejahte diese Frage mit dem Hinweis, dass zwischenzeitlich auch die besonderen Bestimmungen für FIEs geändert worden seien. Allerdings habe man bislang nicht das Konzept der Gesamtinvestitionssumme (aus Eigen- und Fremdkapital) abgeschafft, so dass sich für Projekte, die auf Fremdkapital (also insbesondere Darlehen von Banken) angewiesen sind, doch wieder das Erfordernis eines bestimmten Mindeststammkapitals ergebe. Weiterhin ging Tänzler-Motzek auf die Abschaffung der Jahresprüfungen (Annual Inspections) für FIEs ein. Statt dieser Prüfungen seien nun Offenlegungspflichten eingeführt worden, indem Unternehmen über ein Internetportal des Verwaltungsamts für Industrie und Handel beispielsweise ihre Kreditwürdigkeit zu offenbaren hätten. Pflichtverstöße würden mit einem Eintrag auf einer „schwarzen Liste“ bestraft. Außerdem würden stichprobenartige Audits bei den Unternehmen durchgeführt. Diese Entwicklung im Gesellschaftsrecht fasste die Referentin in dem chinesischen Aphorismus „Ausweitung des [Markt] eintritts, strenge [Markt-]kontrolle“⁸ zusammen. Sie ging dann auf die besonderen Liberalisierungen in den so genannten „Pilotzonen“⁹ und dort insbesondere auf die Shanghaier Freihandelszone ein. Rechtliche Grundlage hierfür sei die „Verordnung über die Pilot-Freihandelszone in Shanghai (China)“¹⁰ vom 25.7.2014. Hiermit sei das System einer Negativliste für solche Projekte eingeführt worden, bei denen weiterhin eine Genehmigung für die Unternehmensgründung erforderlich sei. Soweit Projekte nicht auf der Liste angeführt seien, sei hingegen keine Genehmigung, sondern nur noch die Registrierung bei der Gründung durchzuführen. Außerdem seien in der Pilotzone Unternehmensgründungen in

Industriesektoren erlaubt, die außerhalb der Zone nicht zulässig seien. Die Referentin nannte die Bereiche Transport, Logistik, Unterhaltungselektronik (Spielkonsolen) und Tochtergesellschaften im Gesundheitsbereich (Krankenhaus-WFOEs). Die Einführung der Negativliste führe in der Praxis zwar zu Erleichterungen, jedoch sei der Unterschied zum Verfahren der Unternehmensgründung außerhalb der Pilotzone nicht so bedeutend: Denn auch dort – so die Referentin – bestehe ein Anspruch auf Genehmigung der Gründung, soweit das betreffende Projekt nach dem Investitionskatalog erlaubt sei. Als weitere Erleichterung innerhalb der Pilotzone nannte Tänzler-Motzek die Zulassung der Konvertierbarkeit und Nutzung des Stammkapitals von Unternehmen. Dieses Kapital könne also aus einer Fremdwährung in die chinesische Währung, den Renminbi, konvertiert und für bestimmte Zwecke, etwa auch für Investitionen in andere chinesische Unternehmen, verwendet werden. Auf diese Weise ließen sich Währungsrisiken beseitigen. Zusammenfassend stellte die Referentin in Aussicht, dass sich die Shanghaier Pilotzone auch als Modell für andere Pilotzonen in China anbieten und die dort gewonnenen Erfahrungen auch in den neuen Investitionskatalog einfließen könnten. Im zweiten Teil ihres Vortrags zur Erleichterungen bei Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen ging Tänzler-Motzek auf die „Going Global-Strategie“¹¹ der chinesischen Regierung ein, in deren Rahmen chinesische Unternehmen ermutigt werden, sich etwa durch Gründungen oder Käufe von Unternehmen im Ausland auf dem Weltmarkt zu positionieren. Auch hier stellte die Referentin Liberalisierungen fest, deren rechtliche Grundlagen sie in den „Maßnahmen zur Verwaltung der Genehmigung und Verifikation von Investitionsprojekten außerhalb des [chinesischen] Gebiets“¹² vom 8.4.2014 und den „Maßnahmen zur Verwaltung von Investitionen außerhalb des [chinesischen] Gebiets“¹³ vom 6.9.2014 verortete. So sei etwa der Betrag heraufgesetzt worden, ab dem Investitionen chinesischer Unternehmen im Ausland einer Genehmigung bedürfen (bisher: ab einem Investitionsbetrag von US\$ 10 Mio.; nunmehr: ab US\$ 1 Mrd.). Außerdem sei das Verfahren der Genehmigung (bzw. Registrierung) beschleunigt worden, so dass dieses nun im Regelfall in etwa einem Monat durchgeführt werden könne. Damit sei die Zeit, in der beispielsweise ein Verkäufer eines Unternehmens im Ausland in Ungewissheit über die Transaktion ist, stark verkürzt worden. Abschließend kam Tänzler-Motzek auf das Doppelbesteuerungsabkommen ein, das Deutschland mit

⁸ Chin. „宽进严管“.

⁹ Chin. „试验区“.

¹⁰ [中国(上海)自由贸易试验区条例], verabschiedet auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Shanghai; in Kraft getreten am 1.8.2014.

¹¹ Chin. „走出去战略“.

¹² [境外投资项目核准和备案管理办法], bekannt gemacht durch Erlass Nr. 9 der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission.

¹³ [境外投资管理办法], bekannt gemacht durch Erlass Nr. 3 des Handelsministeriums.

China am 28.3.2014 abgeschlossen hat.¹⁴ Dieses ist allerdings noch nicht ratifiziert worden, so dass die Referentin diesen Teil ihres Vortrags kurz hielt. Sie hob vor allem hervor, dass das Abkommen im Hinblick auf Direktinvestitionen in China die Besteuerung von Dividenden (von 10%) auf 5% reduzieren werde, soweit eine Beteiligung von mindestens 25% an der betreffenden Kapitalgesellschaft gehalten wird. Tänzler-Motzek stellte in Aussicht, dass hiermit Steuerkonstruktionen hinfällig würden, die der Unternehmensgründung in China eine Gründung in Hongkong vorschalteten.

Das Vormittagsprogramm wurde durch einen Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Mike Goldammer der China Group der Kanzlei Taylor Wessing in München zum Thema „Anti-Trust, Unlauterer Wettbewerb und Korruption: Do’s & Don’ts bei behördlichen Durchsuchungen in China – Rechtlicher Rahmen, Handlungsempfehlungen und Vorbereitung“ abgerundet. Der Referent berichtete damit sehr praxisrelevant über einen Bereich, dem angesichts des Vorgehens der chinesischen Regierung etwa gegen Preisabsprachen im Automobilsektor und Korruption im Arzneimittelsektor in den vergangenen Monaten viel Beachtung durch die internationalen Medien zukam: Wie verhalte ich mich als Unternehmer in China, wenn eine behördliche Durchsuchung in meinem Unternehmen stattfindet? Kann und sollte ich mich auf eine solche Durchsuchung vorbereiten? Wie? Der Referent beantwortete alle diese Fragen. Eingangs definierte er, was eine behördliche Durchsuchung in China ist. Bei dieser Definition griff Goldammer auf den englischen Begriff der „dawn raid“ zurück, da sich hierin bereits treffend der typische Zeitpunkt für einen solchen unangekündigten Besuch des Personals einer staatlichen Behörde ausdrückt: Durchsuchungen von Geschäftsräumen passieren häufig vormittags an einem Werktag, wenn die Beschäftigten der durchsuchten Unternehmen typischerweise am wenigsten hierauf vorbereitet sind. Dabei werden diese Durchsuchungen aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt: Zur Befragung von Verdächtigen oder Zeugen, zur Kontrolle von Büros oder Produktionsstätten, zur Sammlung von Beweisen, zur Feststellung von Personalien, für Festnahmen oder auch, um Konten zu pfänden. Um Verhaltensregeln (Dos & Don’ts) vor, während und nach einer Durchsuchung zu erarbeiten, sei zunächst wesentlich zu wissen, mit welcher Behörde man es zu tun hat. Goldammer nannte eine Reihe von staatlichen Organen, die in China Durchsuchungen durchführen dürfen:

- die Verwaltungsämter für Industrie und Handel (wegen Wettbewerbsverstößen etwa durch Bestechung im geschäftlichen Verkehr, kartellrechtlichen Verstößen, Markenrechtsverletzungen),
- das Handelsministerium (wegen kartellrechtlichen Verstößen oder Verstößen im Bereich des Einzelhandels oder Franchising),
- die Staatliche Kommission für Entwicklung und Reformen (wegen kartellrechtlichen Verstößen),
- die Polizei (wegen Strafsachen wie etwa Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- die Staatsanwaltschaft (wegen Strafsachen wie etwa Bestechung von Amtsträgern),
- die Zollbehörden,
- das Staatliche Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne – General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine, AQSIQ – (wegen Produktqualität) und
- die Steuerbehörden.

Der Referent gab im Folgenden Hinweise, wie betroffene Unternehmer feststellen können, mit welcher dieser Behörden sie es bei einer Durchsuchung zu tun haben: In Betracht käme die Einsichtnahme von Durchsuchungsbefehlen oder Ausweisen, aber auch die Identifikation der Behörde anhand der Uniformen, die das Durchsuchungspersonal trägt. Entsprechend gelte es hiernach, den Anlass und den Umfang der Durchsuchung zu erkunden, um schließlich die betroffenen Abteilungen im Unternehmen zu informieren und diese auf eine Zusammenarbeit mit den Behörden vorzubereiten. Die Frage, ob Unternehmen Anwälte so schnell wie möglich hinzuziehen sollten, beantwortete Goldammer mit dem Hinweis, dass chinesische Behörden in der Praxis teilweise durchaus bereit seien, auf die Ankunft eines Anwalts zu warten. Es müsse sich allerdings um einen in China zugelassenen Anwalt handeln. Vorsichtig äußerte sich der Referent dazu, ob man die Zuständigkeit der Durchsuchungsbehörde oder die Zulässigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen während der Durchsuchung in Frage stellen sollte. Zu den Verhaltensregeln bei einer Durchsuchung gehöre nämlich, dass sich Angestellte des betroffenen Unternehmens gegenüber den Behörden grundsätzlich freundlich und kooperativ zeigten. Wesentlich sei, unverzüglich einen Ansprechpartner für die Durchsuchungsbehörde im Unternehmen zu nennen, Protokoll darüber zu führen, welche Dokumente eingesehen und gegebenenfalls beschlagnahmt wurden, sowie vor der Unterzeichnung von Erklärungen diese zu prüfen

¹⁴ Der Text des Abkommens ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar: <<http://www.bundesfinanzministerium.de>>.

und eine Durchsicht zu verlangen. Keinesfalls sollte versucht werden, Beweise zu zerstören oder Behördenpersonal zu täuschen. Nach der Durchsicht gelte es, den Kontakt mit der Behörde aufrecht zu erhalten und potentielle Risiken im eigenen Unternehmen auszumachen, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren, um hierfür Lösungen zu finden. Um einen Reputationsschaden des Unternehmens durch die Ergebnisse der Durchsicht zu verhindern, sei es wesentlich, die Internetseiten der Durchsichtsbehörde auf entsprechende Meldungen hin zu beobachten, und gegebenenfalls Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Angestellte des Unternehmens sollten dazu verpflichtet werden, Informationen über die Durchsicht nicht weiterzugeben. Abschließend ging Goldammer darauf ein, wie sich Unternehmen in China auf eine Durchsicht vorbereiten sollten. Wichtig sei, einen Plan für den Fall einer Durchsicht vorzubereiten mit festen Ansprechpartnern im Unternehmen, Verhaltensregeln und einem externen Berater (Anwalt), der jederzeit zur Verfügung stehen kann. Beschäftigte in Unternehmen – insbesondere das Personal am Empfang – sollten regelmäßig Schulungen erhalten. Wie bei Brandschutzübungen sollten auch Simulationsübungen für Durchsichten in Unternehmen durchgeführt werden, wobei der Referent andeutete, dass solche Übungen inzwischen zum Dienstleistungsportefeuille verschiedener Anwaltskanzleien gehören würden.

Das Nachmittagsprogramm eröffnete Herr WU Zhuomin der China Group der Kanzlei Taylor Wessing in München mit einem Vortrag zum chinesischen Markenrecht. Er ging dabei insbesondere auf die prozessualen und materiellrechtlichen Neuerungen ein, die mit der dritten Revision des Markengesetzes in China in 2013 einhergingen. Zunächst setzte er die Zuhörer jedoch mit Beispielen von Marken in Erstaunen, die in China offensichtlich zur Täuschung von Verbrauchern angemeldet worden sind: ESIRIPILT in Anlehnung an ESPRIT, BO88 in Anlehnung an BOSS, Louise Vuittam in Anlehnung an Louis Vuitton und Calvin Lauren in Anlehnung an Calvin Klein bzw. Ralph Lauren. Dabei machte der Referent deutlich, dass die Anmeldung solcher irreführenden Marken über entsprechende Internetplattformen in China gewerblich angeboten wird. Dementsprechend ging WU der Frage nach, ob die Revision des Markengesetzes eine Handhabe gegen dieses unlautere Verhalten vorsieht. Als erstes stellte der Referent fest, dass im neuen Markengesetz an verschiedenen Stellen prozessuale Fristen festgelegt wurden (etwa für die Prüfung des Antrags auf Eintragung einer Marke oder die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Eintragung). Neu sei außerdem, dass in einem Antrag die Eintragung einer Marke für verschiedene Warenklassen eingereicht

werden könne. Hierdurch könne zwar Zeit gespart werden, da nunmehr nicht für jede Warenklasse ein gesonderter Antrag gestellt werden müsse. Allerdings würden sich neue Risiken ergeben, wenn die Eintragung in einer Warenklasse zurückgewiesen wird, da sich dies auf den Antrag insgesamt auswirke. Eingeschränkt worden sei der Kreis der Personen, die Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke erheben können. Bislang war hierzu jedermann berechtigt; nunmehr werde unterschieden: Jedermann kann nur noch wegen absoluten Eintragsverboten Widerspruch erheben, bei relativen Eintragsverboten jedoch nur der Inhaber älterer Markenrechte und „materiell Interessierte“. Insgesamt sei auf der einen Seite festzustellen, dass das Widerspruchsverfahren gestrafft worden sei, was auf der anderen Seite für Geschädigte bedeute, dass sich ihr Vorgehen gegen Markenrechtsverletzungen teilweise auf das Verfahren zur Löschung bereits eingetragener Marken beschränke. Im Hinblick auf materiellrechtliche Neuerungen wies der Referent darauf hin, dass in China nun auch Hörmarken eintragungsfähig sind. Hier seien allerdings noch Fragen offen, die auch die Durchführungsverordnung zum Markengesetz nicht vollständig beantworten können, wie etwa eine Verletzung von Hörmarken festgestellt werden könne. Neu sei auch, dass sich die Eintragung und Nutzung von Marken an den Grundsatz von Treu und Glauben zu halten haben, wobei ein Verstoß gegen diesen Grundsatz nicht als Grund für einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung einer Marke angeführt werde. Der Grundsatz sei daher nur mittelbar, etwa bei der Auslegung anderer Normen des Markengesetzes anwendbar. Praktische Relevanz habe hingegen die neu eingefügte Definition der „Nutzung“ einer Marke, da die Nichtbenutzung einer Marke über einen Zeitraum von drei Jahren einen Lösungsgrund darstelle. Die erfolgte Definition helfe daher dabei, Markeneintragungen vor einer Löschung zu bewahren. Anschließend ging WU auf eine neue Vorschrift ein, mit der es gelingen könne, gegen die eingangs erwähnten Marken vorzugehen, die leicht zu Verwechslungen führen könnten: Diese erfüllen nun gemäß § 57 Nr. 2 Markengesetz eine Verletzungstatbestand. Auch gegen die Internetdienstleister, welche die Anmeldung solcher Marken anbieten, werde mit § 57 Nr. 6 Markengesetz eine Handhabe geschaffen. Nicht unerwähnt ließ der Referent, dass im revidierten Markengesetz nun auch ein Strafschadenersatz vorgesehen ist, der jedoch nur bei „bösgläubiger“ Markenrechtsverletzung zum Tragen komme. Abschließend merkte WU an, dass es für einen wirksamen Markenschutz auch darauf ankommen werde, inwiefern die zuständigen Behörden den politischen Willen haben werden, gegen Verletzungshandlungen vorzugehen.

Anschließend berichteten die Rechtsanwälte Dr. Thomas Gilles und Christian Atzler der Kanzlei Baker & McKenzie in Frankfurt am Main über „Aktuelle Entwicklungen im Bereich von China Outbound Investitionen“ und vertieften damit einen Teil des Referats von Frau Rechtsanwältin Julia Tänzler-Motzek am Vormittag. Einleitend gaben die Referenten einen Überblick über die Investitionstätigkeit chinesischer Unternehmen im Ausland. Es wurde deutlich, dass Deutschland nach den USA und Australien ein bevorzugtes Ziel für Unternehmensübernahmen chinesischer Investoren ist, wenn auch im Hinblick auf die Transaktionsvolumen große Unterschiede bestehen. Außerdem nahm die Zahl der Akquisitionen durch chinesische Unternehmen in Europa in den Jahren 2004 (34 Übernahmen) bis 2013 (120 Übernahmen) kontinuierlich zu. Die meisten Unternehmensübernahmen fanden im Jahre 2013 in Unternehmen der industriellen Produktion, bei Verbrauchsgütern und in der Automobilindustrie statt. Die Referenten wiesen darauf hin, dass ein Problem der Akquisitionen durch chinesische Unternehmen der Zeitraum ist, der zwischen der Unterzeichnung (signing) des Vertrags über den Unternehmenskauf und dem Vollzug (closing) dieser Transaktion liegt. Die Länge des Zeitraums hänge vom Genehmigungsverfahren ab, welches bei einer solchen Akquisition durch das chinesische Unternehmen in China durchzuführen ist. Dies gehe zu Lasten der Transaktionssicherheit, was dem Verkäufer häufig Probleme bereite. Zu einer Deregulierung führe nun der „Katalog für Auslandsinvestitionen“ des Staatsrats von Dezember 2013¹⁵, der durch die bereits von Tänzler-Motzek angesprochenen „Maßnahmen“ der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission vom 8.4.2014¹⁶ und die „Maßnahmen“ des Handelsministeriums vom 6.9.2014¹⁷ implementiert worden sei, wodurch nur noch solche Investitionen genehmigungspflichtig seien, die einen bestimmten Betrag übersteigen oder in „sensiblen Staaten oder Regionen“¹⁸ und/oder „sensiblen Industrien“¹⁹ getätigt werden. Ansonsten sei nur eine „Aufzeichnung“²⁰ (recordal) erforderlich. Dabei sei vor allem die Beteiligung der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission an diesem Verfahren ein Problem, da über ihre Arbeitsweise wenig bekannt sei (black box), sie als konservativ gelte und ohne eine entsprechende Genehmigung bzw. Meldung chinesische Finanzinstitute keine

Darlehen zur Finanzierung der Unternehmensakquisition im Ausland geben. Das ebenfalls beteiligte Handelsministerium sei solchen Akquisitionen gegenüber hingegen typischerweise positiv eingestellt. Schließlich sei auch das Staatliche Devisenamt mit der Zahlung des Kaufpreises befasst, da chinesische Finanzinstitute diesen ohne Genehmigung des Devisenamtes nicht ins Ausland transferieren. Das Verfahren biete daher mehr Transaktionssicherheit, soweit sich der Kaufpreis bei Vertragsschluss bereits im Ausland befinde. Nach den neuen Regeln des Handelsministeriums sei außerdem nicht mehr erforderlich, dass die Vereinbarung über den Unternehmenskauf bei Beantragung der Genehmigung bzw. bei der Meldung eingereicht wird, so dass dieses Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden könne, um den Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vollzug der Transaktion so kurz wie möglich zu halten.

Den Abschluss des Programms bildeten zwei Vorträge zur Zusammenarbeit chinesischer und deutscher Juristen: Zunächst sprach Frau Dr. Rebecca Zinser, Humboldt Universität Berlin, zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft. Als Motive für die Zusammenarbeit nannte Zinser auf der chinesischen Seite die guten Karrierechancen, die Lehre und Forschung im deutschen Recht für chinesische Wissenschaftler weiterhin bieten. Auf der deutschen Seite machte sie vor allem die Hoffnung der beteiligten Akteure aus, dem chinesischen Recht „einen deutschen Stempel aufzudrücken“. Im Hinblick auf die Lehre deutschen Rechts für Chinesen stellte die Referentin eine Erweiterung des Fächerkanons und eine Spezialisierung fest. Herausforderungen seien das abnehmende Interesse an der deutschen Sprache und die Attraktivität der juristischen Ausbildung für Chinesen in den USA (LLM-Programme), da der deutsche Masterabschluss keinen Zugang zum deutschen Anwaltsmarkt biete. In der anderen Richtung – Lehre chinesischen Rechts für Deutsche – konstatierte Zinser eine verstärkte Sprachkompetenz deutscher Jurastudenten, so dass inzwischen vereinzelt auch eine Teilnahme an chinesischen Lehrveranstaltungen in Betracht gezogen werden könne. Entsprechende LLM-Programme für deutsche Studenten litten jedoch daran, dass sie nicht – wie sonst bei LLM-Programmen etwa in den USA üblich – nur ein Jahr, sondern zwei Jahre dauern würden, und dass das Erlernen der chinesischen Sprache mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sei. Zur deutsch-chinesischen Forschungszusammenarbeit stellte die Referentin fest, dass sich die Beteiligten mehr und mehr „auf Augenhöhe“ begegneten, der Austausch insoweit also keine Einbahnstraße mehr sei. Außerdem machte sie mit dem Hinweis auf eine „ostasiatische Forschungsgemeinschaft“ auf eine interessante Entwicklung aufmerk-

¹⁵ Mitteilung des Staatsrats zum Erlass des Katalogs der von der Regierung geprüften und genehmigten Investitionsprojekte (Ausgabe 2013) [国务院关于发布政府核准的投资项目目录(2013年本)的通知], bekannt gemacht mit Erlass Nr. 47 des Staatsrats [国发〔2013〕47号] vom 2.12.2013.

¹⁶ Siehe oben Fn. 12.

¹⁷ Siehe oben Fn. 13.

¹⁸ Chin. „敏感国家和地区“.

¹⁹ Chin. „敏感行业“.

²⁰ Chin. „备案“, wörtlich „Meldung zu den Akten“.

sam, welche die Tendenz in Europa zur Forschung an einem europäischen Zivilrecht reflektieren könnte. Auch auf dem Gebiet der Forschung bemerkte Zinser jedoch einen starken Wettbewerb zu den dominanten US-amerikanischen Einrichtungen. Dies werde dadurch verstärkt, dass deutschsprachige Publikationen im Gegensatz zu englischsprachigen Publikationen nicht in der akademischen Leistungsbewertung chinesischer Wissenschaftler berücksichtigt würden. Schließlich bestehe bei gemeinsamen Projekten deutscher und chinesischer Forscher häufig noch eine sprachliche Asymmetrie zugunsten der chinesischen Seite. Insgesamt stellte die Referentin jedoch fest, dass die einseitige Wissensvermittlung, mit der die chinesisch-deutsche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre vor nunmehr fast 30 Jahren begonnen hat, einem Diskurs gewichen ist.

Im zweiten Vortrag zur chinesisch-deutschen Zusammenarbeit und letzten Vortrag dieser Tagung präsentierte Herr HUANG Qun von Taylor Wessing in München einen Einblick in die Anwaltspraxis, indem er auf die Zusammenarbeit in der Rechtsberatung einging. Er stellte fest, dass es in der Vergangenheit einen wesentlichen Unterschied zwischen der Rolle der chinesischen und der ausländischen Anwälte im Chinageschäft gegeben habe. Chinesische Anwälte seien demnach nur mit der Prozessführung, nicht aber mit der Beratung von Mandanten während des gesamten Verlaufs eines geschäftlichen Projekts betraut gewesen. Dies habe sich erst seit ungefähr zehn Jahren gewandelt, so dass die Kooperation zwischen chinesischen und ausländischen Anwälten nun mehr Möglichkeiten biete und besser auf die Anforderungen der Mandanten eingegangen werden könne. Probleme würden sich allerdings weiterhin dadurch ergeben, dass chinesische Mandanten ihren Anwälten gegenüber „nicht loyal“ seien, da chinesische Unternehmen häufig ihre Rechtsberater wechseln würden. Ein besonderer Schwerpunkt sei bei chinesischen Mandanten auf die Kostenkontrolle und den Zahlungsprozess zu legen. Hier werde von Seiten der Mandanten gerne ein Festpreis oder eine Obergrenze für anwaltliche Beratungskosten pro Transaktion verlangt. Auf der Seite der Kanzleien sei es wiederum üblich, von chinesischen Mandanten – insbesondere von Privatunternehmen – einen Vorschuss zu verlangen. Wichtig sei deshalb, eine Vertrauensbasis zu schaffen. Hierdurch könnten auch Kommunikationsschwierigkeiten vermieden werden, die dazu führten, dass das Ziel des Mandanten nicht deutlich wird. Als weitere Hindernisse nannte HUANG die Gewohnheit einzelner chinesischer Anwälte, Mandate vollständig selbst abzuwickeln. Es fehle insofern eine Teamentalität und das Vertrauen in

Anwälte „fremder“ Kanzleien in „fremden“ Jurisdiktionen sei nicht ausgeprägt.

Prof. Dr. Uwe Blaurock und Rechtsanwalt Christian Steinberger schlossen die Tagung für die DCJV bzw. den VDMA, die durch ein breites Spektrum von Themen, offene und kompetente Referenten sowie ein interessiertes Publikum geprägt war.

Making, Enforcing and Accessing the Law: Report upon Perspectives from the 2014 ECLS Annual Conference

Xuanming Pan, Sirui Han, Pilar-Paz Czoske, Marco Otten, Meng Fang¹

The 2014 Annual Conference of the European China Law Studies Association (ECLS) was hosted by the Chinese University of Hong Kong (CUHK) on the 15th and 16th of November. The two-day conference gathered the intellectual acumen of many academic and professional leaders from Australia, Canada, France, Germany, Hong Kong, Italy, Macau, mainland China, Netherlands, Singapore, Ukraine, United Kingdom, and United States, to name but a few. With reference to China's ongoing reform, the conference brought together academics, professionals, members of the judiciary, policy makers, and the like, with their collective knowledge and expertise to engage open communication with the themes of "making, enforcing and accessing the law". Founded in 2006, the ECLS seeks to establish a forum for the global exchange of ideas and academic collaboration in Chinese legal studies. As the first ECLS annual conference held outside Europe, this year's gathering not only benefited from geographic proximity to China, but was also enhanced by the cultural richness of Hong Kong, one of the world's greatest cosmopolitan cities.

The conference opened in a gala ceremony with addresses from Benjamin Wah (Provost, CUHK), Christopher Gane (Dean, Faculty of Law, CUHK), and Knut Pissler (Chairman, ECLS). They extended warmest welcome to all the speakers and participants for their preparations to introduce and to discuss the themes that shaped the two-day conference. As highlighted, the Chinese legal system has been involved in global interactions between various civil law and common law traditions. The emergence of China as a leading economic and political power has been measured and debated in a varie-

ty of transnational spheres, whereas the genius of Chinese law and its actual practices remain largely unknown to the Western world. The sessions of the conference covered a wide range of pressing issues, from theories concerning the rule of law and judicial reform, through subject matters that include company law, international sales law, labour law and criminal law. The conference also provided a platform for academic deliberation on the recent Fourth Plenary Session of the 18th CPC Central Committee. The broadness of the topics has been one of the core characteristics of the ECLS annual conferences, as has their emphasis on an interdisciplinary approach to these topics.

I. Rule of Law and the Globalised Legal Profession

Following the opening addresses, the distinguished guest speakers shared their visionary ideas with the conference participants. Lord Macdonald of River Glaven (Warden, Wadham College, Oxford University; formerly Director of Public Prosecution, England and Wales), Dr. Markus Ederer (Secretary of State, German Federal Ministry for Foreign Affairs), and Grand Justice Guixiang Liu (Grand Justice of Second Rank and Executive Member of the Adjudication Committee, the Supreme People's Court) addressed in the topic "The Rule of Law: Local and Global Perspectives", subsequent to which Giles White (General Counsel, Jardine Matheson Limited), Vincent Connor (Head of Hong Kong Office and Asian Sectors, Pinsent Masons), and Yi Zhang (Managing Partner, King & Wood Mallesons and SJ Berwin) shared their insightful viewpoints and invaluable experience on the subject of "China Law and the Globalized Legal Profession".

According to Dr. Markus Ederer, the rule of law should be pursued not only as an ambition in modern societies, but also as a principle commonly accepted in international risk management, a field characterized by crisis and conflicts. He mentioned that the recent international conflicts in Ukraine and other jurisdictions such as in Asia, and indicated the transnational need for a rule-based international order. In addition, the rule-of-law cooperation played an important role in foreign policies. To illustrate, the Germany-China rule-of-law dialogue has taken place since 1999, after which the German government assisted in a number of Chinese projects, including the design of institutional reform, and the capacity-building of civil society. According to Dr. Ederer, the international community has witnessed significant changes in China, with emphasis on the rule of law being a pillar of its continual reform. Among other examples, the Chinese government has devoted to further reform in a variety of areas

¹ Xuanming Pan is a Chinese lawyer and research fellow at Faculty of Law, the Chinese University of Hong Kong (CUHK). Sirui Han is a PhD student at CUHK Faculty of Law and was Fellow of Liberal Learning Programme at Sun Yat-sen University from 2008 through 2012. Pilar-Paz Czoske is a Master student of Chinese Studies and Law and research assistant at the East Asian Institute (Chinese Legal Culture), University of Cologne. Marco Otten, M.A. (Chinese Studies / Law) is a law student at University of Cologne. Meng Fang is PhD candidate at the CUHK Faculty of Law. The authors wish to express their profound gratitude to the conference co-organisers, Profs. Chao Xi and Flora Sapio, ECLS Chairman Prof. Dr. Knut Pissler, Prof. Björn Ahl and all the conference participants admitting access to their drafts or abstracts, as well as to CUHK staff members, in particular, Mary Ho and Terry Lee, for their technical support in the process of preparing this conference report. The opening sessions of the conference are summarised with audio record, while other sessions are concluded with the abstracts submitted by the conference participants. The usual caveats apply.

recently, such as reinforcing the protection of intellectual property and safeguarding equal treatment in government procurement.

Lord Macdonald demonstrated his understanding of the rule of law and judicial independence based on his experience of public prosecution. Referring to counter-terrorism cases and relevant public protocols in the UK, his presentation demonstrated the complexity of state secrets, the supervision of security intelligence agencies, and the tension between human rights and national security. Among the more important and recent examples are the cases of Binyam Mohamed and Edward Snowden.² When facing these challenges, judges must act with extraordinary courage and practice exemplary ethics in upholding judicial independence and the separation of powers. In the view of Lord Macdonald, no country is immune to the dangers imposed by sensitive cases, serious crimes and the threat of terrorism, and thus a strong and independent judiciary is the critical condition for good governance and the rule of law.

Grand Justice Liu focused on the development of judicial transparency, a matter of paramount importance in the Chinese legal system, and, in particular, safeguarding fairness and promoting efficiency in judicial process. Three mechanisms are central to this development, including trial procedure transparency, judgment availability, and the enforcement information accessibility. Recently, the Supreme People's Court established websites and other channels for release of official information, with its emphasis on different levels of judicial documents to be provided in accordance with legal rules and ethics. By November of 2014, more than 5,800 Supreme People's Court's decisions and more than 3,553,000 local courts' decisions can be accessed online. The availability of online information, in his opinion, greatly safeguarded the value of transparency and the Right to Know of the general public, and doubtlessly, facilitated further legal studies in the academic sphere.

Giles White shared his experience from being a law-firm practitioner to a general counsel. Against the backdrop of global convergence in business regulation and governance, White pointed out that the biggest issue international lawyers have commonly confronted with is the delivery of legal services in consistent standards. The rapid changes in legal rules and regulatory environment have created new challenges for different industries, where people

generally turn to their trusted advisors. In this consideration, he suggested that trust may be more important than expertise.

Vincent Connor further examined the shifting landscape of legal service provision since the financial crisis. Among the more symbolic changes are the increasing competition, division of labour and stratification of the legal profession. In recent years, although the Chinese local firms became more competitive in domestic legal services, the foreign law firms remained predominant in international legal practices. In addition, Connor touched upon the integration of core values, as demonstrated in recent convergence of regulatory policies and internal governance within a law firm. Such integration, together with other aspects of improvement, would enable the international law firms to function in some kind of unity crossing legal jurisdictions and cultural boundaries.

Yi Zhang echoed Connor's ideas of mutual influence between the East and the West. Among other institutional changes, the convergence of the civil law and common law traditions was manifested in the history of legal service provision, especially in China. As pointed out by Zhang, the number of Chinese lawyers topped up to 250,000 in 2013, and 88 per cent of them were full-time lawyers. At the same time, the total annual revenue of Chinese lawyers was reportedly 47 billion RMB, approximating 2.3 million RMB per firm evenly and around 20,000 RMB per lawyer. Having mentioned the above statistics, Zhang managed to highlight the disparities between the leading firms and the others. Additionally, the leading Chinese firms would be more aggressive in outbound expansion, mainly through establishment of overseas branches or engagement in special international partnerships.

II. Court Reform, Dispute Resolution and Access to Justice

China's Court Reform

Lixin Yang (China Renmin University) opened the session with his presentation about the recent Fourth Plenary Session of the 18th Communist Party of China (CPC) Central Committee and the relative Communiqué focusing on "comprehensively advancing the rule of law in China". Among other things, Yang gave a comprehensive introduction to the Communiqué, highlighting the measures for safeguarding judicial justice, improving judicial transparency and credibility, and promoting fairness as well as public awareness of the rule of law. Yang argued that the historical comparison with the reform in the 1980s should be taken into account in evaluation of China's recent legal reform. Yang ad-

² In the former case, Mohamed was detained as a suspect in Guantanamo, but was eventually released by the US Government. Upon returning to the UK, he filed suit against the UK government. In the latter case, Snowden leaked information on Tempora, a formerly secret computer system operated by the Government Communications Headquarters (GCHQ) in the UK.

mitted that the performance of legal reform agenda had been hindered by the political considerations in modern Chinese history. Therefore, whereas the CPC Communiqué can be perceived as an achievement of great historic value, further studies would be needed in examination of how these ideas can be translated into actual practice.

Stéphanie Balme (Sciences Po Paris and Columbia Law School) and Benjamin Liebman (Columbia Law School) further echoed Yang's speech in terms of legal transparency and credibility, the relationships between legal reform and the political power centralization, and the uniqueness of Chinese legal system. For legal transparency and legal credibility, Balme mentioned that although the wordings in the Communiqué might be promising, there are limited concrete solutions as for how these goals might be achieved. Liebman also commented that Chinese legal reforms somehow have strengthened the centralization of governors' political rights over the years, compared with the performance in terms of advancing the establishment of a rule of law system in China. In addition, Balme made brief remarks concerning the uniqueness of the routes taken in Chinese legal reforms throughout the history.

For issues concerning legal transparency and credibility, Yang replied by quoting the Grand Justice Liu that several innovative measures have been applied to achieve legal transparency and credibility, including launching online judgment database and incorporating life-time responsibility mechanism for judges. In order to realize the goal that "fairness and justice should be available to every citizen involved in the judicial process", Yang agreed that more effective measures might still be needed. When touching upon centralization of political rights and judicial uniqueness, Yang said that different perspectives other than the western ones need to be utilized in understanding China. The development of Chinese legal reform is self-evident that significant and fundamental advancements have been made in recent decades. Considering the significant regional, national, and cultural varieties in China, it is natural that unique solutions might be applicable in solving existing problems.

Dispute Resolution and Access to Justice

Michael Palmer (Shantou University and SOAS, University of London) examined the legal and procedural responses to the social problem of domestic violence. Palmer's research focused on the domestic violence from male partners against women. He argued that in many parts of the world, including in China, the predominance of domestic violence is against women partners. Echoing Palmer, Yanmin Cai (Sun Yat-sen University) presented on "Ap-

proaches on the Reform of Civil Judicial Mediation in China", in which Cai mentioned that the related provisions in the PRC Civil Procedure Law might be too abstract to guide the national mediation reform. In addition, earlier pilot schemes by the local courts unveiled the disadvantages of the existing model, namely the combination of mediation and trial proceedings. Thus, Cai argued that more open-minded approaches should be introduced in the continual reform of judicial mediation.

Yun Zhao (Hong Kong University) continued the discussion with his observations on mediation reform in China, with, *inter alia*, focuses on the "normalisation" of mediation laws and regulations. With the newly amended People's Mediation Law 2010 and the Civil Procedure Law 2012 being the landmarks, recent legal reforms have demonstrated the trends as for the reinforcement of administrative regulations in mediation practices, and the more significant role that arbitration rules have been playing in promoting mediation. Zhao further mentioned that the integration of legal rules and recent experiments will be invaluable for the development of mediation in China. In addition, He Zhihui (Hubei University) later talked about practices and history of civil mediation in China. He argued that that Confucianism cannot be seen as the only source for mediation in traditional China, nor are present developments in this area solely based on Confucianism.

Björn Ahl and Daniel Sprick (University of Cologne) examined existing restrictions on judgment availability in light of legal transparency in China. According to Chinese legislations, judgments that show criminal practices cannot be published. This might be problematic, since most criminal law decisions might involve certain descriptions of the aforementioned practices. In addition, the existence of the catch-all clause in judicial interpretations, which gives judges the competence in forbidding certain judgments from being published, might be too liberal to foster legal transparency. Ahl and Sprick also argued that transparency is needed not only to legitimize the work of courts, but also to check whether Guiding Cases are referred to by lower courts in their judgments.

Beth Farmer (Pennsylvania State University) presented on the inner conflicts hidden in the enforcement of the Chinese Anti-Monopoly Law. Chinese Anti-Monopoly Law is performed by three different agencies: NDRC, SAIC and the Ministry of Commerce. While the NDRC is responsible for price-related violations, SAIC handles non-price-related violations. In addition to that, the Ministry of Commerce controls fusions according to the Anti-Monopoly Law. Possible conflicts could arise from

the competences divided between NDRC and SAIC, considering the blurred boundaries between price-related and non-price-related issues. Farmer pointed out other existing problems, including unbalanced burden of proof, statutory gaps, and absence of collective action mechanism, are also hindering the process.

Peter Wang (City University of Hong Kong) addressed the evolution of the Guiding Case System towards judicial centralization in China. Wang argued that Guiding Cases issued by the Supreme People's Court (SPC) have binding effect pursuant to empirical findings, whereas Typical Cases issued by Higher People's Courts might have no formal binding force. General cases can have potential influence on similar cases, but are even weaker in binding courts due to their lack of institutionalization. The aforementioned case systems have fostered the judicial centralization in China, which has freed SPC from the National People's Congress and its Standing Committee, allowing SPC to exercise its legislative function in the constitutional domain.

III. Enforcing the Law: The Business and Non-Profit Sectors

Regulating the Business Sector

Thomas Kristie and Qianlan Wu (University of Nottingham) demonstrated the persistent constraints in terms of enforcement faced by China's legal system. Their research focused on examining the public and private enforcement of the competition law and consumer protection law. Kristie and Wu also touched upon the challenges faced by legal enforcement, while evaluating the impacts imposed by "Chinese Characteristics" on the development of the relevant Chinese market regulations. Lea Murphy (China Great Advisory), on the other hand, outlined the enforcement regimes of China's antitrust laws and the reality of their enforcement. Murphy pointed out the existences of overlapping authorities and the absence of cooperation in executing governmental duties when enforcing antitrust laws.

Felix Mezzanotte (Hong Kong Polytechnic University) highlighted the infringement notice and the warning notice as novel tools of competition law enforcement. Created by the Hong Kong Competition Ordinance 2012 (Ordinance), the infringement notice and the warning notice have been providing speedier, more flexible and cheaper enforcement while injecting greater discretion and uncertainty into the process. The empirical findings provided by Mezzanotte suggested that the aforementioned situation happened because the participating actors might have either ignored or neglected their po-

tential risks, which should be well understood and managed in development of competitive markets in Hong Kong.

Law and Enforcement

Raffaello Girotto (University of Trento) studied the interaction of the legislative and judicial formants in the evolution of PRC trademark law from the statutory amendment of 2001 to that of 2013. Girotto argued that the courts seem to be the driving force in the evolution of Chinese trademark law. As a result, although the legal system of the PRC denies judicial precedents any binding value, case law in fact leads the evolution of law, in which sense the statutes actually ratify *ex post* solutions. Girotto further mentioned that this trailblazing activity of courts seems to be mainly triggered by policy impulses.

Rebecka Zinser (Humboldt University Berlin) argued that the incorporation of administrative enforcement mechanism in Chinese copyright law, unfair competition law, and consumer protection law enables the state to play an active role in law enforcement, the reasons for which are rooted in history and the current state model likewise. Later, Matti Tjäder (University of Lapland) discussed the features of Chinese legal system related to post-contractual parties' obligations, with special emphasis on inspecting the changing circumstances doctrine in Chinese civil laws. Tjäder also touched upon the question as to whether the changing circumstances doctrine can be seen *de facto* bringing flexibility for the post-contractual evaluation of obligations.

Saisai Wang (University of Brussels) examined the formats of the Traditional Chinese Medicine (TCM). The controversy of the TCM formats led to the misusing or misunderstanding of TCM, which further brought confuse to medical legislation. Wang suggested dividing TCM legislation into two branches, with one regulates the crude Chinese drugs and Decoction piece whereas the other focuses on the pharmaceutical supervision of Zhong Cheng Yao. Following that, Zhang Shunxi (China Renmin University) touched upon the non-enforcement phenomenon of the legislation relating to cultural heritage preservation in China. Low cost of offence, over reliance on external intervention rather than citizens, the monopoly of the benefits of cultural heritage might be the contributing reasons behind the scene. Zhang argued that China should establish a better monitoring and co-operation system in the area of cultural heritage preservation.

Energy, Environment, Labour and Immigration

Paolo Farah (West Virginia University) presented a comparative study between the development of Shale Gas in China and the unconventional fuel development in the US. He pointed out the perplexities faced by China in the development of shale gas, which include limited liberalization of gas prices, absence of technological development, and market-access barriers. Fernando Dias Simões (University of Macau) later stressed the absence of concerns about the individual behaviour in Chinese environmental law and policy. To achieve effective behaviour change, Simões argued that behavioural economics and social psychology should be incorporated in law-making procedures, while duly considering the specificities of Chinese society and culture.

Yuhong Zhao (Chinese University of Hong Kong) explained the rationales and the effects of using market based mechanisms, including pilot schemes, to reduce carbon intensity and fulfil China's international obligation in terms of emissions control. Xianshu Wu (China University of Political Science and Law) later shared her findings on the prevention of agricultural land pollution. Wu argued that the lack of special legislations, specific legal measures, and absence of effective administrative governance and proper prevention mechanisms would impair the control of pollution.

Ronald Brown (University of Hawaii at Manoa) presented on collective bargaining in China, with regard to the question whether the Guangdong regulatory model is a "Harbinger of National Model". Brown argued that even though the Guangdong regulation is innovative in detailing the negotiation procedures, questions regarding whether employees have the right to strike or mediation remain untouched. Pilar-Paz Czoske (University of Cologne) shed light on a contracting chain in Chinese building industry that involves prohibited unqualified sub-contractors. Czoske found that the judiciary has recognized legal mechanisms within the prohibited contracting chain, by which the judiciary however maintained the prohibited status-quo of those projects, to grant legal protections to the migrant workers.

Mimi Zou (Chinese University of Hong Kong) touched upon the specific regulations within the new Exit-Entry Law in order to analyse how the state decides over an individual's legal or illegal status. Jasper Habicht (University of Cologne) furthered the discussion on the new Exit-Entry Administrative Law issued in 2012. Habicht concluded that the Guangdong and Beijing campaigns to combat illegal "san-fei" foreigners do not only serve to implement political aims by legal justification, but the law-making process also draws on the experience to prior or parallel campaigning. Therefore, cam-

paigning and law-making are interrelated processes in China.

IV. Criminal Justice, Human Rights and the International Legal Order

In this session, Hermann Aubié (University of Turku) examined the cases of Xiaobo Liu and Zhiyong Xu, both of which concerned with the inner conflicts between the freedom of speech and inciting subversion of state power. Aubié argued that interpretations and implementation of laws in China can become a battlefield for political aims. On the one hand, the use of legal rhetoric to silence different voices has shown the prevailing status of politics over law in China. On the other hand, Chinese intellectuals and lawyers have also endeavoured to use the legal language to express their opinions and thoughts.

Joy Chia (Chinese University of Hong Kong) discussed the enforcement issues concerning China's first National Mental Health Law, which has granted discretion to public security organs, hospitals and guardians to involuntarily commit those deemed "dangerous" to society, leaving the system open to abuse. Chia argued that understanding this apparent conflict requires contextualizing the law within its political and social context, where the twin government goals of economic growth and social harmony are paramount.

Li Li (Sun Yat-sen University) pointed out that the revised Chinese Criminal Procedural Law has not addressed the fundamental power relations between the police, the prosecutors and the courts. Li also touched upon the recent trends in the law enforcement, including the reduced arrest rates, the exclusion of illegal evidence, and the decisions of conditional non-prosecutions. In addition, Shuo Liu (University College Dublin) found the strict border controls imposed by modern states rendered the realisation of the asylum right difficult in practice. Although China is routinely viewed as a refugee-producing state, China has resisted commitments to establish a clear legal framework or refugee determination system to ensure the proper processing of refugee claims. Liu concluded with some insights into the gaps that currently exist in refugee protection regime in China and also proposed the explanations for the failure in establishing a more structured system.

Wim Muller (University of Manchester and Chatham House) pointed out that the domestic status of treaties and customary international law in China remained a doctrinal, theoretical matter. Muller touched upon the controversial question as to how norms of a foreign provenance enter and later

become internalised in a society. Following Muller, Kate Surala (Maastricht University) suggested that, with the continuing efforts of the European Union in reducing diversity of national private laws, the European contract law is blurring the line between national and Community law and arousing transnational impact on other countries, including China. The adoption of Common European Sales Law ('CESL') may be a potential example for the above EU-China correlations, especially in harmonization of private law perspectives.

V. Making the Law: Judges, Legislators and Beyond

Law, Politics and Law Making

Sarah Biddulph (Melbourne University) examined the role of campaigns in law making. Biddulph argued that law enforcement campaigns then do not only present a centralized coordination of administrative action plans that address growing incidents of social unrest, but further establish a basis for and facilitate legislative reforms. Campaigns provide access to understanding the addressed problems on a national level and thus are a tool of enacting new laws that respond in a regulatory and centralized way to social unrest.

Ignazio Castellucci (University of Trento) discussed the framework of law-making in China. According to Castellucci, law-making in China is interacting with informal norm setters, while attributing competences and guiding the other norm setters. Castellucci observed that Chinese law is responding more to other norms already put into practice, than laying its own foundations on which other norms should be based on. By using the term "reactive legislation", Castellucci described this interactive and simultaneously authoritarian character of Chinese law making.

Ranran Zhao and Yu Xiao (East China University of Political Science and Law) discussed inter-ministry politics within the process of law-making by taking the example of drafting laws and regulations for Private Equity Funds (PEF). In analysing the conflicts between National Development and Reform Commission (NDRC) and the China Securities Regulatory Commission (CSRC), Zhao and Xiao observed that China's legislation procedure heavily depends on the consent from related administrative agencies.

Keith Hand (University of California) drew attention to the Chinese system of addressing legislative conflicts. China's legal system mainly provides three different ways of addressing the problem of legislative disorder. Hand emphasized that due to

multidimensional capacity limitations, the legislative organs can barely assume their responsibility to review the large amount of legislative documents. Thus, in practice also courts play an important role in reviewing legislation on a case-to-case basis, developing a form of judicial review.

Judges as Legislators

Min Lee (Central South University of Forestry and Technology) addressed the problem of judge-made law in Chinese civil law from an empirical perspective. Lee argued that judge-made law might endanger the uniformity of the legal system. Therefore, legal restrictions of judge-made law are necessary. Firstly, the judge-made law should only be applicable provided literal, teleological and systemic interpretations and analogical use of statutes fail to solve the problem. Also, the judge-made law should be established on civil legal principles and should only be applicable on a case-by-case basis.

Vai Io Lo (Bond University) focused on judicial interpretations and Guiding Cases in terms of judicial law-making in China. Guiding Cases are used to illustrate how specific legal norms should be applied or how certain disputes have been solved and should be "referred to" by other courts in similar cases. Judicial interpretations are general, abstract and often not up to date, whereas Guiding Cases are therefore used to fill in gaps in judicial interpretations to unify the enforcement of law.

Marco Otten (University of Cologne) touched upon the question as to whether the Chinese Guiding Cases System is a solution to legal problems or a reaction to non-legal demands. Otten found that the complexity of legal problem and the intensiveness of public and political demands play important roles in the selection process of Guiding Cases. The public opinion, especially political demands, seems to be a more suitable explanation to determine whether certain judicial decisions are eligible for becoming Guiding Cases.

The Changing Role of Judiciary

Ivan Cardillo (Zhongnan University of Economics and Law) shared his findings on the Supreme People's Court's use of judicial explanations in giving accurate understanding and appropriate application of the provisions of laws. Accordingly, the SPC's position in the Chinese legal system is unclear, due to its dual power of law-making and delivering judgments. Cardillo demonstrated that the Supreme People's Court has an important role in shaping the Chinese legal system, by combining the abstract legislations with the social needs, solving conflicts of laws, establishing more detailed rules,

dealing with sensitive social issues, and promoting legal awareness.

Xuanming Pan (Chinese University of Hong Kong) then talked about the conflicts between the increasing size of regulator as well as the deterrence failure triggered by inefficient law enforcement. With allocating original law making powers being insufficient for achieving an optimal level of deterrence, the power to interpret and develop existing law and to decide how to deal with new cases, namely the residual law making power, needs to be allocated to courts and regulators. Pan argued that Chinese judges have strived to mitigate the problem of deterrence failure by expanding their residual law making powers. Pan also contributed to the comparative literature for understanding judicial responsiveness to socio-economic changes in terms of exploring the unconventional regulatory role that can be played by the Chinese local courts.

Juan Wang (McGill University) and Wenting Liang (Beihang University) shared their findings in the emergence of environmental courts in China. Wang and Liang argued that different facilitators and designs on the establishment and use of environmental courts across localities reveal the existence of dynamic relationship between local judicial systems and government administrations. Through interviews and document collection, they compared and contrasted the roles of local judicial systems and government administrations in provincial-levels environmental courts. Wang and Liang also talked about the implications of their findings.

Xiaohong Yu (Tsinghua University) noted the divergence between judicialisation and its adverse trends had been caused by mistaking courts as the judiciary in China. Chinese courts are merely one of the four institutions that compose the Zhengfa system. The judicial empowerment vis-à-vis other state organs derives from both the strategic and activists actions of the courts, and the willing retreat from other agencies, especially when central-local tensions are involved. The dejudicialisation within the Zhengfa system, on the other hand, takes root in the key organizational rule of the party-state: to centralize on major issues and to decentralize on minor ones (daquan dulan xiaoquan fensan).

VI. Social Transformation, Socialist Democracy and the Chinese Legal Reform

Socialist Democracy: Theory, Practice and Innovations

Ulrich Manthe (University of Passau) talked about his findings and observations on some legal phenomena that is recorded in Chunqiu and

Zuozhuan in the Spring and Autumn period. In the Zhou dynasty, the enforcement of Li by Confucius might be seen as the reaction to the decline of the feudal system. During the Spring and Autumn period, the concept of Fa as a code of conduct for the subordinate classes was developed. The first written code was enacted during the 6th century BCE. In family law, the system of clan names was restricted to members of the ruling houses, and marriages were only recorded when they took place between members of the ruling clans. There are also traces of a developing contract law and of criminal procedure in Zuozhuan.

Michael Ng (University of Hong Kong) touched upon the transplantation of the English bankruptcy regime into early colonial Hong Kong. Ng's observation constituted one of the first empirical studies to place English business law and its widely acknowledged contribution to the economy of early colonial Hong Kong under scrutiny. From the perspective of the relationship between English law and former British colonies' quest for business modernity, Ng's findings presented herein contradict the readily accepted notion that English business law provided a solid legal infrastructure upon which colonial Hong Kong's prosperity and economic growth were built.

Billy K. L. So (Hong Kong University of Science and Technology) then analysed the historical formation of commercial arbitration in the chamber of commerce in Shanghai publishing industry in the early 1900s. He concluded that legal transformation in modern China was not only theoretically and normatively driven through passive transplantation of exogenous legal institutions, notions, and values. Legal norms and institutions were also actively adapted into local cultural context and eagerly applied in the pursuit of business interest. The assumption of binary contradiction between transplanted legal institutions and local legal tradition may be enriched in the light of this dynamic phenomenon of adaptive evolution.

Socialist Democracy and the Chinese Legal Reform

Randall Peerenboom (La Trobe University and University of Oxford Centre for Socio-Legal Studies) presented his findings on the 4th plenum and its significance for legal reforms. Peerenboom argued that China finds itself standing at a crossroad between already achieved institutional developments and the insufficiency of major state capacity to further develop towards a high-income country, which might have led to the reinforcement of the rule of law in the CCP main plenum topics. Peerenboom stated that the reaffirmation of the Party's role and the implementation of both law and morality will

further be understood as the characteristics of China's developing path.

Mary Szto's (Hamline University) presentation about gift-giving practices in China and their relation with regards to the concepts of rule of law and virtue, fits Peerenboom's findings about China's aim to implement the rule of virtue as co-existing with rule of law. If gift-giving was differentiated from bribery and other unfair competition acts, gift-giving could be understood as an act of virtue that is rooted in traditional Confucian society and that expresses the establishment of a long lasting relation between families or friends. Thus, the legal acceptance of virtual gift-giving would reflect the co-existence of rule of law and rule of virtue.

Stanley Lubman (University of California, Berkeley) then commented on China's legal reform paths and the outcomes of the 4th plenum by focusing on judicial reforms. His presentation was embedded in an overall assessment of characteristics of China's legal reform process. A key point of the judicial reforms during the last years has been to combat local protectionism and corruption by strengthening local courts' independency from the local government's extra-judicial interference. This aim was again emphasized in the decision of the 4th plenum.

Juha Karhu (University of Lapland) presented the studies about Chinese administrative structures. As Karhu argued, China's overall legal reforms can only be understood by focusing on the relation of national and local administrative levels. Emphasizing the Chinese characteristics in China's own notion of rule of law has simultaneously legitimized the Party's role of leading China's legal reforms.³ Lubman noted that legal reforms will continue to be marked by "Maoist" tools and schemes, such as campaigns, pilot projects and show trials in the criminal procedure.

Larry Catá Backer (Pennsylvania State University) talked about theory of Collective Presidency in light of Socialist Democracy. Backer suggested that state legitimacy can also be conducted through internal democratic patterns, namely within internal structures of the CCP. The internal democratic patterns are expressed through collective presidency. The collectivization is the democratic moment that legitimizes socialist China. Collective presidency is, amongst others, conducted through collective decision making, collective research and learning and collective succession. Thus, limited authority of individuals is the foundation of collective leadership of the party.

Keren Wang (Pennsylvania State University) and Larry Catá Backer later presented on "Institutionalising Shangfang within the Chinese Socialist Rule-of-Law Framework". They demonstrated that the continuous popularity of shangfang shows the citizens' claims for rule of law as they demand the correction of the government's behaviour. Wang and Backer stated that the shangfang system can also reveal the separation of powers within the China. They also argued that by interlinking shangfang with the shuanggui system of correcting inter-party behaviour, Shangfang would then develop to become a multidimensional platform, which would strengthen inter-party rule of law.

Yongxi Chen (University of Hong Kong) examined the freedom of information from a socio-legal perspective. Chen tackled the question the boundaries of journalists' right to information granted by the Regulations on Open Government Information (ROGI) in 2007. Chen came to the conclusion that the granted right of access to information might be effectively implemented in socio-economic realms, however politically sensitive topics and any watchdog-attempts do not fall within the scope of granted access of information and thus don't grant a journalistic-related right of access to information.

VII. Law, the Market and Economic Globalisation

Law and Economic Globalization

Lutz-Christian Wolff (Chinese University of Hong Kong) talked about the liberalization of the Chinese outbound-investment regime. Under the new outbound investment regime, investors only need the verification of NDRC and the Ministry of Commerce if they plan to invest more than one billion dollar or if they are aiming at sensitive industries or countries. It is still not clear, how the new rules will be interpreted by the state organs involved or if other rules will become more important instead.

Julien Chaisse (Chinese University of Hong Kong) then proceeded to take a closer look at the protection of Chinese outbound investments, in specific to state-owned enterprises (SOEs) under investment treaties. Chaisse touched upon the question as to whether SOEs can use the protection measures in bilateral investment treaties, since only private investors are protected in the treaties. Article 25 of ICSID Convention seems to imply that states cannot file a suit against a state at ICSID. Since SOEs do not necessarily fulfil the functions of a state, they might be eligible for filing a suit in front of ICSID.

³ For a detailed assessment of China's reform paths see Prof. Lubman's blog on the Wall Street Journal: <<http://blogs.wsj.com/chinarealtime/tag/stanley-lubman/>> accessed 5 December 2014.

Shuo Liu (Erasmus University Rotterdam) examined different approaches of national jurisdictions to define a ship. Liu explained that the more complicated the definition of “ship” is, the harder it becomes for a vessel to be governed by maritime legislations. In China, where there is no definition of “ship” in the Maritime Code, other statutes suggest that almost all requirements are necessary to define a ship, which might lead to a definition that is too narrow to satisfy practical needs.

Law and the Market

Mary Ip (University of New South Wales) talked about the determinants for effectiveness of Chinese law with a case study of the product quality legal regime. The amendments of the Product Quality Law contained several improvements, such as better supervision, expanded liability and an improved compensation system. Following the melamine scandal, the Food Safety Law was promulgated in 2009. Ip argued that the Food Safety Law still consists of problems in its regulatory structure, and she recommended that both judicial and procuratorate enforcement and higher penalties should be incorporated.

Tianlong Hu (Renmin University of China) addressed issues relating to the recent fiscal and taxation legal reform in China. To achieve the tax and fiscal goals formulated in “The Decision on Major Issues Concerning Comprehensively Deepening Reforms of the Central Committee (2013)”, different measures, including Free Trade Zones, carbon tax, and tax incentives in NGO-related issues, can be utilized to foster an environmental-friendly, energetic, and harmonious society. Hu argued that China should also take a more active role in shaping the international tax order.

Yelyzaveta Sushko (Ukraine) presented on the protection of minority shareholder rights in China, Germany and Ukraine. While in principle available in China and Germany, derivative suit by minority shareholders is not available in Ukraine. While shareholders of a German joint stock company can lodge a suit directly at a court, shareholders of a Chinese company have to apply to organs of the company to file a suit first. If said organ remained silent for 30 days the shareholders can file a suit at a court. Sushko proposed that a mixture of Chinese and German approaches could be suitable for the Ukrainian law to protect minority shareholder’s rights.

As the last speaker of this panel, Zhongyi Tao (University of Hong Kong) talked about private-ordering on the internet. In the field of Internet, private-ordering it is often encouraged to be used

by the Internet Service Providers (ISPs) as a mean of dispute resolution. Using the Sina Weibo as an example, Tao argued that, potential risks exist in the ISPs private-ordering mechanism, including limiting the freedom of speech or violating parties’ interests. Tao concluded that simultaneous legal protection should be incorporated to avoid aforesaid risks while encouraging ISPs private-orderings.

VIII. Concluding Remarks

The two-day conference facilitated invaluable academic exchanges and engendered transnational dedication to exploring Chinese and comparative legal studies. Among many other tangible outcomes, the scholarly deliberation during the conference shed light upon the following fields of academic interest.

First, a policy trend with its emphasis on legal terminology was widely accepted in the understanding of China’s recent reform. For example, commentators concerned with either top-down law enforcement campaigns or bottom-up pilot schemes, commonly suggested the importance of legal doctrines or other types of legal definitions that have been applied in pursuit of policy legitimacy or, more specifically, suggested support for the implementation of central-level campaigns or local-level experiments. Although the enforcement strategies and the functions of the law may be revealed ambiguously in many case studies, the emphasis on legal discourse is more obvious than in the previous political narratives. This indicates an emerging field for Chinese legal studies.

Second, in-depth studies remain scarce on the role of European legal culture that is played in China’s legal development, and hence more research is needed in this area. During the conference, a number of studies have highlighted the European elements evident in the shaping of Chinese domestic legal order, e.g. some pointed out the impact of European laws on Chinese contract law and consumer protection law, as well as called attention to the Chinese legal reform since the influence of the WTO Agreements and other international treaties. According to comparative studies as presented in the conference, the Chinese legal mechanisms in pursuit of regulating insider trading and protecting minority shareholders are in part the results of legal transplantation that has European origins. However, certain approaches adopted in other areas of Chinese law are dissimilar to their counterparts in Europe, such as those mentioned in the study of post-contractual evaluation of obligations in the Nordic countries. In a nutshell, certain connections between the Chinese and European legal systems have been dem-

onstrated, but further implications should be drawn through continual research.

Third, judicial reform in China has received much attention according to the submissions and presentations in this year's conference, which demonstrates an interesting convergence of research interests between Chinese and overseas legal scholars. As pointed out by Grand Justice Liu of the SPC in the opening session and by other scholars, the court system is imbued with the principle of "judicial transparency" and, among other campaigns, has promoted the Guiding Cases system to a nationwide extent. Simultaneously, different levels of Chinese courts have engaged in the practice of judicial law making, while the issue of judge-made law remains controversial both in practice and in theory. Furthermore, as judicial and legal reforms in general are embedded in the discourse of the concept of a socialist democracy with Chinese characteristics, scholars explored this theoretical framework by asking what socialist democracy might mean and how to apply the different notions of this concept to the developing legal systems. The existing innovations, nevertheless, have been increasingly encouraged and will gather further momentum, especially against the backdrop of recent judicial reform initiated at the central level. In this sense, the field of judicial reform will continue to be a key barometer for China's legal development that will likely attract much scholarly interest.

Last but not least, the availability of new data and the development of new research methods will further the understanding of China's ongoing legal reform. For example, the SPC's decision to publish court decisions online and to allow access to official Guiding Cases has, unprecedentedly, established an authentic source of data for empirical assessment of China's legal cases and judicial practice. As revealed in the conference, the governmental and judicial commitment to transparency has fostered a growing number of platforms for both lawyers and social scientists to conduct quantitative and qualitative research. This trend is also reflected in the studies on judicature, legislation and regulation, and in different subject areas of law such as intellectual property, international investment, and labour and immigration issues.

As the first ECLS annual conference held outside Europe, the intellectual event has benefited greatly from the cultural heritage and geographical advantages of Hong Kong. With global visions and a mission to combine wisdom of East and West, researchers, practitioners and policymakers have reflected on a wide variety of perspectives and advanced the broad themes of law making, law enforcement and access to justice in China. As the biggest internation-

al academic community for Chinese legal studies, the ECLS through its annual conferences has provided an excellent forum for the exchange of ideas and a platform for the development of research collaboration. The achievements of the conference and the collective work accomplished in the year of 2014 have laid a solid foundation for the success of the forthcoming 2015 ECLS Annual Conference that will be held at the University of Cologne in Germany.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: andreas.lauffs@bakermckenzie.com,
christian.atzler@bakermckenzie.com

Ansprechpartner: *Dr. Anfreas Lauffs, Christian Atzler*

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处

国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中化人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, No. 1, Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; E-Mail: susanne.rademacher@bbllaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

百达律师事务所

嘉里中心南楼 31 层 3130 室
朝阳区光华路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

Tel.: 010 5869 5751; E-Mail: wiggingshaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wiggingshaus*

建外 SOHO 2 号楼 706 室

朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Beijing Office

Suite 3326, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; E-Mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

高伟绅律师事务所北京办事处

国贸大厦 1 座 3326 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dongcheng District
100738 Beijing, VR China

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; E-Mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

安永会计师事务所

安永大楼 (东三办公楼) 16 层
东城区东长安街 1 号东方广场
100738 北京, 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

Suite 3705, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; E-Mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

富而德律师事务所

国贸大厦 2 座 3705 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中华人民共和国

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
No. 77, Jianguo Road, Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; E-Mail: jun.wei@hoganlovells.com
Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

霍金路伟律师事务所北京办事处

华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京, 中华人民共和国

Linklaters

Unit 29, Level 25, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; E-Mail: wolfgang.sturm@linklaters.com
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所北京代表处

国贸大厦 1 座 25 层 29 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; E-Mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com
Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

北京财富中心写字楼 A 座 3601 室
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Pinsent Masons

10th Floor, Beijing China Resources Building
No. 8, Jianguo Men Bei Avenue
100005 Beijing, VR China

Tel.: 010 8519 0011; Fax: 010 8519 0022; E-Mail: bernd.stucken@pinsentmasons.com
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

品诚梅森律师事务所

北京华润大厦 10 层
建国门北路 8 号
100005 北京, 中华人民共和国

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers
No. B-12, Jianguomenwai Ave., Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

Tel.: 010 6567 5886; Fax 010 65675857; E-Mail: c.hezel@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

泰乐信律师事务所驻北京代表处

双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区建国门外大街乙 12 号
100022 北京, 中华人民共和国

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 901, Beijing Silver Tower
No. 2, Dongsanhuan Road North, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler, Andreas Lehmann*

瑞士文斐律师事务所北京代表处

北京南银大厦 901 室
朝阳区东三环北路 2 号
100027 北京, 中华人民共和国

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; E-Mail: andreas.lauuffs@bakermckenzie.com,
christian.atzler@bakermckenzie.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauuffs, Christian Atzler*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10/F, Chong Hing Finance Center
No. 288, Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; E-Mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001~1002 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
No. 1376, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海, 中华人民共和国

CMS, China

Suite 2801-2812, Plaza 66, Tower 2
No. 1366, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; E-Mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
南京西路 1366 号
200040 上海, 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; E-Mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; E-Mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; E-Mail: andrew.mcGinty@hoganlovells.com

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

霍金路伟律师事务上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Linklaters

16/F, Citigroup Tower
No. 33, Huayuan Shiqiao Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; E-Mail: wolfgang.sturm@linklaters.com
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
浦东新区花园石桥路 33 号
200120 上海, 中华人民共和国

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5010 6580; E-Mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com
Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

陆德律师事务所

汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
1601 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 1166; Fax: 021 6329 2696; E-Mail: bernd.stucken@pinsentmasons.com
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

品诚梅森律师事务所

上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Rödl & Partner

31/F LJZ Plaza
No. 1600, Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; E-Mail: alexander.fischer@roedl.pro, oliver.maaz@roedl.pro
Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

德国罗德律师事务所上海代表处

陆家嘴商务广场 31 楼
浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海, 中华人民共和国

Schindhelm Rechtsanwälte

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Tower 1, 6/F, Suite 610-611, No. 88, Keyuan Road
Zhangjiang Hi-Tech Park
201203 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; E-Mail: raymond.kok@schindhelm.net,
burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net
Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

德国申特海姆律师事务所上海代表处

1 幢 610~611 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; E-Mail: jm.scheil@snblaw.com
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

德国律师事务所上海办事处

国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Taylor Wessing

15/F, United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; E-Mail: r.koppitz@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

泰乐信律师事务所驻上海代表处

中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海, 中华人民共和国

Wenfei Consulting

Office 18D, Shanghai Industrial Investment Building
No. 18, Caoxi Road North, Xuhui District
200030 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6427 6258; Fax 021 6427 6259

Ansprechpartner: *Laurent von Niederhäusern, Cheng Chen*

文斐商务咨询

上海实业大厦 18D
徐汇区漕溪北路18号
200030 上海, 中华人民共和国

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
No. 12, Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; E-Mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

伟凯律师事务所上海代表处

外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海, 中华人民共和国

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; E-Mail: sebastian.wiendieck@roedl.pro

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

德国罗德律师事务所上海代表处

大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编) Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. **ISSN: 1613-5768**
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

Schriftleitung
(执行编辑) Peter Leibküchler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会) Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Online-Redaktion
(电子版编辑部) Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: micheel@mpipriv.de

Gestaltung
(美术设计) Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienvorlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892